7.

Gutachten

des

Herzogl. RegierungsRathsCollegiums

über das

Anbringen

der Allgemeinen LandesVersammlung

vom 31. Jul. 1797.

die

Umlegung einer allgemeinen Vermögens- und BesoldungsSteuer

im Herzogthum Wirtemberg

zu

Tilgung des französischen KriegsSchadens

betreffend.

Tübingen

in der J. G. Cottaschen Buchhandlung. 1798.

Uebersicht.

I.

Allgemeine Umlage zu Tilgung der auf dem Lande ruhenden ausserordentlichen Lasten.

A.) Darstellung der HauptGrundsäze des Landschaftlichen Anbringens.

I.) Der Grund der BesteurungsGewalt des Staats und der gegenüberstehenden Verbindlichkeit der Unterthanen ist auch in gegenwärtigem Fall ebenderselbe, wie bei Umlegung anderer StaatsBedürfnisse. S. 3.

II.) Die ausserordentlichen StaatsBedürfnisse des französischen und Kaiserlichen KriegsSchadens können nicht mittelst der gewöhnlichen BesteurungsArt, weder allein, noch unter Beiziehung der unter der gewöhnlichen Besteurung nicht begriffenen VermögensTheile zu dem ordinären SteuerFond, sondern nur durch eine allgemeine VermögensSteuer umgelegt werden. S. 4.

*

III.) Die dringenden Bedürfnisse der Kasse, die Nothwendigkeit baldiger Tilgung eines Theils der Forderungen der Städte und Aemter, und der Zwek, von der gegenwärtigen vorzüglichen BeitragsFähigkeit der meisten Kontribuenten Gebrauch zu machen, lassen nicht zu, erst ein Kataster zu errichten, und die Summe der Bedürfnisse ins Reine zu bringen. Es muß schleunig eine Umlage zu Stand kommen, um die dringendsten Bedürfnisse zu deken, welche zugleich jedoch als Versuch einer allgemeinen VermögensSteuer nur bei dieser ersten Umlage gelten soll. S. 7.

IV.) Grundzüge des allgemeinen VermögensSteuerSystems selbst. S. 10.

1.) Es umfaßt alles Eigenthum im weitesten Sinn, liegendes und fahrendes, produktives und steriles. Ebendaselbst.

2.) Sind ihr unterworfen

a.) sämtliche Unterthanen. S. 10.

b.) Bedienstete und Unbedienstete Landes-Inwohner. S. 11.

c.) Gebohrne Würtemberger im Ausland, denen der Rükgang vorbehalten ist. Ebendaselbst.

d.) Alle Corpora und Institute mit Ausnahme der Zucht- und Waisenhäuser.

e.) Ausländer — und

f.) Ausländische Corpora in Ansehung ihrer Liegenschaft, und der auf liegenden Gründen ruhenden Gefälle. S. 12.

g.) Die Würtembergischen LehenOrte. S. 12.

h.) Die Kammer- und Kammerschreiberei-Orte. S. 13.

3.) Gegen die Entrichtung dieser Steuer findet weder Personal- noch RealExemtion Statt, nur den Fall ausgenommen, wenn ein Gut mit Einwilligung der Landschaft ausdrüklich auf solche Fälle befreit ist. S. 13.

4.) Diese Umlage wird auf 30 kr. proCt des ganzen Vermögens bestimmt, so daß

5.) eine durchgehends gleiche Proportion Statt finden soll. S. 14.

6.) Nur bei der Liegenschaft soll eine Ausnahme gemacht, und nur $\frac{2}{3}$ Theile des wahren Werths in Besteurung gezogen werden. S. 14.

7.) Bei der Fahrniß aber soll die Besteurung nach einer Klassifikation geschehen. S. 15.

V.) Bei Errichtung eines Katasters kann

1.) der gewöhnliche SteuerFuß nicht gebraucht werden, sondern es ist ein neues Kataster über sämtliche Vermögens-Theile zu errichten. S. 16.

2.) Die Schäzung des Vermögens wird jedem Eigenthümer überlassen; S. 17.

3.) Hingegen ist zu Prüfung der selbstgemachten Anschläge in jedem Ort eine eigene Deputation anzuordnen, welche das SteuerKataster desselben aufzunehmen hat. Ebend.

4.) Absichtliche VermögensVerheimlichungen sind mit der Confiskation zum Vortheil der KriegsPrästationsKasse, und mit Infamie, Verheimlichung aus Nachlässigkeit aber mit 8fachem Ersaz zu bestrafen. S. 18.

5.) Der VermögensZustand der Einzelen ist, so viel möglich, geheim zu halten. S. 19.

6.) Wenn die VermögensVerzeichnisse der einzelen Orte eines Amts berichtigt sind; so ist das Vermögen des ganzen Stadt und Amts in eine Tabelle zu bringen, und solche längstens in 3. Monaten an das LandschaftsCommissariat einzusen-

den, aus sämtlichen Tabellen aber das allgemeine LandesKataster zu errichten. S. 21.

VI.) Der Einzug der Steuer geschieht durch eigene SteuerEinbringer. Nur die Beamte in fremden Territorien senden ihre VermögensVerzeichnisse sowohl, als ihre SteuerBeiträge unmittelbar ein. S. 21.

VII.) Bei dem SteuerBelauf der einzelen Städte und Aemter tritt jedoch wegen ihren Forderungen an die KriegsPrästationsKasse das KompensationsRecht ein. S. 22.

VIII.) Es ist schleunige Ausschreibung der Steuer und möglichste Beförderung des ganzen Geschäfts nöthig, um in 3. Monaten alles ins Reine zu bringen. S. 23.

IX.) Zu Bestreitung der Kosten ist eine Umlage von 3. Hellern proCt Vermögens in Vorschlag gebracht. S. 24.

B.) Prüfung dieser HauptGrundsäze des Landschaftlichen Anbringens. S. 25.

I.) Der Grundsaz von der BesteurungsGewalt des Staats kann wenigstens nicht in jeder Rüksicht als richtig angenommen werden. In dem eigenthümlichen einer feindlichen KontributionsUmlage liegt

vielmehr der unterscheidende Grund einer ausgedehnteren BesteurungsGewalt, als solche bei gewöhnlichen StaatsBedürfnissen ist. S. 25.

II.) Es ist noch sehr problematisch, ob nur allgemeine VermögensSteuer anwendbar sey, und ob es nicht räthlicher wäre, das ordinäre ErtragSteuerSystem unter Beiziehung der unter dem gewöhnlichen SteuerFond nicht begriffenen VermögensTheile, auch hier anzuwenden, als ein ganz neues System einzuführen, dessen Schwierigkeiten und Folgen nicht so sicher zu berechnen sind. S. 31.

III.) Der Zwek der allgemeinen LandesVersammlung bei dieser ersten Umlage wird wegen des ungeheuren ZeitAufwands, den das KatastrirungsGeschäft zuverlässig erfordern wird, sicher nicht erreicht, und bei politischen Operationen dieser Art ist es immer gefährlich, Versuche zu machen. S. 39.

IV.) In Ansehung der Grundzüge des entworfenen SteuerSystems entstehen bei mehreren HauptBestimmungen Bedenklichkeiten. S. 54.

Es ist nemlich

1.) die Besteurung des sterilen Vermögens nicht nur mit den bisherigen vaterländischen Besteurungs-Grundsäzen nicht übereinstimmend, sondern kann auch, an sich für den mittlern Stand und die dürftige Volks-Klasse drükend werden. Die Besteurung des beweglichen Eigenthums sollte nur auf den rentirenden Theil desselben und die LuxusArtikel eingeschränkt seyn. S. 56.

2.) Die Begünstigung des liegenden Eigenthums durch Abziehung eines Drittels des Werths ruht nicht auf hinlänglichen Gründen. S. 66.

3.) Den Grundsaz von Anwendung einer durchgängig gleichen Proportion bei Armen und Reichen, ohne nach dem Maas der steigenden VermögensSumme eine progressive Proportion der Steuer-Beiträge anzunehmen, ist in der Anwendung auf den gegenwärtigen Fall weder gerecht noch billig. S. 82.

4.) Bei der FahrnißKlassifikation sollten, wenn es bei Versteurung des sterilen Vermögens bleibt,

wenigstens die 2. niedrigsten Klassen ausgenommen, und bei den folgenden mehrere Stufen gemacht werden. S. 102.

5.) Unter den übrigen Bestimmungen des aufgestellten SteuerSystems sind mehrere, welchen man nicht ohne Einschränkung beistimmen kann: daher einige Bemerkungen in Ansehung

1.

der noch nicht eingeheimsten Früchte, S. 104.

2.

Der Versteurung der Kapitalien und des MobiliarVermögens der Inländer im Auslande. S. 105.

3.

Der Unverzinslichen JahrsZieler. S. 110.

4.

Der Unsicheren Forderungen. S. 111.

5.

Der Belegung der in den Obligationen von aller Collektation freigesprochenen Landschaftl. Kapitalien. Ebend.

6.

Der Belegung des steuerfreien liegenden Eigenthums — und wegen des

Grundsazes, daß nur die mit Einwilligung der Landschaft ertheilten Exemtionen auf solche Fälle Statt finden sollen. S. 113.

7.

Der Exemtion der Dienstboten in Absicht auf ihre Mobiliarschaft, S. 114.

8.

Der Besteurung der Mobilien und Kapitalien der Ausländer. S. 115.

9.

Der Gülten und Gefälle der Ausländer. Ebend.

10.

Der Besteurung derjenigen, welche zwar nicht gebohrne Wirtemberger sind, aber in Herzoglichen Diensten stehen. Ebendaselbst.

11.

Der Besteurung derjenigen, die ohne DienstVerhältniß sich im Lande aufhalten. S. 116.

12.

Der Besteurung des Herzoglichen GesandtschaftsPersonals. S. 117.

13.

Der Besteurung gebohrner Wirtemberger im Auslande, denen die Rük-

kehr ins Vaterland vorbehalten ist. S. 118.

14.

Der Herzogl. LehensOrte. S. 119.

15.

Der Besteurung der verschiedenen Corporum und Institute, besonders der Universität Tübingen. S. 120.

16.

Der Besteurung des KommunVermögens. S. 123.

17.

Der Abziehung der — auf einzelen Zehenden oder anderen Gefällen ruhenden RealBeschwerden bei Bilanzirung des wahren Werths. S. 124.

18.

Der Besteurung der Zucht- und ArbeitsHäuser. S. 126.

6.) Allgemeine Bemerkung, daß noch manches zu bestimmen seyn dörfte. S. 127.

V.) Bemerkungen über die vorgeschlagene Art der Katastrirung. S. 128.

1.) Zu Abschneidung aller Weitläufigkeit und Verhütung allzugrosen KostenAufwands solle für das Ganze nur ein Kataster errichtet, und die Art der

Kataſtrirung ſo einfach als möglich gemacht werden. S. 129.

2.) Mit dem Antrag einer Steuer-Deputation iſt man unter Beifügung einiger Modifikationen conform. S. 130.

3.) Die SelbſtSchäzung durch die Vermögens Eigenthümer hat ungemein viel für ſich, begegnet aber in der Ausführung in Anſehung der Liegenſchaft nicht geringen Schwierigkeiten. S. 133.

4.) Statt der vorgeſchlagenen Taxierung der unbeſtändigen Gefälle nach dem einigen Jahrgang $17\frac{96}{97}$. ſollte wenigſtens eine drei — und bei Zehenden eine neunjährige Bilanz gezogen werden: Auch ſind die Preiſe von $17\frac{96}{97}$. zu hoch, um ſie nach ſolchen ins Kapital zu legen. Es wären vielmehr billige MittelPreiſe hiezu zu beſtimmen. S. 134.

5.) Bei den Gülten und Gefällen der Auswärtigen ſind einige Beſtimmungen nothwendig. S. 137.

6.) Bei dem Antrag in Anſehung der KaſſenKapitalien findet man zwar nichts zu erinnern. Nur iſt eine Kontrole nöthig. S. 140.

7.) Der Antrag einer geschärften Verordnung gegen die Gläubiger, welche ihre Steuer auf die Schuldner überschieben wollen, ist nicht räthlich, sondern es wäre bei den schon bestehenden Gesezen zu belassen. S. 141.

8.) Die §. 43. vorgeschlagene Art, die PassivSchulden abzuziehen, kann aus mehreren Gründen nicht Statt finden. S. 142.

9.) Der Zwek der VermögensVerheimlichung wird durch die vorgeschlagenen Masregeln nicht ganz erreicht. S. 145.

10.) Die Strafen gegen absichtliche oder nachläsige VermögensVerheimlichungen sind zu strenge. Antrag deswegen. S. 147.

11.) Die §. 44. vorgeschlagene Tabelle ist, besonders in statistischer Rüksicht, sehr zwekmäsig. Doch wird sie das Geschäft sehr ausdehnen und kostbarer machen. S. 149.

VI.) Mit dem HauptAntrag wegen Einziehung der Steuer ist man im Ganzen einverstanden. S. 150.

VII.) Das vorgeschlagene Kompensations-System wird mit den Grundsäzen des

Rechts und der Billigkeit nicht wohl zu vereinigen seyn. Mittel dagegen. S. 153.

VIII.) Mit dem Wunsch der möglichsten Beförderung des ganzen SteuerGeschäfts wäre man sehr einverstanden: aber die bisherige BehandlungsArt desselben machte es unmöglich. S. 171.

IX.) Der KostenAufwand würde sehr beträchtlich ausfallen, und mit dem Erfolg, bei der Einschränkung auf diese vorläufige SteuerUmlage in einem auffallenden MißVerhältniß stehen. Wenigstens dörfte die vorgeschlagene Umlage kaum zu dem sechsten Theil der Kosten hinreichen. S. 177.

C.) Resultat dieser Prüfung und Anträge des RegierungsKollegiums. S. 186.

a.) im Allgemeinen,

I.) das Landschaftl. VermögensSteuerSystem ist in seinen wesentlichsten BestandTheilen noch mit solchen Schwierigkeiten und Anständen umwunden, daß man nicht auf dessen Landesherrliche Genehmigung nach den vorgelegten Grundzügen desselben antragen kann. S. 186.

II.) Die Fortsezung einer schriftlichen Unterhandlung mit der Landschaft würde grossen ZeitAufwand erfordern, und das

an sich schon weitläufe und beschwerliche Geschäft noch mehr verwikeln. S. 187.

III.) Es würde daher nicht zwekmäsig seyn, wenn man jezt von LandesHerrschafts-wegen der LandesVersammlung ein anderes vollständig ausgearbeitetes Steuer-System zu ihrer Erklärung darüber mittheilen wollte; S. 188.

IV.) hingegen würde es schneller und leichter zum Zwek führen, wenn das ganze wichtige Geschäft vollends gemeinschaftlich bearbeitet, und hiezu eine landesherrliche Kommission ernannt würde, die mit einer Landschaftlichen Deputation darüber zu traktiren und das Ganze gemeinschaftlich zu behandeln hätte. Ebend.

b.) insbesondere:

A.) HauptGesichtsPunkte, worauf bei jedem SteuerSystem Rüksicht zu nehmen wäre:

I.) Bei jedem SteuerSystem muß es herrschender GesichtsPunkt seyn, daß der Wohlstand des Landes nicht dadurch gestört, oder unterbrochen; S. 189. mithin

II.) Die Inwohner aller Klassen auch während der Umlage dieser Steuer in ihren NahrungsQuellen — dem Feld-

bau, der Viehzucht, und ihren Gewerben, nicht gekränkt oder angegriffen, S. 190. und besonders

III.) der Werth des liegenden Eigenthums nicht durch fehlerhafte Operationen in ein plözliches Fallen gebracht, und die circulirende GeldMasse geschwächt werde. S. 190.

IV.) Es ist daher die jährliche Steuer-Umlage mit den Kräften der Steuer-Kontribuenten in ein richtiges Verhältniß zu sezen, und dahin abzumessen, daß solche ihre jährliche Steuer-Beiträge, über Abzug der unentbehrlichsten Bedürfnisse für sich und ihre Familie, aus dem Ertrag ihrer Produkte, in Verbindung mit der ganzen übrigen Masse ihrer ErwerbKräfte, mithin ohne Angrif ihres StammVermögens zu bestreiten im Stand seyn mögen; S. 192. und zwar

V.) ist hiebei, da der gröste Theil der LandesEinwohner aus minder vermöglichen Mitgliedern besteht, auf diesen Theil der Inwohner Rüksicht zu nehmen, S. 193. dessen ungeachtet sollte

VI.) der ganze französische KriegsSchaden auf einmal umgelegt. S. 194. und

VII.) Alle Forderungen der Städte und Aemter, so wie der einzelen Inwohner davon vollständig, theils durch Kompensation, theils baar getilgt werden. S. 194.

a.) Die gleichbaldige Umlage des ganzen französischen KriegsSchadens auf die ganze dermalige National-VermögensMasse stimmt mit den Grundsäzen der Gerechtigkeit am genauesten überein. S. 195.

b.) Das ganze Geschäft gienge in einer Katastrirung, in einem ZeitAufwand, in einem Kosten hin. S. 197.

c.) Man benuzt den gegenwärtigen ZeitPunkt einer grössern Beitrags-Fähigkeit, indem man gewisermasen durch einen Hauptstoß alle Kräfte in Bewegung sezt. S. 198.

d.) Nur im Fall der Umlage des ganzen französischen KriegsSchadens läßt sich ein KompensationsSystem in Ansehung der Forderungen der

Städte

Städte und Aemter entwerfen, das mit den Grundsäzen der Gerechtigkeit und Billigkeit übereinstimmt. Ebendaselbst.

Um aber die Entrichtung der Steuer-Beiträge nach der Erträglichkeit der Einzelen, besonders der mittleren Inwohner Klassen einzurichten, sind hinlänglich geräumige Zahlungs Fristen zu bestimmen, so daß in 4. Jahren das Ganze getilgt seyn möge.

VIII.) Ohne Kenntniß der Kräfte des Landes, mittelst eines Katasters kann nicht zur Umlage geschritten werden. Es ist also vorderist das Kataster zu errichten, oder zu berichtigen. S. 202. Auch

IX.) in gleichem Zeit Punkt das Liquidations Geschäft wegen jenen Foderungen an die Kriegs Prästations Kasse vorzunehmen und zu vollenden. S. 203.

X.) Bei dem Zeit Aufwand, den diese Geschäfte erfordern, ist aber unumgänglich nöthig, angemessene Masregeln zu ergreifen, um der Kriegs-Prästations Kasse in kurzer Zeit ansehnliche Geld Zuflüsse zu verschaffen. Diß kann nur durch Vorschüsse einzeler der

**

Kontribution unterworfenen Corporum und PrivatPersonen auf ihre künftige SteuerQuoten geschehen. Von wem solche Vorschüsse zu fordern und einzuziehen wären, kann nur die Leichtigkeit der Katastrirung entscheiden. S. 204.

Hiebei kommen nun vorzüglich in Erwägung:

1.) das Geistliche Gut mit einem Vorschuß von 500,000 fl. S. 206.

2.) Sämtliche pia corpora des Landes mit einem Vorschuß von 2 pCt ihres Vermögens. S. 209.

3.) Die Weltlichen Hospitäler im Lande ebenfalls mit 2 pCt. S. 214.

4.) Das gesamte steuerfreie liegende Eigenthum mit 1 pCt. S. 214.

5.) Der Geistliche und Weltliche WittwenFiscus, die Hofpflag, HofApothek, Stipendien, HandwerksZünfte, und andere Institute mit 1 proCt. S. 217.

6.) Die Universität Tübingen mit 1 proCt. S. 218.

7.) Sämtliche KassenKapitalien mit 1 proCt. S. 219.

8.) Sämtliche in öffentlicher Administration stehende Vermögens-Massen. S. 221.

9.) Von dem seit dem Waffenstillstand exportirten Vermögen 2 pCt. S. 222.

10.) Frage, ob nicht die reicheren Particuliers zu einem Vorschuß anzuhalten wären? S. 223.

11.) HandelsLeute — mit 1 pCt aus ihren Handlungs- und Waaren-Fonds. S. 224.

12.) Frage — ob nicht ins Allgemeine von sämtlichen Kontribuenten ein Vorschuß einzuziehen wäre? S. 225.

XI.) Bei jeder Umlage ist nur auf den französischen KriegsSchaden Rüksicht zu nehmen, der Kaiserl. aber damit nicht zu vermengen. S. 230.

B.) Anwendung dieser HauptGesichts-Punkte auf einige mögliche Arten der Besteurung.

I.) Grundzüge einer allgemeinen Vermögens-Steuer

A.) mittelst Errichtung eines genauen Vermögens-Katasters. S. 236.

I.) Bestimmung und Umfang der zu tilgenden StaatsBedürfnisse. S. 237.

II.) Objektive Bestimmung der Steuerbarkeit. Ebendaselbst.

1.) Diese allgemeine Vermögens-Steuer umfaßt in der Regel alles liegende und fahrende Eigenthum unter der Herzogl. Besteurungs-Gewalt. S. 237.

2.) Doch mit Ausnahme der unfruchtbaren FahrnißStüke, die nicht zum Luxus gehören. Ebend.

III.) Subjektive Bestimmung der Steuer-Pflichtigkeit. Mit Aufhebung aller persönlichen Exemtionen sind dieser Steuer alle Personen und Corpora unterworfen, welche unter Herzogl. LandesHoheit

a.) ihren Wohnsiz haben, oder

b.) liegende Gründe besizen, oder

c.) aus solchen Gefälle beziehen, insoferne wegen solcher mit auswärtigen Herrschaften keine andere Uebereinkunft getroffen wird. S. 243.

IV.) Errichtung des Katasters. S. 247.

V.) Liquidation der Forderungen an die KriegsPrästationsKasse wegen des

französischen und Kaiserlichen Kriegs-
Schadens. S. 256.

VI.) SteuerUmlage. S. 257.

VII.) Bezahlung der Steuer. S. 261.

VIII.) SteuerEinzug. S. 266.

IX.) KostensAufwand. S. 267.

B.) Grundzüge einer allgemeinen Vermögens-Steuer mittelst einer Vermögens-Klassifikation, mit Rüksicht auf die Eintheilungen in dem SteuerProjekt sub lit. A. S. 275.

I.) Der Umfang dieser SteuerUmlage bleibt auf den ganzen französischen KriegsSchaden ausgedehnt. Ebend.

II.) Die objektive Bestimmungen der Steuerbarkeit bleiben ebendieselbe. S. 276.

III.) Die Bestimmung der SteuerPflichtigkeit bleibt.

IV.) Katastrirung des allgemeinen Vermögens-SteuerFonds. S. 276.

V. — VIII.) Bleiben im Wesentlichen wie bei dem Entwurf sub lit. A.

IX.) KostensAufwand. S. 283.

II.) Vorschläge — die ausserordentliche Staats-Bedürfnisse mittelst unsers ordinären SteuerSystems unter Beiziehung aller

übrigen rentirenden VermögensTheile umzulegen. S. 284.
A.) Mittelst vorgängiger Revidirung des ordinären SteuerFusses.
I.) Allgemeine Bemerkungen. S. 285.
II.) Die Gründe, welche die allgemeine LandesVersammlung abgehalten haben, das alte SteuerSystem zu Grund zu legen, werden angeführt, und darauf geantwortet. S. 287.
B.) Ohne die Umschweife einer förmlichen Revision — nach vorgängiger Hebung des HauptMangels in dem Anschlag der Weinberge. S. 293.

II.

BesoldungsSteuer. S. 315.

Sere-

Serenissime!

In dem u. Anbringen der allgemeinen Landes-Versammlung über die Umlegung einer allgemeinen Vermögens- und BesoldungsSteuer, welches diesem Collegio per decret. clementiss. d. 11. & pr. 14. Aug. 1797. zu Erstattung seines baldigen Gutachtens mitgetheilt worden ist, wird zuerst die Hauptfrage in Erwägung gezogen, auf was für eine Art der dem Würtembergischen Staat verursachte französische und kaiserliche KriegsSchaden mittelst einer Umlage getilgt werden könne, und da die allgemeine LandesVersammlung durch die darüber angestellten Betrachtungen darauf geleitet wurde, daß dieser Zwek, ohne Bedrükung einzelner Klassen von Inwohnern, nicht anderst als durch eine allgemeine VermögensSteuer zu erreichen sey: so verbreitet sich das erstattete Anbringen hauptsächlich über diesen Gegenstand nach allen dabey eintrettenden Rüksichten, und legt die Grundsäze zur gnädigsten Genehmigung vor, nach welchen das SteuerSystem selbst angeordnet, das Kataster über den Fond dieser bisher ungewönlichen den gesammten NationalReichthum umfassenden

Steuer errichtet, der Einzug derselben besorgt, die Kompensation der Foderungen sämtlicher Städte und Aemter vorgenommen, und endlich der damit verbundene KostenAufwand bestritten werden solle. Sodenn geht die allgemeine LandesVersammlung auf den zweiten HauptGegenstand, die Besteurung der Besoldungen und Pensionen über, und legt auch die, wegen dieser besondern Steuer entworfenen Grundsäze Euer Herzoglichen Durchlaucht zur gnädigsten Genehmigung vor.

Da die BesoldungsSteuer auf eine von der allgemeinen VermögensSteuer ganz unabhängige Art nach dem Landschaftlichen Antrage regulirt werden soll, so bleiben Gehorsamst Unterzeichnete zuerst bei Prüfung der Grundsäze des entworfenen allgemeinen VermögensSteuerSystems stehen.

In dem oben erwähnten gnädigsten Decret haben Euer Herzogliche Durchlaucht zugleich den Wunsch geäussert, daß das Gutachten dieses treugehorsamsten Collegii mit Vorbeigehung dessen, worinn die Herzogl. Regierung mit der LandesVersammlung über den befragten Gegenstand gleicher Gesinnung sey, sich nur über diejenigen Punkte, mit Anführung der dabei zum Grund liegenden Ursachen verbreite, wo dieselbe von den Anträgen der LandesVersammlung abzugehen sich bewogen sehe.

Nach der Absicht dieser gnädigsten Gesinnung Euer Herzoglichen Durchlaucht werden Gehorsamst Unterzeichnete bei Prüfung der von der allgemeinen LandesVersammlung aufgestellten Grundsäze nicht kürzer und zwekmäßiger zu Werk gehen können, als wenn sie zuerst bei den HauptGrundsäzen stehen bleiben, mithin das vorgeschlagene SteuerSystem vorzüglich nach den Grundzügen oder wesentlichsten Bestimmungen desselben in Erwägung ziehen, und dann, in Hinsicht auf die wichtige Frage: ob das vorgeschlagene System, nach allen dabei eintrettenden rechtlichen und politischen Rüksichten, wirklich das angemessenste sey, oder ob dabei Bedenklichkeiten und Anstände von Wichtigkeit obwalten? genaue Prüfung anstellen.

Es seye Gehorsamst Unterzeichneten daher erlaubt, vordersamst diejenigen Grundsäze herauszuheben, uud zusammen zu stellen, von welchen die allgemeine LandesVersammlung ausgegangen ist, und welche als die wesentlichen Grundzüge des vorgeschlagenen SteuerSystems anzusehen sind. Nach dem Erachten dieses treugehorsamsten Collegii dörften sich solche auf folgende Säze zusammenziehen:

I. Der Grund der BesteurungsGewalt des Staats und der gegenüberstehenden Verbindlichkeit der Unterthanen ist eben dersel-

de, wie bei andern Steuren. In der Natur des gegenwärtigen StaatsAufwands liegt nichts, woraus sich rechtlich folgern liesse, daß derselbe auf eine andere Weise und nach einem andern Prinzip, als die übrigen StaatsBedürfnisse aufzubringen sey, vielmehr ruht dieselbe auch im gegenwärtigen Fall auf ebendemselben Grunde, wie bei andern StaatsAusgaben, damit nemlich die Verfassung und mit derselben die Vortheile, welche diese Herrn und Land gewährt, erhalten werden möchte. (§. 1.)

Es ist auch nicht nur nach der Allgemeinheit der Ausdrüke in diesem §. sondern auch nach mehreren Aeuserungen hin und wieder klar, daß die LandesVersammlung bei dem ganzen SteuerPlan den französischen und kaiserlichen KriegsSchaden durchaus aus ebendemselben Gesichtspunkt betrachtet.

II. Die ungeheuren StaatsBedürfnisse des französischen und kaiserlichen KriegsSchadens können nicht mittelst der gewöhnlichen BesteurungsArt und eben so wenig unter ZuGrundlegung des bisherigen SteuerSystems mittelst Beiziehung der bisher gar nicht oder nur sehr gering besteuerten VermögensTheile, sondern nur durch eine allgemeine Vermögens-Steuer umgelegt werden. (§. 4—7.)

Zu diesem Grundsaz bahnt sich die allgemeine

LandesVersammlung durch eine nähere Prüfung des bisher gewöhnlichen vaterländischen Steuer-Systems den Weg, und sezt die Untersuchung der zwo Fragen voraus,

a) ob nicht das bisherige SteuerSystem auch bei der Umlage dieser ausserordentlichen KriegsSchadensSteuer zu Grunde gelegt werden könne, und

b) ob nicht wenigstens, da es immer ein gewagtes Unternehmen zu seyn scheine, das alte SteuerSystem ganz zu verlassen, und man bei der schönsten Theorie eines neuen Systems in der Ausführung oft unerwartet auf Schwierigkeiten und Hindernisse stosse, die zu einem ganz andern als dem berechneten Resultate führen, das bisherige SteuerSystem in der Maase beibehalten werden könnte, daß der SteuerFond durch Beiziehung der bisher entweder gar nicht oder nur sehr gering besteuerten rentirenden VermögensTheile, nemlich der Kapitalien, des steuerfreien Eigenthums, des Viehes u. dgl. vergrössert würde?

Diese beide Fragen werden entscheidend verneint. Die Mangelhaftigkeit des bisher gewöhnlichen SteuerSystems, welche eine sehr ungleiche Austheilung einer so ungeheuren Umlage zur Folge haben würde, die

Unzulänglichkeit einer blosen Ertrags Steuer, selbst wenn die bisher gar nicht, oder nur gering besteuerten Vermögens-Theile mitbeigezogen werden wollten, und die Schwierigkeiten in der Ausführung der zweiten Idee, welche sich derselben theils durch die Nothwendigkeit eines über diese beizuziehende Vermögens Theile zu errichtenden Katasters, theils durch die Unmöglichkeit, ohne ein solches jene neu zu belegende Vermögens-Theile in ein richtiges Verhältniß gegen das steuerbare Grund Eigenthum zu sezen, in den Weg treten würden, enthalten den hauptsächlichsten Stoff der Gründe, aus welchen die angeführten beiden Fragen verneint werden. Eben dadurch wurde also die allgemeine Landes Versammlung auf die Idee einer allgemeinen Vermögens Steuer geleitet; und darinn vorzüglich durch den Grundsaz bestärkt, daß die Erwerb- und Grund Steuer nothwendig in eine Vermögens Steuer ausarten, d. i. daß die Umlage nicht mehr von dem Erwerb oder dem Ertrag, sondern von dem Hauptstamm selbst genommen werden müsse, wenn von Umlegung einer so grossen Summe die Rede ist, wobei für den Steurenden die Hofnung verschwindet, die Abgaben auf den Werth der Produkte oder der Arbeit legen, und sich solche wenigstens grossentheils wieder

von andern erstatten lassen zu können, wenn sich mithin die auf den Erwerb gelegte Steuer nicht mehr unter alle Verzehrende vertheilt; indem in solchem Fall nicht mehr eigentlich die Consumtion, sondern die Production allein den Maasstab abgeben müsse, wie viel jeder Bürger zu Befriedigung der Staatsbedürfnisse nicht nur unmittelbar beizutragen, sondern auch ohne alle Wiedererstattung von andern auf sich allein zu leiden habe.

III. Bei Umlegung dieser ausserordentlichen Staatsbedürfnisse mittelst eines ausserordentlichen Steuermodi, wozu noch kein Kataster vorhanden ist, sollte zwar eigentlich so zu Werk gegangen werden, daß vor Ausschreibung einer wirklichen SteuerUmlage einestheils d i e S u m m e j e n e r S t a a t s b e d ü r f n i s s e ins Reine gebracht und berechnet, mithin die Liquidation der Forderungen aller einzelen Städte und Aemter vorgenommen und berichtigt, und anderntheils das K a t a s t e r d e s b e i z u z i e h e n d e n n e u e n S t e u e r F o n d s errichtet würde, um die Grösse der umzulegenden VermögensSteuer durch Vergleichung der Summe des Bedürfnisses mit der Summe des ganzen SteuerFonds bestimmen zu können.

Diß ist aber in gegenwärtigem Zeitpunkt nicht möglich. Jene Geschäfte erforderten einen Zeit-

raum von mehreren Monaten; und, so wesentlich der Vortheil wäre, welchen diese freilich eigentlich allein richtige Methode gewährte, indem sich die, durch die erste Umlage eingehende Summe alsdann zum Voraus sicher und genau bestimmen, mithin auch ein fester Plan entwerfen liesse, was davon bezahlt, und um wie viel die Schuldenmasse vermindert werden könne. Es ist aber I) nicht räthlich, den gegenwärtigen zu einer Umlage vorzüglich günstigen Zeitpunkt, in welchem die Zahlungsfähigkeit der Kontribuenten noch grösser ist, als er in der Folge werden dörfte, unbenuzt verstreichen zu lassen, und jene Vortheile sind nicht so groß, um diesen dagegen fahren zu lassen; hingegen ist II) eine schleunige Umlage aus dem gedoppelten Grunde unvermeidlich, damit a) ein Theil der Forderungen der Städte und Aemter bald getilgt, und b) die dringendsten Bedürfnisse der Kasse gedekt werden mögen, als welche noch in diesem Jahr gegen einer halben Million nöthig habe.

Auf diese Betrachtungen gründen sich die Anträge,

A) daß bei der gegenwärtigen Umlage nur auf die dringendste Bedürfniß der Kasse, welche mit Einschluß der zu vorläufiger Befriedigung der Städte und Aemter ausgesezten Summe §. 33. auf 1,095000 Gulden berechnet ist,

Rüksicht genommen, und daher nach dem im §. 34. gemachten Ueberschlag des Steuerstoks, und aus den §. 35. weiter angeführten Gründen ein Ansaz von 30 kr. auf 100 fl. Vermögen gemacht werde (§. 32. ꝛc.); und

B) daß das in diesem Anbringen vorgeschlagene Vermögenssteuersystem, als ein Versuch, nur für die erste Umlage gelten, und der Zeit noch unbestimmt gelassen werden solle, ob bei den folgenden Umlagen ebendasselbe System beibehalten, oder ein anderes dazu erwählt werden solle. (§. 2. 3.)

Die Gründe des Ersten dieser Anträge werden in den angeführten 33—34 §§. umständlich auseinandergesezt, und als Gründe des Zweiten werden §. 2. und 3. angeführt:

daß sich dermal die ganze Summe des Schadens selbst noch nicht berechnen lasse, theils weil sich erst aus der mit den Städten und Aemtern vorzunehmenden Liquidation die nöthigen Daten zu Entwerfung einer solchen Berechnung ergeben werden, theils weil sich der Schaden durch die fortdaurende Einquartirung der K. K. Truppen noch täglich vergrössere, und daher ein Plan, wie und in welcher Zeit der ganze von dem Land zu tragende Antheil des KriegsSchadens aufzubringen seyn möchte, wenn sol-

cher izt schon entworfen werden wollte, nur auf sehr unsichern Gründen ruhen könnte.

Die LandesVersamml. erwartet vielmehr nach dem Ende des §. 3., daß sich durch diese erste Umlage selbst, und dann durch die mit den Städten und Aemtern vorzunehmende Liquidation über ihre Forderungen, sowohl in Hinsicht auf die Kräfte des Landes, als das aufzubringende Bedürfniß solche Aufschlüsse ergeben werden, nach welchen sich alles ungleich-richtiger kalkuliren lasse, um auf der einen Seite dem Lande auf einmal nicht zuviel aufzulegen, und dadurch Gewerbe und Industrie niederzudrüken, auf der andern aber auch die Schuldentilgung nicht allzuweit hinauszuschieben.

IV. Die Grundzüge dieses allgemeinen Vermögenssteuersystems gehen dahin:

1.) Diese VermögensSteuer soll schlechterdings alles liegende und fahrende Eigenthum im weitesten Sinn und ohne Unterschied, ob dasselbe produktiv oder steril sey, umfassen, die Schulden hingegen vorher davon abgezogen werden. (§. 8.)

2.) Sind derselben nicht nur

a) sämtliche LandesUnterthanen unterworfen §. 8., sondern es sollen auch

b) diejenigen Einwohner, welche zwar nicht gebohrne Wirtemberger sind, aber in herzoglichen Diensten stehen, oder, ohne in ein Dienstverhältniß zu tretten, sich in dem Lande häuslich niedergelassen haben, weil sie gleichen Landesherrlichen Schuz geniessen, bei der VermögensSteuer den Innländern durchaus gleich behandelt werden, welches namentlich auf die Gesandtschaften zu Regensburg und sonsten erstrekt wird. (§. 21.)

c) Gebohrne Wirtemberger, welche in auswärtigen Diensten stehen, denen aber der Rükgang in das Vaterland vorbehalten ist, haben nicht nur ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen im Lande, sondern auch ihr bewegliches Vermögen ausser Lands bei Verlust jenes Vorbehalts der Vermögenssteuer zu unterwerfen. (§. 22.)

d) Auch corpora und Institute sollen ebensowohl als physische Personen in Ansehung ihres Vermögens der allgemeinen Steuer unterliegen §. 25., mithin die Universität Tübingen §. 26., die Amtspflegen und Kommunen §. 27., der geistliche und weltliche Wittwenfiscus §. 28., Hospitäler, Heiligen, Armen- und AllmosenKassen und andere Stiftungen dieser Art, ingleichem die

Herzogl. Hofpfleg, Hofapothek §. 29., Stipendien und HandwerksZünfte §. 31. ebenfalls hiezu beigezogen, und nur alsdann eine Ausnahme gemacht werden, wenn das Corpus oder Institut einen für den ganzen Staat nüzlichen Zwek hat, dieser aber, wenn er durch die Besteurung geschwächt würde, sich nicht mehr erreichen liesse, und in solchem Fall, um den Zwek nicht unerfüllt zu lassen, der Staat selbst zuschiessen müßte §. 25. Aus diesem Grunde werden die beiden Zucht- und Arbeitshäuser von der VermögensSteuer ausgenommen.

e) Ausländer haben ihre Liegenschaft zu versteuren, Kapitalien und MobiliarVermögen aber ist frey zu lassen (§. 19.). Aus gleichem Grunde, wie die Liegenschaft der Ausländer, sind

f) auch auswärtige Stände, Corpora und andere Personen mit ihren Zinsen, Zehenden, Gülten ꝛc. welche aus liegenden Gründen im Lande bezogen werden, bei der allgemeinen Vermögenssteuer zu einem verhältnißmäßigen Beitrag anzuhalten. (§. 20.)

g) Die Wirtembergischen LehenOrte, welche zugleich unter der Wirtembergischen Landeshoheit stehen, sind ohnehin auch der Besteurung unterworfen, aber auch diejenige,

welche nicht unter Wirtembergischer Hoheit stehen, können sich in Ansehung des französischen KriegsSchadens derselben wegen ihrer Einschliessung in den geschlossenen Waffenstillstand nicht entziehen (§. 23.). Endlich

h) sind auch die Herzogl. Kammer- und KammerschreiberenOrte sowohl in Ansehung der Französischen Kontributicn, als der Kaiserl. Prästationen bisher gleich andern Ortschaften des Landes behandelt worden, und also auch bei der VermögensSteuer mit beizuziehen. (§. 24.)

3.) Gegen die Verbindlichkeit zu Entrichtung dieser ausserordentlichen Steuer soll keine SteuerExemtion Statt finden. Es sind mithin

a) die vollzinsenden Landschaftliche Kapitalien, der in den Obligationen zugesicherten SteuerFreiheit ungeachtet, derselben dennoch zu unterwerfen (§. 15.), auch

b) die nach der Kommunordnung Kap. V. Abschn. I. von der Steuer befreiten liegenden Güter unter den VermögenssteuerFond zu ziehen, und nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn einem Gut, mit Zuthun und Einwilligung der Landschaft ausdrüklich auf Fälle, wie der gegenwärti-

ge ist, Freiheit von Abgaben zugestanden worden ist, und deutlicher Beweis darüber geführt werden kan; (§. 16.) endlich

c) die in der Kommunordnung K. V. Abschn. I. §. 12. und Abschn. IX. §. 16. und 28. gewissen Staatsdienern nebst ihren Wittwen und Waisen zugesicherte Steuer-Freiheit auf den vorliegenden Fall nicht auszudehnen (§. 17.)

4.) Aus dem vorausgesezten Grundsaz von Einschränkung der ersten Umlage auf die gegenwärtige dringende Bedürfniß wird nach der deswegen entworfenen Berechnung die Proportion dieser ersten Umlage auf 30 Kreuzer proCt des ganzen Vermögens eines Kontribuenten (§. 33 — 35.) und zwar dergestalten bestimmt, daß

5.) Diese Vermögenssteuer blos nach gleicher Proportion ohne Unterschied zwischen Reichen und Armen umgelegt werden, nicht aber eine — nach dem Verhältniß der steigenden Vermögenssummen der Kontribuenten steigende Progression der Umlage Statt finden soll, (§. 36.)

6.) Nur bei der Liegenschaft sollte eine Ausnahme gemacht, und, um der im Verhältniß gegen andere Stände so ausserordentlich belästigten Bürgerklasse der Landleute hier einige Erleichterung zu verschaffen, nur

$\frac{4}{5}$ Theile des wahren Werths alles Grund-Eigenthums einzeler Personen und ganzer Corporum und zwar sowohl des steuerbaren als des sonst steuerfreien in die Besteurung genommen werden. (§. 39. Nr. 4.)

Auch würde

7.) in Ansehung der Fahrniß die Entwerfung einer genauen Fassion oder auch nur die allgemeine Bestimmung einer Totalsumme derselben nach Rubriken äusserst beschwerlich und ohne wirkliche Inventarisation unmöglich seyn. Zu Abschneidung aller Weitläufigkeit für die einzelen Kontribuenten wird daher, unter zu Grundlegung der Proportion von 30 Kreuzer proCt Vermögens, eine Klassification in Vorschlag gebracht, wobei, die erste Klasse ausgenommen,

der für jede Klasse zu bestimmende Steueransaz nach der Mittelzahl derjenigen Summe berechnet ist, um welche eine Klasse höher ist, als die andere, so daß jedesmal aus der Summe der nächstvorhergehenden Klasse die Steuer ganz berechnet, und hiezu der Steuerbelauf von dem Zuwachs in der folgenden Klasse, der Mittelzahl nach, d. h. zur Hälfte addirt wurde. (§. 42.)

V. Bei Errichtung eines Katasters zu dieser Umlage kann, wegen der Schwierigkeiten in der Ausführung,

1.) nicht so verfahren werden, daß der gewöhnliche Steueranschlag des liegenden Eigenthums zum Grund gelegt, und die bisher nicht besteuerten Gegenstände mit diesem in Gleichung gebracht werden. Denn das Misverhältniß des Steueranschlags, und zwar nicht nur eines Amts gegen dem andern und einer Gütergattung gegen der andern, sondern auch einzeler Güterstüke gegen andere von gleicher Gattung ist so ausserordentlich gros, daß die grösten Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten in der Steuerbelegung daraus entstehen würden. Es müßte daher, um den gewöhnlichen Steueranschlag bei dieser Umlage gebrauchen zu können, dieser erst selbst in Gleichheit gebracht, und revidirt werden; ein Geschäft von grossem Zeit- und Kostenaufwand, welches izt, wo es darum zu thun ist, Zeit und Kosten zu ersparen, nicht vorgenommen werden kan.

Es bleibt daher nichts anderes übrig, als alle Gegenstände der Vermögenssteuer, die bisher besteuerten sowohl, als die nicht besteuerten, ohne Rüksicht auf den bisherigen Steueranschlag und, soviel die Gebäude betrifft, auch ohne Rüksicht auf den Brand-Versicherungsanschlag nach ihrem wahren Werth taxiren zu lassen. (§. 38.)

2.) Die-

2.) Diese Taxation soll jedoch nicht durch obrigkeitlich aufzustellende Taxatoren, sondern durch die Eigenthümer selbst geschehen. Denn Jenes würde nicht nur auf eine Vermögens-Untersuchung bei Jedem Einzelen hinauslaufen, mithin für den Bürger sehr beschwerlich und drükend seyn, sondern auch durch den bedeutenden Kostenaufwand einen beträchtlichen Theil der Umlagssumme wieder verschlingen. Und — welche Zeit würde nicht zu einer solchen Inventarisation alles Vermögens im Lande erforderlich seyn? Die Schwierigkeiten bei der Selbsttaxation hingegen sind nicht so bedeutend. Resultat:

Man überlasse also einem Jeden die Selbstschäzung seines Vermögens, man ordne eine Stelle an, die über die gemachten Anschläge erkenne, und lasse den Nachläsigen, noch mehr aber den Betrüger strenge Ahndung und Strafe befürchten. (§. 38.)

3.) Was insbesondere die Prüfung der den Besizern überlassenen Anschläge ihres Eigenthums betrift: so ist an jedem Ort eine Deputation von Männern, welche des Werths der Gebäude, der Güter und der beweglichen Vermögensstüke kundig sind, helftig aus dem Magistrat und helftig aus der Bürgerschaft, anzuordnen, leztere von der Bürgerschaft selbst

zu wählen, und sämtliche Mitglieder besonder auf dieses Geschäft zu beeidigen, das Geschäft selbst aber auf die §. 39. folg. vorgeschlagene Art vorzunehmen, wobei G.U. sich hier nicht in das Detail einlassen wollen. (§. 38.)

Dieser Deputation sind aber in den 3 Haupt-Städten, Stuttgardt, Tübingen und Ludwigsburg, wegen der privilegirten Gerichtsstände einige Mitglieder vom Hofmarschallen-Amt, dem Militär, der Kanzlei und der Universität zuzuordnen, damit die Vermögens-Anzeige sowohl, als der wirkliche Steuerein-zug um so weniger Anstand unterworfen seyn möge. (§. 45.)

4.) Sollten Einzele das öffentliche Vertrauen, welches durch Gestattung der Selbstschäzung gegen die Steuer-Kontribuenten geäussert wird, entweder absichtlich oder aus Nachläßigkeit zu ihrem Vortheil misbrauchen: so ist solches mit aller Strenge zu ahnden, und daher Vermögens-Verheimlichung, wenn sie mit Vorsaz geschehen ist, nicht nur mit der Confiskationsstrafe des verheimlichten Vermögenstheils zu Gunsten der Kriegsprästationskasse, sondern auch mit Infamie zu belegen, wenn sie aber aus Nachläßigkeit geschieht, neben der Nachtragung der zurükgebliebenen Steuer mit Erlegung des 8fachen derselben in diese Kasse zu bestrafen. (§. 48.)

5.) Bei dem ganzen Steuerarrangement und besonders bei Errichtung des Katasters ist übrigens, soviel möglich, darauf der Bedacht zu nehmen, daß der Vermögens-Zustand der einzelen Glieder des Staats, denen daran gelegen ist, nicht geoffenbart werde.

Um diesen Zwek zu erreichen, werden folgende Vorschläge gemacht:

a.) daß die Kassen-Kapitalien nicht von dem Eigenthümer angegeben, sondern von den Cassiers die Steuer bei den Kassen selbst an den Zinsen in Abzug gebracht werden solle, und denselben deswegen aufzugeben wäre, diesen Steuerbelauf mit einer auf ihre Pflichten auszustellenden Urkunde, welche Summe von Kapitalien ihre Kasse an Innländer und andere — der Vermögenssteuer unterworfene Personen schuldig sey, längstens in Zeit von 3. Monaten vom Tag der Insinuation an, an die Kriegs-Prästations-Kassiere einzusenden, indem man bei einer solchen Einrichtung nie mit Gewißheit wissen könne, ob das gesammte Vermögen eines Steuer-Kontribuenten bei irgend einer Stelle in einer Summe im ganzen erscheine, oder nicht. (§. 41.)

b.) Daß bei der Selbstschäzung des Mobiliar-Vermögens nicht nur von einem ausführlichen Verzeichniß, sondern auch von einer Angabe

nach Rubriken abstrahirt, und der Werth der ganzen Mobiliarschaft nur in einer Summe angegeben werde, weil sich nämlich bei diesem Wege die Veroffenbahrung des Vermögens nach seinen Bestandtheilen, woran insbesondere den Kaufleuten oft so vieles gelegen ist, am sichersten umgehen lasse. (§. 42.)

c.) Daß eine solche Art, die PassivSchulden von dem AktivVermögen abzuziehen, festgesezt werde, bei welcher der PassivZustand eines jeden Geheimniß bleibt; da das Glük eines manchen Bürgers und besonders der ganze Credit eines Kaufmanns darauf beruhe: Zu welchem Ende jedem erlaubt werden soll, seine Passiva vorderist an seinem MobiliarVermögen abzuziehen, und sich mit dem Rest in die gehörige Klasse zu sezen, wenn aber das MobiliarVermögen nicht hinreichen sollte, den Ueberrest an seinen PrivatKapitalien, und wenn auch diese nicht hinreichten, an der Liegenschaft in Abzug zu bringen, in welch lezterem Fall jedoch der Belauf der Liegenschaft dennoch auszudrüken wäre, mithin hier der Abzug nicht mehr stillschweigend geschehen könnte. Sollten jene 3. Rubriken den PassivStatum eines Kontribuenten nicht deken, wäre der Rest bei den KassenKapitalien in Abzug zu bringen, zu dem Ende aber der ganze Status der Steuer-

Deputation anzuzeigen, und von dieser eine Urkunde darüber auszustellen, und der öffentlichen Kasse, bei welcher derselbe Kapitalien stehen hat, zuzusenden, um wie vieles die Passiva das AktivVermögen übersteigen. (§. 43.)

6.) Sind die Fassionen sämtlicher einzeler Einwohner eines Stadt und Amts in der Ordnung und also die vollständigen Vermögens-Verzeichnisse aller einzelen Orte eines Stadt und Amts nach dem Formular Lit. A. (§. 39. Nr. 3.) berichtigt: so ist

Ueber das gesamte Vermögen eines ganzen Stadt und Amts, nach dem beigefügten Formular und dem dabei zu Grunde liegenden Vorschlag §. 44. eine Tabelle zu entwerfen, solche gedoppelt auszufertigen, das eine bei der Stadt und AmtsRegistratur aufzubewahren, das andere aber längstens in 3. Monaten an das LandschaftsCommissariat einzusenden, und von diesem sodann aus sämtlichen Tabellen und den Verzeichnissen über die KassenKapitalien das allgemeine LandesVermögensSteuerKataster zu begreifen. (§.44.)

VI. Zu Einziehung dieser VermögensSteuer ist in jedem Ort von dem Magistrat ein Einbringer aufzustellen und zu verpflichten. Dieser hat die eingegangenen Gelder zur Amtspflege einzuliefern, welche sie gegen die

KriegsPrästationsKasse zu verrechnen hat. §. 45. Nur die in fremden Territorien ansässigen Beamte könnten angewiesen werden, sowohl die Verzeichnisse ihrer PrivatKapitalien und Mobiliarschaft, als die Steuer selbst unmittelbar an die KriegsPrästationsKasse einzusenden. ibid.

VII. Von dem SteuerBelauf aller einzelnen Städte und Aemter sind jedoch die Forderungen derselben an die KriegsPrästationsKasse ganz oder zum Theil durch Kompensation in Abzug zu bringen.

Es soll nämlich bei dieser ersten Umlage die Summe der VermögensSteuer eines jeden Stadt und Amts zur Norm dieser AbschlagsZahlung genommen werden, dergestalt, daß

1.) die Städte und Aemter vier Fünftheile der auf sie fallenden Steuer an diesen inzwischen zu liquidirenden Forderungen, in so fern nämlich solche jene vier Fünftheile ihrer VermögensSteuerSumme entweder erreichen oder übersteigen, abzurechnen befugt seyn, mithin

2.) wenn ihre Forderungen sich höher belaufen sollten, wenigstens $\frac{1}{5}$tel, wenn sie sich aber nicht so hoch belaufen, den ganzen Ueberrest baar von den zuerst eingehenden Geldern zur KriegsPrästationsKasse einsenden sollen.

3.) Dieser Abzug von $\frac{4}{5}$teln findet jedoch nur bei der Steuer von dem GrundEigenthum,

den PrivatKapitalien und der Mobiliarschaft, nicht aber bei den KassenKapitalien Statt.

4.) Wegen der UnterAustheilung jener 4. Fünftheile unter die einzelnen Prätendenten wird eine bestimmte Ordnung in Vorschlag gebracht, damit die Magistrate bei einem Konkurs von KriegsschadensPrätendenten nicht ins Gedränge kommen mögen (§. 46.)

VIII. Die baldige Ausschreibung der Steuer und die Beförderung des ganzen SteuerGeschäfts ist aus dem gedoppelten Grunde zu wünschen,

a) damit die Prätendenten in Bälde AbschlagsZahlungen erhalten, und

b) weil die ZahlungsFähigkeit der SteuerContribuenten gegen Martini gemeiniglich am grösten ist.

Hierauf wird der Vorschlag gegründet, daß sowohl die Errichtung des Katasters, als auch der Einzug der Steuer selbst, mit allem Ernst und Nachdruk angegriffen, die Umlage von der Publication des Rescripts an, unter Festsezung dreier ZalungsTermine in 3. Monaten völlig zum Einzug gebracht, und ebenderselbe Termin auch zu Einsendung des Katasters anberaumt werde. (§. 47.)

IX. Die Kosten, welche auf die Errichtung des Katasters und den Einzug der Steuer zu verwenden sind, können weder den Städten und Aemtern zugemuthet, noch von der einkommenden VermögensSteuer selbst bestritten werden. Im ersten Fall würden solche den ordentlichen SteuerContribuenten allein zur Last fallen; im andern würde hiezu ein nicht ganz unbedeutender Theil der Steuer erforderlich seyn, und die baare Einnahme würde dadurch merklich geschmälert werden.

Um diesen beiden Inconvenienzen möglichst auszuweichen, wird der Antrag gemacht, daß zu Bestreitung jener Kosten 3 hlr. weiter auf das 100 fl. Vermögen gelegt, mithin im Ganzen 30 kr. 3 hlr. eingezogen werden sollten. Hievon wären dem SteuerEinbringer von der ganzen SteuerSumme, ohne Unterschied, ob solche baar oder durch Abrechnung berichtigt werden, 3 hlr. vom Gulden als Belohnung bestimmt, den Amtspflegern aber 1 hlr. vom Gulden, jedoch nur für das baar eingelieferte Geld ausgesezt, das Fehlende aber solle von den Städten und Aemtern aus den AmtspflegKassen beigeschossen werden. (§. 49.)

Diß sind die HauptGrundsäze des allgemeinen VermögensSteuerSystems, welches die LandesVersammlung Euer Herzogl. Durchlaucht zur Genehmigung vorgelegt hat.

In der vollkommensten Ueberzeugung, daß es nach allen Rüksichten höchst dringend sey, mit der wirklichen Ausschreibung einer KriegsSchadensUmlage nach so viel verlohrner Zeit, nicht mehr länger zu zaudern, vielmehr mit Ernst Hand an die Sache zu legen, damit endlich einmal ein Theil dieser allgemeinen LandesSchuld getilgt werden möge, glauben Gehorsamst Unterzeichnete bei der Frage von Landesherrlicher Genehmigung des durch die allgemeine LandesVersammlung vorgeschlagenen SteuerSystems aus der Idee ausgehen zu müssen, sich, wo möglich, von den Grundzügen oder HauptBestimmungen desselben nicht zu entfernen.

Eine genaue Prüfung aller einzelnen Theile dieses SteuerSystems aber drang ihnen die Ueberzeugung ab, daß selbst bei den HauptGrundsäzen, welche am tiefsten in das aufgestellte System eingreifen, die grösten Anstände und Bedenklichkeiten obwalten. Sie halten es daher für Pflicht, diese Anstände nun etwas näher zu entwikeln.

I. Schon der im 1. §. aufgestellte Saz von dem Grunde der BesteurungsGewalt des Staats

und der gegenüberstehenden Verbindlichkeit der Unterthanen ist nicht ganz richtig. Vielmehr liegt gerade in der besondern Natur einer feindlichen Contribution, wovon hier zunächst die Rede ist, der unterschridende Grund, welcher dem Staat die Befugniß gibt, dieser ausserordentlichen Umlage mit Hintansezung aller persönlichen und RealExemtionen, eine bei Umlagen zu Bestreitung der laufenden StaatsAusgaben ungewöhnliche Ausdehnung zu geben.

Die LandesVersammlung stellt nämlich §. 1. den Grundsaz auf, daß in der Natur des gegenwärtigen StaatsAufwands nichts liege, woraus sich rechtlich folgern liesse, daß derselbe auf eine andere Weise und nach einem andern Princip, als die übrigen StaatsBedürfnisse aufzubringen sey.

Dieser Grundsaz ist zwar in einem gewissen Betracht ganz gegründet. Wenn man nämlich auf diejenigen Grundsäze Rüksicht nimmt, welche von mehreren Schriftstellern in verschiedenen Schriften über die französische Contribution geäussert worden sind, als ob nämlich das Verhältniß des für die einzelne Glieder des Staats durch die Waffenstillstands- und Contributions-Convention abgewendeten Schadens zur Grundlage des aufzustellenden rechtlichen Princips dienen müßte: so wird der erwähnte von der Lan-

des Versammlung angenommene Grundsaz jenen Aeusserungen mit Recht entgegengesezt.

Es war in allweg der ganze Staat, welcher hier nach seiner Verbindung mit dem deutschen Reich und der daher rührenden Verwikelung in den allgemeinen Reichskrieg auch diese Folgen gemeinschaftlich zu tragen hatte. Von Seiten des Staats sorgte man bei Schliessung des Waffenstillstandes nicht für einzelne VermögensTheile, welche etwa vorzüglich den feindlichen Verheerungen hätten ausgesezt seyn mögen, sondern für die Erhaltung des Ganzen nach allen seinen Bestandtheilen. Es ist also in allweg der dadurch verursachte Aufwand im eigentlichsten Sinn allgemeiner StaatsAufwand, und es ist kein Grund vorhanden, sich hier in eine der Natur der Sache nach ohnehin unmögliche Berechnung des Verhältnisses einzulassen, nach welchem gewisse VermögensTheile vor andern gerettet worden seyen.

Hingegen scheinen in anderer Rüksicht, besonders in Absicht auf die Allgemeinheit der Theilnahme sämtlicher auch der privilegirtesten StaatsGlieder und VermögensTheile in der Natur der Kontribution besondere Gründe zu liegen, welche eine Abweichung von der gewöhnlichen Art, die StaatsBedürfnisse umzulegen, rechtfertigen. Die allgemeine Landes-

Versammlung hat in ihrem Anbringen auf eine allgemeine VermögensSteuer in der vollsten Ausdehnung dieses Worts den Antrag gemacht, und will damit, ohne alle Rüksicht auf die einzelnen Klassen von StaatsGliedern zugestandene Steuer-Exemtion, ohne Rüksicht auf die durch Privilegien oder auf andere Art erworbene SteuerFreiheit einzelner liegender Gründe oder anderer Theile des Eigenthums, auch dergleichen privilegirte Personen und Sachen derselben unterworfen haben. Dieser Schluß würde die auffallendste Ungerechtigkeit seyn, wenn der im 1. §. vorausgestellte Grundsaz wirklich nach allen Rüksichten gegründet wäre.

Es fällt hingegen, wenigstens bei der französischen Kontribution, und was damit in Verbindung steht, aller Schein von Ungerechtigkeit, auch bei der ausgedehntesten Beiziehung aller, selbst der privilegirtesten Personen und Sachen im Staat hinweg, wenn man aus der Natur einer feindlichen Kontribution ausgeht.

Eine feindliche Brandschazung kann nicht nach den gewöhnlichen Grundsäzen von Landes-Umlagen behandelt werden. Der Feind, der ein Land einnimmt und besezt hält, übt nach völkerrechtlicher Befugniß, wenn er dasselbe nicht durch Kapitulation erhalten hat, die unumschränkteste Gewalt, und namentlich auch die

unumschränkteste SteuerGewalt aus. Das Gesez, nach welchem er Steuren ausschreibt, ist nicht das Bedürfniß des Staats und dessen Wohlfahrt, sondern das Bedürfniß seiner Armee, welches es mit der möglichsten Erschöpfung aller Kräfte des occupirten Landes zu befriedigen sucht. Seine SteuerGewalt hat er nicht dem Staat, oder dessen Regenten, sondern seinen Waffen zu danken. Er tritt also auch nicht in dessen Rechte und Verbindlichkeiten ein. Alle in ältern und neuern Zeiten von denselben ertheilte SteuerfreiheitsPrivilegien haben also bei ihm keinen Werth. Er belegt auch die privilegirtesten Personen, und kein auch noch so befreiter Gegenstand wird von ihm geschont, wenn er im Stande ist, denselben zu Bestreitung der Bedürfnisse seiner Armee und seines Staats zu benuzen.

In der Natur einer feindlichen Contribution liegt also ein sprechender Grund für die allgemeine Theilnahme aller StaatsMitglieder und für die Aufhebung aller bei ordentlichen LandesSteuern sonsten hergebrachten Freiheiten.

Wenn der Feind die Contribution nicht selbst ausschreibt und einzieht, sondern solche durch Convention mit dem Staat bestimmt wird, so, daß diesem die SubRepartition überlassen bleibt: so kann diß doch die Natur der feindlichen Contribution nicht ändern. Es geschieht solches nur,

um ein grösseres Uebel zu verhüten, welches durch Anwendung der exekutiven Mittel des Feindes, die in Feuer und Schwerdt bestehen, auf das Land und dessen Einwohner bringen würde. In Absicht auf das BesteurungsRecht aber und dessen Ausdehnung könnte man gewissermaßen annehmen, daß der Staat in die Rechte des Feindes eintrette. Wenigstens bleibt immer soviel gewiß, daß der Staat, welcher durch seine Verwendung bei dem Feind eben sowohl die Sache der privilegirten StaatsGlieder, als die der gewöhnlichen SteuerContribuenten geführt hat, jene eben sowohl als diese mit vollem Recht zur verhältnißmäsigen Theilnehmung an der Contribution beiziehe, und aus diesem Grunde rechtfertigen sich auch die Anträge der allgemeinen LandesVersammlung, nach welchen dieselbe auch steuerfreie Personen und Güter, welche den Schuz des Staats geniessen, mit der KriegsSteuer belegt wissen will, in Ansehung derjenigen Steuer, welche zu Tilgung des französischen KriegsSchadens umgelegt werden muß.

Hingegen fällt von selbst in die Augen, daß diese Gründe, welche eine so allgemeine Ausdehnung der SteuerVerbindlichkeit auch auf die privilegirtesten Personen und Gegenstände rechtfertigen, bei dem kaiserlichen KriegsSchaden nicht Anwendung finden. Es wird

also, wenn von Umlegung des kaiserlichen Kriegs-Schadens die Frage seyn wird, eine reife Erwägung verdienen, ob eine gleiche Ausdehnung der Umlage auch auf steuerfreie Personen und Gegenstände, mit gleichem Recht Statt finde, und was für Gründe sich für eine solche Verlezung einer von dem Staat auf rechtmäßige Art erworbenen Freiheit bei dem kaiserlichen Kriegs-Schaden anführen lassen.

Inzwischen wird es hier noch nicht nöthig seyn, sich über diesen Gegenstand schon jezt zu verbreiten, um so nöthiger aber Euer Herzogl. Durchlaucht darauf aufmerksam zu machen, daß beide Gattungen von KriegsSchaden nicht miteinander zu vermengen, sondern abgesondert zu behandeln seyen.

II. Es ist wenigstens noch sehr problematisch, ob nur allgemeine VermögensSteuer im strengsten Sinn zur Umlage des Würtembergischen KriegsSchadens anwendbar sey? Ob eine ErtragsSteuer oder doch eine blos auf das rentirende Vermögen gelegte VermögensSteuer nicht mit mehr Billigkeit und Erträglichkeit zum Zwek führe.

Zwar ist die Richtigkeit jener Gründe, von welchen die allgemeine LandesVersammlung hiebei ausgegangen ist, gröstentheils nicht zu miskennen.

Es ist wahr, daß das Ertrags- und Gewerbs-SteuerSystem, welches bei den gewöhnlichen Steuern zu Bestreitung laufender StaatsAusgaben zu Grunde liegt, mannigfaltige Mängel und Gebrechen habe, welche theils in den fehlerhaften Grundsäzen bei Errichtung desselben, theils in den fehlerhaften Operationen bei der jährlichen Revision und Abänderung desselben ihren Grund haben. Eine genauere Prüfung der Verhältnisse des Anschlags der Güterstüke, theils ebenderselben Art, theils von verschiedener Gattung im Ober- und Unterland, in verschiedenen Aemtern und Ortschaften, ja zum Theil in einem und ebendemselben Amt und Ort, sowohl zu dem Ertrag derselben, als zu dem wirklichen wahren Werth der Gründe, hat die ausserordentliche grosse Disproportion des SteuerAnschlags bis zur Evidenz dargestellt. Es ist wahr, daß insbesondere das freilich sehr auffallende Misverhältniß, worinn der allzuhohe Anschlag der Weinberge überhaupt gegen die Anschläge anderer Feldgüter, besonders des Fruchtbaues steht, längst allgemein anerkannt ist. Und dieser Umstand trägt vielleicht mit zu dem unglüklichen Loose bei, das den grösten Theil jener fleissigen InnwohnerKlasse drükt, welche sich vorzüglich von dem Weinbau zu nähren genöthigt ist.

Es läßt sich ferner nicht widersprechen, daß ein solches Misverhältniß für denjenigen, zu dessen Nachtheil dasselbe ausschlägt, um so fühlbarer und drükender wird, je grösser die Summe der öffentlichen Bedürfnisse ist, welche umgelegt werden soll.

Eben so gewiß ist es, daß das Total des französischen und kaiserlichen KriegsSchadens wirklich zu einer so hohen Summe ansteigt, und also auch eine das Maas gewöhnlicher Steuren weit übersteigende StaatsBedürfniß stellt, zu deren Tilgung man nur in ganz ausserordentlichen Mitteln Hülfe finden zu können scheint.

Auch hat der Grundsaz, daß in dem Fall, wenn von Aufbringung solcher Summen die Rede ist, bei welchen für die Steurenden die Hofnung verschwindet, die Abgaben durch Erhöhung des Werths der Producte und des Preises der Arbeiten wenigstens gröstentheils auf die consumirende InwohnerKlasse zu wälzen, in der theoretischen Darstellung und Colorirung desselben ungemein viel reizendes, und stellt sich wirklich in der Theorie als richtig dar.

Aller dieser Betrachtungen ungeachtet aber finden Gehorsamst Unterzeichnete es doch noch höchst problematisch, ob die allgemeine Landes-Versammlung wohl gethan habe, eine zumal so strenge und alles unfruchtbare, wie das rentiren-

de Vermögen umfassende allgemeine Vermögens Steuer in Antrag zu bringen.

Problematisch ist es schon in der Rüksicht, welche die allgemeine LandesVersammlung selbst gefühlt hat, weil bei dergleichen neuen Staats-Operationen oft die unerwartetsten nicht berechneten Resultate herauskommen.

Um hier nur bei Einem Gesichtspunkte stehen zu bleiben, ist es noch sehr ungewiß, was die allgemeine VermögensSteuer und das deswegen erforderliche weitläufe KatastrirungsGeschäft auf dem Lande für Sensation erregen, und was für mehr oder minder bedenkliche Folgen und Auftritte es veranlassen werde. Jede Neuerung fällt auf. Jede Neuerung wird mehr nach Vorurtheil und Leidenschaft gehaßt und getadelt, als nach Gründen geprüft, und nach billiger und gerechter Würdigung geschäzt. Das alte Steuer-System ist man mit allen seinen mehr und minder drükenden Mängeln und Gebrechen gewohnt. Gehorsamst Unterzeichnete werden nicht zuviel sagen, wenn sie als wahrscheinlich behaupten, daß es weniger Aufsehen und Widerwillen erregen würde, wenn man das alte SteuerSystem mit allen seinen Mängeln beibehalten würde, wofern man nur die bisher entweder gar nicht oder doch nicht genug besteuerten VermögensTheile in verhältnißmäßige Mitbesteurung zieht — als wenn

man ein ungewohntes, ein ganz neues und zwar ein so strenges, alle auch noch so sterile VermögensTheile umfassendes SteuerSystem zu diesen ausserordentlichen Lasten einführen will, eine Neuerung, deren Folgen auf seine Vortheile und Nachtheile der immer das Schlimmste ahndende gemeine Mann nicht berechnen kan. Es ist immer noch sehr problematisch, ob es nicht sicherer und leichter zum Zwek führte, und der Mühe wehrt wäre, eine Revision und Berichtigung des gewöhnlichen SteuerSystems vorzunehmen, und den beträchtlichen Kosten, welcher auf das VermögensSteuerKataster gehen würde, auf ein solideres Werk zu verwenden, als eine gleich kostbare Probe mit einem ganz neuen SteuerSystem und einer allgemeinen VermögensKatastrirung zu machen. Die Ungleichheiten der SteuerAnschläge einzelner Güter und GüterKlassen gegen andere würden dadurch ziemlich gehoben werden können; und, wenn es auch richtig ist, was die LandesVersammlung bemerkt, daß in Hinsicht auf die Leichtigkeit der Ausführung und die Ersparniß der Zeit und Kosten bei Ergreifung eines solchen Plans nichts gewonnen werden würde: so würde doch fürwahr übrig genug gewonnen, wenn man mit Ueberwindung gleicher Schwierigkeiten in der Ausführung, mit gleichem Zeit- und KostenAufwand ein so wichtiges

Werk von Dauer auf die Zukunft, wie die Berichtigung des ordinären SteuerFusses ist, erhalten könnte, als wenn man ebendenselben Aufwand von Kräften, Zeit und Kosten auf ein vorübergehendes Werk anwendete, und dann das gewöhnliche SteuerSystem seinen alten Ungleichheiten, Ungerechtigkeiten und andern Mängeln und Gebrechen wieder auf etliche Generationen überlassen wollte.

Aber auch an und für sich selbst ist es noch problematisch, ob die Lage unsers Vaterlandes dann wirklich schon so traurig sey, daß die demselben obliegenden neuen Lasten nicht anderst, als durch eine Umlage auf den Hauptstamm des LandesVermögens selbst getilgt werden können.

Stünde der Feind vor der Thüre, und es müßte nun plözlich, und zwar durch Umlage, eine Summe von so vielen Millionen — vielleicht in einem Zeitraum von wenigen Monaten — zusammengebracht oder das Land seinen Verheerungen durch Feuer und Schwerd blosgestellt werden: so wäre diß freilich der Fall, wo die Anwendung der aufgestellten Grundsäze von VermögensSteuer keinem grossen Zweifel unterworfen seyn könnte. Diß ist aber nicht der Fall, worinn sich das Vaterland befindet. Landesherr und Stände haben in dem kritischen Augenblik

der Noth zwekmäsige Maasregeln ergriffen, welche die Anwendung solcher Extreme überflüssig machten. Jezt ist, wenn von Anwendung jener Grundsäze auf die Lage unsers Vaterlandes die Frage ist, nicht mehr von der ganzen auf dem Lande liegenden Last und deren Tilgung auf einmal die Rede. Das Problem ist blos dahin zu stellen:

"Ob die jährlich an derselben zu tilgende Summe, in Vergleichung mit dem gegenwärtigen Werth der liegenden Gründe und ihrer Produkte, die Ertrags-Kräfte des Landes übersteigen, das heißt, ob jene Summe, die zur successiven Tilgung der ganzen dem Lande obliegenden Last jährlich ausgesezt werden muß, zu groß sey, als daß sie noch mittelst einer Ertrags- oder Erwerb-Steuer von den Contribuenten gehoben werden kan? ob sie verbunden mit den laufenden gewöhnlichen Steuren zu groß sey, als daß man mit Grund erwarten dörfte, daß der Steuer-Contribuent die erhöhte Abgabe noch auf den Ertrag seiner Grundstüke und seines Gewerbes schlagen könnte?"

Nur so kann und muß das Problem struirt werden, welches aufzulösen ist.

Seit mehreren Jahren hatte unser Vaterland jährlich sehr grosse Summen aufzubringen, um, neben den gewöhnlichen LandesAnlagen, die in so ungewöhnlich hohem Fuß gestellten Truppen im Feld zu unterhalten, und die KraisSchuldigkeiten zu leisten. Man hat dessen ungeachtet kein neues SteuerSystem errichtet. Man legte solche nach dem gewöhnlichen SteuerFuß um. Und doch haben sich — die LandesVersammlung erkennt es selbst — die Güterbesizer, die Hauptklasse der gewöhnlichen SteuerContribuenten, recht sehr wohl dabei befunden, da der Werth ihrer Producte in ungewöhnlich hohen Preisen stand.

Es ist also immer noch eine Frage, die Prüfung verdient, ob man nicht — bei den gegenwärtig noch sehr hohen Preisen aller GüterProducte — mit gleich gutem Erfolg, und ohne allzugrosse Bedrükung der Landleute, auf eben dieselbe Art verfahren könnte, da man zumal für entschieden annehmen darf, daß dann doch auch alle bei dem bisherigen SteuerSystem entweder gar nicht, oder nur sehr gering belegte HauptVermögensTheile zu einer vollständig verhältnißmäsigen Theilnehmung beigezogen werden würden.

Doch — Gehorsamst Unterzeichnete stellen alle diese verschiedenen Gesichtspunkte hier blos in

der Absicht heraus, um auf die wichtigen Anstände und Zweifel bei dem von der Landschaft gewählten allgemeinen VermögensSteuerSystem vorläufig aufmerksam zu machen. Es ist unnöthig, die angeführten Probleme hier schon zu lösen. Wenn man von der Idee ausgeht, wo möglich sich von den Landständischen Anträgen nicht zu entfernen: so muß es mehr darum zu thun seyn, das Landschaftliche System und dessen Ausführbarkeit an sich, nach allen seinen HauptBestimmungen, zu prüfen, als dasselbe mit andern möglichen SteuerEntwürfen in Vergleichung zu sezen.

Es sey Gehorsamst Unterzeichneten also erlaubt, die HauptGrundsäze, welche von der allgemeinen LandesVersammlung in Rüksicht auf das vorgeschlagene SteuerSystem, aufgestellt werden, einiger näheren Prüfung zu unterziehen.

III. Die von der allgemeinen LandesVersammlung in Antrag gebrachte vorläufige SteuerUmlage nach dem System einer allgemeinen VermögensSteuer ist, als Versuch betrachtet, nicht nur an und für sich bedenklich und in Hinsicht auf den Erfolg allzukostbar, sondern es wird auch der Zwek derselben auf diesem Wege sicher ganz und gar nicht erreicht.

Wenn die allgemeine LandesVersammlung

das zur Genehmigung vorgelegte SteuerSystem nur für eine vorläufige, blos auf Dekung der dringendsten Bedürfnisse der Kasse abzwekende, Umlage bestimmt, und mittelst derselben zugleich einen Versuch machen will, ob ein solches wirklich auch ins Ganze ausführbar sey: so sind zwar die Gründe, welche dieselbe dafür anführt, daß sich noch kein fester Plan ins Ganze entwerfen lasse, nicht zu mißkennen. Es könnte auch, wenn nicht überwiegende Gründe es widerrathen, wirklich seinen wesentlichen Nuzen haben, bei der ersten Umlage gleichsam einen Versuch mit einer allgemeinen VermögensSteuer zu machen, um hernach um so gründlicher beurtheilen zu können, in wie fern sich ein solches SteuerSystem auch bei einem Plan ins Ganze zu Grund legen lasse.

Es scheinen aber ungleich wichtigere Gründe einen solchen Versuch zu widerrathen:

1.) ist zwar die Summe des ganzen Schadens, in so fern man den französischen und kaiserlichen KriegsSchaden zusammennimmt, noch nicht zu berechnen, weil die Liquidation mit den Städten und Aemtern noch nicht vorgenommen ist, und der kaiserliche KriegsSchaden sich noch täglich vergrössert. Es ist aber

a) doch der französische KriegsSchaden schon als geschlossen anzusehen;

b) die darauf sich beziehenden Forderungen der Städte und Aemter können, da nun einmal die Grundsäze des PeräquationsSystems festgesezt sind, in kurzer Zeit, und ehe noch irgend ein SteuerKataster in Ordnung kommen kan, von der angeordneten Stelle liquidirt werden. Es waltet also

c) keine Schwierigkeit ob, sogleich den Plan für den ganzen französischen KriegsSchaden, den man auch vorläufig schon ziemlich genau überschlagen kan, zu entwerfen, und es treten

d) neben dem, daß der kaiserliche KriegsSchaden leider noch nicht als geschlossen betrachtet werden kan, selbst rechtliche und politische Gründe ein, denselben derzeit noch auszusezen, und mit dem französischen KriegsSchaden nicht zu vermengen, mithin bei der ersten Operation sich nur auf diesen einzuschränken.

2.) bei politischen Gegenständen dieser Art, welche mit den PrivatVortheilen der gesammten Innwohner in so enger Verbindung stehen, wie eine allgemeine SteuerUmlage ist, ist es immer etwas gefährlich, Versuche anzustellen. Schlägt der Versuch nicht ganz nach Wunsch aus, und man sieht sich von Seiten der höchsten Gewalt in der Folge genö-

thigt, entweder in einzelen Bestimmungen oder ins Ganze davon abzustehen: so gibt man dadurch eine Blöse gegen den Unterthanen, die nachtheilige Folgen haben kann. Ganze Klassen von Innwohnern können sich bei dem Versuch besser befunden haben, als bei dem nachfolgenden HauptSystem. Es würde daher, wenn man dasselbe abändern wollte, laute Unzufriedenheit zu befürchten seyn, weil jede Klasse das, was ihr bei dem ProbSystem in Verhältniß mit andern Klassen vortheilhaft schien, schon für das Ganze in Einnahme zu nehmen geneigt war.

Ueberhaupt ist es immer der Klugheit gemäß, bei solchen ins Allgemeine gehenden Operationen der StaatsGewalt sich ja nicht zu übereilen, und nicht früher mit wirklichen Schlüssen öffentlich aufzutreten, als bis man alle zur gründlichen Beurtheilung des Ganzen erforderliche Daten zusammengesammelt, und hinlänglich erörtert hat, mithin in den Stand gesezt ist, das Ganze nach allen Seiten und Rüksichten überlegen und abwägen zu können. Diese Betrachtung führt

3.) von selbst dahin, was auch die allgemeine LandesVersammlung selbst an sich als die zwekmäsigste und richtigste Verfahrungsart ansieht, vor wirklicher Ausschreibung einer Umlage

erst ein SteuerKataster aufzurichten, um über die Bestandtheile eines allgemeinen Vermögens-SteuerFonds sich die nöthigen Kenntnisse zu verschaffen, zu gleicher Zeit aber auch eine möglichst genaue Berechnung des KriegsSchadens nach vorgängiger Liquidation mit sämtlichen Städten und Aemtern zu veranstalten, um sodann die Summe der Staatsbedürfnisse, welche durch die Umlage zu erheben wären, mit der Summe des allgemeinen Vermögens-SteuerFonds vergleichen zu können.

Zwar hat ohne Zweifel die allgemeine LandesVersammlung es selbst nicht als herrschenden Gesichtspunkt, sondern nur als Nebenzwek angesehen, mit der ersten Umlage gleichsam einen Versuch zu machen. Herrschender Zwek aber war es, den Städten und Aemtern durch Kompensation in Bälde eine AbschlagsZahlung zu leisten, für die dringendsten Bedürfnisse der Kasse zu sorgen, und von dem gegenwärtigen Zeitpunkt einer vorzüglichen ZahlungsFähigkeit des grössesten Theils der Contribuenten Gebrauch zu machen.

Allein eben das ist

4.) der wichtigste Grund, welcher dem landschaftlichen Antrage einer solchen vorläufigen Umlage im Wege steht, daß von allen diesen Zwe-

ken um deßwillen auch nicht einer erreicht werden kann, weil der zu dem vorgeschlagenen SteuerGeschäft unumgänglich erforderliche ZeitAufwand, welcher in dem Landschaftlichen Anbringen entweder ganz unrichtig berechnet, oder nur willkührlich angenommen ist, es zur Unmöglichkeit machen würde, den bevorstehenden Herbst, als den Zeitpunkt der vorzüglicheren ZahlungsFähigkeit der meisten LandesEinwohner zu dem Einzug der vorgeschlagenen VermögensSteuer zu benuzen, und das Geschäft selbst noch in diesem Jahr, mit dessen Schluß gleichwol die dringendsten Kassenbedürfnisse eintreten, zu vollenden, wenn gleich das ganze landschaftliche SteuerSystem an dem Tag, an dem das unterthänigste Anbringen eingereicht wurde, landesherrlich genehmigt worden wäre. Die Kompensation eines Theils jener Forderungen ist zwar nicht gerade an einen gewissen Zeitpunkt gebunden, die LandesVersammlung hat jedoch schon in Ansehung dieses Gegenstandes es zu AufrechtErhaltung der Kommunen für sehr dringend gehalten, daß ein Theil dieser Schulden in Bälde getilgt werde. Noch dringender aber sind die übrigen Bedürfnisse der Kasse, als welche zu Entrichtung der Zinnße und zu Bezahlung einiger Entrepenneurs noch in diesem Jahre eine hal-

be Million Gulden nöthig hat. Diese muß also auch unumgänglich noch in gegenwärtigem Jahr beigeschaft werden, wenn man nicht nach dem Beispiel übler Wirthe zu Bezahlung der Zinnße neue Kapitalien aufnehmen, und auch die Forderung der Entreprenneurs von der Verfallzeit an verzinnsen, mithin Schulden auf Schulden häufen, und die auf dem Lande liegende Last noch mehr vergrössern will; es wäre dann, daß höhere Gründe es räthlich machten, jene Forderung aus andern Rüksichten in Verzinnsung anzunehmen.

Das ganze landschaftliche SteuerSystem ist darauf angelegt, daß die Errichtung der VermögensFassionen aller einzelen Einwohner des Herzogthums, die obrigkeitliche Prüfung der Anschläge, die Begreifung der besondern SteuerKataster aller Städte und Aemter, die Abrechnung mit den einzelnen Prätendenten im ganzen Lande in Hinsicht auf die Kompensation ihrer Forderungen, die Einziehung der baar zu entrichtenden SteuerQuoten, wozu gleichwol nach dem §. 47. 3 ZahlungsTermine festgesezt werden sollen, die Abrechnung der einzelen Kommunen eines Amts mit der Amtspflege, die Lieferung der Gelder an den allgemeinen Kassier und die wirkliche Einsendung der SteuerKataster an das LandschaftsKommissariat in Zeit von

3 Monaten vorgenommen und vollständig zu Stande gebracht werden solle.

Wenn man diß als möglich annehmen könnte: so würde es allerdings wünschenswerth seyn, und zugleich ein Beispiel einer raschen und glüklichen StaatsOperation darstellen, daß mit der wirklichen SteuerUmlage noch im gegenwärtigen Jahr nicht nur der Anfang gemacht, und dadurch die nächste Bedürfnisse der Kasse gedekt, sondern auch noch eine namhafte Summe über die bererechnete Summe der Bedürfnisse gewonnen würde.

Ueberdenkt man aber den weiten Umfang dieses ganzen Geschäfts auch nur oberflächlich: so fühlt man schon die Unmöglichkeit, und je mehr man dasselbe nach seinen einzelen Theilen prüft und berechnet, je mehr wird man in der Ueberzeugung bestärkt, daß es schlechthin blose Unmöglichkeit sey, ein so viel umfassendes Geschäft in einem so engen Zeitraum zur Vollendung zu bringen. Man stelle sich nur den Gang solcher Geschäfte auf dem Lande vor, wie er wirklich ist: so wird man keinen Augenblik daran zweifeln, daß in dem angenommenen Zeitraum nicht einmal die erste Grundlage dieses Geschäfts, nämlich die Errichtung der VermögensFassionen aller Inwohner des Landes zu Stande kommen könne.

Man würde aus einer sehr irrigen Voraussezung ausgehen, wenn man annehmen wollte, daß nach dem System der zugestandenen Selbst-Taxation die Kontribuenten im Stande seyen, ihre VermögensVerzeichnisse und Anschläge selbst zu entwerfen. Die Anzahl derjenigen, welche die Tüchtigkeit besizen, ein solches Verzeichniß ihrer Vermögenstheile mit beigefügtem Anschlag derselben selbst aufzusezen und vollendet der SteuerDeputation zur Prüfung zu übergeben, ist im Verhältniß gegen der ganzen Anzahl der Steuerkontribuenten gewiß sehr gering. Vielleicht darf man kaum den sechsten Theil der Innwohner annehmen. Bei weitem der gröste Theil ist es schlechterdings nicht im Stande. Es bleibt also nichts übrig, als daß der gröste Theil der Kontribuenten dieselbe der Deputation mündlich anzeige, und diese solche in ein Verzeichniß bringe. Wird aber das Geschäft auf diese Art viel leichter und kürzer bestritten werden, als die förmliche obrigkeitliche Inventarisation aller Einwohner im ganzen Lande, welche die Landes-Versammlung so sehr zu vermeiden sucht? Und das Recht der SelbstSchäzung, das nun einmal nach dem Landschaftlichen Antrag jeder Innwohner besizen würde, wird sorglich das Geschäft mehr erschweren, als erleichtern.

Wie unentschlossen werden unzähligemal vor

der Deputation manche Eigenthümmer da stehen, wenn sie ihre Güter anschlagen, wenn sie nach einer gewisen Uebersicht des Ganzen sich mit ihrer Mobiliarschaft klassifiziren sollen? Welche Streitigkeiten werden oft zwischen den Taxatoren und den Eigenthümern über den Werth einzeler Grundstüke u. s. w. entstehen? In welche Verlegenheit werden jene gesezt werden, wenn z. E. von Güterbesizern eines gleich beschaffenen Bezirks der eine solche dem Morgen nach um einige 100 Gulden höher, der andere sie um soviel niedriger ansezt? Sollen hier Untersuchungen aus den Kaufbüchern angestellt werden? Wer soll die entstehenden Streitigkeiten entscheiden?

Wäre es nicht weit leichter, kürzer und richtiger, wenn den Deputationen eine eigentliche obrigkeitliche Schäzung des gesammten liegenden Eigenthums aufgegeben würde. Wie sehr würden sie sich die Geschäfte dadurch erleichtern können, wenn sie die Preise unter zu Grundlegung einer gewisen Klassification der Güter der Morgenzahl nach bestimmten, oder die ganze Markung in Ansehung der Aeker, Wiesen und Weinberge, insofern es die Localumstände zulassen, die nach ihren verschiedenen, der Beschaffenheit, mithin auch dem Werth nach ziemlich gleichen Bezirke eintheilten, und von jedem ungefehr gleichartigen Bezirk festsezten, wie hoch solche dem Morgen

gen nach anzuschlagen seyen. Aller Streit über Taxation, über Parteilichkeit und Begünstigung fiele um so mehr hinweg, als man auch Glieder aus der Bürgerschaft zuziehen würde. Offenbar ist, wenigstens bei dem Punkt der liegenden Güter, das Geschäft der Selbsttaxation, verbunden mit einer obrigkeitlichen Erkenntniß über die selbst gemachten Anschläge der Eigenthümer bei weitem schwerfälliger, verwikelter und weitläufer, als eine solche obrigkeitliche Taxation seyn würde.

Aber auch die eigenen VermögensVerzeichnisse desjenigen Theils der LandesInwohner, welcher solche selbst verfertigen kan, müssen das Geschäft mehr erschweren, als erleichtern. Die wenigsten wissen den Meßgehalt ihrer liegenden Gründe genau, dessen richtige Bestimmung doch in der doppelten Rüksicht nothwendig ist, weil ohne diß die Deputation die Güter nicht einmal genau schäzen könnte, und weil nach dem Antrag der Landschaft §. 44. lit. 4. das gesammte GrundEigenthum den verschiedenen Gattungen und der Morgenzahl nach der daselbst vorgeschlagenen Tabelle einverleibt werden solle.

Die Steuerdeputation könnte sich also nicht auf die Anzeige der einzelen Eigenthümer verlassen. Sie müßte nothwendig das Steuerbuch zur Hand nehmen, und aus demselben die rich-

tige Morgenzahl einsezen. Diß würde sehr viel Zeit wegnehmen, weil die Zettel der Bürger mit der Ordnung im Steuerbuch nie übereinstimmen würden, mithin, bei einem Besizer mehrerer Güter, jedes Stük mühsam in dem Steuerbuch aufgesucht werden müßte; statt daß es mit geringerem Aufwand von Zeit und Mühe verbunden wäre, wenn ein Scribent in Gegenwart des Bürgers und der Deputation, nach der Ordnung des Steuerbuchs ein Stük Gut nach dem andern vorlesen, und selbst kurz, ohne Nebenlieger in das Verzeichniß eintragen würde.

Eine genaue Vergleichung dieser eigenen Verzeichnisse mit dem Steuerbuch ist auch schon um deßwillen nöthig, damit die Deputation überzeugt werde, daß in der eigenen Anzeige kein Gut übersehen oder absichtlich ausgelassen worden sey. Lauter Beweise, daß die eigenen Verzeichnisse der Güterbesizer — in Ansehung der Liegenschaft — das Geschäft wirklich nicht erleichtern, sondern vielmehr ungemein erschweren werden.

Jeder Deputation müßte ferner, wenn man nicht Gefahr laufen wollte, eitel Verwirrung in das Geschäft zu bringen, der Stadtschreiber oder ein tüchtiger verpflichteter Schreiber beiwohnen; was auch schon der öffentliche Glaube bei so wichtigen Dokumenten erfodert. Ist diß: so

kann das Geschäft unmöglich in allen Orten des ganzen Amts zugleich vorgenommen werden. Man kann nur in so vielen Orten desselben zugleich arbeiten, als tüchtige und verpflichtete Männer von der Feder vorhanden sind, die das Katastrirungs- und TaxationsGeschäft leiten können?

Ueberschlägt man die Zeit, welche nur zu Errichtung dieser VermögensFassionen der einzelen Innwohner erforderlich seyn wird: so wird man gewiß nicht zu viel sagen, wenn man annimmt, daß im Durchschnitt genommen, schwerlich weiter, als 3. höchstens 4. dergleichen VermögensVerzeichnisse in einem Tage zu stande kommen werden. Es ist sogar zu befürchten, daß der angenommene Zeitraum nicht einmal hinreichen werde, um das Verzeichniß der liegenden Güter entweder erst in der Deputation zu entwerfen, und die Taxation derselben ins Reine zu bringen, oder die eingereichten Verzeichnisse zu prüfen, mit dem Steuerbuch zu vergleichen, zu corrigiren, und über den Anschlag zu erkennen, die KapitalienSumme einzutragen, und die Klassifikation der Fahrniß vorzunehmen, dann die Schulden abzuziehen, und von dem Rest der AktivVermögensmasse die Steuer zu berechnen, und auszuwerfen.

In einem Orte von 3—400. Bürgern hat man also einen Zeitraum von 4—5. Monaten nöthig: in volkreicheren Orten nach Proportion noch mehr.

Wie langsam wird auf solche Art das Geschäft, wenn auch keine besondere Schwierigkeiten und Anstände in den Weg tretten, im ganzen Lande von Statten gehen? Wann wird es vollendet werden?

Es ist aber nicht einmal möglich ununterbrochen daran fortzuarbeiten, wenn man nicht alle andere Geschäfte, solange jenes währt, liegen lassen will, was sich doch der Natur der Sache nach nicht denken läßt, da in der Zwischenzeit, besonders während der Anwesenheit fremder Truppen im Lande so viele gleich dringende Geschäfte vorkommen können, und es eine blose Unmöglichkeit ist, in einem Staat, wie Wirtemberg ist, gleichsam aller andern Theile der StaatsVerwaltung zu vergessen, und eine ganze Reihe von Monaten einer einigen Art von Geschäften zu widmen. Und wie viel Zweifel und Anstände werden sich ereignen, worüber die Deputation bei den Beamten und Magistraten während dem Laufe des Geschäftes anfragen werden? Und wie viele Anfragen werden dann von diesen bei der Kanzlei gemacht werden, und wie viele ErläuterungsResolutionen und nähere Bestimmungen werden erlassen werden müssen, und vielleicht gar erst nach vorgängiger Kommunikation mit der Landschaft erlassen werden können, bis ein nach ganz neuen Grundsä-

zen zu errichtendes Steuerkataster über die gesammte Vermögensmasse aller LandesEinwohner zu Stande kommt?

Und wenn dann dieses ganze Geschäft nach seinem ganzen Umfange in einem Stadt und Amt vollendet ist, so hat man erst die erste Grundlage der VermögenssteuerOperation. Nun folgt in denjenigen OberAemtern, in welchen solches nicht vorher schon besorgt wurde, erst noch ein Geschäft nach, wobei ebenfalls mit Schwierigkeiten zu kämpfen seyn wird, die Abrechnung mit allen einzelen Prädendenten, oder doch die Berichtigung derselben nach den aufgestellten PeräquationsGrundsäzen, um deren Forderungen ins Liquide zu sezen, und bei dem vorgeschlagenen KompensationsGeschäfte die AbschlagsZahlung an Einzele, so wie deren baar zu entrichtende SteuerQuote zu bestimmen. Solang alle Hände mit Entwerfung der VermögensFassionen und Schäzung der selbstgemachten Anschläge beschäftigt waren: so lang mußte wohl dieses beschwerliche AbrechnungsGeschäft ruhen. Wie vielen Zeitaufwand wird auch dieses erfordern, und wie lange wird sich auf solche Art das Ganze verzögern, bis der Einzug der Steuer mit Ernst vorgenommen — dann von den Kommunen mit der Amtspflege abgerechnet, Bezahlung geleistet, und der baare SteuerBelauf zur KriegsPrästationskasse eingesendet werden kan?

Gehorsamst Unterzeichnete enthalten sich, dem Detail hievon weiter nachzugehen. Es läßt sich wohl nicht widersprechen, daß man sich würde gratuliren dörfen, wenn das projectirte Steuer-Geschäft in $\frac{3}{4}$ Jahren oder in einem Jahr zu Stande kommen wird.

Das Resultat hievon ist, daß selbst in dem Fall, wenn dem landschaftlichen Antrag und entworfenen SteuerPlan gleich und unbedingt die landesherrliche Genehmigung beigelegt werden wollte, die herrschenden Zwecke der LandesVersammlung

an die Städte und Aemter in Bälde AbschlagsZahlungen zu leisten,

noch in diesem Jahr den für die dringendsten Bedürfnisse der Kasse erforderlichen Vorrath zu bekommen;

von dem gegenwärtigen Zeitpunkt einer vorzüglichen ZahlungsFähigkeit der Kontribuenten zu profitiren, und

besonders gleich nach Martini diesen Steuer-Einzug vorzunehmen. —

Diese Zweke, welchen die LandesVersammlung selbst eine planmäsige Verfahrungsart bei dieser SteuerOperation aufopfern zu müssen, glaubte, ganz und gar nicht erreicht werden können.

IV. Die Grundzüge einer allgemeinen VermögensSteuer, wie die Landes-

Versammlung solche in ihrem Anbringen entworfen hat, finden zwar Gehorsamst Unterzeichnete in mehreren einzelen Bestimmungen ganz richtig. Wenn man aber das System im Ganzen nach den herrschendsten Grundsäzen desselben in nähere Prüfung zieht: so dörften sich mehrere wichtige Anstände äussern, und auch unter den Bestimmungen im kleineren Detail sind nicht wenige, auf deren Genehmigung G. U. nicht antragen können.

Um alle Weitläufigkeit möglichst zu vermeiden, wollen sie nur bey einigen, tief in das Ganze eingreifenden Säzen mit einiger Ausführlichkeit stehen bleiben, die übrigen aber nur kürzlich berühren. Es ist nämlich

1.) mit den bisherigen in den Grundgesezen des Landes angenommenen BesteurungsGrundsäzen nicht übereinstimmend, und könnte besonders für den mittleren Stand und die dürftigere Volksklasse drükend werden, wenn auch das sterile Vermögen der VermögensSteuer unterworfen werden solle.

2.) die Begünstigung des liegenden Eigenthums durch Abziehung eines Drittheils derselben scheint nicht auf hinlänglichen Gründen zu ruhen.

3.) der Grundsaz von Anwendung einer durchgängig gleichen Proportion bei Armen und

Reichen, ohne nach dem Maas der steigenden VermögensSumme eine progressive Proportion der SteuerBeiträge anzunehmen, verdient auch noch in reife Erwägung gezogen zu werden.

4.) So billig die Klassification bei der Fahrniß-Besteurung im Ganzen ist; so würden doch, wenn es bei Versteurung des sterilen Vermögens überhaupt sein Verbleiben haben sollte, wenigstens die ärmsten Klassen von 50 und 100 fl. MobiliarVermögen gänzliche Schonung verdienen, und auch bei den folgenden Klassen eine Abtheilung in mehrere Klassen nöthig seyn.

Diß sind die Hauptsäze, welche besonders herausgehoben zu werden verdienen, welchen sodann

5.) einige flüchtige Bemerkungen über die übrigen Grundsäze werden beigefügt werden.

Also

1.) die Besteurung des sterilen Vermögens weicht nicht nur von den bisher in dem Lande angenommenen Grundsäzen von Besteurung ab, sondern würde auch wirklich für die bedürftigeren Volksklassen drükend werden.

Zwar ist dieser Grundsaz dem von der allgemeinen LandesVersammlung angenommenen Sy-

stem von allgemeiner VermögensSteuer im strengsten Sinn und dem dabei zum Grunde gelegten Unterschied zwischen Erwerb- und VermögensSteuer ganz angemessen. Um so weniger aber stimmt derselbe mit den Grundsäzen des in unsern LandesGrundgesezen bisher etablirten SteuerSystems überein. Nach solchem wurde die Steuer von jeher nur von dem rentirenden Vermögen genommen, und nach den neuesten SteuerGesezen ist nun gröstentheils ErtragsSteuer an die Stelle der ehemaligen VermögensSteuer getreten. Bei dem ältern vaterländischen SteuerSystem war nicht eigentlich der Ertrag selbst, sondern der Werth der Güter zum Grunde gelegt, und doch wurde nur das rentirende Vermögen unter den SteuerFond gezogen. Diß war nach dem Zeugniß des verstorbenen LandschaftsConsulenten Hochstetters in seinem Aufsaz:

über die Gülten und KapitalienSteuer §. 1.

schon bei der ersten Entstehung und Bildung der Würtembergischen SteuerVerfassung der Fall. Man sah das Einkommen der Bürger und Einwohner des Landes von Gütern und anderem oder vielmehr, wie sich die LandtagsAbschiede ausdrüken, die Güter und anderes Einkommen als den fundum collecta-

bilem an. Es war Absicht, Vermögens-Steuer einzuführen. Da im LandtagsAbschied vom 8. Jan. 1554. §. Und dieweil seither ꝛc. S. 116. die damal bewilligte beträchtliche Anlage oder Ablosungs-Hülfe auf das Land umgelegt werden sollte, und hierzu mehrere Männer ernannt wurden, so wurde verordnet, daß dieselbe solche Anlag in die Aemter nach Vermögen und aller Billigkeit gemäß umtheilen, und folgends die Gericht mit Hülf unserer Amtleut in die Städt und Aemter, und dann jedes Amts Angebür in die Fleken nit der alten Landsteuer, sondern der Billigkeit und Vermögen nach zum gleichesten, und nachgehends jährlich vor Martini uff die Bürger und Einwohner, deßgleichen auch uff die Haab und Güter, so die ausgesessene in jeder Stadt, Fleken oder deren Zwängen und Bännen haben und die bisher in Steuer und Beschwerden gelegen, nach der Billichkeit zum gleichesten gelegt werden soll. Schon damal war es auf eine nach dem Vermögen eines jeden gerichtete Austheilung jener Anlage angesehen. Und da in eben diesem LandtagsAbschied §. Und dieweil. S. 118. der Bedacht dahin genommen wurde, auch die namhaften Güter und Einkommen der geistlichen und weltlichen ausländischen Stände und Personen, die sie ausserhalb ihrer steuerba-

ren Güter besizen, mit beizuziehen, so sollten dieselbe dahin angehalten werden,

„nach Gelegenheit ihrer Güter und Einkommens ihr billig Angebür zu Bezalung des übrigen Königl. Vertrag-Gelds, auch Ablösung mehrgedachten Schuldenlasts und Bezalung der 30,000 fl. Gülten zu erlegen."

Noch bestimmter und deutlicher aber drükt sich der LandtagsAbschied vom J. 1583. aus, als in welchem §. Daß sich dessen rc. S. 197. der LandesGrundVerfassung der HauptGrundsaz des Würtembergischen SteuerSystems folgendermassen ausgedrükt ist:

„daß sich dessen aber der Billigkeit niemand zu beklagen, besonders soviel immer möglich unter geistlichen und weltlichen durchgehende und trägliche Gleichheit gehalten, soll mehrangeregte Summa und soviel es jedem Stand — ingemein zu seinem Anteil gebühren thut, unter alle dem Land angehörige und verpflichte Untertanen, ohne allen Unterschied geistlicher und weltlicher Personen zum gleichmäßigsten also distribuirt und umgeteilt werden, damit hierunter inngemein und insonderheit bei jedem uff das Vermögen und Einkommen, es sey an ligenden Gütern,

Gülten, oder andern einträglichen Hantierungen gesehen, und also der oder diejenige, so am äusserlichen von Gott mehr gesegnet, als ein gehorsam und mitleidenlich Glied zu Bezeugung der schuldigen Liebe gegen uns und dem geliebten Vaterland billig stärker angreifen, reichlicher und williger zuschiesen wöllen und werden."

Im Jahr 1629. wurden ebenfalls Häuser und Güter nicht nach dem Ertrag, sondern nach dem Werth der Substanz geschäzt, jedoch die Beschwerden abgezogen, und der Rest bei Häusern a 100 fl. um 50 Pf. Hlr. bei Gütern a 100 fl. um 80 Pf. Hlr. in die Steuer gelegt.

Hochstetter §. 6.

Die SteuerInstruction vom J. 1642. war auch auf VermögensSteuer gerichtet, und auch im J. 1652. wurden die Güter noch nicht nach dem Ertrag, sondern nach dem Kaufpreis geschäzt. Erst im gegenwärtigen Jahrhundert verwandelte sich, vermöge der SteuerInstruction vom Jahr 1713. unsere Steuer, dem grösten Theil des steuerbaren Vermögens nach, in eine eigentliche Ertrag- und GewerbSteuer.

Aus dem ganzen Gang der Bildung des vaterländischen SteuerSystems ersieht man, daß es seiner ursprünglichen Bestimmung nach

VermögensSteuer seyn sollte. Es war aber dabei darauf angesehen, nicht nur im Allgemeinen alle SteuerUmlagen so wenig drükend als möglich zu machen, Billigkeit und Erträglichkeit vor Augen zu haben, sondern insbesondere auch nur das rentirende, nicht aber das todte Vermögen unter die Steuer zu ziehen.

Hieraus läßt sich nun freilich an und für sich kein concludentes Argument gegen den landschaftlichen Antrag herleiten, in so fern derselbe auch auf Besteurung des unfruchtbaren Vermögens gerichtet ist, weil hier von Entwerfung eines ganz neuen SteuerSystems für den gegenwärtigen ausserordentlichen Fall die Frage ist, und es also bei einer neuen Verabschiedung nicht sowol darauf ankommt, wie man ehemal darüber gedacht habe, als wie die Sache nach ächten politischen Grundsäzen anzusehen sey. Nur in so ferne verdient es vielleicht doch einige Aufmerksamkeit, als man bei SteuerEinrichtungen, ohne triftige Gründe, nicht gerne Grundsäze anwendet, welche man Jahrhunderte lang als unbillig angesehen hat.

Aber auch unabhängig von diesem Umstande würden Geh. Unterzeichnete Anstand nehmen, das ganz unfruchtbare Vermögen, besonders Kleider und gewöhnliche Hausgeräthschaften der VermögensSteuer zu unterwerfen, und sich in An-

sehung des beweglichen Eigenthums nur auf die rentirenden VermögensTheile und auf gewisse besondere LuxusArtikel, welche näher bestimmt werden müßten, einschränken.

Wenn es richtig ist, was wohl als anerkannter Grundsaz vorausgesezt werden darf, daß jede SteuerUmlage, wenn sie nicht für die einzelen Contribuenten zu drükend und für den Staat selbst nachtheilig werden soll, nach dem reinen Ertrag des steuerbaren VermögensFonds abzumessen sey: so muß ein SteuerSystem, je weiter es sich von diesem Grundsaze entfernt, um so drükender werden. Selbst wenn man sich bewogen findet, bei einer Umlage nicht den Ertrag, sondern den VermögensFond selbst zum Maasstabe der Besteurung zu nehmen, muß doch eine weise Regierung sich immer zum HauptGesichtspunkte machen, die jährliche SteuerSumme so nach Erträglichkeit der Kontribuenten abzumessen, daß diese ihre SteuerBeiträge ohne Angriff des Fonds aus dem Ueberschuß ihres Erwerbes entrichten können; wobei freilich nicht blos auf den Ertrag der rentirenden VermögensTheile, sondern auf den Erwerb mittelst der ganzen Masse ihrer ErwerbKräfte Rüksicht zu nehmen ist. Wie nachtheilig die Wirkungen entgegengesezter Maasregeln seyn würden, wird unten umständlicher bemerkt werden.

Ist diß: so wird es immer etwas gefährlicher seyn, ganz unfruchtbare Vermögenstheile mit unter den SteuerFond zu ziehen. Man kan so leicht durch die dadurch erhöhte Summe des Fonds irre geführt und veranlaßt werden, eine überspannte Erwerbsumme anzunehmen.

Sodann kan es für einen grossen Theil der Kontribuenten wirklich zu drükend werden, für denjenigen nämlich, welcher wenig productives Vermögen besizt, durch seine Verhältnisse im Staat aber zu dem Besiz eines beträchtlichen sterilen Vermögens genöthigt ist.

Beurtheilt man die Sache nach den Local-Verhältnissen unsers Vaterlandes und der gewöhnlichen Beschaffenheit der Vermögenstheile seiner Einwohner: so wird man zugeben müssen, daß — den Viehstand ausgenommen — der ganze Umfang von MobiliarVermögen bei dem grösten Theil der Inwohner sogar nicht productiv sey, daß es vielmehr nicht mit Unrecht gewöhnlich mit dem Namen eines fressenden Kapitals belegt wird.

Die LandesVersammlung glaubt zwar einen Beweis ihres Sazes,

daß an und für sich keine Ungerechtigkeit darinn liege, wenn beide Gattungen von Eigenthum gleich hoch besteuert werden,

nach dem §. 8. ihres Anbringens darinn zu fin-

den, daß es ganz von der Willkühr des Eigenthümers abhange, sein sterīles Vermögen in productives zu verwandeln. Diß ist aber keineswegs allgemein gegründet. Es kan nur bei demjenigen, den Ueppigkeit und Luxus in dem Genuß seines Vermögens leitet, und auch bei diesem nicht ganz ohne Ausnahme der Fall seyn. Der gröste Theil der Einwohner hingegen, welche ein auch nur etwas beträchtliches MobiliarVermögen besizen, leidet unter der Last der Nothwendigkeit, welche ihm seine DienstVerhältnisse auferlegen, eine über das Maas seines Vermögens steigende Mobiliarschaft sich beilegen, und solche mit jährlichem beträchtlichem Aufwand unterhalten zu müssen. Es steht sogar nicht in seiner Willkühr, diesen sterilen Theil seines Vermögens in productives zu verwandeln, daß er vielmehr Gefahr laufen würde, durch ein seinem Stande unangemessenes Betragen in diesem Punkt sich vor dem Publikum lächerlich und verächtlich, eben dadurch aber auch in seinem Dienst gegen dem Vaterland gewissermasen unbrauchbarer zu machen. Diß ist offenbar der Fall, worinn sich der gröste Theil der Besizer eines beträchtlichen MobiliarVermögens befindet. Aber auch für den übrigen Theil der LandesInwohner, welche es gewissermasen mehr in ihrer Gewalt haben, sich bei ihrem Mobiliar-

liarVermögen auf ihre wahre Bedürfniß einzuschränken, Handwerksleute, Bauren, Weingärtner und Taglöhner mit eingeschlossen, würde es immer sehr lästig und drükend seyn, diesen unfruchtbaren Theil ihres Vermögens, dessen Unterhaltung sogar einen jährlichen Aufwand erfodert, versteuren zu sollen, und nur der Güterbesizer würde den Druk einer auf unfruchtbares Eigenthum gelegten Steuer am wenigsten fühlen, weil er auch seine Vermögens-Steuer, selbst diejenige, die er von seinem sterilen Vermögen zu entrichten hat, auf seine Produkte zu schlagen bedacht seyn würde. Wenigstens ist seine Lage in dieser Rüksicht ungleich vortheilhafter, als diejenige, worinn sich die Kapitalisten und die Besizer blos sterilen Vermögens befinden.

Derjenige Theil des unfruchtbaren Vermögens, welcher in gewissem Verstande productiv genennt werden kann, besonders derjenige, welcher zu dem Gewerbe des Besizers gebraucht wird, ist im Grunde schon dadurch besteuert, daß das Gewerbe selbst unter den ordinären SteuerFond aufgenommen ist.

Es ist auch wenigstens in gewissem Betracht der Unterschied zwischen Erwerb- und Vermögens-Steuer, worauf sich die Besteurung auch des sterilen Vermögens vorzüglich gründet, mehr

philosophische Spekulation, als daß solcher in der wirklichen Ausführung durch praktischen Nuzen sich darstellte. Dem dürftigeren Bürger wird, wenn er seine Erwerb Steuer nicht bezahlt, und wohl gar einige Jahre im Rükstand bleibt, eben so wohl ein Theil seines Grundstoks verkauft, als wenn die Umlage mit dem Namen einer VermögensSteuer gestempelt wäre; und die vermöglichere InnwohnerKlasse wird weder Kapitalien aufkünden, noch Grundstüke verkaufen, um ihre Quote an einer Vermögens-Steuer zu entrichten.

Nach allen diesen Betrachtungen würden G. U. es den Umständen und Verhältnissen der Innwohner dieses Landes nach ihren verschiedenen Klassen ungleich angemessener finden, wenn, was man auch dieser KriegsSchadensSteuer für einen Namen beilegen will, nur das rentirende, liegende und bewegliche, Vermögen unter den SteuerFond gezogen, das ganz unfruchtbare Vermögen, z. E. an Kleidern, Hausgeräthschaften und dergleichen aber von der Vermögens-Steuer freigelassen, und nur bei denjenigen Artikeln, fahrender Habe eine Ausnahme gemacht würde, welche blos zum Luxus oder einem höheren Grad von Bequemlichkeit abzweken.

2.) Die besondere Begünstigung des liegenden Eigenthums durch Abziehung eines Drittels

derselben scheint nicht auf hinlänglichen Gründen zu ruhen.

Die LandesVersammlung macht nämlich im 39sten §. Nr. 4. den Antrag, daß der im Verhältniß gegen andere Stände so ausserordentlichen belästigten Bürgerklasse der Landleute hier eine Erleichterung zu verschaffen, und nur $\frac{2}{3}$ Theile des wahren Werths alles GrundEigenthums, wie derselbe zur Zeit des Anschlags seyn wird, und zwar sowohl des steuerbaren als steuerfreien, in die Besteurung zu nehmen seyn möchten.

Dieser Antrag ruht auf einem so scheinbaren Grunde von Billigkeit und politischer Klugheit, daß man bei der ersten Ansicht es kaum wagt, denselben in Zweifel zu ziehen. Unwidersprechlich trifft dieser Antrag gerade diejenige Bürgerklasse, deren Wohlstand, selbst mit dem Wohlstand des Staats in einem vorzüglichen Grade in enger Verbindung steht: eine Bürgerklasse, welcher es wenigstens in Ansehung des dürftigeren Theils derselben, sehr wohl zu gönnen wäre, wenn ihr nach so mannigfaltigen ausserordentlichen Belästigungen der bisherigen KriegsJahre, einige Erleichterung verschaft werden könnte. Es muß sogar, wie G. U. weiter unten noch umständlicher darthun werden, bei jedem SteuerSystem das in Anwendung kommen soll, herrschender GesichtsPunkt bleiben, diejenige Bürger-

klasse, die sich mit dem Feldbau beschäftigt, wo möglich, aufrecht zu erhalten, und besonders darauf bedacht zu seyn, daß der Werth der liegenden Gründe nicht sinken möge. Allein dieser Rüksichten ungeachtet, können sie sich dennoch nicht überzeugen, daß der gemachte Antrag eine genauere Probe aushalten werde.

Es ist wohl ausser allem Widerspruch, daß es bei dem System einer allgemeinen Vermögens-Steuer in der Regel schreiende Ungerechtigkeit seyn würde, wenn man, ohne die triftigsten Gründe, eine Klasse vor der andern durch eine vorzügliche Erleichterung begünstigen wollte. Jede Erleichterung, die einer Klasse vor der andern zu theil werden soll, muß auf einem festen Grunde ruhen. Ein Grundsaz, an dessen Richtigkeit nicht gezweifelt werden kan. Es verdienen also vor allen Dingen, die Gründe näher erwogen zu werden, womit die LandesVersammlung ihren Antrag unterstüzt. Es sind folgende:

1.) die Liegenschaft stehe gegenwärtig in einem ziemlich hohen Werth, derselbe aber werde, bei eintrettendem Frieden, sicher wieder fallen.

2.) Die bisherigen KriegsLasten seyen vornehmlich auf die GrundEigenthümer als die Hauptklasse der gewöhnlichen Steuer-Kontribuenten gefallen, auch bleiben

3.) die ausserordentlichen hoch angestiegenen Amts- und KommunSchäden auf diesen allein liegen, und

4.) habe das GrundEigenthum noch neben der VermögensSteuer auch die gewöhnlichen Rezeßmäsigen Anlagen zu entrichten.

Es ist auch wirklich

ad 1. nicht zu mißkennen, daß die liegenden Gründe gegenwärtig in einem ziemlich hohen Werthe stehen. Aber eben diß ist wohl der sprechendste Beweis, daß gerade diese Bürgerklasse, als GrundEigenthümer betrachtet, im Durchschnitt genommen, mitten unter den Drangsalen des Kriegs in ihrem Wohlstande mehr zu — als abgenommen habe. Um so billiger ist es also, daß auch die liegenden Gründe, so wie alle übrige VermögensTheile, nach ihrem gegenwärtigen wahren Werth unter den VermögensSteuerFond aufgenommen und berechnet werden. Die LandesVersammlung nimmt zwar als entschieden an, daß der Werth der Liegenschaft bei wirklich eintrettendem Frieden sicher wieder fallen werde. Einmal aber ist dieses eine Voraussezung, welche noch nicht so sicher angenommen werden kann, weil verschiedene Umstände, besonders die Konkurrenz der Liebhaber und das Verhältniß der circulirenden Geldmasse auf den Preis jeder Waare Einfluß haben. Und

dann würde das Sinken des Werths des liegenden Eigenthums, wenn solches nicht durch fehlerhafte Operationen der StaatsVerwaltung befördert wird, allmählig geschehen. Wenigstens läßt sich gar nicht vermuthen, daß derselbe in wenigen Jahren um $\frac{1}{3}$tel sinken werde. Ueberhaupt aber steht gewissermasen selbst der Werth anderer VermögensStüke in einer gewissen Proportion mit dem Werth der liegenden Gründe, mit welchem er steigt und fällt. Auch hat die Staats-Verwaltung bei einer neuen SteuerUmlage und zwar besonders bei einer allgemeinen Vermögens-Steuer keinen andern sichern Grund, als den gegenwärtigen wahren Werth der Dinge, da sich künftige Begebenheiten, welche auf das Steigen und Fallen der Preise aller Vermögenstheile Einfluß haben, nicht berechnen lassen. Sollte bei künftigen VermögensSteuerUmlagen der Werth der liegenden Gründe wirklich herabsinken: so versteht sich von selbst, daß die Anschläge der liegenden Gründe verhältnißmäsig herabgesezt werden. Ueberdiß ist nicht zu erwarten, daß bei der nächsten Katastrirung und der dabei zum Grunde gelegten Selbsttaxation die Anschläge zu hoch gemacht werden dürften.

In dem ersten Grunde liegt also wohl keine Standhaltende Rechtfertigung des landschaftlichen Antrages. Noch weniger wird

ad 2. mit Bestand dafür angeführt werden können, daß die bisherigen Lasten des Kriegs vornehmlich auf die GrundEigenthümer gefallen seyen. Denn so gewiß diß an und für sich ist: eben so gewiß ist auf der andern Seite, daß hierunter nicht diese allein, und diese wirklich am wenigsten gelitten haben; vielmehr sind unläugbar jene Kriegslasten gröstentheils und in der That am drükendsten auf die unbegüterten und weniger begüterten InwohnerKlassen zurükgefallen. Der GrundEigenthümer ist es ja, dessen Vermögen, sogar in den abgewichenen Kriegsjahren, ungleich höher gestiegen ist, während der Kapitaliste um des hohen Preises aller Lebensbedürfnisse willen das Dreifache desjenigen, womit er in Friedenszeiten ausreichte, zu seiner Unterhaltung aufwenden, mithin entweder den KapitalFond selbst angreifen, oder Schulden machen mußte, oder doch, wenn man einen reichen Kapitalisten voraussezt, viel weniger in den Fond zurüklegen konnte, als in den andern Jahren.

Der Handwerker, der Taglöhner, konnte zwar wegen der gestiegenen Preise aller Lebensbedürfnisse, auch den Werth seiner Handarbeit und Fabrikate höher hinaufsezen, und die Erfahrung bewährt es, daß diß durch alle Klassen wirklich geschehen sey: aber doch scheint bey diesen das Resultat ihrer Steigerung mehr auf Ent-

schädigung wegen der hohen Preise aller Lebensmittel, als auf wirklichen Gewinn hinauszulaufen. Nur der GrundEigenthümer war es, der aufsteken konnte.

Die Landschaft sagt selbst im 4ten §. ihres Anbringens:

„während der Landmann in den ersten Jahren des Kriegs sehr erhöhete Abgaben zu bezalen hatte, wurde sein Wohlstand eher erhöhet, als geschwächt. Denn er legte das, was er weiter als sonst an den Staat bezalen mußte, nicht aus seinen eigenen Mitteln zu: die Abnehmer seiner Produkte mußten es ihm ersezen, mußten ihm wohl noch mehr ersezen, als er dem Staat weiter bezalte."

Und daß sein erhöhter Wohlstand auch in den lezten Kriegsjahren nicht abgenommen habe, bezeugt eben der von der Landschaft selbst versicherte noch hohe Werth der liegenden Gründe. Wie sollte also darein, daß die GrundEigenthümer die Lasten des Kriegs bisher vorzüglich getragen haben, ein Grund gesezt werden können, das liegende Eigenthum izt auf eine so eminente Art zu begünstigen. Freilich kommt

ad 3. & 4. noch weiter hinzu, daß die Besizer der liegenden Gründe neben der Vermögens-Steuer auch noch die gewöhnlichen Receßmäßigen

Anlagen, und die, wie sich die LandesVersammlung ausdrükt, so ausserordentlich hoch angestiegenen Amts- und KommunSchäden zu entrichten haben. Aber eben diese nach den Grundsäzen von Ertrag- und GewerbSteuer umgelegte Abgaben sind es, welche die Güterbesizer auf ihre verkäufliche Produkte schlagen, und von ihren Abnehmern wieder einziehen, mithin wenigstens keinen grössern Nachtheil leiden, als diejenigen InwohnerKlassen, welche bei KommunSchäden und den Receßmäßigen Anlagen vor den Güterbesizern begünstigt zu seyn scheinen, weil sie nicht unmittelbar belegt sind. Sollen dann gerade diejenigen InwohnerKlassen, auf welche der Güterbesizer, wenigstens nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, seine Abgaben so glüklich zu wälzen weißt, diesem nun sogar auch seine Receßmäßige Anlagen und KommunSchäden entrichten helfen? Diß wäre bey Abziehung eines Drittels von dem Werth der liegenden Gründe bei der VermögensSteuer offenbar der Fall. Diejenige Summe, um welche, durch die vorgeschlagene Verminderung des SteuerAnschlags der liegenden Gründe, die Steuerbeiträge der Besizer der übrigen VermögensTheile sich erhöhen würde, wäre nichts anders, als ein Beitrag für den Güterbesizer zu Bestreitung seiner laufenden Ordinari- und Ex-

traordinari-Steuren und Anlagen. Es ist also auffallend, daß diejenige, auf welche eben diese Steuren und Anlagen schon durch die auf die Produkte gelegten Preise, wenigstens gewöhnlich und dem grösten Theil nach, zu fallen pflegen, auch noch unter einem andern Namen einen beträchtlichen Theil jener Steuren und Anlagen übernehmen müßten.

Wenn man aber auch wirklich annehmen will, daß überwiegende oder doch hinreichende Gründe vorhanden seyen, den GrundEigenthümer auf die angetragene Art zu begünstigen, so ist es doch sehr auffallend, daß man denselben schon bei der ersten Umlage geringer anlegen will, ungeachtet, nach den eigenen Voraussezungen der LandesVersammlung, sich gegenwärtig noch eine grössere ZahlungsFähigkeit als in künftigen Jahren erwarten läßt, und überdiß die Güterbesizer ihre SteuerBeiträge der ersten Umlage grossentheils durch Kompensation werden tilgen können. Wäre es nicht zwekmäßiger, die ihnen zugedachte Wohlthat auf die künftigen Jahre aufzusparen, in welchen sie ihre Steuren baar zu entrichten haben werden?

Am wenigsten läßt sich der Antrag rechtfertigen, daß auch das steuerfreie liegende Eigenthum ebendesselben Vortheils mit dem steuerbaren theilhaftig werden soll. Es läßt sich für-

wahr kein Grund, als willkührliche Begünstigung, gedenken, wenn der Besizer steuerfreier Gründe, die mithin weder bisher an den Kriegslasten getragen haben, noch künftig zu den Receßmäsigen Anlagen und KommunSchäden beitragen werden, in einer niedrigeren Proportion als andere Kontribuenten, angelegt werden sollte. Wollte man je theils in Rüksicht auf die bisher getragenen Kriegslasten, theils wegen der Steuerpflichtigkeit zu den nebenher fortdaurenden gewöhnlichen Anlagen eine weitere Ausdehnnng jener Begünstigung Statt finden lassen: so wären es die Gewerbtreibenden Inwohner, welche es aus weit triftigeren Gründen erwarten könnten, da auch ihre Nahrungsquelle in der Steuer liegt, und sie mithin bisher, nach dem Verhältniß ihres Gewerbes, zu den Kriegslasten beizutragen hatten, ohne in gleicher Maaße, wie die Güterbesizer, sich entschädigen zu können, und auch künftig bei den Receßmäßigen Anlagen und KommunSchäden angelegt werden.

Am auffallendsten aber stellt sich die Unbilligkeit dieses Antrags dar, wenn man denselben in Verbindung mit dem Grundsaz von dem Abzug der PassivSchulden beurtheilt. Bei weitem der gröste Theil der GrundEigenthümer ist einen beträchtlichen Theil des liegenden Eigenthums noch schuldig. Es gehört gar nicht unter die selte-

nen Fälle, daß Bauren bis zur Hälfte, oder $\frac{2}{3}$tel des Werths ihrer liegenden Gründe mit Schulden beladen sind. Sezt man nun den Fall, daß ein Bauer $\frac{2}{3}$tel des Werths seiner liegenden Gründe schuldig sey, so wird er, den das schuldenfreie Drittel noch unter die wohlhabenden Bauren versezen kann, mit seinem ganzen liegenden Eigenthum steuerfrei ausgehen, während dem der Handwerksmann, die Wittwe, die von einigen Kapitalien lebt, so wie alle nicht begüterten Inwohner ihre ungleich geringere VermögensSummen vollständig versteuren müssen. Ein Beispiel wird die Sache auffallend erläutern.

Ein Bauer, der für 18000 fl. liegende Gründe besizt, und darauf 12000 fl. schuldig ist, würde sicher unter die wohlhabendsten Inwohner seines Orts zu zählen seyn, wenn man auch nicht annehmen wollte, daß der Anschlag von 18000 fl. doch immer noch um einige tausend Gulden unter dem wahren Kaufpreiß stehen würde. Dieser nun hätte von seinem liegenden Eigenthum a 30 kr. pCt. Steuer zu bezahlen 90 fl. —
davon gehen aber

a) wegen der auf seinem Vermögen ruhenden Schulden a 30 kr. pCt. 60 fl.

b) Da nach dem Antrag der Land-

schäft nur $\frac{2}{3}$ auszuwerfen sind:
so ist $\frac{1}{3}$tel des SteuerBetrags
ebenfalls abzuziehen mit 30 fl.
thut zusammen = = = 90 fl. —
Rest, Steuer = = = 0

So geht also der vermögliche vielleicht der wohlhabendste Inwohner des Orts steuerfrei aus, während dem die dürftigeren InwohnerKlassen, die vielleicht nicht den 6ten, nicht den 12ten Theil reines Vermögen besizen, dasselbe vollständig versteuren müssen.

Fälle dieser Art müßte es unendlich viele geben. Was für ein gerechtes Misvergnügen würde eine solche Operation zur unvermeidlichen Folge haben! Ein Misvergnügen der dürftigsten Inwohner, welches bei einer an und für sich schon drükenden Operation der StaatsVerwaltung vielmehr auf alle Art und Weise zu entfernen ist. Offenbar stimmen also die überwiegendsten Gründe dahin zusammen, daß dem Güterbesizer, als Güterbesizer, mit Gerechtigkeit eine solche Begünstigung nicht zu Theil werden kann.

Doch ganz leer ist die hier vorausgesezte Darstellung nicht. Es liegt eine Wahrheit darinnen, die sich leider nur zu sehr als Wahrheit aufdringt, als daß sie in Zweifel oder Widerspruch gezogen werden könnte.

Es ist wahr, daß die Lasten des gegenwärtigen Kriegs, verbunden mit der ungeheuren Theurung aller Früchte, Viktualien und anderer Lebensbedürfnisse, die Arbeiten aller Professionen und Handwerker mit eingeschlossen, für einen grossen Theil der LandesInwohner äusserst drükend war. Es ist wahr, daß, wenn irgend eine Milderung und Schonung bei dem entworfenen VermögensSteuerSystem Statt finden kann, jene Inwohner, die bisher beinahe zu Boden gedrükt wurden, die gerechteste Ansprache darauf haben. Ja es ist sogar als entschieden anzunehmen, daß, wenn nicht entweder die Tilgung der auf dem Vaterlande ruhenden Lasten auf eine unübersehbare Reihe künftiger Jahre ausgedehnt, und auf Enkel und Urenkel übertragen werden will, oder jene bisher so sehr niedergedrükte InwohnerKlasse vollends gar zu Grunde gerichtet werden soll, schlechthin es unumgängliche Nothwendigkeit für die StaatsVerwaltung wird, denselben eine sehr auszeichnende Schonung und Milderung angedeihen zu lassen. Das ist aber nicht der begüterte Theil der Inwohner in dieser Eigenschaft, und gerade dieser, in so weit er begütert ist, am wenigsten: Es ist die dürftigere InwohnerKlasse aller Stände, welche diese Schonung verdient, weil schon die bisherigen Lasten des Kriegs über ihre Kräfte gien-

gen, und sie unter fortdaurenden schweren Umlagen erliegen mußten.

Man denke sich einen Landmann mit Weib und Kindern, der mit einigen Aekern durch seine HandArbeit sich und seine Familie schon in FriedensZeiten nur kümmerlich nähren konnte. Wie drükend mußten für diesen die verflossenen KriegsJahre werden. Die Theurung der Früchte und Viktualien konnte ihm keine Erleichterung gewähren, wenn er auf seinen wenigen Güterstüken nicht soviel Früchte zu schneiden oder sonst einzuheimsen hatte, als der Unterhalt seines eigenen Hauses erfoderte. Durch den Beitrag zu seinem LebensUnterhalt, welchen ihm seine wenige FeldGüter gewährten, befindet er sich freilich in einigem Vortheil gegen seinem ganz unbegüterten Nachbar, weil er wenigstens seine kleine Erndte von Früchten, Erdbiren, Welschkorn, oder was er sonst gepflanzt haben mag, nicht in jenen ungeheuer hohen Preisen erkaufen durfte, welche bekanntlich bis auf das dreifache und vierfache der vorherigen Preise in FriedensJahren gestiegen waren. Aber wie? Wenn diese eigene Produkte nur auf die Hälfte des Jahrs hinreichten, wenn er also für die ganze übrige Hälfte desselben die ersten LebensBedürfnisse in jenen überhohen Preisen seinem vermöglicheren Mitbürger abkaufen, und nun

überdiß alle Tage in Gefahr stehen mußte, durch eingelegtes Quartier seine Tischgenossenschaft vermehrt zu sehen, und das kümmerlich erworbene Brod seiner Kinder mit diesen ungeladenen Gästen theilen zu müssen? Einen Theil der Bedürfnisse dieser andern Hälfte des Jahrs konnte er etwa durch Taglöhnen, oder, da es der gewöhnliche Fall ist, daß auch Handwerksleute sich auf dem Lande nicht von ihrem Handwerk allein nähren, sondern auch noch mit dem Feldbau abgeben, durch andere HandArbeit sich erwerben. Er konnte einen Theil der ihn drükenden Lasten auf seinen Taglohn oder auf seine andere HandArbeit legen. Es geschah diß auch wirklich; immerhin aber bleibt seine Lage traurig genug. Die Vermehrung des Taglohns und der erhöhte Werth seiner künstlichen Produkte stunde doch mit dem erhöhten Werth der Lebensbedürfnisse nicht im Verhältniß. Man wird sich sogleich hievon überzeugen, wenn man das Verhältniß, nach welchem sich der Taglohn und die Preise für die Waaren der Handwerker in den abgewichenen Jahren gegen die FriedensZeiten vermehrt haben, mit dem Verhältniß, nach welchem alle Feldprodukte gestiegen sind, in Vergleichung stellt. Diese wird bewähren, daß der Handwerker und Taglöhner, welcher einen Theil seines Schadens, den er unter dem hohen Werth

der

der Früchte und Viktualien erleiden mußte, auch auf seine Waaren und HandArbeit schlug, sich gleichwohl weit nicht entschädigen konnte.

Noch schlimmer war derjenige daran, welcher sich und seine Familie mit Taglohn oder mit seiner Profession ernähren mußte, und gar keine liegende Gründe besaß, mithin auch nicht einmal einen Theil seiner Lebensbedürfnisse selbst erzeugen konnte: am allerschlimmsten aber derjenige Theil der dürftigeren Innwohner, welcher von Zinnßen leben mußte, die etwa blos in FriedensZeiten zu Bestreitung seiner Bedürfnisse hinreichten. Jener konnte zwar noch einen Theil des unter dem Druk der Zeiten erlittenen Schadens auf seine Waaren schlagen: bei diesem fiel aber auch diß hinweg, weil der gesezliche bestimmte Zinnßfuß nicht überschritten werden darf. Kurz der arme und dürftige Theil der Innwohner durch alle Stände ist es, welcher in den abgewichenen KriegsJahren unter dem so ausserordentlich hoch gestiegenen Werth aller Bedürfnisse, verbunden mit den KriegsLasten an Frohnen, Quartieren, Vorspannen und dergleichen beinahe erliegen mußte, während dem die mehrbegüterte InnwohnerKlasse, so drükend auch für dieselbe die erhöheten KriegsSteuren und die mannigfaltigen KriegsLasten an Vorspann, VestungsAr-

heit, WegReparation und anderen Frohnen, hauptsächlich aber die lang anhaltenden Quartiere seyn mußten, doch in ihrem Vermögen, nach dem Verhältniß ihres liegenden Eigenthums entweder nicht zurükkam, oder wohl gar noch ein namhaftes aufstekte.

Diese Betrachtungen leiten E. U. von selbst auf die Frage: ob nicht eben dieser niedersten InnwohnerKlasse durch alle Stände bei dem einzuführenden VermögensSteuerSystem sowohl nach richtigen Maximen der StaatsKlugheit, als selbst nach Grundsäzen der Gerechtigkeit eine Erleichterung und Schonung im Verhältniß mit ihren vermöglicheren Mitbürgern angedeihen sollte, und führen zu dem oben schon erwähnten 3ten Punkt, daß nämlich der Grundsaz von Anwendung einer durchgängig gleichen Proportion bei Armen und Reichen, ohne nach dem Maas der steigenden VermögensSumme eine progressiven Proportion der SteuerBeiträge anzunehmen, auch noch in reife Erwägung gezogen zu werden verdient.

Die allgemeine LandesVersammlung hat diese Frage nicht übergangen. Sie berührte in dem §. 36. ihres Anbringens ausdrüklich, daß mehrere Privatschriftsteller, welche sich über die KontributionsMaterie geäussert haben, angerathen hätten, das Vermögen nicht blos nach arith-

metischer, oder, wie es vielmehr heissen sollte, nicht blos nach geometrischer Proportion zu belegen, sondern vielmehr die Beitragsfähigkeit eines Jeden zum Masstab zu nehmen, und die als Steuer zu bezahlende Quote des Vermögens desto mehr steigen zu lassen, je grösser die Summe des Vermögens in der Hand eines Einzelen sey.

Den Hauptgrund für die Beobachtung einer solchen steigenden Proportion sezte die allgemeine LandesVersammlung auch selbst darein, "daß dadurch des ärmern und unvermöglichen mehr geschont werde, als welches um so billiger sey, da diesem durch die Steuerreichung ein Theil seiner Subsistenz entzogen werde, indem der Vermögliche nur von seinem Ueberfluß steure." Dessen ungeachtet hielt dieselbe dafür, daß die Gründe für die Besteurung nach arithmetischer (vielmehr nach geometrischer) Proportion des Vermögens ungleich stärker und überwiegend seyen.

"Der einzige gerechte Maasstab für die Vertheilung der Abgaben, sagt sie, sey der Antheil, den jeder an den Vortheilen der StaatsVerfassung habe. Bei dieser Voraussezung finde sich kein hinlänglicher Grund, warum eine Summe von Vermögen in der Hand eines Einzigen mehr zu den StaatsLasten beitragen solle, als wenn

sie in den Händen von Zweien oder mehreren ist. Jedoch nimmt sie selbst einen merkwürdigen Fall als Ausnahme an. Nur dann, fährt sie fort, würde es sich rechtfertigen lassen, dem Vermöglicheren eine stärkere Quote seines Vermögens als Beitrag zu den öffentlichen Lasten anzusezen, als dem weniger bemittelten, wenn das Bedürfniß des Staats, ohne diesen zu sehr zu bedrüken, sich nicht durch gleiche Vertheilung nach arithmetischer (geometrischer) Proportion des Vermögens aufbringen lassen sollte."

Uebrigens findet die LandesVersammlung bei Beobachtung einer steigenden Proportion der SteuerBeiträge auch noch darinn eine beinahe unüberwindliche Schwierigkeit, weil solche in der Ausführung die Entdeklung der VermögensUmstände der Einzelen, welche man so gerne vermeiden mögte, zur unvermeidlichen Folge haben würde.

Es ist nicht zu mißkennen, daß die von der LandesVersammlung angeführten Gründe allerdings von Gewicht seyen. Eine genaue Prüfung der beiderseitigen Gründe macht es aber gleichwohl noch sehr zweifelhaft, ob das Uebergewicht nicht für die entgegengesezte Meinung, entweder ins Ganze, oder doch, zum Besten der Mindervermöglichen Innwohner, bis auf eine gewisse zu bestimmende VermögensSumme den Ausschlag gebe.

G. U. halten sich davon überzeugt und glauben insbesondere, daß der — von der allgemeinen LandesVersammlung angenommene Fall einer Ausnahme in vorliegendem Falle nach der ganzen dermaligen Lage unseres Vaterlandes wirklich vorhanden sey.

Die grössere oder geringere Beitragsfähigkeit der einzelen Innwohner an und für sich kann freilich, bei Umlegung der ordentlichen Staatsbedürfnisse — in dem gewöhnlichen Gang der Dinge — den Staat nicht berechtigen, eine gleiche Summe in den Händen eines Einzelen höher zu belegen, als dieselbe belegt werden würde, wenn sie unter mehrere getheilt ist. G. U. geben vielmehr gerne zu, daß bei ordentlichen oder gewöhnlichen Steuren gleich durchgehende geometrische Proportion der gerechte MaasStab der Distribution unter alle einzele StaatsGlieder sey. Sollten aber nicht in einem so ausserordentlichen Fall, wie der gegenwärtige ist, besondere Gründe eintretten, welche eine Abweichung von diesem gewöhnlichen MaasStabe rechtfertigen, und die Beobachtung einer progressiven Proportion der SteuerBeiträge nach dem Verhältniß des steigenden Vermögens erheischen? Diß ist die Frage, worauf es ankommt. Eine unpartheiische Untersuchung nach Gründen der Billigkeit, der Gerechtig-

keit und der StaatsKlugheit wird für die Bejahung derselben den entscheidenden Ausschlag geben.

G. U. wollen izt nicht umständlich wiederholen, was sie kurz zuvor berührt haben, daß der mindervermögliche Theil des Mittelstandes durch alle InnwohnerKlassen schon während der lezten KriegsJahre so hart gedrükt wurde, daß er beinahe seinem gänzlichen Zerfall entgegen sehen mußte. Sollte aber nicht selbst das einfachste BilligkeitsGefühl jene wohlhabendere Staatsglieder, welche den Druk der KriegsLasten in Rüksicht auf ihren VermögensStand weniger oder gar nicht gefühlt oder wohl gar während der Dauer der KriegsJahre denselben namhaft vermehrt haben, von selbst zu der menschenfreundlichen Pflicht auffordern, jenem minder glüklichen Theil ihrer Mitbürger, nach dem Maas ihrer Kräfte Erleichterung zu verschaffen? Die gesellschaftlichen Bande, welche sie zusammenhalten, und nach welchen der Wohlstand des Einzelen so innig mit der Erhaltung des Ganzen zusammenhängt, scheinen, selbst nach dem Geseze der SelbstErhaltung ihnen diese wohlthätige Pflicht anzurathen.

Doch diß ist nicht der einige GesichtsPunkt, unter welchem die Sache zu betrachten ist.

In der That haben jene Staatsbürger, wel-

che der Besiz einer grösseren Summe von Glüks-Gütern und der Genuß eines höheren Grades von Wohlstand vor ihren minder glüklichen Mitbürgern auszeichnet, die Vortheile jener Konvention, wodurch nicht nur der ungestörte Genuß des Eigenthums, sondern auch Leben, und persönliche Sicherheit, nebst der ungekränkten Fortdauer der ganzen glüklichen Verfassung Wirtembergs gewährt wurde, in einem ungleich höheren Grade genossen.

Die kriegerischen Auftritte und politischen Veränderungen, welche man sich durch Ausübung der völkerrechtlichen Befugnisse bei Occupation eines Landes durch den Feind als möglich denken muß, und die vielleicht in einem vorzüglichen Grade bei Einrükung einer französischen Armee zu befürchten waren, können zwar in ihren Wirkungen von der niedrigsten Stufe bis zur höchsten — keinem Einwohner, der sich, seine Familie und sein Vaterland liebt, gleichgültig seyn. Immer aber laufen die an und für sich schon so gemäsigten GlüksUmstände des ruhigen Handwerkers, des Bauren, des Weingärtners, des Taglöhners, der kaum so viel besizt, und erwirbt, um sich und seine Familie ernähren zu können, unter keinem Sturm, unter keiner Veränderung so grosse Gefahr der empfindlichsten Erschütterung, wo nicht der gänzli-

chen Zernichtung, als der blühende Wohlstand des wohlhabenden und reichen, sey er nun Güter-Besizer, Gewerbsmann oder Kapitaliste.

Je grösser sein Wohlstand ist, je mehr Berührungs-Punkte mit dem ganzen Umfange der politischen und gesellschaftlichen Verfassnng seines Vaterlandes; je mehr Interesse an der Erhaltung derselben nach allen ihren Theilen. Wird die innere Ruhe gestört, tritt die ganze Lage der öffentlichen und besondern Verhältnisse, mit welchen jezt der Genuß seines Glüks so innig verwebt ist, aus ihren Fugen: so ist auch seine Ruhe, sein häusliches Vergnügen, seine politische Existenz in Gefahr. Man wird sagen dörfen, daß in eben dem Grade, in welchem sein Wohlstand sich über das Schiksal eines grossen Theils seiner Mitbürger erhebt, auch sein Interesse daran in steigender Proportion zunehmen muß.

Der Schuz des Staats bezieht sich nicht nur auf S i c h e r h e i t d e s E i g e n t h u m s. Er umfaßt auch L e b e n und p e r s ö n l i c h e S i c h e r h e i t des Bürgers. Er dehnt sich über den ganzen Wohlstand aus, den jeder nach dem Maas seiner Glüksumstände und der ganzen politischen und geselligen Lage, in welcher er sich befindet, genießt. Die Summe der wesentlichen Vortheile dieser Art, welche der Schuz des Staats gewährt, ist bei der wohlhabenden Mit-

telklasse ungleich grösser, als bei der dürftigen Volksklasse; bei dem reichen Particulier grösser, als bei dem an sich auch schon glüklichen Mittelstande.

In dieser Rüksicht haben die höheren Stände und die reicheren Einwohner des Landes der WaffenstillstandsConvention unendlich viel mehr zu danken, als die Glieder des Mittelstandes und die dürftige Volksklasse. Wenn der Feind die ganze Fülle von Kriegsungemach über ein Land verbreitet: bleibt freilich nicht leicht ein Stand verschont. Auch der Bürger auf der niedrigsten Stufe sieht sich mannigfaltigen persönlichen Mishandlungen ausgesezt. Immer aber werden sie für denselben bei weitem weniger fühlbar seyn als für den Mann von Stand und Vermögen, wenn er, auf einmal aus der Fülle seines Wohlstandes versezt, izt selbst für seine Person und Familie allem Kriegsungemach blos gestellt ist.

Seine Wohnung ist es, welche die Aufmerksamkeit des plündernden Feindes vor andern auf sich zieht. Von ihm werden Summen gefordert, die vielleicht das Maas seines Vermögens übersteigen, während dem der arme Hüttenbewohner unbemerkt bleibt. Von ihm werden solche unter Drohungen und wirklichen Mishandlungen seiner eigenen Person und seiner Familie erpreßt.

Er, der Reiche und Vornehme ist es, der sich als Geissel für das Ganze hinwegschleppen, und mißhandeln lassen muß. Und wenn es vollends zu gewaltsamen TruppenAushebungen kommt, wie verschieden stellt sich hier das Schiksal der verschiedenen Innwohnerklassen, des Niedrigen und Armen, der von Jugend an Kummer und Elend gewohnt ist, gegen den Angesehenen und Reichen dar, der im Glüke und Ueberfluß aufwuchs, und bis auf diesen Augenblik in vollem Genusse desselben stand. Wenn es der Arme fast nur als eine Folge seines längst gewohnten Schiksals betrachtet, dem Aufruf unter die Muskete folgen zu müssen: so würde der Reiche die Hälfte seines Vermögens und wohl noch mehr daran wenden, um sich oder seinen Sohn von diesem traurigen Schiksal loszukaufen, das ihm eine so ungewohnte Laufbahn eröfnet.

Sollte es dann nun so ungerecht seyn, wenn bei Umlegung einer feindlichen Kontributions-Summe, wodurch, neben der Sicherheit und Rettung des Eigenthums, auch alle jene, besonders für den wohlhabenden und reicheren Theil der Inwohnerschaft so drükende Lasten abgewälzt, und alle jene persönliche Mishandlungen verhütet wurden, der Reiche nicht blos in ebenderselben Proportion, wie die ärmere Volksklasse angelegt, sondern demselben über die

Quote, die es ihn in gleicher Proportion mit dem Armen trifft, noch ein weiterer Ansaz nach dem Maas seines Vermögens und Wohlstandes in progressiver Proportion gemacht wird.

Wenn man aber auch — ohne Rüksicht auf persönliche Mishandlung — blos bei dem Fall einer feindlichen Brandschazung stehen bleibt: so wird eine genauere Prüfung, was das Schiksal jeder Volksklasse gewesen wäre, eine solche progressive Proportion nach dem Maase der grösseren oder geringeren Beitragsfähigkeit abgemessen, als Gerechtigkeit fordern.

G. U. denken sich nämlich hier den Fall des gleichbaldigen Einzuges derselben. Entweder hätte sie der Feind selbst repartirt, selbst eingezogen, selbst exequirt, oder die Staatsgewalt wäre ins Mittel getretten, und hätte von dem Feinde erlangt, Repartition und Einzug selbst besorgen zu dörfen.

Der Feind hält sich nicht an Grundsäze von VermögensProportion. Er nimmt, wo er am meisten findet. Nicht der Mann, der in seinem glüklichen Mittelstande weder Ueberfluß hat, noch Mangel leidet, zieht die Aufmerksamkeit des Feindes zunächst auf sich. Die Küste des Reichen wird leer. Sein Silber und Gold, sein Geschmuk und andere Kostbarkeiten müssen dargebracht werden.

Nicht Vermögens Proportion, sondern das Maas der Kräfte ist es, was in dem kritischen Augenblik entscheidet, in welchem von dem Feinde unter Bedrohung mit Feuer und Schwerd ungeheure Summen erpreßt werden, die gemeiniglich die Kräfte des Landes übersteigen.

Selbst, wenn dem Staat Repartition und Umlage überlassen bleibt, läßt der Drang der Umstände und der insgemein enge Zeitraum zur Lieferung es nicht anders zu, als daß man dem Reichen nach dem Maas seiner Kräfte Beiträge abfordert oder Ansäze macht. Und wie willig würde auch wirklich in jenem Augenblik, in welchem die feindlichen Heere den vaterländischen Boden betraten, jeder — ohne ängstliche Berechnung der Proportion — nach dem Maas seiner Kräfte, nach dem Grade seiner Beitragsfähigkeit, mitgewirkt, und die ergiebigsten Summen, ohne Vorbehalt einer kümmerlichen Ausgleichung nach Vermögens Proportion, dargebracht haben, um sich und seine Familie, Leben und persönliche Sicherheit, Freiheit und Eigenthum, kirchliche und politische Verfassung zu retten, um sich jene Vortheile zu verschaffen, die er durch die von Staats wegen fürs Ganze und alle Einzele geschlossene Konvention wirklich erlangt hat.

Sollte izt, da der Staat durch seine Dazwischenkunft gesorgt hat, daß nicht nur jene Vortheile erreicht, sondern selbst die drükenden Bekümmernisse einer gleichbaldigen Umlage auf alle Einzele abgewendet wurden, nicht selbst die Gerechtigkeit es erfordern, bei einer nach dem Vermögen eines Jeden abgemessenen Umlage zugleich auf das Maas der Kräfte und die höhere oder geringere Beitragsfähigkeit des Reicheren vor dem MinderVermöglichen und Armen billigmäsige Rüksicht zu nehmen und eine steigende Proportion der Beiträge zu Grunde zu legen.

Die LandesVersammlung geht selbst an einem andern Ort — bei der BesoldungsSteuer unter andern aus eben diesem Grundsaze aus: "In dem gegenwärtigen ausserordentlichen Fall, sagt sie mit diesen Worten im §. 50. ihres Anbringens, hat jeder die Verbindlichkeit, nach dem Maase seiner Beitragsfähigkeit zu concurriren." Ist dieser Saz an und für sich richtig, so muß er in Ansehung derjenigen Kräfte, welche der eigene Besiz einer Vermögens-Masse gewährt, in ungleich höherem Grade anwendbar seyn, als bei dem Zuwachs von Kräften, welcher auf dem Genuß eines jährlicher Gehalts aus einem fremden VermögensFond beruht.

Nach G. U. Erachten behaupten schon die

bisher angeführten Gründe das Uebergewicht. Es tritt aber noch ein gewichtvoller Grund weiter hinzu, welcher jene Schonung des Minder-Vermöglichen und die Aufrechthaltung des Mittelstandes einer vernünftigen und wohlgeordneten StaatsVerwaltung zum unumgänglichen Gesez macht.

Das Wohl des Staats erfordert es, wenigstens unter der Voraussezung, daß man nicht eine unübersehbare Reihe von Jahren mit Tilgung der auf dem Lande liegenden Schuldenlast zubringen will.

Bei einem jeden SteuerSystem ist es unnachläßliche Pflicht des Regenten, dasselbe nach solchen Maasregeln anzuordnen, damit, wo immer möglich der Wohlstand des Staats nicht untergraben, und besonders die neue Steuer nicht für ganze Volksklassen oder für einen beträchtlichen Theil der Inwohner zu lästig und drükend werde. Je grösser die Summe der Staatsbedürfnisse ist, die mittelst einer ausserordentlichen Steuer in wenigen auf einander folgenden Jahren umgelegt, und eingezogen werden soll, je grösser wird die Gefahr eines solchen Erfolges, je schwerer die Pflicht der Staats-Verwaltung, die ernsthafteste Aufmerksamkeit auf deren Abwendung zu richten.

Prüft man nun den vorliegenden Fall in die-

ser höchst wichtigen Rüksicht: so wird man freilich wegen des wohlhabenden und reichen Einwohners, welcher die ganze Summe der ordentlichen und ausserordentlichen Steuren und Anlagen, wie sich die allgemeine LanderVersammlung §. 36. ausdrükt, von seinem Ueberfluß entrichtet, in keiner Verlegenheit seyn. Ob dieser seinen VermögensFond während der ausserordentlichen SteuerJahre um die Summe seiner SteuerBeiträge mehr oder weniger erhöht, das ist für ihn selbst von keiner grossen Bedeutung und auch für die Staats-Verwaltung — wenn nur gegen denselben nicht nach Willkühr, sondern nach gerechten und ächt-staatswirthschaftlichen Grundsäzen verfahren worden ist — eine sehr gleichgiltige Sache. Aber jene dürftigere und mindervermögliche Inwohner-klasse, welche schon unter den bisherigen mannigfaltigen KriegsDrangsalen und der ausserordentlichen Theurung aller, auch der ersten, Lebens-bedürfnisse beinahe niedergedrükt wurde, welche bei einem geringen Vermögen einen Kinder-haufen zu ernähren hat, der alle Tage nach Brod ruft; diese ist es, welche in einem solchen Fall vorzüglich auf den Schuz und die Rüksicht der StaatsVerwaltung gerechte Ansprache hat, oder für welche vielmehr Gerechtigkeit und StaatsKlugheit vereint die StaatsVerwaltung

auffordern, solche Maasregeln zu ergreifen, wobey auch der ärmere Inwohner bestehen kann.

Bei jedem neuen SteuerSystem muß die BeitragsFähigkeit der dürftigeren und unvermöglicheren Volksklasse ein entscheidender BestimmungsGrund seyn und bleiben, wenn nicht ein so beträchtlicher Theil der Inwohner zu Grunde gerichtet, und eine Menge unglüklicher Familien am Ende dem Staat zur Last fallen soll.

Sollte es dann in dem Fache der auszuübenden StaatsKlugheit so gar keine Rüksicht verdienen, ob von einer angenommenen VermögensSumme dem Staate nur eine Familie ernährt wird, oder ob dieselbe zwischen zehen Inwohnern vertheilt ist, und 50 junge Bürger davon dem Staate nachgezogen werden.

Bei einer blossen GrundErtragsSteuer kann diß freilich weniger Einfluß haben, weil man hier voraussezt, und auch wirklich als den gewöhnlichen Fall annehmen darf, daß der GrundEigenthümer die Steuer, die er von dem Ertrag entrichten muß, wenigstens dem grösten Theil nach, auf seine Produkte schlage. Erhebt man aber die Staatsbedürfnisse mittelst einer VermögensSteuer: so muß es doch selbst für die Politik einen höchstwichtigen Gesichtspunkt ausmachen, ob auf einer gewissen Vermö-

gensMasse die Beschwerde der Erhaltung vieler Familien ruht, oder ob nur eine Familie in Wohlstand und Ueberfluß davon zu leben hat. Wenn sich nun gleich im Ernst hievon nicht in dem Sinn sprechen läßt, in welchem bei der ErtragsSteuer von dem Abzug der auf dem steuerbaren Grunde ruhenden Beschwerden die Rede ist, um den reinen Ertrag herauszubringen, welcher ins Kapital erhöht, den SteuerStok ausmacht: so dringen sich doch aus diesen Betrachtungen die stärksten Gründe dafür auf, daß bei einer allgemeinen VermögensSteuer, die zumal neben den laufenden Steuren und Anlagen hergeht, bei einer VermögensSteuer, die so gar während der Fortdauer der drükenden Quartierslast und anderer KriegsDrangsalen umgelegt werden muß, in Bestimmung der SteuerQuote auf Erträglichkeit in Ansehung der mindervermöglichen Volksklasse die erste Rüksicht genommen werden müsse. Wird eine mit ihren ErtragsKräften nicht mehr im Verhältniß stehende Steuer umgelegt, wird die allgemeine VermögensSteuer für die mittlere und unterste Volksklasse im eigentlichen Sinn VermögensSteuer, oder mit andern Worten: wird eine so hohe Umlage erfodert, daß diese Volksklasse aus allen Ständen, der dürftige Handwerksmann und Bauer, wie der arme Weingärtner und Tag-

löhner dieselbe nicht mehr von dem Ertrag seiner Güter und seines Gewerbes oder seiner übrigen Erwerb Kräfte, in Verbindung mit den übrigen Lasten und Beschwerden bestreiten kann, sondern den Vermögens Stamm angreifen und Güter verkaufen muß: so ist der erste Grundsaz der Staatsklugheit bei Ausübung der Steuer-Gewalt verfehlt. Die Steuer ist für eine der zahlreichsten Volksklassen zu drükend. Sie wird also nicht bezahlt. Unzählige redliche Inwohner werden — zum Uebermaas der Lasten, unter denen sie seufzen, nun auch noch um die Steuer exequirt. Eine grosse Anzahl Güterstüke wird im ganzen Lande, ungefehr zu gleicher Zeit, öffentlich fail geboten. Die Güter sinken also in ihrem Werthe. Der Güterbesizer von mittlerem Vermögen wird, weil der gröste und hauptsächlichste Theil seines Eigenthums in seinem Werthe gefallen ist, arm: der Dürftige wird ganntmäsig, und der bisherige Wohlstand des Landes, der mit dem Werth des liegenden Eigenthums und dem Verhältniß der circulirenden Geldmasse in so enger Verbindung steht, ist dahin.

Es muß also — diß ist das Resultat, was aus allem diesem fließt — die Steuer eine solche Bestimmung erhalten, daß wenigstens der gröste Theil der mittleren und minder vermöglichen

Inwohner ihre SteuerBeiträge aus dem Ertrage ihrer Produkte und dem Gewinn ihrer Gewerbe und Handarbeit, ohne Angrif des StammVermögens, zu entrichten im Stande seyn mögen.

Ist diß: so muß entweder, wenn man eine durchaus gleiche geometrische Proportion beobachten will, die jährliche SteuerSumme äusserst gering ausfallen, weil man bei deren Bestimmung auch für den reichsten Particulier im Lande von der BeitragsFähigkeit der dürftigeren Volksklasse ausgehen muß, folglich die Tilgung der auf dem Lande liegenden Schuldenlast auf eine unübersehbare Reihe von Jahren hinausgedehnt werden: oder es muß — wenn diß nach der Lage unsers Vaterlandes und nach Gründen der Politik nicht möglich ist, wenn vielmehr auf baldige Tilgung einer beträchtlichen SchuldenSumme der Bedacht genommen werden muß, wie G. U. diß hier als entschieden voraussezen, — entweder ins Ganze oder wenigstens bis auf eine gewisse zu bestimmende VermögensSumme eine steigend-progressive Proportion der SteuerBeiträge, bei welcher Reiche und Arme bestehen können — bei dem zu erwählenden SteuerSystem zum Grunde gelegt werden.

Selbst die Wohlfarth unsers Vaterlandes ist

es also, welche eine solche Einrichtung zu Schonung und Erhaltung des mindervermöglichen Mittelstandes und der dürftigeren Volksklasse unumgänglich erfordert; wenn man nun bedenkt, daß nach den oben ausgeführten Grundsäzen auch von dem mindervermöglichen Mittelstande an, bis auf den reichsten Particulier, in unserm Vaterlande in Rüksicht auf die wichtigen Vortheile, welche besonders den angesehenern und reichern Inwohnern für ihre Personen und den ganzen Umfang ihres Wohlstandes durch den Kontributions- und WaffenstillstandsVertrag gewährt wurde, es der Billigkeit sehr angemessen ist, daß dieselbe, nach dem Grade ihres höheren Wohlstandes, auch nach einer steigenden Proportion zu den dadurch auf das Land gefallenen Lasten beitragen; wenn man bedenkt, daß in dem Fall, wenn während dem Daseyn der Truppen sogleich die erforderliche Summe hätte beigetrieben werden müssen, man sogar genöthigt gewesen wäre, den Reichen mehr nach seiner höheren Beitragsfähigkeit, als nach einer durchaus gleichen Proportion mit dem Armen zu belegen; wenn man bedenkt, daß es beinahe zur unumgänglichen Nothwendigkeit wird, den gesamten französischen Kriegsschaden, auf einmal umzulegen, dieses aber nicht möglich ist, wenn der Mittelstand nach gleicher Proportion mit der reichen Inwoh-

nerklasse belegt werden sollte: so glauben Gehorsamst Unterzeichnete nach Mehrheit der Stimmen, überwiegende Gründe zu finden, ihren unterthänigsten Antrag dahin zu richten, daß bei der bevorstehenden ausserordentlichen Umlage nicht eine durchgängig gleiche Proportion zum Grunde zu legen, sondern, und zwar ins Ganze, nach dem Maas des steigenden Vermögens, mittelst einer festzusezenden Klassifikation, eine progressive Proportion der SteuerBeiträge zum Maasstabe das künftigen SteuerSystems anzunehmen wäre. Minora hingegen halten dafür, daß die entscheidenderen Gründe nur für die Schonung und Aufrechthaltung der mindervermöglichen und dürftigen Volksklasse sprechen, nicht aber auch die Nothwendigkeit beweisen, eine solche steigende Proportion ins Ganze fortschreiten zu lassen, und vereinigen sich daher nur in so weit mit dem Antrag der Majorum, daß den mindervermöglichen und dürftigeren Inwohnern die angetragene Schonung zu theil werden, und daher von unten auf bis auf eine gewise zu bestimmende VermögensSumme für dieselbe nach dem Maas ihres Vermögens die Proportion der SteuerBeiträge nach einer steigenden Progression klassenweise bestimmt, bei allen denjenigen aber, welche sich in Ansehung ihres Vermögensstandes über jene Volksklasse erheben, ohne weitere Rük-

sicht auf das grössere oder geringere Vermögen, durchgehends eine gleiche Proportion beobachtet werden solle.

Zwar hat die allgemeine LandesVersammlung gegen die Ausführbarkeit des Vorschlages einer solchen progressiven Proportion der SteuerBeiträge auch noch als eine beinahe unüberwindlichen Schwierigkeit angeführt, daß auf solche Art die Entdekung der VermögensSumme der einzelen Inwohner nicht zu umgehen seyn würde. Gehorsamst Unterzeichnete werden aber ohnehin unten dieses Punkts noch umständlicher zu gedenken Anlaß haben, und begnügen sich daher, hier nur soviel zu bemerken, daß wenn einmal so dringende Gründe für einSystem sprechen, diese an und für sich allerdings auch sehr wichtige Rüksicht nicht dagegen angeführt werden könne, da in einem KollisionsFall dieser Art das geringere Uebel, nicht immer vermieden werden kann, um ein grösseres abzuwenden, und daß auch durch die von der allgemeinen LandesVersammlung vorgeschlagenen Maasregeln gerade derjenige Stand, bei welchem es eigentlich darauf ankommt, nämlich der Handelsstand, keineswegs sicher gestellt werde; wie unten mit mehrerem gezeigt werden wird.

4) Bei der FahrnißBesteurung ist zwar die vorgeschlagene Klassifikation der billigste und

angemessenste Ausweg, um den von der allgemeinen LandesVersammlung berührten Beschwerlichkeiten der andern Arten, das bewegliche Eigenthum zu katastriren, auszuweichen. Es würden jedoch, wenn es bey Versteurung des sterilen Vermögens überhaupt sein Verbleiben haben sollte, die 2. untersten Klassen von 1 bis 50 und 100 fl. MobiliarVermögen gänzliche Schonung verdienen, und bei den folgenden Klassen noch einige weitere Stuffen festzusezen seyn.

Die Gründe, welche schon oben in Absicht auf die Besteurung des sterilen Vermögens angeführt worden sind, finden in vorzüglichem Grade bei den unentbehrlichsten Fahrnißstüken der ärmsten Landleute von der ersten und zwoten Klasse ihre volle Anwendung. Es müßte einen sehr niederschlagenden Eindruk machen, wenn selbst die geringsten Fahrnißstüke des Armen unter die Steuer gezogen werden wollten. Wenn es also auch im ganzen bei Versteurung der Fahrniß sein Verbleiben haben sollte: so würden G. U. doch immer darauf antragen, die 2 ersten Klassen gänzlich zu verschonen. Uebrigens finden sie bei der vorgeschlagenen Klassifikation nichts zu erinnern, als daß die Stufenleiter, besonders von unten herauf bis zur 7 oder 8 Klasse noch etwas enger zu machen seyn dürfte, indem es leicht geschehen könnte, daß gewissenhafte Einwohner

von geringem Vermögen Anstand nehmen dörften, sich in eine nidrigere Klasse zu sezen, und es ihnen gleichwohl bei einem zu grossen Abstand vielleicht schwer fallen würde, um eines geringen Ueberschusses willen die Summe der folgenden Klasse zu bezahlen.

Neben diesen 4 Hauptpunkten sind

5) auch unter den übrigen Bestimmungen des aufgestellten SteuerSystems noch mehrere, bei welchen G. U. Anstand nehmen würden, denselben ohne Einschränkungen ihren Beifall zu geben. Um jedoch alle Weitläufigkeit zu vermeiden, wollen sie nur einige flüchtige Bemerkungen über diejenigen Punkte, welche hieher gehören noch beifügen.

I.

Die Bestimmung wegen der noch nicht eingeheimsten Früchte (im §. 9.) kann nur alsdann auf sich beruhen, wenn man voraussezen darf, was die Landschaft nach ihren Ideen allerdings voraussezen mußte, daß die Erhebung der Steuer gerade in denjenigen Zeitpunkt des Jahrs fallen würde, in welchem fast alle Früchte eingeheimst zu seyn pflegen. Ganz anders aber würde der Fall seyn, wenn man annehmen müßte, daß die Erhebung in den Zeitpunkt kurz vor der Erndte oder dem Herbst fallen würde; in welchem Fall dieser Gegenstand

von allzugrosser Erheblichkeit wäre, einen ganzen JahrsErtrag aus der VermögensBerechnung zu lassen.

2.

Der Saz, daß Kapitalien und MobiliarVermögen der Innländer im Auslande, als der Person anklebend, mit unter die VermögensSteuer zu ziehen seyen, (§. 11.) ruht zwar

1.) auf einem ganz richtigen rechtlichen Grundsaz. G. U. können daher keinen Anstand nehmen, der auf das BesteurungsRecht gezogenen Folgerung ihren Beifall zu geben. Hingegen können sie gleichwohl

2.) nicht unbemerkt lassen, daß erwähnter Grundsaz in dem Fach der Politik und der StaatsGewalt nach ihrer ganzen Ausdehnung nicht als eben so entschieden angesehen werden kann. Man kann wenigstens nicht sagen, daß Regenten, welche die in ihrem Lande angelegten Kapitalien und die darin gelegenen beweglichen Güter der Ausländer, besonders in einem so ausserordentlichen Falle, unter ihre Besteurung ziehen, ungerecht handeln. Vielmehr läßt sich solches aus dem Grundsaz rechtfertigen, daß die höchste Gewalt sich über alle Personen, und Sachen ausdehne, welche auf dem Gebiete des Staates sich befinden, in welcher Rüksicht auch

mehrere Schriftsteller über die Kontributions-Materie, den Antrag gemacht haben, auch die Kapitalien der Ausländer unter ihre Besteurung zu ziehen. Hieraus folgt nun, daß, wenn LandesUnterthanen Kapitalien und Mobilien im Auslande besizen sollten, welche in loco rei sitæ versteuert werden müßen, es hart und selbst ungerecht seyn würde, wenn solche auch hier unter die Besteurung gezogen werden wollten. Hingegen würde das RetorsionsRecht gegen Einwohner jener Gebiete, welche Kapitalien und bewegliches Eigenthum im Lande besizen, in einem solchen Fall statt finden.

Noch wichtiger ist

3) Die weitere Einschränkung dieses Sazes, welche alsdann Statt finden muß, wenn einzele Unterthanen auch noch auswärts ein Domicilium haben. So wenig es möglich ist, in physischem Sinn ein doppeltes Domicilium zu besizen, so unwidersprechlich ist es jedoch, daß einer in rechtlichem Sinn ein doppeltes Domicilium haben könne. Dieser Fall kann sowohl bei gebornen Wirtembergern, als bei Ausländern, welche sich unter rechtlicher Beibehaltung ihres vorigen physischen Domiciliums im Lande niedergelassen haben, eintreten. Hauptsächlich ist solches der Fall bei denjenigen, welche nach dem §. 21. des landschaftlichen Anbringens, entweder um Her-

zogl. DienstVerhältnisse willen, oder auch ohne DienstVerhältnisse sich in dem Land häuslich niedergelassen haben. Cavaliers z. E. welche unmittelbare oder landsässige Rittergüter besizen, aber wegen der Herzogl. Dienste, in die sie getreten sind, nun im Lande domiciliren, oder ohne Dienste zu ihrem Vergnügen ihre Wohnsize im Lande gewählt haben, sind ganz eigentlich in dem Fall des Besizes zweier Domicilien, eines rechtlichen und eines physischen Wohnsizes.

In einem solchen Fall kann die Wirtembergische BesteurungsGewalt nur in Ansehung der zu dem hieländischen Domicilium solcher Personen gehörenden Kapitalien und Mobiliar-Vermögen Statt finden. Hingegen würde es höchst ungerecht seyn, wenn man die Kapitalien und Mobilien, welche zu ihrem auswärtigen Wohnsiz gehören, hier unter die Besteurung ziehen wollte.

Es ist also nur die Frage, nach was für Principien es in einzelen Fällen zu beurtheilen sey, was zu einem oder dem andern Domicilium gehöre. Nach G. U. Erachten müßte die Sache auf folgende Säze zurükgeführt werden:

a) alle Kapitalien und Mobilien, welche in einem oder dem andern Lande des physischen oder rechtlichen Domiciliums angelegt oder gelegen sind, sind Zugehörden desselben Domiciliums.

b) wegen der ausser diesen beiden Gebieten angelegten und gelegenen Kapitalien und Fahrnißstüke hingegen kommt es

α) darauf an, ob auf irgend eine Art sich rechtlich darthun lasse, zu welchen von beiden Domicilien solche bisher von dem Eigenthümer selbst als Zugehörden gerechnet worden sind. Insbesondere kann die Administration derselben zunächst den Ausschlag geben. Hat nämlich ein solcher Besizer zweier oder mehrerer Domicilien an dem andern Domicilium einen Verwalter oder andern Geschäftsmann aufgestellt, der seine dortige Angelegenheiten besorgt, und seine Einkünfte einzieht: so würden alle in dortiger Rechnung laufende Kapitalien und Fahrnußstüke als zu demselben Wohnsiz gehörig anzusehen seyn, diejenigen aber, welche ein solcher landesherrlicher Diener oder anderer LandesUnterthan von seinem Wohnsize aus unmittelbar verwaltet, mit Recht als hieher gehörig betrachtet, mithin auch hieher in die Besteurung gezogen werden.

β) Sollten aber keine solche nähere Beweise die Frage entscheiden, wohin dergleichen Kapitalien und Fahrnußstüke ausser den Gebieten der beiden Wohnsize gehören: so müßte nach G. U. Erachten der physische Wohnsiz den Ausschlag geben, und vor dem blossen Wohnsiz in rechtlichem Sinn prävaliren. Sie würden nämlich

aus dem rechtlichen Grundsaz ausgehen: Alle Vermögenstheile dieser Art sind als Zugehörden des physischen Wohnsizes zu betrachten, so lang nicht rechtlich dargethan wird, daß sie zu einem andern sich auswärts vorbehaltenen Domicilium gehören, als dessen Daseyn ohnehin nicht rechtlich vermuthet wird, sondern zu erweisen ist.

3) Ausser dem Fall eines nach allen rechtlichen Rüksichten eintretenden doppelten Domiciliums könnten aber auch Fälle eintreten, daß Inwohner auswärts eigene Etablissements, z. E. besondere Handlungen in Wien, Amsterdam rc. besässen, oder an solchen in Verbinduug mit auswärtigen Handelshäusern, unter deren Namen sie laufen, Antheil hätten; so wie der Fall auch umgekehrt von Ausländern im Wirtembergischen vorkommen kann.

Wenn nun gleich solche Fälle so beschaffen seyn mögen, daß man den Begriff zweier Domicilien nicht so eigentlich in Anwendung sezen kann: so scheint doch ein solches Etablissement mit den dazu gehörigen Kapitalien und Fahrnußstüken eine eigene abgesonderte, unter fremder Landeshoheit gelegene, VermögensMasse zu bilden.

G. U. würden daher auch solche abgesonderte VermögensMassen als unter die Besteurungs-Gewalt des Orts, wo sie gelegen sind, gehörig

betrachten. Unter dieser Voraussezung würden Ausländer, welche solche Etablissements im Lande haben, ohne wirklich ins Unterthanen- oder BürgerRecht aufgenommen zu seyn, diese ganze VermögensMasse mit den dazu gehörigen Kapitalien, Waarenlager und anderer Fahrniß hier zu versteuren haben, Inländer hingegen, welche sich auswärts in gleichem Falle befinden, würden mit den dorthin gehörigen Kapitalien und Fahrniß aus der Besteurung wegzulassen seyn.

3.

Der Antrag wegen der unverzinslichen JahrsZiler (§. 12.) ist ganz gerecht. Man kann solche nicht wie andere unverzinsliche Forderungen beurtheilen. Diese können sogleich eingezogen und auf andere Art in Nuzen verwendet werden. Bei jenen findet noch keine Klage Statt. Es fordert also die Gerechtigkeit, dieselbe nur nach ihrem dermaligen wahren Werth anzuschlagen. Die landschaftliche Aeuserung ist aber in sofern mangelhaft, als nicht genau genug bestimmt ist, auf was für eine Art der wahre Werth bestimmt werden soll, ob nämlich eine genaue Berechnung der Zinße mit Einschluß des Interusuriums vorgenommen, oder nur die Zinße bis zur Verfallzeit ohne Einrechnung des Interusuriums in Abzug gebracht werden sollen. Am Schluß des §. wird

nur des Abzugs der Zinße, vorher aber auch der Einrechnung des Interusuriums gedacht. Hierüber müßte man sich bestimmt ausdrüken. Zu Abschneidung aller Ungleichheit und Weitläufigkeit wäre es vielleicht das kürzeste, wenn man von der Berechnung des Interusuriums abstrahirte und nur die Zinßen in Abzug bringen ließe.

4.

Wenn nach dem 13. §. Unsichere Forderungen dem ganzen Kapitalwerth nach unter die Steuer gezogen werden wollen: so wird solches bei der Menge von Schulden dieser Art, welche Handelsleute, Apotheker, Wirthe, Professionisten und selbst Kapitalisten ꝛc. in ihren Büchern nachführen, oft sehr gegen die Billigkeit anstossen. Dieses könnte verhütet werden, wenn den Besizern erlaubt würde, dergleichen Posten, welche genau verzeichnet werden müßten, in einer geringeren Summe, um welche sie solche der KriegsPrästationskasse oder jedem Andern zu cediren bereit wären, in KapitalAnsaz zu bringen.

5.

Die Belegung der in den Obligationen von aller Kollektation freigesprochenen Landschaftlichen Kapitalien scheint, wenigstens im allgemeinen noch etwas zweifelhaft zu seyn, und eine nähere Untersuchung nothwendig zu machen,

unter welchen Umständen in ältern und neueren Zeiten die allgemeine SteuerBefreiung diesen Kapitalien beigelegt worden sey, welches auch auf den wahren Sinn der ertheilten Freiheit das nöthige Licht verbreiten dürfte. Es ist wenigstens noch nicht so ganz klar, daß eine Befreiung von aller Kollektation und Belegung, ohne beigefügte Einschränkung, zumal, wenn die Anlehnungen in Zeiten ähnlicher dringender Noth des Vaterlandes geschehen sind, offenbar nur auf gewöhnliche und ordentliche Steuren und Abgaben und vornehmlich auf die gesezlich verordnete KapitalienSteuer sich anwenden lasse. Hauptsächlich entsteht nämlich der Zweifel wegen der ehemals bei dringender Gefahr des Vaterlandes angelehnten Kapitalien. Sollten also noch solche vorhanden seyn: so verdiente es, um nicht ungerecht zu handeln, eine nähere Untersuchung, was der Sinn der Befreiung von aller Kollektion und Belegung damals gewesen sey. In Ansehung derjenigen Kapitalien hingegen, welche in neueren, besonders in FriedensZeiten, erst angelehnt worden sind, dürfte sich mit mehr Grund behaupten lassen, was die Landschaft ins allgemeine geäussert hat, da selbst die Absicht hier nur auf gewöhnliche Fälle gegangen zu seyn scheint, und sogar noch dahin steht, ob von der Landschaft eine solche Freiheit habe er-

theilt werden können. Uebrigens werden S. U. wegen Besteurung anderer KassenKapitalien aus Veranlassung der kirchenräthlichen Anlaß haben, sich nächstens in einem eigenen Gutachten darüber zu äussern.

6.

Bei Belegung des steuerfreien liegenden Eigenthums (§. 16.) wird zwar in allweg die Gerechtigkeit erfordern, daß Steuer-Freiheiten, welche namentlich und ausdrüklich auch auf Fälle, wie der gegenwärtige ist, nämlich auf landesherrliche Umlegung feindlicher Kontributionen oder Brandschazungen ausgedehnt sind, auch bei der vorliegenden Vermögens-SteuerUmlage respektirt werden, wenn sie auf eine rechtmäsige Art erworben worden sind. Hingegen finden S. U. die Landschaftliche Einschränkung, welche die Rechtmäsigkeit solcher Freiheiten davon abhängig machen will, ob einem Gut diese Freiheit mit Zuthun und Einwilligung der Landschaft, ertheilt worden sey, für bedenklich und den rechtlichen Grundsäzen in Ansehung älterer Exemtionen dieser Art nicht angemessen. Es ist noch nicht erwiesen, daß eine solche Befreiung in ältern Zeiten nicht ohne Zuthun und Einwilligung der Landschaft habe ertheilt werden können. Jede Befreiung dieser Art, welche auf einem recht-

måsigen Titel oder einem unfürdenklichen Besize ruht, und also rechtmåsig erworben und hergebracht ist, verdient gleiche Rüksicht.

7.

Der Exemtion der Dienstboten, in Absicht auf ihre Mobiliarschaft, können G. U. ihre Beistimmung nicht geben, wenn zumal nach §. 42. auch der dürftigste Inwohner mit einem MobiliarVermögen von 1—50 oder 100 fl. in die Steuer gezogen werden wollte. Unzählige Dienstboten, bei welchen sogar der Luxus einreißt, können weit leichter ihre ganze Mobiliarschaft nach dem angenommenen Verhåltniß versteuren, als dürftige Landleute mit Weib und Kindern ihre wenige Hausgeråthe. Werden die beiden ersten Klassen von Versteurung der Mobilien frei gelassen: so haben es auch Dienstboten, von der årmern Klasse zu geniessen. Wo nicht: so wüßten G. U. auch Dienstboten nicht auszunehmen, und diß um so weniger, als solche eine Stufenleiter bilden, auf welcher man die Gränzlinie schwer zu finden wüßte, wo die Befreiung aufhören sollte, und es doch nicht die Absicht haben kann, z. E. Haus- und KammerJungfern, Kammerdiener, Köche, Jåger, Friseurs ꝛc. welche zum Theil sehr gut stehen, von der Steuer frei zu lassen. Besser ist es also, man lasse es bei der allgemeinen Bestimmung, nach welcher

arme Dienstboten mit armen Weingärtnern und Taglöhnern in gleichem Verhältniß frei bleiben, oder gleich angelegt werden. Arme Dienstboten würden ohnehin zum Theil von ihren Herrschaften unterstüzt werden.

8.

Die im 19ten §. aufgestellten Grundsäze wegen der Ausländer werden in der Regel zu genehmigen, in Absicht auf Kapitalien und Mobiliarschaft aber, neben dem Retorsionsfall, auch dann eine Ausnahme zu machen seyn, wenn solche, nach den oben schon umständlicher ausgeführten Grundsäzen, entweder in rechtlichem Sinne auch ein Domicilium im Lande haben, oder ohne solches, entweder allein, oder in Gesellschaft mit LandesInwohnern, besondere Etablissements, z. E. Höfe, Handlungen ꝛc. und bei denselben auch Kapitalien und MobiliarVermögen im Lande besizen.

9.

Wegen der Gülten und Gefälle der Ausländer in dem Lande (§. 20.) treten besondere politische Rüksichten ein, welche schon in einigen unterthänigsten Anbringen ausgeführt worden sind, und weswegen hier nächstens das FinalGutachten erstattet werden wird.

10.

Ueber die Besteurung derjenigen, welche zwar

nicht gebohrne Wirtemberger sind, aber in Herzoglichen Diensten stehen, (§. 21.) haben sich G. U. oben ad §. 11. schon geäussert.

Alle Räthe und Diener des Herzogl. Hauses im Lande, sie mögen gebohrne Wirtemberger, oder Ausländer von Geburt seyn, wurden durch die Annahme Wirtembergischer Dienste veranlaßt, ihren Wohnsiz im Lande aufzuschlagen. Sie huldigen ihrem Dienstherrn, wie andere LandesUnterthanen. Sie sind auch insofern nach aller Rüksicht als solche zu betrachten.

Entweder nun haben sie ausser den Wirtembergischen Landen noch ein Domicilium oder nicht. Im leztern Fall sind sie durchaus wie andere LandesUnterthanen zu behandeln. Im erstern Fall hingegen, nach den Grundsäzen von mehreren Domicilien, nur mit der zu ihrem hiesigen Wohnsiz gehörigen Vermögensmasse in die hiesige Besteurung zu ziehen.

11.

Bei denjenigen, welche ohne DienstVerhältniß ihren Wohnsiz im Lande erwählt haben, z. E. Cavaliers von der Ritterschaft ꝛc. tretten in der Hauptsache eben dieselben Verhältnisse ein. Nur kommt noch eine politische Rüksicht hinzu. Der Aufenthalt solcher Cavaliers ist wegen ihrer Consumtion dem Lande nüzlich.

Es würde sogar unklug seyn, sie mit ihrem auswärts stehenden Vermögen hier besteuren, und ihnen ihren Aufenthalt unangenehm machen zu wollen. S. U. würden daher bei diesen lieber bestimmt darauf antragen, daß sie nur das unter Herzoglicher Landeshoheit gelegene unbewegliche, Kapital- und MobiliarEigenthum zu versteuern hätten.

12.

Unter den am Schluß dieses §. erwähnten Gliedern des Herzoglichen Gesandschafts Personals befinden sich solche, welche noch niemal ihr Domicilium wirklich im Lande aufgeschlagen haben, die aber vielleicht genöthiget waren, an dem entfernten Ort ihres Dienstaufenthalts sich in ein kostbares Ameublement einzulassen. Es würde ungerecht seyn, sie mit solchem hier in die Steuer ziehen zu wollen; da sie zumal in Absicht auf den Waffenstillstand dem Wirtembergischen Schuz nichts zu danken haben. Da aber gleichwohl mit Grund angenommen werden kann, daß solche durch ihren Eintritt in die Herzogl. Dienste wenigstens in rechtlichem Sinn hier ein Domicilium aufgerichtet, und nach ihrer dermaligen Bestimmung ihres Dienstherrn, ihren wirklichen Aufenthalt im Auslande haben: so wollten S. U. den Antrag machen, daß solche, neben der Besoldungs-

Steuer, nur mit ihrer Vermögensmasse im Lande unter die Besteurung zu ziehen seyen.

13.

Daß nach dem §. 22. gebohrne Wirtemberger im Auslande, welchen der Rükgang in das Vaterland vorbehalten worden ist, nicht nur ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen im Lande, sondern auch ihr bewegliches Vermögen ausser Lands der VermögensSteuer zu unterwerfen haben sollen, ist eine auffallende Ungerechtigkeit, welcher G. U. ihre Beistimmung niemal geben können.

Wirtemberger, welche im Auslande etablirt sind, und gleichwohl das völlige Unterthanen- und Bürgerrecht beibehalten haben, sind nach eben denselben Grundsäzen, welche oben von dem umgekehrten Fall bemerkt worden sind, als Besizer zweier Domicilien zu behandeln, mithin nur mit ihrem Vermögen, das als ein Anhang ihres Domicilii im Vaterlande anzusehen ist, in die Steuer zu ziehen.

Solche aber, die sich nur die Rükkehr in das Vaterland vorbehalten haben, sind wahre Ausländer, solange sie von der Erlaubniß zur Rükkehr keinen Gebrauch machen; und es wäre äusserst hart, sie zu nöthigen, die Wohlthat, die man ihnen, aus verschiedenen Rüksichten und Gründen, verwilligt hat, izt erst um einen so hohen Preis zu erkaufen,

oder — sie derselben ohne Verschulden verlustig zu erklären.

Weil sie aber gleichwohl, wie selbst ihr Vorbehalt der künftigen Rükkehr zu erkennen gibt, in einer engeren Verbindung mit dem Vaterlande stehen, als andere Ausländer, und häufig ihr im Lande besessenes liegendes und fahrendes Eigenthum daselbst zurüklassen, so finden G. U. nicht unbillig, wenn sie nicht nur mit der im Lande besizenden Liegenschaft, sondern auch mit ihrem im Lande befindlichen Kapital- und Mobiliar-Vermögen in die VermögensBesteurung gezogen, oder auch ganz wie diejenige, die unter Vorbehalt des UnterthanenRechts das Vaterland verlassen haben, behandelt, mithin zu Versteurung ihrer ganzen — auch im Ausland befindlichen hieländischen Vermögensmasse angehalten werden. Daß sie aber auch ihre Kapitalien und Mobiliarschaft, die sie an dem Ort ihres dermaligen physischen Domicilii besizen, oder welche dorthin gehören, hier versteuren sollen, das finden G. U. höchst ungerecht.

14.

Wegen der LehensOrte, so wie auch wegen der Kammer- und KammerschreibereiOrte, wovon die mehresten der Ritterschaft einverleibt sind, sind schon mehrere Gutachten erstattet worden, und diese Gegenstände werden ohne

Zweifel, ohne daß E. H. D. gegenwärtig schon eine bestimmte FinalAeusserung von sich geben könnten, in der Folge noch zu gütlicher Unterhandlung eingeleitet und besonder behandelt werden müssen.

15.

Gegen die Besteurung der verschiedenen §. 25. benannten Corporum und Institute, die Universität Tübingen (§. 26.) mit eingeschlossen, finden G. U. im Grunde nichts zu erinnern. In Ansehung der Universität Tübingen aber, welche in FriedensZeiten überhaupt, vermög eines Vertrags von 1709. 50 fl. in KriegsZeiten aber 100 fl. Steuer bezahlt, haben sie jedoch für nöthig gehalten, da dieser Vertrag unter den Kanzleiakten nicht vorgefunden wurde, die allgemeine Landes-Versammlung um abschriftliche Mittheilung desselben zu ersuchen. In diesem Vertrag lautet die HauptBestimmung also:

"Erstlichen, daß Löbliche besagt r Universität Herrn Abgeordnete im Namen dero Herrn Prinzipalen bei der quæstione An? das bisher in Streit gezogene Jus collectandi corporis universitatis qua talis gegen einer Löblichen Landschaft dermalen freiwillig, aus Liebe zur Einigkeit und gutem Vernehmen agnoscirt und eingestanden, daß hingegen

Zweitens, anstatt des bisher gegen Löbliche Universität prätendirten simplen Steuer-Fusses à 170 fl. zur FriedensZeit für alles und alles

—:· fünfzig Gulden,

zu KriegsZeiten aber, wenn nemlich ein allgemeiner ReichsKrieg wider den Türken oder andere Feinde des Reichs declarirt worden, jährlichen

—:· Ein hundert Gulden,

und zwar einzig und allein in diesen leztgedachten Fällen, anderst aber, und ausser diesem nicht, es mögen sich auch Fälle und Zeiten sonst ergeben, wie sie immer wollen oder können, als in welchen allen es bei den erstgesezten 50 fl. bleibt, als eine pacisirte und bedungene Steuer, die zu keiner Zeit, und aus keinerlei Ursach oder Prätext, es sey unter dem Namen einer ordinari oder extraordinari Umlag oder anderer Beschwerde, wie sie immer erdacht werden möchten, zu erhöhen, oder zu multipliciren, oder von neuem anzulegen stehet, und zwar brevi manu durch Abrechnung an ihren Landschaftlichen Zinßen, welche bis Catharinä, als des gewöhnlichen UmlagsTermins eines jeden Jahrs verfallen, entrichtet werden sollen."

Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen also nur

I.) auf alle in FriedensZeiten vorfallende Arten von Steuern, welche unter irgend einem Nahmen von ordinari oder extraordinari-Anlag oder anderer Beschwerde, wie sie immer erdacht werden möchten, erhoben werden würden, indem für solche die pactirte Summe von 50 fl. festgesezt ist, und

II.) auf die Abgaben in KriegsZeiten, wenn nämlich ein allgemeiner ReichsKrieg wider den Türken oder andere Feinde des Reichs declarirt werden sollte; als in welchem Fall wegen der Reichs- und KraisAnlagen auch die LandesUmlagen erhöht werden müssen. Auf diesen Fall wird nämlich die pactirte Steuer verdoppelt.

Derjenige Fall aber, von welchem gegenwärtig die Frage ist, der Fall der Umlage einer feindlichen Kontribution, hat in diesem Vertrag keine ausdrükliche Bestimmung erhalten. Denn die Uebereinkunft wegen der Steuren in KriegsZeiten läßt sich — wenigstens nach den Worten des Vertrages zu urtheilen — auf keine andere als eigentlich landesherrliche ordentliche und ausserordentliche Umlagen deuten, insofern solche durch die RömerMonathliche Beiträge in die ReichsOperationsKasse, durch

die KraisProviantur — und andere Anlagen zu Unterhaltung des Herzogl. Kontingents im Feld und dergl. erhöht werden.

Wenn also nicht der Gang der Unterhandlungen eine weitere Ausdehnung auch auf Umlegung feindlicher Kontributionen rechtfertigen sollte, müßte man annehmen, daß solche kein Gegenstand der Uebereinkunft gewesen seyen.

Da nun im Art. I. dieser Konvention die Steuerbarkeit der UniversitätsGüter und Gefälle anerkannt ist: so würde man keinen Anstand nehmen können, auch die Universität, als Corpus betrachtet, in Absicht auf ihren ganzen VermögensFond der allgemeinen VermögensSteuer zu unterwerfen.

16.

Bei dem KommunVermögen (§. 27.) scheint an und für sich kein hinreichender Grund vorhanden zu seyn, warum das Bürger- und BeisizGeld von der VermögensSteuer ausgenommen seyn solle. Denn, wenn es gleich, in Rüksicht auf das Verhältniß zwischen der Kommun, die es bezieht, und den einzelen Gliedern derselben, die zu dessen Entrichtung verbunden sind, als eine Steuer angesehen werden kann: so gehört es doch eben so wohl unter die gewöhnlichen unständigen Gefälle und hat auch gleichen Zwek, wie die übrigen KommunEin-

künfte, als welche zu Bestreitung der eigenen KommunBedürfnisse bestimmt sind. Auch kann das Bürger- und BeisizGeld weder mit der KommunSchadensUmlage, noch mit der ordinari Steuer und den ausserordentlichen Anlagen in Parification gestellt werden; als welche leztere durch die KommunVorsteher blos eingezogen, und zur allgemeinen LandesKasse geliefert werden müssen.

Soll aber der Umstand, daß diese Einkünfte an und für sich schon Steuren seyen, dißfalls einen hinlänglichen Grund darbieten, sie auszunehmen: so würden auch Kapital- Vieh- und WeinSteuren auszunehmen seyn.

17.

Wenn am Schluß eben dieses §. die LandesVersammlung beifügt, es könne, da es aus der Natur der VermögensSteuer fließe, keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die auf dem KommunVermögen haftenden PassivSchulden, keinesweges aber die von demselben zu bestreitenden Ausgaben, wie bei dem PrivatVermögen, in Abzug zu bringen seyen: so stimmen zwar G. U. in Absicht auf solche Ausgaben, welche auf dem ganzen Umfange des KommunVermögens überhaupt ruhen, damit überein. Hingegen besizen mehrere Kommunen, ingleichem Hospitäler und andere pia Cor-

pora, Gefälle, z. E. Zehenden, auf welchen gewisse bestimmte Beschwerden, z. E. das Onus fabricæ, die Besoldung des Pfarrers, die Abgabe einer gewissen Gült und dergleichen haften. In solchen Fällen würde es für die besizende Kommun oder ein anderes Corpus sehr hart seyn, wenn wegen solcher Ausgaben, die auf einem gewissen bestimmten VermögensTheil, als eine besondere RealBeschwerde ruhen, kein Abzug Statt finden sollte. Eine solche Real-Beschwerde vermindert den Werth der Sache, die sie affizirt, eben sowohl, als jedes Gut eines PrivatEigenthümers durch eine darauf haftende Dienstbarkeit in seinem Werth vermindert wird. Der wahre Werth derselben pflegt daher selbst bei KaufsUnterhandlungen so bestimmt zu werden, daß man von der bilancirten und ins Kapital gelegten Summe des Werths die gleichfalls bilancirte und zu Kapital erhöhte Summe der darauf ruhenden Beschwerden abzieht. Gleichwohl hat die allgemeine LandesVersammlung weder hier noch unten im §. 40. wo von Tarirung der FruchtGefälle, Zehenden und Gerechtigkeiten die Rede ist, solches bemerkt. Damit nun die Kommunen und eben so auch andere Corpora nicht durch Realisirung des hier so allgemein ausgedrükten Grundsazes wider die Gebühr zu hoch belegt werden mögten, hielten

G. U. dafür, daß in dem angeführten Fall einer bestimmten auf einer gewissen Gerechtigkeit z. E. dem ZehendRecht ruhenden Beschwerde die Ausgaben, welche durch diese Beschwerde (nicht aber durch die Administration ꝛc.) nothwendig gemacht werden, nach einer zu ziehenden Bilanz, wenn solches nöthig seyn sollte, von der berechneten und ins Kapital gelegten Summe des AktivWerths abzuziehen wären.

18.

Was endlich den §. 30. enthaltenen Antrag, wegen der Zucht- und WaisenHäuser betrift: so tretten G. U. demselben zwar mit Ueberzeugung bei, sobald als entschieden angenommen werden kann, daß durch Belegung ihres Fonds und übrigen Vermögens ihre in allweg zu einem nüzlichen Zwek für den Staat bestimmte Einkünfte so sehr geschwächt würden, daß dieser Zwek, während der Dauer der VermögensSteuerUmlage ohne anderwärtigen Zuschuß vom Staat nicht mehr erreicht werden könnte, oder man von Staats wegen, die Absicht hätte, den Fond dieser Institute um deswillen nicht schwächen zu lassen, sondern vielmehr zu verstärken, damit etwa seiner Zeit der WirkungsKrais derselben eher ausgedehnt als beengt werden könnte.

Diß sind die Bemerkungen, welche G. U. bei den Anträgen der allgemeinen LandesVer-

sammlung über die näheren Bestimmungen des allgemeinen VermögensSteuerSystems nicht mit Stillschweigen übergehen konnten. Sie können jedoch hiebei nicht unberührt lassen, daß in der wirklichen Ausführung noch manche Fragen entstehen dürften, welche ebenfalls eine gesezliche Erörterung erforderten, in dem Landschaftlichen Anbringen aber übergangen wurden; wohin z. B. zu rechnen ist:

Ob diejenige, welche erst nach eingegangenem WaffenStillstande oder nach schon wieder entfernter KriegsGefahr in das Land gezogen sind, oder künftig noch hereinziehen werden, mithin ihr Vermögen erst nachher ins Land gebracht haben, oder künftig noch hereinbringen, dennoch auch diese KriegsSchadensSteuer zu entrichten verbunden seyen?

Ob Unterthanen, welchen erst nach entfernter FeindesGefahr ausser Lands Erbschaften angefallen sind, die VermögensSteuer nur von ihrem damal schon besessenen Vermögen, oder auch von ihrem nachher erst erlangten, oder ihrem künftig erst anfallenden Zuwachs zu bezahlen haben?

Wie es in Ansehung derjenigen zu halten sey, welche inzwischen ausser Lands gezogen sind, und wegen deren bekanntlich

die Verfügung getroffen wurde, daß 5 proCt des exportirten Vermögens zurükbehalten werden mußten?

Ob und wie etwa LeibRenten, welche Unterthanen von dem Auslande herein zu beziehen haben, unter die Besteurung gezogen werden sollen?

Wie es in jenen OberAemtern, wo Fall und Schupflehen hergebracht sind, mit deren Versteurung gehalten werden solle?

Ob Pensionen, welche von ausländischen WitwenInstituten bezogen werden, — denn von inländischen kann, da der Fond selbst versteuert wird, nicht die Frage seyn — auch der VermögensSteuer unterliegen?

Diese und andere Fragen müßten nothwendig ebenfalls zuvor ihre Erörterung erhalten, ehe eine allgemeine VermögensSteuer umgelegt und ausgeschrieben würde.

Da aber überhaupt noch nicht entschieden ist, was für eine BesteurungsArt Statt finden solle: so enthalten sich G. U. über dergleichen Fragen sich hier schon weiter zu äußern.

Was nun

V. die in dem 3. Abschn. des Landschaftl. Anbringens geäusserten Grundsäze von Errichtung des VermögensSteuerKatasters

betrift:

betrift: so haben G. U. schon oben (Num. III.) Anlaß gehabt, sich über einige HauptPunkte, welche in die Beurtheilung des Ganzen eingreifen, ihre Gedanken zu äussern. Insbesondere haben sie in dem ganzen weiten Umfange dieses Geschäfts einen HauptGrund gefunden, warum bei dem vorgeschlagenen VermögensSteuerSystem der durchs Ganze herrschende Zwek der Landes-Versammlung unmöglich erreicht werden könne. Nur aus diesem StandPunkt haben G. U. dorten die Sache beurtheilt. Aber auch wenn man dieselbe an und für sich betrachtet, können sie nicht umhin, noch ein und andere Bemerkungen dabey zu machen.

Sobald einmal entschieden ist, daß die ausserordentlichen Bedürfnisse des Staats mittelst einer allgemeinen VermögensSteuer umgelegt werden sollen: so wird freilich das System einer durchgängigen Gleichheit wenigstens in der Theorie auf keine andere Art vollständiger erreicht, als durch Katastrirung und Schäzung des Vermögens aller einzelen Inwohner. In jedem Fall aber sollte doch

1.) auf Abschneidung aller Weitläufigkeiten, und Verhütung eines allzugrossen KostenAufwands der Bedacht genommen werden. Um diesen Zwek zu erreichen, müßte einestheils ein HauptGesichtsPunkt darauf gerichtet seyn,

daß dieses an sich schon so kostbare Geschäft nicht alle Jahr erneuert werden müßte, sondern wo möglich für die ganze Summe des französischen KriegsSchadens nur ein Kataster errichtet würde, und anderntheils müßte die Art der Katastrirung selbst so einfach und minder kostbar, als möglich, eingerichtet und vorgeschrieben werden. Was das erste betrift, so werden G. U. unten sich bewogen finden, ihren bestimmten Antrag dahin zu machen, daß der ganze französische KriegsSchaden, jedoch abgesondert von dem Kaiserlichen, auf einmal umgelegt werden sollte, wobei also der Zwek einer einigen Katastrirung aufs Ganze ohnehin erreicht würde; und über das Zweite, nämlich eine einfachere und minderkostbare Art der Katastrirung selbst, werden G. U. indem sie unten Grundzüge eines allgemeinen VermögensSteuerSystems vorlegen werden, Anlaß haben, sich darüber näher zu äussern, und wollen sich daher hier nicht besonder darüber verbreiten.

2.) Wegen Aufstellung einer besondern Deputation zu Aufnahme des VermögensSteuerKatasters in jedem Ort finden G. U. nichts zu erinnern. Die Landschaft selbst hat den zwekmäsigen Vorschlag gemacht, daß dieselbe hälftig aus dem Magistrat und hälftig

aus der Bürgerschaft besezt, auch die Glieder der Bürgerschaft von dieser selbst gewählt und dann sämtliche Glieder der Deputation auf dieses wichtige Geschäft besonder beeidigt werden sollen. Diesem Antrag die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen wird wohl nicht der geringste Anstand obwalten. Es kommt also nur noch auf die nähere Bestimmung an, aus wie viel Gliedern dieselbe bestehen, und ob in Ansehung der MagistratsGlieder die Wahl dem Magistrat selbst ganz überlassen, oder eine gewise Vorschrift landesherrlich vorgeschrieben werden wolle.

Bedenkt man nun, was die Anzahl der Mitglieder dieser Deputationen betrift, daß solche durch Zusamensezung ihrer Glieder alle nöthige Kenntnisse über den Werth der Gebäude und anderer liegenden Gründe, so wie der so verschiedenartigen beweglichen VermögensStüke in sich vereinigen, und daß im Fall der Ungleichheit der Gesinnungen auch eine StimmenMehrheit Statt finden muß: so werden diese Deputationen wenigstens aus zweien MagistratsGliedern und Zweien von der Bürgerschaft zu besezen und solchen auf dem Lande der Schultheis oder Amtmann — in Städten aber etwa einer der Burgermeister als Vorsizender beizuordnen seyn.

Wegen der Wahl der MagistratsGlieder zu diesen Deputationen haben G. U. in Erwägung gezogen, ob nicht z. E. verordnet werden sollte,

a) daß einer aus dem Gericht und einer aus dem Rath gewählt werden solle;

b) daß die sämtlichen Glieder dieser Deputation nicht mit einander in naher Verwandtschaft oder FamilienVerbindungen stehen sollen?

und

c) ob nicht derjenige, welcher zum Steuer-Einbringer gewählt werden wird, auch unter die Mitglieder dieser Deputation aufgenommen werden sollte, weil er bei dieser Gelegenheit mit der ganzen Behandlung des Geschäfts näher bekannt würde, was ihm in der Folge auch bei dem Steuer-Einzug selbst von einigem Nuzen seyn könnte.

Was nun den ad b. bemerkten Punkt betrift: so halten G. U. solchen zu möglichster Abschneidung alles Verdachts und Mistrauens für unumgänglich nöthig, und selbst räthlich, nicht gerade bei denjenigen Graden, welche in Ansehung der Wahl in den Magistrat landrechtlich bestimmt sind, stehen zu bleiben, sondern noch einer weiteren Ausdehnung des Verbotts naher FamilienVer-

bindung zwischen den Gliedern der Deputation Statt zu geben.

Wegen der ad a. u. c. berührten Punkte hingegen haben S. U. nach Abwägung der für und wider eintrettenden Gründe dafürgehalten, daß zwar die Magistrate in dem seiner Zeit zu erlassenden Rescript darauf aufmerksam gemacht, jedoch nicht wirklich durch eine landesherrliche Verordnung daran gebunden werden sollten, da bei der Wahl in die Deputation so gar viel auf die erforderliche Tüchtigkeit ankommt, und diese oft nur bei wenigen MagistratsGliedern vereint anzutreffen ist, auch einer ein vorzüglich tauglicher akkurater und gewissenhafter Mann zum Einzug seyn kann, ohne zugleich die Kenntnisse zu besizen, welche zu Schäzung des Werths liegender und beweglicher Güter erforderlich sind.

3.) Die Selbstschäzung durch die Vermögens-Eigenthümer hat ungemein viel für sich, da das drükende einer Art von Vermögens-Untersuchung dadurch abgewendet, und das harte einer allgemeinen VermögensAngabe durch das öffentliche Vertrauen in die Angabe der Kontribuenten selbst gemildert wird. S. U. tretten auch in Ansehung der Selbstschäzung des MobiliarVermögens den Anträ-

gen der allgemeinen LandesVersammlung mit Ueberzeugung bei. Je mehr man aber die Schwierigkeiten in Erwägung zieht, welche sich bei Selbstaufzeichnung und Selbstschäzung der Liegenschaft in der Ausführung darstellen werden; je stärker wird die Ueberzeugung, daß eine Obrigkeitliche Schäzung der Liegenschaft durch die anzuordnenden Deputationen, unter jedesmaliger Beiziehung des SteuerKontribuenten, sowohl in Absicht auf die Leichtigkeit der Ausführung als in Absicht auf Ersparung der Kosten einer solchen Selbst-Taxation weit vorzuziehen wäre; weswegen G. U. sich auf dasjenige hier beziehen, was oben schon darüber geäussert wurde.

4.) Dem Vorschlag, daß nach dem §. 40. Nro. 1. und 3. bei Taxirung der unbeständigen Gefälle nur der Jahrgang 179$\frac{6}{7}$ zum Grund gelegt werden solle, können G. U. ihren Beifall nicht geben. Auf solche Art erhält man keine richtige Darstellung des Vermögens z. E. der Kommunen, Hospitäler, auswärtiger Corporum und dergl. als bei welchen dergleichen Gefälle am häufigsten vorkommen. Wie leicht kann der Besizer solcher Einkünfte in dem Jahrgang von 179$\frac{6}{7}$ von einzelen Rubriken z. E. von Strafen, von BürgerAnnahmgeld WeinEinlaßgeld, Marktbestandgeld und dergl.

wenig oder gar nichts einzuziehen gehabt haben, von welchen vielleicht in den vorhergegangenen Jahren 50 — 100 fl. unter einer Rubrik gefallen seyn können. Warum sollte nicht auch bei solchen Gefällen eine dreijährige Bilanz zum Grund gelegt werden, welche mit leichter Mühe aus den drei leztern Rechnungen erhoben werden kann. Wenigstens wird es leichter und sicherer zu erreichen seyn, als bei den BesoldungsEinnahmen, bei welchen die LandesVersammlung selbst den Antrag auf eine dreijährige Bilanz gemacht hat, welche sich nur alsdann als möglich denken läßt, wenn der Kontribuent seine zu bilanzirende Einnahmen genau aufgeschrieben hat. Bei den Zehenden würde jedoch auch eine dreijährige Bilanz nicht hinreichen, weil nach der Eintheilung in Zelgen man in 3 Jahren eigentlich nur einen Jahrgang bekommt, sondern eine neunjährige Bilanz erforderlich seyn, auf welche Art man erst von jeder Zelg eine dreijährige Bilanz erhält.

Weniger Anstand fänden sie dabei, daß nach eben demselben §. 40. Nro. 2. diese Naturalien sodann nach den mittlern Preisen eben dieses Jahrgangs von 17$\frac{96}{97}$ zu Geld zu rechnen, die sich ergebende Summe mit 20. zu Kapital zu schlagen, und dieses als das

zu besteurende Objekt einzusezen sind, weil nämlich es allzuhart wäre, wenn man über die Preise eine Bilanz von den wenigen vorangegangenen Jahren ziehen wollte, in welchen dieselbe auf eine ungewöhnlich hohe Art gesteigert waren, eine Bilanz von mehreren Jahren hingegen auf eine allzugrosse mithin auch kostbare Weitläufigkeit hinausführen würde. Doch sind selbst die Preise des Jahrgangs von $17\frac{96}{97}$ noch zu hoch. Es ist um Schäzung auch dieser VermögensTheile der Kommunen nach ihrem wirklich wahren Werth zu thun. Um diesen zu finden, kann man nicht den ziemlich hohen Preis eines einigen Jahres zu Grund legen, wenn die Kommunen nicht auf eine unbillige und ungerechte Art beschwert werden sollen. Wie ungerecht wäre es z. E. wenn man die WeinGefälle nach den hohen Preisen des Jahrgangs $179\frac{6}{7}$ taxiren, und ins Kapital legen wollte. So würde sie gewis niemand kaufen. Das billigste wäre also, wenn ohne die Weitläufigkeit vieles Bilanzirens gewise MittelPreise bestimmt und in diesen jene jährliche Gefälle berechnet und dann zu Kapital geschlagen würden. Es wäre jedoch nicht eben nöthig, sehr niedrige Preise zu Grund zu legen, weil dabei auch wieder in Erwägung kommt, daß sie nach dem An-

trag der LandesVersammlung mit 20. zu Kapital geschlagen werden sollen, wie man dergleichen Gerechtigkeiten und Gefälle sonst nicht zu taxiren pflegt.

5.) In dem 4ten Nro. eben dieses §. geschieht nochmal der Gülten und Gefälle der Auswärtigen Erwähnung. Wegen derselben beziehen sich G. U. zwar auf dasjenige, was oben schon von diesem Gegenstand gesagt worden ist. Wenn aber hier der Antrag gemacht wird, daß, wenn zum Einzug derselben besondere Verwalter aufgestellt seyen, von diesen ein Verzeichnis darüber anverlangt werden solle, welches an sich in allweg ganz zwekmäsig ist: so ist vielmehr auch darüber eine Entschliessung zu fassen, was alsdann für Masregeln durch Arrestanlegung oder sonsten zu ergreifen wären, wenn entweder diese Einbringer auf Befehl ihrer Herrschaften, oder diese selbst, insofern man sich an sie zu wenden hatte, diese Anzeige versagen, weil dieselbe die Verbindlichkeit zu dieser Steuerreichung ohne Zweifel in Widerspruch ziehen werden. Hauptsächlich aber hätten G. U. erwartet, daß die LandesVersammlung entweder oben bei dem Antrag von Besteurung dieser Gefälle, oder hier bei der Frage von deren Katastrirung ihre gutächtliche Aeusse-

rung darüber gegeben hätte, ob in dem Fall, wenn auf dergleichen Zehenden oder anderen Gefällen gewise Beschwerden haften, z. B. das onus fabricæ von Kirchen, Schulen, Pfarr-Häusern ꝛc. die Besoldung der Pfarrer, ingleichem ihrer Pfleger, gewise Abgaben an innländische Corpora und dergleichen, diese onera von jenen Zehenden oder andern Gefällen vorher abgezogen werden dörfen, und in welchem Verhältniß. Nach den Grundsäzen, welche in Ansehung der Kommunen und anderer innländischer Corporum §. 27. aufgestellt sind, würde die Befugniß zu einem solchen Abzug nicht Statt finden; die auswärtigen Besizer hingegen würden solches wahrscheinlich als eine Ungerechtigkeit ansehen, und einen wesentlichen Unterschied darinn suchen wollen, daß diese Steuer für die innländischen Corpora völlige Vermögens-Steuer sey, und in Absicht auf solche die Bestimmung der Grundsäze von der Uebereinkunft zwischen Herrn und Land abhange, diese aber für die Auswärtige keine Verbindlichkeit habe, sondern es in Ansehung ihrer auf die vorhin bestehenden rechtlichen Grundsäze ankomme, nach solchen aber der wahre Werth oder Kaufpreis ihrer Zehenden, Zinße, Gülten und anderer Gefälle nicht an-

ders als nach vorgängigem Abzug der darauf ruhenden Beschwerden berechnet werden könne.

Wenn übrigens am Ende dieses §. darauf angetragen wird, daß jedem, der eine Gült an Ausländer zu reichen hat, zur Pflicht zu machen sey, hievon bei der VermögensSteuer-Deputation seines WohnOrts die Anzeige zu machen: so sehen G. U. nicht ein, was eine solche Anzeige für einen Nuzen gewähren soll. Bekanntlich sind über die Gefälle der Ausländer im Lande von den Beamten umständliche Berichte eingezogen worden. Da nun dergleichen Gülten am leichtesten zu erkundigen waren: so wird man voraussezen dürfen, daß sie richtig und vollständig in die Verzeichnisse eingetragen worden seyen, welches z. E. bei dem Ertrage der Zehenden, nicht in gleichem Grade der Fall ist. Es scheint daher jene Anzeige schon an und für sich eine überflüssige Arbeit zu seyn. Ueberdiß aber wird entweder eine solche Anzeige blos auf Gülten im eigentlichen Verstande eingeschränkt, oder auch auf die mannigfaltigen übrigen Gefälle z. E. an HellerZinßen, Gänsen, Hünern, Aiern, LeibeigenschaftsGebühren und andere Abgaben ausgedehnt. Im ersten Fall wäre es offenbar ein ganz zwekloses Stükwerk. Im andern Fall hingegen würde dasselbe das ohnehin schon

so weitläufe Geschäft der VermögensSteuer-Deputationen in vielen Orten ausserordentlich vermehren, und doch von keinem Nuzen seyn, weil dergleichen Verzeichnisse von den Ober-Aemtern schon errichtet worden sind, und man dieselbe nun mit den eigenen Verzeichnissen der auswärtigen Besizer vergleichen, mithin leicht untersuchen kann, ob etwa hie und da einige Unrichtigkeiten obwalten.

6.) In Ansehung der Kapitalien finden G. U. den landschaftlichen Antrag: daß KassenKapitalien nicht von dem Eigenthümer selbst angegeben, sondern die davon zu entrichtenden Steuer-Beiträge bei den Kassen selbst von dem Zinß in Abzug gebracht werden sollen, an sich ganz zwekmäßig. Denn wenn gleich die Entdekung des VermögensZustandes einzeler Inwohner dieser Einrichtung ungeachtet nicht ganz zu verhüten seyn wird, so wird sie doch dadurch nicht wenig erschwert. Hingegen kann hiebei nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß diese Einrichtung nicht nur ein ziemlich unbegränztes Vertrauen in die Verwalter der öffentlichen Kassen voraussezt, sondern auch der Beurtheilung der Kassiers überläßt, was für Kapitalien ihre Kasse neben den Inländern auch an solche Personen schuldig sey, welche sonst der VermögensSteuer unterwor-

ken sind. Es wird also, um sich in dieser gleichwohl so wichtigen öffentlichen Angelegenheit nicht allein auf die Kassiere zu verlassen, die Anordnung einer Kontrole, welche mit der gewöhnlichen RechnungsProbation in Verbindung gesezt werden könnte, nothwendig, und in Ansehung des andern Anstandes den öffentlichen Einnehmern aufzugeben seyn, über die Kapitalien derjenigen Personen, welche ausser den eigentlichen Inländern der VermögensSteuer ebenfalls unterworfen sind, spezifike Verzeichnisse an die KriegsPrästations-Deputation einzusenden; welches um so weniger Anstand haben kann, als dergleichen Personen nie ihr ganzes Vermögen im Lande stehen haben, mithin diese Einsendung auch mit dem Zwek der Verheimlichung des Vermögens, welcher bei der generellen Angabe der Totalsumme der KassenKapitalien zu Grund ligt, doch nicht im Widerspruch steht.

7.) Was sodann die in Nro. 3. geäusserte Besorgniß und deswegen angetragene Verfügung betrift: so ist die leztere den neueren durch Preisschriften näher entwikelten staatswirthschaftlichen Grundsäzen gänzlich zuwider, und G. S. würden, wenn sie auch die neueren Grundsäze nicht für die besseren halten könnten, es doch nicht räthlich finden, die vorhan-

denen WucherVerbote aufs neue bei diesem besondern Fall einzuschärfen, da sich einestheils keine besondere Wirkung hievon versprechen läßt, anderntheils es dem auswärtigen Publikum auffallen würde, wenn man die älteren Principien gegen die nun als besser angenommenen neueren Grundsäze durch neue Einschärfung bestätigen wollte. Sie würden vielmehr ohne weitere Anerinnerung auf diesen Fall es bei den vorhandenen Gesezen simpliciter belaßen.

8.) Die in dem 43sten §. vorgeschlagene Art, die PassivSchulden von dem AktivVermögen abzuziehen, soll hauptsächlich auf dem Grunde beruhen, damit der PassivZustand eines jeden soviel möglich ein Geheimniß bleibe, weil das Glük eines manchen Bürgers, und besonders der ganze Credit manchen Kaufmanns darauf beruhe. Nun wäre zwar allerdings erwünscht, wenn dieser Zwek so viel möglich erreicht werden könnte, und mehrere Mittel dahin zusammen wirkten. Dessen ungeachtet aber können G. U. diesen Vorschlag eines stillschweigenden PrivatAbzugs der PassivSchulden nicht billigen. Denn

a) sehen sie gar keinen beträchtlichen Vortheil von dieser Operation für die Handlung ein. Der ganze Credit und das Glük manchen

Kaufmanns, so wie manchen andern Inwohners, der sich besonders auch mit irgend einem Theil des Kommerzes beschäftigt, beruht wohl eigentlich nicht darauf, daß die Summe seiner PassivSchulden Geheimniß bleibe, sondern vielmehr darauf, daß die Summe des Aktiv-Vermögens, besonders, wenn solches nach Abzug der PassivSchulden nach Proportion seines Gewerbes gering ausfallen sollte, nicht bekannt werde. Selbst das System von Credit eines HandlungsHauses gibt zu erkennen, daß das Daseyn von PassivSchulden an und für sich keiner Handlung nachtheilig sey. Niemand kann sich wundern von irgend einem HandlungsHaus zu erfahren, daß es auch fremdes Geld in seinem Gewerbe umtreibe. Diß darf also allenfalls wohl bekannt werden. Wenn aber bei einer VermögensUntersuchung, geschehe sie nun, aus welcher Veranlassung sie wolle, das Resultat dahinaus lauft, daß bei einer dem äussern Schein nach in blühender Aufnahme stehender Handlung, nach Abzug der PassivSchulden wenig oder gar nichts an AktivVermögen übrig bleibe, dann sinkt der Credit, und eine solche Entdekkung des wahren AktivZustandes kann dem ganzen Credit und damit dem Glük eines solchen Handels-Manns einen tödtlichen Stoß geben. Durch was für eine Operation aber dieses Resultat

herauskomme, ob durch PrivatAbzug der Passiv-Schulden oder durch öffentliche Berechnung des VermögensZustandes, das thut wohl nichts zur Sache. Der Kaufmann erscheint arm, er mag seine Passiva selbst abziehen, und dagegen ohne MobiliarVermögen und PrivatKapitalien erscheinen oder diese beide VermögensTheile bestimmt angeben, und dann seine Schulden davon abziehen. Der Zwek wird also nicht erreicht.

b) Gleichwohl macht gerade der vorgeschlagene PrivatAbzug der Schulden das ganze Geschäft nicht nur an und für sich beschwerlicher, unsicherer und verwikelter, sondern erschwert auch die Möglichkeit, Betrug zu entdeken, ungemein.

Auch benimmt sie

c) die in mancher Rüksicht vortheilhafte Uebersicht, in welchem Verhältniß die einzelen Theile des NationalVermögens gegen einander stehen. Wenn die Landschaft in der §. 34. vorgeschlagenen Tabelle Lit. B. Nro. 1. die Summe des MobiliarVermögens und Nro. 2. die Summe der inländischen PrivatKapitalien und der im Auslande stehenden Kapitalien ausgeworfen haben will: so wäre es allerdings in statistischer Rüksicht ganz angenehm, wenn man hierüber zuverläsige Notizen erhalten könnte. Durch die hier vorgeschlagene Befugniß des stillschweigenden

den Abzugs der PassivSchulden von diesen beiden VermögensRubriken würde gedachte Tabelle in Ansehung ihrer beiden ersten Klassen ganz unzuverläsig. Ueberhaupt wird

9.) der Zwek der VermögensVerheimlichung durch die oben zusamengestellten Maasregeln nur kümmerlich erreicht, wie es freilich bei einer allgemeinen VermögensSteuer auch nicht wohl anders seyn kann.

Nur die in Ansehung der KassenKapitalien vorgeschlagene Einrichtung kommt der Erreichung des Zweks am nächsten. Die KriegsPrästationsKasse kann auf solche Art selbst nicht das Totale aller KassenKapitalien eines Mannes zusamenrechnen. Allein diese an sich sehr zwekmäsige Verfügung würde doch

a) gerade bei derjenigen Inwohnerklasse, welcher am meisten an Geheimhaltung ihres Vermögensstandes gelegen ist, nämlich bei dem Handelsstande ganz fruchtlos bleiben, weil blühende HandelsHäuser ihr ganzes Vermögen in ihrem Gewerbe umzutreiben pflegen, und sich höchst selten oder gar nie in dem Falle befinden, KassenKapitalien zu besizen; und

b) in dem Fall, wenn ein Inwohner von welchem Stand, Rang und Gewerbe er seyn mag, mit einer beträchtlichen Schuldenlast beladen ist, nüzt überhaupt diese Vorsicht am

wenigsten. In solchen Fällen werden die Rubriken des MobiliarVermögens und der PrivatKapitalien selten hinreichen, um die Schulden daran abziehen zu können. Sobald aber auch noch an der Liegenschaft ein Rest der PassivSchulden in Abzug zu bringen ist, so kann nach dem eigenen Antrag der Landschaft (§. 43. Nr. 3.) der Abzug nicht mehr stillschweigend geschehen. Und wenn vollends diese drei VermögensRubriken nicht hinreichen, den PassivZustand eines Kontribuenten zu deken: so wird er auch vor dem KriegsPrästationsKassier in seiner Blöse dargestellt. Denn nach dem Antrag der Landschaft muß in den von den Kassiers und Verwaltern der öffentlichen Kassen einzusendenden Urkunden über den Belauf der bei denselben stehenden hiehergehörigen Kapitalien, unter Beischliessung der von den SteuerDeputationen an sie eingekommenen Urkunden, ausdrüklich bemerkt werden, wie viel an der Steuer der KassenKapitalien zur Dekung des PassivZustandes der KapitalienBesizer in Abzug gebracht worden sey. Wahrscheinlich dörfte es manchem lieber seyn, in dem gewöhnlichen Gang des Geschäfts vor seiner Obrigkeit oder der angeordneten SteuerDeputation allein in seiner wahren Gestalt zu erscheinen, als auf eine so ausgezeichnete Art in seinem bedenklichen VermögensZustand öffentlich dargestellt zu werden.

Die Vorsicht, welche die LandesVersammlung bei der Selbstschäzung der Mobiliarschaft nach dem §. 42. durch die Wahl des dritten Weges eingeschlagen hat, verschafte ohnehin nicht den Vortheil, daß der VermögensZustand selbst verborgen bleibt, sondern nur den, daß die Bestandtheile des MobiliarVermögens nicht entdekt werden dörfen. Und die vorgeschlagene Einrichtung des PrivatAbzugs der PassivSchulden gewährt den Zwek ebenfalls nicht, und kann aus den angeführten Gründen wenigstens nach G. U. Erachten nicht Statt finden.

10.) Die gegen absichtliche oder nachlässige VermögensVerheimlichungen geäusserte Strenge der LandesVersammlung wird nach dem Zusammenhang der übrigen Anträge, wenn solche ganz genehmigt würden, schwerlich zum Zwek führen. In Ansehung der Liegenschaft läßt sich eine Verheimlichung gar nicht denken, wenn die Steuer-Deputation ihre Schuldigkeit thut. Das MobiliarVermögen soll nach Klassen und nur überhaupt geschäzt werden. Der Beweis, daß hier, absichtlich oder aus Nachläsigkeit, eine auffallende VermögensVerheimlichung vorgenommen worden sey, ist schwer. Bei KassenKapitalien kann eine Verheimlichung des Besizers gar nicht Statt finden. Bei PrivatKapitalien ist nicht wohl zu trauen, weil der Glaubiger nicht wissen

kann, ob der Schuldner nicht das bei ihm stehende Kapital namentlich von seinem Aktiv-Vermögen in Abzug gebracht habe. Hauptsächlich aber kann man bei dem MobiliarVermögen und den PrivatKapitalien, wegen des vorgeschlagenen PrivatAbzugs der PassivSchulden von diesen Rubriken, einer allenfalsigen Verheimlichung beinahe nicht einmal auf die Spur kommen.

In dem landschaftlichen Anbringen wird gegen die dolose Verheimlichung die Strafe der Confiscation der verheimlichten VermögensTheile zu Gunsten der KriegsPrästationsKasse und die Infamie; gegen die schuldhafte Verheimlichung aber der 8fache Belauf derjenigen Steuern, welche aus dem verheimlichten Vermögen hätte entrichtet werden müssen, in Antrag gebracht.

G. U. finden die auf beede Fälle gesezten Strafen zu strenge und zu sehr ausser dem Verhältniß der Vergehungen, als daß sie denselben ihre Beistimmung geben könnten. Und auch die Betrachtung, daß einestheils die Confiscation unter die jura fisci gehöre, mithin zu Gunsten einer LandesKasse nicht anzuwenden, anderntheils die Infamie eine Strafe seye, welche erst nach rechtlicher Erörterung im ordentlichen Prozeß erkannt werden könne, wird die Unanwendbarkeit dieser Strafen auf die gegebenen Fälle in die Augen fallen machen.

Inzwischen sind sie des U. Dafürhaltens, daß hierunter von Seiten der Landesherrschaft, um den VermögensVerheimlichungen möglichst vorzubeugen aller Ernst zu zeigen sey, und wollten in dieser Hinsicht den Unterth. Antrag dahin machen: auf dolose VermögensVerheimlichungen den 8fachen, auf culpose aber der 4fachen Ersaz der Steuer aus dem verheimlichten Vermögen für die KriegsPrästationsKasse festzusezen, und zugleich die Bedrohung anzuhängen, daß nach den mehr oder minder gravirenden Umständen neben dieser Strafe auch noch fiskalische Strafen an Geld und Leib eintretten werden. Was endlich

11.) die im §. 44. vorgeschlagene Tabelle betrift: so finden Gehorsamst Unterzeichnete dieselbe besonders auch in statistischer Rüksicht sehr zwekmäsig. Sie können jedoch nicht umhin, in Absicht auf die Weitläufigkeit des Geschäfts, darauf E. H. D. aufmerksam zu machen, wie sehr die Heraushebung jeder Gattung des GrundEigenthums nämlich der Gebäude, Aeker, Weinberge, Wiesen, Gärten, Länder, Wechselfelder, Waldungen, Allmanden, Seen und Fischwasser, nebst der Bemerkung, wie viel jede dieser Gattungen zu Geld berechnet betragen, und wie viel Morgen dieselbe in sich begreife, dasselbe erschweren, und nicht nur viel weitläufer, sondern auch viel kostbarer machen werde. Man

muß voraussezen, daß alle diese verschiedene Gattungen von GrundEigenthum unter den Vermögens Angaben aller einzelen Bürger zerstreuet sind. Es wird also nothwendig, jede Gattung besonder unter Bemerkung der MorgenZahl und des Anschlags herauszuheben, und zusamenzurechnen ehe man im Stande ist, das Totale des Anschlags und der MorgenZahl in die Tabelle einzutragen. Hierdurch müßte das an sich schon sehr weitläufe Geschäft noch mehr ausgedehnt, und der KostenAufwand eben dadurch nicht wenig vermehrt werden. Inzwischen würden gleichwohl G. U. wegen der dadurch zu erzielenden wichtigen statistischen Nachrichten äusserst schwer daran kommen, bei diesem Punkt auf eine Aenderung den Antrag zu machen.

Hingegen müssen sie höherem Ermessen anheimstellen, ob diese Tabellen nach dem landschaftlichen Antrag blos an das Landschafts-Commissariat eingesendet werden sollen, und ob es nicht vielmehr bei Ausführung eines so wichtigen SteuerSystems der Sache angemessener sey, dieselbe an eine gemeinschaftliche Herr- und Landschaftliche Behörde einzusenden, wozu die KriegsPrästationsDeputation die schiklichste wäre.

VI. Der HauptAntrag, welchen die allgemeine LandesVersammlung wegen Einziehung der

VermögensSteuer vorträgt, geht dahin, daß hiezu in jedem Ort ein Einbringer aufzustellen wäre, dessen Erwählung und Verpflichtung den Magistraten zu überlassen seyn dürfte, und daß von demselben die Gelder zur Amtspflege einzuliefern, von dieser aber gegen die Kriegs-PrästationsKasse zu verrechnen seyen.

Bei diesem Antrag haben G. U. nichts zu erinnern. Eben so wenig finden sie einen Anstand dabei, daß Wirtemb. Beamte, welche in fremden Territorien wohnhaft sind, angewiesen werden könnten, die Steuer aus ihren Kapitalien und Mobiliarschaft nebst dem Verzeichniß darüber unmittelbar an die KriegsPrästationsKasse einzusenden. Wenn hingegen eben daselbst in Rüksicht auf die Hauptstädte, Stuttgardt, Tübingen und Ludwigsburg wegen der daselbst befindlichen vielen Personen, welche unter privilegirten Foris stehen, hier der weitere Antrag gemacht wird, daß zu Erleichterung der VermögensAnzeige sowohl, als des wirklichen Steuer-Einzugs, der VermögensSteuerDeputation einige Mitglieder vom HofmarschallenAmt, dem Militär, der Kanzlei und der Universität zuzuordnen seyn dürften; so hat zwar solcher theils in den Verhältnissen jener Personen unter privilegirten Gerichtsständen gegen den Stadt-Magistrat, theils in der sonst gewöhnlichen Art

zu verfahren seinen guten Grund. G. U. hielten aber zu Vereinfachung des Geschäfts und zu Vermeidung aller überflüssigen Kosten dafür, daß in vorliegendem Fall von einer solchen Zuordnung mehrerer Personen zu der gewöhnlichen SteuerDeputation, wodurch der Gang des Geschäfts mehr erschwert, als erleichtert würde, zu abstrahiren, und das ganze Geschäft auch in den Hauptstädten ebenfalls der nach allgemeiner Vorschrift angeordneten SteuerDeputation zu überlassen wäre. Unter dieser Voraussezung würden mithin alle diejenige, welche sonst privilegirte Gerichtsstände haben, durch ihre Behörden dahin anzuweisen seyn, sich in der allgemeinen VermögensSteuerAngelegenheit sowohl in Absicht auf die VermögensAngabe, als wirkliche Entrichtung der Steuer, an die aufzustellende SteuerDeputation zu halten, und die deswegen ergehende Herzogl. Verordnungen um so gewiser zu beobachten, als sonsten, auf Anzeige der SteuerDeputation, E. H. D. misliebige Verfügungen gegen die, welche dieselbe nicht pünktlich beobachten würden, ergehen zu lassen genöthigt wären. Da insbesondere daran gelegen ist, daß die Steuer auf die bestimmten Termine von den Kontribuenten wirklich bezahlt werde: so würde gegen die Saumseligen sogleich mit der Exekution fürzugehen, und zu dem Ende der

SteuerDeputation zu erkennen zu geben seyn, daß, wofern sie gegen Personen von privilegirten Gerichtsständen Exekution zu verhängen hätten, und deswegen für nöthig hielten, sich an ihre Besoldungen zu halten, dieselbe ein Verzeichniß solcher Personen an ihre höhere Behörde einzusenden haben, von welcher sodann unverzüglich der Befehl zur gleichbaldigen Ausbezahlung der schuldigen Steuer an die Kassier' ergehen werde.

VII. In Absicht auf Kompensation der KriegsschadensForderungen der Städte und Aemter hält die allgemeine LandesVersammlung §. 46. zu Aufrechterhaltung der Kommunen für höchst dringend, von der vorgeschlagenen ersten Umlage denselben einen Theil ihrer Forderungen zu bezahlen. Sie will aber bei dieser ersten Umlage nicht die Grösse der Forderungen, sondern die Grösse der von einem jeden Stadt und Amt zu bezahlenden VermögensSteuer zur Norm der zu leistenden AbschlagsZahlungen nehmen. Nun sind zwar auch S. U. von der unumgänglichen Nothwendigkeit überzeugt, daß den Städten und Aemtern ein beträchtlicher Theil ihrer KriegsSchadensForderungen abgetragen, und sie selbst dadurch in den Stand gesezt werden, einzelne Glieder ihrer Gemeinhei-

ten wenigstens um einen Theil ihrer Forderungen zu befriedigen. Hingegen können sie den andern Theil dieses Vorschlags weder mit der Gerechtigkeit noch mit der Billigkeit vereinbaren. Die LandesVersammlung erkennt es selbst, daß diese AbschlagsZahlungen, zu Erziehlung der Gleichstellung der Städte und Aemter gegen einander nach dem Verhältniß der Grösse ihrer Forderungen eingerichtet werden sollten. Sie findet aber einen doppelten Grund, warum dieser richtige Maasstab dismal nicht anwendbar sey.

1.) nämlich weil für jezo die Grösse der Forderungen der Städte und Aemter selbst noch unerörtert sey, und

2.) weil eine solche partielle Gleichstellung derselben, so billig sie an und für sich auch seyn möchte, in der Ausführung unendliche Schwierigkeiten finden würde, indem immerhin das bedrüktere Stadt und Amt auf die Steuer des weniger bedrükten angewiesen werden müßte, und dann doch von diesem schwerlich bedeutende Zahlungen erhalten würde. Hierdurch wurde dieselbe auf die Idee geleitet, die Grösse der von einem Stadt und Amt zu bezahlenden VermögensSteuer zur Norm der AbschlagsZahlungen auf seine Forderungen anzunehmen. Die nähere Bestimmung hievon geht dahin, daß die Städte und Aemter $\frac{4}{5}$ der auf sie fallenden Ver=

mögensSteuer an ihren inzwischen zu liquidirenden Forderungen in Abrechnung zu bringen befugt seyn sollen, insofern nämlich dieselbe die $\frac{4}{5}$ des sie betreffenden Antheils an der Umlage entweder erreichen oder übersteigen sollten; so daß mithin, wenn ihre Forderungen sich höher belaufen, als auf $\frac{4}{5}$ ihres SteuerBetrags, wenigstens $\frac{1}{5}$, wenn ihre Forderungen aber sich nicht so hoch belaufen, der ganze Ueberrest desselben baar, und zwar in beiden Fällen, von den zuerst eingehenden SteuerGeldern zur KriegsPrästationsKasse eingesendet werden sollen. Uebrigens soll, nach dem Vorschlag der Landschaft, dieser Abzug von $\frac{4}{5}$ sich nur auf die von dem GrundEigenthum, den PrivatKapitalien, und der Mobiliarschaft fallende VermögensSteuer erstreken, die Steuer von den KassenKapitalien aber ganz an die KriegsPrästationsKasse eingeliefert werden.

Sodann hat die allgemeine LandesVersammlung hiebei auch noch eine bestimmte Ordnung in Vorschlag gebracht, nach welcher die Kommunen von diesen an der Steuer zu kompensirenden $\frac{4}{5}$ die einzelen Prätendenten um ihre Forderungen befriedigen sollen, weil sonst bei Konkurrenz der KriegsSchadensPrätendenten die Magistrate leicht gar sehr ins Gedränge kommen könnten, wie aus dem Schluß des §. 46. des Mehreren zu ersehen ist.

So zwekmäsig es nun ist, einestheils feste Grundsäze über die KompensationsBefugniß der Städte und Aemter wegen ihren Forderungen an die KriegsPrästationsKasse aufzustellen, und anderntheils eine gewise Ordnung festzusezen, in welcher die einzelen Prätendenten von den KommunVorstehern befriedigt werden sollen, so wenig können G. U. dem Vorschlag selbst ihren Beifall geben. Es ist nämlich

1.) wenn dieser Vorschlag in seinen Wirkungen näher geprüft wird, sehr auffallend, daß derselbe, besonders in der Anwendung auf die bedrükteren Städte und Aemter, selbst wider die Gerechtigkeit anstossen würde, indem bei dieser Einrichtung Städte und Aemter, die am wenigsten gelitten haben, eben soviel oder noch mehr als diejenigen, die am härtesten mitgenommen worden sind, durch Kompensation beziehen würden, wenn zufälliger Weise ihr Vermögens-SteuerBetrag eben so gros, oder noch grösser ausfallen wird, als in diesen. Auch würden die bedrükteren Städte und Aemter die Unbilligkeit einer solchen Einrichtung um deßwillen noch tiefer empfinden, weil sie genöthigt waren, grosse Kapitalien aufzunehmen, mithin solche verzinßen, bei der KriegsPrästationsKasse aber den Rest ihrer Forderung unverzinßlich stehen lassen müßten, während dem gerade die am mindesten be-

drükten Stände ihre Forderungen ganz oder gröstentheils bei der ersten Umlage bezahlt erhielten.

Eine Vergleichung zwischen mehreren Städten und Aemtern, die ungefähr einen gleichen VermögensSteuerBetrag haben würden, und von welchen einige sehr hart, andere sehr wenig mitgenommen worden sind, wird diese Folge ganz deutlich machen.

Die Forderungen der Städte und Aemter wegen des französischen KriegsSchadens sind aus den Berichten an die KriegsPrästationsDeputation bereits bekannt. Man wird also, da es hier nur auf ungefäre Bestimmungen ankommt, wenn sie gleich noch nicht liquidirt sind, solche hier zum Grund legen können. Auch wird man annehmen dörfen, daß Städte und Aemter, welche eine ziemlich gleiche OrdinariSteuer haben, auch einen ziemlich gleichen SteuerBetrag zu beziehen haben werden, was man auch für ein Verhältniß zwischen der OrdinariSteuer und der VermögensSteuer z. E. wie 1. zu 6. oder wie 1. zu 8. annehmen will.

Will man nun eine solche Vergleichung zwischen Heidenheim, Brakenheim, Weinsperg Freudenstadt und Bönigheim anstellen: so ist voraus zu bemerken:

Heidenheim	hat Ordinari Steuer —:· 3580.	hat mit Einschluß $\frac{1}{5}$ an dem PlünderungsSchaden an die KriegsPräst.Kasse zu fordern 152,661 fl. 57 kr.
Brakenheim	3050.	24,537 fl. 22 kr.
Weinsperg	4150.	3568 fl. 15 kr. (ohne 841 Schfl. 2. Sri der Stadt Schorndorf gelieferten Haber)
Freudenstatt	490.	69,016 fl. 57 kr.
Bönnigheim	522.	1764 fl. 5 kr. (ohne den nach Stuttgardt gelieferten Kernen)

Hier fällt, ohne eine genauere Berechnung anzustellen, von selbst in die Augen, daß Bönnigheim und Weinsperg, die so wenig gelitten haben, gleich bei der ersten Umlage um ihre ganze Forderung und Brakenheim um den grösten Theil derselben befriedigt werden, da hingegen die so hart mitgenommenen Städte Heidenheim und Freudenstadt nach dem Verhältniß ihrer Forderungen nur sehr wenig abziehen könnten, und mit dem grösten Theil derselben noch mehrere Jahre würden zuwarten müssen.

Bedenkt man überdiß, daß z. E. Heidenheim im Aug. v. J. 40,000 fl. entlehnt haben soll, daß es diese durch die erste Umlage nicht erhält,

mithin solche wenigstens bis zur zweiten Umlage, also zwei Jahre verzinßen muß, und daß es mit dem Rest seiner Forderungen wenigstens bis zur Dritten ja zum Theil bis zur vierten Umlage warten, folglich den Zinß aus etlich und 90,000 fl. entbehren muß: so stellt sich der Verlust dieses Amts auf ungefähr 18000 fl. dar, um die es nur alsdann gegen andere Städte und Aemter gleichgestellt seyn würde, wenn Zinße bezahlt würden. Und in was für eine unumgängliche Verlegenheit wird dieses Amt selbst durch die Zumuthung $\frac{1}{5}$ an der Kriegs-Steuer baar einzuschiken, versezt werden. Die Inwohner werden nicht geneigt seyn, die Steuer, auch nur zu $\frac{1}{5}$ baar zu bezahlen, mit ihren älteren beträchtlichen Forderungen aber noch mehrere Jahre, und diß sogar ohne ZinßGenuß, zuzuwarten. Mit welchem Recht sollte ihnen auch eine solche Zumuthung gemacht werden können? Die Geseze bestimmen die KompensationsBefugniß zu genau, als daß darüber ein gegründeter Zweifel entstehen könnte. Sollte man ExekutionsKommando's abordnen, um diese Steuer einzutreiben, während dem sie mit ihren beträchtlicheren GegenForderungen auf die künftigen Jahre verschoben, und gegen die minder bedrükten Städte und Aemter so sehr in Tort gesezt werden: So hiesse diß eine Ungerechtigkeit auf

die andere häufen. Kurz: es fällt, bei der angestellten Vergleichung, von selbst in die Augen und genauere Berechnungen würden es noch mehr bewähren, wie wenig der von der Landes-Versammlung vorgeschlagene Maasstab zur Bestimmung der Grösse der AbschlagsZahlungen mit den Grundsäzen von Billigkeit und Gerechtigkeit übereinstimme.

2.) Die Gründe, aus welchen die Landes-Versammlung den allein richtigen Masstab der Grösse der Forderungen dißmal noch nicht für anwendbar hält, sind auch in der That nicht von Gewicht. Denn

a) ist zwar nicht zu mißkennen, daß die Forderungen der Städte und Aemter nach ihrer Grösse noch nicht ganz erörtert sind. Aber eben so gewiß ist es, daß das ganze LiquidationsGeschäft mit den Städten und Aemtern noch vor Berichtigung des SteuerKatasters in Ordnung kommen wird. Die Deputation zu jenem Geschäft ist bereits ernannt. Die Grundsäze, nach welchen dasselbe vorzunehmen ist, sind festgesezt. Die Deputation kann in kurzer Zeit ihre Geschäfte anfangen, und wird damit zu Stande kommen, ehe die Stadt- und Amtschreiber mit ihren Katastern im Reinen seyn werden, vor deren Beendigung noch tausend Anfragen einlaufen, und zu beantworten seyn werden. Es ist

also

also nicht abzusehen, warum man nicht bei Aufstellung der Grundsäze wegen der Kompensation voraussezen sollte, daß bis dahin das LiquidationsGeschäft im reinen seyn werde.

Es hat aber auch in den näheren Bestimmungen ihres Vorschlags die LandesVersammlung selbst offenbar vorausgesezt, daß in der ZwischenZeit die Liquidation erfolgen werde. Wenn Städte und Aemter deren Forderungen sich nicht so hoch belaufen, als die $\frac{4}{5}$ ihres SteuerBetrags, das Ganze ihrer Forderungen abziehen dörfen: so muß ja doch die Grösse schon erörtert seyn. Die LandesVersammlung gibt sogar diese Voraussezung in den Worten:

„an ihren an die KriegsPrästationsKasse habenden und inzwischen zu liquidirenden Forderungen"

ausdrüklich zu erkennen.

Eben so sezt die vorgeschlagene Ordnung, in welcher die einzelen Prätendenten von den Kommunen um ihre Forderungen befriedigt werden sollen, die Vollendung des LiquidationsGeschäfts voraus. Wie kann man, nach den gemachten 8 Klassen des Französischen und Kaiserlichen KriegsSchadens die Prätendenten abfertigen, mithin mit den einzelen Bürgern abrechnen, wenn die in diese verschiedene

Klassen fallenden Forderungen noch nicht als liquid anzusehen sind, wenn noch nicht bestimmt ist, welche Preise Statt haben sollen, was an PlünderungsForderungen ꝛc. an der Zeitversäumniß, an dem angesezten VorspannsLohn u. s. w. werde durchstrichen werden? Wollte man bei diesen Abrechnungen die unliquidirten Forderungen zum Grunde legen: so müßte offenbar das ganze Geschäft doppelt vorgenommen werden, weil nachher dasselbe nach allen Rubriken berichtigt werden müßte. Welche Verlegenheit würde aber daraus entstehen, wenn die Magistrate in der Folge nach der berichtigten Abrechnung zurükfordern sollten, was sie in der ersten hatten passiren lassen? Und wie viele Durchstrich-Rükstände würden dann auf eine lange Reihe von Jahren in den öffentlichen Rechnungen nachgeführt werden müssen? Diesen Sinn konnte wohl die allgemeine LandesVersammlung nicht haben? Man muß also annehmen, daß sie die inzwischen erfolgende Liquidation vorausgesezt habe. Ist aber diß: so ist kein Grund vorhanden, warum man nicht auch bei Aufstellung der Grundsäze über die Kompensation sollte von der Idee ausgehen können, daß die Forderungen der Kommunen in der ZwischenZeit bis zur Lieferung der VermögensSteuer werden liquidirt, mithin die Grösse derselben erörtert werden.

ad b.) können G. U. die unendliche Schwierigkeiten gar nicht finden, mit welchen eine partielle Gleichstellung der Städte und Aemter gegen einander nach der Grösse ihrer Forderungen umwunden seyn soll. Das wäre freilich für die bedrükteren Städte und Aemter beschwerlich, wenn sie auf die Steuer der weniger bedrükten angewiesen werden, und dann doch von diesen schwerlich bedeutende Zahlungen erhalten sollten.

Es wäre aber auch ungerecht, wenn man das Schiksal der ohnehin schon so sehr bedrükten Städte und Aemter durch solche Assignationen noch mehr erschweren wollte. Jedes Stadt und Amt hat seine Forderungen ans Ganze, und ist nicht schuldig, sich deswegen, ohne seine Einwilligung, Assignationen an PartikularSteuerKassen gefallen zu lassen. Diese Schwierigkeit kann also von Rechts wegen nicht eintretten. Die allgemeine KriegsSteuerKasse mag für den Einzug der VermögensSteuer von den einzelnen, besonders den minder bedrükten Städten und Aemtern, sorgen, und dann durch baare Bezahlung die Gleichstellung bewirken.

Entweder abstrahire mag ganz von particller Gleichstellung, lege die ganze Summe des französischen KriegsSchadens auf einmal um, und lasse dann auch das Ganze der sämtlichen Forderungen der Städte und

Aemter, welche sich auf den französischen Kriegs-Schaden beziehen, compensiren, abstrahire aber vor dißmal von dem Kaiserlichen KriegsSchaden, welcher mit dem Französischen ohnehin nicht vermengt werden kann, mithin auch von Kompensation der von jenen herrührenden Forderungen: — denn in diesem Fall werden die mehresten Städte und Aemter ihre Forderungen durch Kompensation tilgen, und der Rest, der etwa nach Abzug des kompensirten Theils einigen weniger noch übrig bleiben wird, ohne Schwierigkeit durch baare Zahlungen abgeführt werden können.

oder:

wenn man je das Ganze nicht zumal umlegen, sondern es bei der projektirten partiellen Steuer belassen will: so berechne man die Quote, welche über die dringenderen Bedürfnisse der Kasse zu Bezahlung der Kommunen übrig bleiben wird. Man lege, bei Berechnung der ersten VermögensSteuerUmlage, eine Summe zum Grund, welche zuverläßig eingehen wird, ziehe die Bedürfnisse der Kasse davon ab, vergleiche den Rest mit der Summe der Forderungen aller einzelen Städte und Aemter, nehme hiebei die höchste Summe an, welche nach erfolgtem LiquidationsGeschäft übrig bleiben wird, und bestimme dann die Quote, welche nach dem Verhält-

niß des Steuerrests zu der Summe dieser Forderungen von der ersten Umlage sicher getilgt werden kann. Die KriegsPrästationsDeputation kann die Summe der Forderungen aller Städte und Aemter zimlich genau berechnen. Vermöge der von derselben erhaltenen Nachricht belaufen sich nach den eingekommenen neueren Berichten diese Forderungen der Städte und Aemter für ihre Abgaben an die französische Armee, und zwar in den von der LandesVersammlung vorgeschlagenen Preisen

vorgeschlagenen Preisen	1,918,955 fl. 7 kr.
hiezu kommt die zu Vergütung des PlünderungsSchadens ausgesezte Summe mit	400,000 fl.
	2,318,955 fl. 7 kr.

Durch die Moderation der Anrechnungen wird sich zwar die erste Summe vermindern. Da aber die Konsignationen von Herrenberg, Maulbronn, Stadt Stuttgardt, Tuttlingen und Vaihingen damal noch fehlen, mithin unter obiger Summe nicht begriffen sind, so dörfte sich auch nach vorgenommener Moderation die TotalSumme nicht nur nicht vermindern, sondern vielmehr wahrscheinlich noch erhöhen, auf 2,400,000 fl. und, um in diesen Voraussezungen den sichersten Weg zu gehen, könnte man die runde Summe von 2,500,000 fl. als die TotalSumme sämtlicher Forderungen der Städte und Aemter wegen

der französischen Kontribution, Prästationen und Plünderungs Schaden annehmen und zu Grunde legen.

Was den Kais. Kriegs Schaden betrift: so dörften die Forderungen der Kommunen, welche von den Kaiserlichen Requisitionen herrühren, bis Georgii 1797. da die gröste Lieferungen von der Hauptkasse bestritten, und neben dem den Oberämtern manche Unterstüzungs Summen gereicht wurden, sich nicht höher belaufen, als auf 1,500,000 fl. Beide Summen zusammen betragen also ungefähr 4,000,000 fl. Wollte man nun bei Bestimmung des Kompensations Systems gegen den disseitigen Antrag, auf diese beide Gattungen von Forderungen Rüksicht nehmen: so ergibt sich von selbst, daß man unbedenklich $\frac{1}{6}$tel sämtlicher Forderungen zur Kompensation und respective baaren Bezahlung aussezen, mithin den Städten und Aemtern freistellen könne, von dem Belauf der bei jedem Amt fallenden Vermögens Steuer bei dieser ersten Umlage den 6ten Theil ihrer sämtlichen von der französischen Kontribution und Plünderung sowohl als von den Kais. Requisitionen herrührenden Forderungen abzuziehen, unter der Versicherung, daß, wenn in einzelen Aemtern der Steuer Betrag nicht soviel ausmachen sollte, das mangelnde aus der Kriegs Prästatios Kasse von den eingehenden Steuren baar zugeschossen werden solle.

Wollte man aber, was G. U. der Sache nach allen Rüksichten angemessener scheint, vor dißmal noch bei der französischen Kontribution und KriegsSchaden allein stehen bleiben: so würde man bei der ersten Umlage mit den zur Bezahlung ausgesezten 600,000 fl. eben so sicher den 4ten Theil aller daher rührenden Forderungen sämtlicher Kommunen tilgen können. Ja man würde sich, da die von der Landes-Versammlung zu Grunde gelegte Berechnung der SteuerSumme um ein zimliches ergiebiger ausfallen wird, wenn es auch bei dem Abzug eines Drittels von der Liegenschaft und bei den übrigen Hauptbestimmungen des Landschaftlichen Anbringens bleiben sollte, noch mehr aber, wenn von dem Abzug eines Drittels abgestanden würde, nicht irren, wenn man $\frac{1}{3}$ zur Bezahlung oder Kompensation aussezen wollte.

Auf solche Art würde doch die Billigkeit nicht so sehr verlezt, als nach dem landschaftlichen Vorschlag, wenn gleich die härter bedrükten Oberämter, z. E. Heidenheim, Göppingen, Freudenstadt, Neuenbürg, und dergl. im Verhältniß mit den minderbedrükten offenbar noch gar sehr beschwert bleiben, welches auch nicht anders ganz gehoben werden kann, als wenn entweder gleich bei der nächsten Umlage die TotalSumme sämtlicher Forderungen durch

Kompensation oder baare Bezahlung getilgt, oder die Forderungen, welche nicht bezahlt werden können, verzinßt werden.

3.) Bei der näheren Bestimmung, daß der Abzug des zur Kompensation bestimmten Theils nur auf die Steuer aus dem Grundeigenthum, den PrivatKapitalien und der Mobiliarschaft sich beziehen, die von den KassenKapitalien einzuziehende Steuer aber ganz an die KriegsPrästationsKasse eingeliefert werden solle, würden G. U. nichts zu erinnern finden, wenn nur erst, nach den bisher ausgeführten Rüksichten andere Grundsäze in Ansehung der Kompensation aufgestellt worden wären. Hingegen

4.) bei der von der LandesVersammlung vorgeschlagenen Ordnung, die bei Befriedigung der einzelen Prätendenten beobachtet werden solle, dürften sich in der wirklichen Anwendung grosse Schwierigkeiten äussern, so wenig auch die Klassifikation selbst wider die Billigkeit anstossen mag. Der verhältnißmäsige Abzug von $\frac{4}{5}$teln bei allen einzelen Prätendenten sezt einmal das weitläufe AbrechnungsGeschäft mit jedem einzelnen Kontribuenten mithin durch die ganze Bürgerschaft voraus. Dieses Geschäft an und für sich schon muß mit vielen Umschweifen und Beschwerlichkeiten verbunden seyn. Bürger, welche beträchtliche Forderungen durch alle oder die mehresten

Klassen haben, werden, wenn sie vielleicht das drei=oder vierfache ihres SteuerBetrags zu fordern haben, nicht geneigt seyn, den fünften Theil desselben baar zu bezahlen. Hat ein Bürger z. B. für KontributionsNaturalien 10 fl.

PlünderungsBonifikation	40 fl.
für Vorspan	30 fl.
QuartiersVerpflegung	10 fl.
zusammen	90 fl.

zu fordern, und wird bei der ersten Umlage etwa 25 fl. Steuer schuldig: so würde er zwar in jedem Fall 5 fl. baar bezahlen müssen; wie soll aber wegen des übrigen mit ihm abgerechnet werden? Sollen die 20 fl. an den Forderungen für KontributionsNaturalien und PlünderungsBonifikation abgezogen werden, so daß nun seine Forderung im ganzen noch etwa 70 fl. machte,

oder:

sollen, wie der Vorschlag wahrscheinlich zu verstehen ist, zuerst durch die ganze Bürgerschaft die Forderungen für KontributionsNaturalien getilgt werden, und in dem Fall, wenn die $\frac{4}{5}$tel des ganzen SteuerBetrags der Kommun nur zu dieser ersten Klasse, oder nicht einmal zu deren gänzlicher Tilgung zureichen, sämtliche Inwohner sich mit demjenigen, was es sie in der ersten Klasse ganz oder pro rata trift, begnügen?

Soll in dem angenommenen Fall der Bürger, welcher liquid 90 fl. an die KriegsPrästations-Kasse zu fordern hat, nur 10 fl. abrechnen dürfen, und 15 fl. baar bezahlen müssen? Was für ein Widerwille und Murren wird darüber unter den Inwohnerschaften entstehen? was für eine mühsame mit Zeit und KostenAufwand verbundene Berechnung des Verhältnisses, nach welchem sämtliche Inwohner an den $\frac{4}{5}$teln partizipiren sollen, wird besonders alsdann nothwendig, wenn dieselbe nur zu Tilgung eines Theils einer Klasse hinreichen, mithin lauter Berechnungen pro rata mit den einzelen Inwohnern gemacht werden müssen? Lohnt das Resultat auch die Zeit, Kosten und Mühe, die darauf zu verwenden sind, um 600,000 fl. im ganzen abzurechnen? Denn nun müßte erst bei der zwoten und dritten Umlage dieses AbrechnungsGeschäft gleich mühsam und gleich kostbar fortgesezt werden, die einzelnen Prätendenten werden nicht geneigt seyn, sich die Kosten dieses Geschäfts an ihren ohnehin moderirten Forderungen abziehen zu lassen. Soll das Ganze solche übernehmen: so wird auf dasselbe eine neue Last gewälzt, welche sehr beträchtlich ausfallen muß.

Alle diese beschwerliche Folgen würden theils ganz hinwegfallen, theils ungemein vermindert werden, wenn nach dem oben schon geäusserten

Vorschlag mit der ganzen französischen Kontributions-Umlage auf einmal zu Werk gegangen würde. Alles gieng hier in einem Geschäft hin. Sowohl was die Abrechnung der einzelen Städte und Aemter gegen dem Ganzen, als der einzelnen Prätendenten gegen den Städten und Aemtern betrift. Jeder Prätendent, so wie jedes Stadt und Amt, könnte seine ganze Forderung durch Compensation tilgen, oder, wenn seine Schuldigkeit sich nicht so hoch belaufen sollte, versichert seyn, daß er in kurzer Zeit baare Bezahlung erhalten würde. Eine solche Einrichtung würde auch, da alles in einem hingeht, ungleich weniger Kosten verursachen, und gewiß auch auf Seiten der Prätendenten und Kontribuenten bei weitem nicht so viel Murren veranlassen, als jenes beschwerliche PartialZahlungs- und AbrechnungsGeschäft zur Folge haben würde.

ad VIII. Mit dem Wunsch der allgemeinen LandesVersammlung, welcher auf schleunige Ausschreibung der Steuer und möglichste Beförderung des Geschäftes gerichtet war, um das Ganze nach allen seinen Theilen in 3. Monaten zur Vollendung zu bringen, würden sich S. U. gar gerne vereinigt — und auch das Ihrige dazu beigetragen haben, wenn sie das von der Landschaft vorgeschlagene und schon ganz ausgearbeitet vorgelegte SteuerSystem so beschaffen ge-

funden hätten, daß sie demselben, wenigstens in der Hauptsache sogleich hätten Beifall geben können. Abweichungen im kleineren Detail der Ausführung, hätten dann immer, bei dem unterthänigsten Antrag auf gnädigste Genehmigung des Ganzen, nach dem Wunsch E. H. D. mit Wenigem bemerkt werden können.

Die ganze bisherige Prüfung der landschaftlichen Anträge enthält aber die Gründe, warum sich G. U. so ganz nicht in diesem Falle befanden.

Schon in dem unterthänigsten Gutachten über die provisorische KapitalienSteuer haben G. U. sich über die BehandlungsArt des ganzen Geschäfts der KriegsSchadensUmlage auf folgende Art geäussert:

„Wenn nun das ganze für das Vaterland so äusserst wichtige Geschäft dieser ausserordentlichen Besteurung auf eine zwekmäßige Art angeordnet werden solle, so scheint G. U. unumgänglich nöthig zu seyn, daß die Berathschlagungen bei der allgemeinen Landes-Versammlung vordersamst auf Feststellung gewiser allgemeiner Grundsäze nach den vorausbezeichneten Rüksichten einzuschränken, und dann das Resultat derselben sogleich der LandesHerrschaft zur Erwägung und Genehmigung vorzulegen, mithin eine Verabschiedung über die allge-

meinen Grundsäze, die bei dem zu entwerfenden SteuerSystem zu befolgen wären, der eigentlichen vollständigen Ausarbeitung des ganzen Systems vorangehen zu lassen. Es würde gewis das Geschäft mehr aufhalten, als befördern, wenn die allgemeine LandesVersammlung seiner Zeit ein ganz ausgearbeitetes SteuerSystem vorlegen wollte, ohne zuvor über die HauptGrundsäze, von welchen man ausgehen will, der landesherrlichen Genehmigung gewis zu seyn. Wie leicht wäre es möglich, daß E. H. D. wichtige Anstände fänden, in das vorgeschlagene SteuerSystem einzugehen? Ist nun solches bis zur Vollkommenheit ausgearbeitet, so ist viele Zeit verlohren, und man würde genöthigt werden, erst über das aufzustellende SteuerSystem im Allgemeinen sich zu vereinigen, mithin dahin zurükzukehren, wovon man hätte ausgehen sollen: und was wohl noch ungleich wichtiger ist, so würde solches alsdann eine sehr unangenehme Sensation auf dem Lande verursachen, und, wiewohl ohne Grund, als öffentliches Mißverständniß, als eine Art von Spaltung zwischen Herrn und Land angesehen werden. Wenn überhaupt nichts wünschenswerther ist, als daß zwischen Herrn und Land ein

auf die soliden Gründe der Gerechtigkeit und ächten StaatsKlugheit gebautes Einverständniß möglichst erhalten und cultivirt werde, so ist es wohl in einer an und für sich ohnehin so odiosen Sache zweimal nöthig, den ernstlichen Bedacht darauf zu nehmen. Und darauf gründet sich dann vorzüglich der Wunsch, den G. U. hier vorlegen, daß auf die so eben vorgeschlagene Art zu Werk gegangen werden möge."

E. H. D. haben diesen unterthänigsten Antrag gnädigst genehmigt. Es wurde daher in der höchsten Resolution vom 13. Mai d. J. der LandesVersammlung ausdrüklich zu erkennen gegeben: Wie E. H. D. es für unumgänglich nöthig hielten, daß die Berathschlagungen der allgemeinen LandesVersammlung wegen der KriegsSchadensUmlage

„vor allen Dingen auf die HauptGrundsäze des zu erwählenden SteuerSystems eingeschränkt werden, und sodann vordersamst über die allgemeine Bestimmungen zwischen Höchstdenselben und Ihren treugehorsamsten Prälaten und Landständen eine vorgängige Vergleichung zu Stande komme."

Und noch bestimmter haben E. H. D. in einer

andern Stelle dieser Resolution höchst dero Gesinnung dahin geäussert:

„wenn demnach das für das ganze Vaterland so äusserst wichtige Geschäft der vorliegenden ausserordentlichen Besteurung auf eine zwekmäsige Art angeordnet werden solle, so ist es unumgänglich nöthig, daß gemeine Prälaten und Landschaft vordersamst ihre Berathschlagungen auf die Feststellung gewiser allgemeiner Grundsäze nach den angegebenen allgemeinen Rüksichten einschränken, das Resultat derselben Seiner Herzogl. Durchlaucht zur Prüfung und Genehmigung vorlegen, zur vollständigen Entwerfung des ganzen SteuerSystems aber alsdann erst übergehen, wenn über die aufzustellenden allgemeinen Grundsäze eine vorgängige Vergleichung getroffen seyn wird. Seine Herzogliche Durchlaucht sehen eine solche BehandlungsArt des ganzen SteuerGeschäfts als die der Natur der Sache und der LandesVerfassung angemessenste Weise an, wie die Umlage — — möglichst beschleunigt, auf eine der Gerechtigkeit und StaatsKlugheit gemäse Art angeordnet, und dadurch auch höchst dero sehnlicher

„Wunsch erfüllt werden kann, Ihren lie„ben und getreuen Unterthanen die drükken„den Folgen des Krieges so wenig als mög„lich fühlbar zu machen."

Hätte die allgemeine LandesVersammlung diesen landesherrlichen Fingerzeig wirklich befolgt: so würde das ganze Geschäft ohne Zweifel schon ungleich weiter vorgerükt seyn, und G. U. wären nicht in die unangenehme Nothwendigkeit versezt worden, ein schon vollständig ausgearbeitetes SteuerSystem nach allen Theilen, besonders aber nach den Hauptbestimmungen desselben zu prüfen, und die Gründe, warum sie nicht auf dessen Genehmigung antragen können, so ausführlich vorzulegen, als es hier zu Beleuchtung eines so wichtigen Gegenstandes geschehen mußte.

G. U. hätten wünschen mögen, daß sie durch ihre Prüfung auf ein anders Resultat hätten geführt werden können; um so mehr als das landschaftliche Anbringen durch den Druk desselben in dem officiellen Blatt längst auch dem ganzen vaterländischen Publikum bekannt geworden ist, von welchem wenigstens ein grosser Theil Gegenstände von der Art mit Interesse aufzunehmen pflegt.

Jedoch nicht nur darinn, daß die allgemeine LandesVersammlung das landesherrliche Ansinnen in Ansehung der Art, dieses Peräquations-

und SteuerGeschäft zu behandeln nicht befolgt hat, liegt der Grund der Verzögerung, sondern es glauben G. U. aus der bisherigen Prüfung der gemachten landschaftlichen Anträge als erwiesen annehmen zu dörfen, daß das vorgeschlagene VermögensSteuerSystem so angelegt sey, daß es unmöglich in einem so engen Zeitraum hätte zu Stand gebracht und vollendet werden können, vielmehr die hierunter bezielten Zweke der allgemeinen LandesVersammlung zuverläsig verfehlt worden seyn würden.

Endlich gehen Gehorsamst Unterzeichnete

IX. auch noch auf den KostenPunkt über. Auch eine nähere Erwägung dieses Gegenstandes hat dieselbe in ihrer bisher geäusserten gutächtlichen Meinung über den landschaftlichen Antrag bestärkt. Der KostenAufwand, den diese erste oder vorläufige SteuerUmlage erfordern würde, steht mit dem Erfolge in einem auffallenden Mißverhältniß, und wäre zu einer Zeit, wo man so dringende Gründe hat, die auf dem Vaterlande liegenden Lasten soviel möglich zu mildern, nicht zwekmäsig genug angewendet. Die Landschaft hat sich über den KostenPunkt in dem §. 49. ihres Anbringens geäussert. Nach solchem ist ihre Absicht dahin gerichtet, zween Abwege zu vermeiden, und die Summe der Kosten, weder von der eingehenden VermögensSteuer

abziehen, noch sie den Städten und Aemtern allein zur Last fallen zu lassen. Sie macht daher den Antrag auf eine besondere Umlage zu Bestreitung dieser Kosten von 3. Heller proCt Vermögen.

G. U. können auch dieser gedoppelten Rüksicht ihren Beifall nicht versagen. Vielmehr sehen Sie ebenfalls als das zwekmäsigste an, wenn bei Bestimmung der umzulegenden Summe auch auf die Kosten Rüksicht genommen wird.

Aber den KostenAufwand selbst hat die allgemeine LandesVersammlung offenbar viel zu niedrig angenommen.

Durch die angetragene besondere Umlage von 3. Heller proCt Vermögen würde, wenn man anderthalb Millionen als die Summe der eingehenden VermögensSteuer annimmt, nur 25000 fl. zu Bestreitung der Kosten eingehen. Diese Summe wird aber, wenn man die wahrscheinlichen Kosten, wie sie wirklich aufgehen dürften, überschlägt, nicht den 6ten Theil desjenigen Aufwands betragen, welcher mit der Ausführung des vorgeschlagenen SteuerPlans unumgänglich verbunden seyn würde.

Um diese Frage genauer erörtern zu können, muß man von der Vorfrage ausgehen, worüber sich G. U. oben schon geäussert haben, auf was für eine Art die vorgeschlagene SteuerDeputa-

tionen organisirt und besonders mit wie viel Personen dieselbe besezt werden sollen. Man muß sodann die Zeit überschlagen, welche das niedergesezte Personale zu dem vorgeschriebenen Geschäfte nöthig haben wird, um ein Vermögens Steuer Kataster über die sämtliche Particular Vermögens Massen von ungefähr 120000 Familien zu Stande zu bringen. Wenn nun auch noch die Taggebühren der Mitglieder dieser Deputation bestimmt seyn werden: so würde sich die Summe ihres Verdienstes wenigstens mit Wahrscheinlichkeit berechnen lassen. Hierdurch erhielte man aber noch nicht das Ganze. Das Katastrirungs Geschäft wird ausser den Taggebühren der Deputirten noch einen sehr beträchtlichen Aufwand an Drukkosten und mannigfaltigen Schreibgebühren erfordern, bis endlich die Tabellen Lit. A. und B. verfertigt und berechnet seyn werden. Zu der Summe aller dieser Kosten, wäre sodann dasjenige zu schlagen, was die Landes Versammlung in dem §. 49. den Steuer-Einbringern der einzelen Kommunen sowohl, als den Amtspflegern zur Belohnung ausgesezt wissen will.

Die allgemeine Landes Versammlung hat sich nicht über den ganzen Kosten Aufwand nach allen seinen Theilen geäussert, sondern sich nur auf die Einzugsgebühr der Steuer Einbringer und

Amtspfleger eingeschränkt, indem sie als Belohnung der erstern ein Zählgeld von 3 Heller vom Gulden sowohl des baar eingehenden Geldes, als desjenigen, welches durch Kompensation in Abrechnung gebracht wird, vorgeschlagen, den Amtspflegern aber 1 Heller vom Gulden, jedoch nur von dem baar eingelieferten Gelde ausgesezt.

G. U. halten auch das für die SteuerEinbringer angetragene Zählgeld um so mehr für billig, als dieselbe voraussehbar mit ausserordentlich vielen Unannehmlichkeiten bei ihrem Steuer-Einzug zu kämpfen haben werden.

Die den Amtspflegern zugedachte Belohnung, finden G. U. in Vergleichung mit demjenigen, was ihnen in der Kommunordnung Kap. V. 10. §. 8. S. 127. ausgesezt ist, sehr gering. Es wird nämlich daselbst verordnet, daß den Amtspflegern von den einziehenden extraordinari Sommer- und Winter-Anlagsgeldern von 100 — 1000 fl. dem Gulden nach —:· 1 Kreuzer sodann von jedem darüber liefernden 1000. dem Gulden nach —:· ein halber Kreuzer passiren, und sie eben dieses auch von dem Surrogato tricesimarum, und andern ausserordentlichen landschaftlichen Anlagen zu genießen haben sollen.

Es kann jedoch hier nicht unbemerkt gelassen werden, daß diese Stelle der Kom-

munordnung, wenn sie am Ende auch von andern ausserordentlichen landschaftlichen Anlagen spricht, nur auf solche ausserordentliche Anlagen, die nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge manchmal vorkommen, nicht aber auf so ganz ungewöhnliche Anlagen, wie die gegenwärtige ist, zu zielen scheine.

Auch tritt bei der Frage von der Belohnung der Amtspfleger die weitere Betrachtung, daß die Kommunordnung bei steigenden Summen die Einzugsgebühren vermindert, um so mehr ein, da die bei der VermögensSteuer vorfallenden Einnahmen die der gewöhnlichen Anlagen weit übersteigen werden.

Neben diesen Einzugsgebühren werden aber auch alle vorfallende Taggelder, Schreibgebühren und andere Kosten zum voraus, mittelst einer gesezlichen Bestimmung, zu Abschneidung aller Willkühr und übertriebener Anrechnungen, festzusezen und dabei in Ansehung der Taggebühren der bei den SteuerDeputationen beschäftigten Personen dasjenige zu beobachten seyn, was die Kommunordnung wegen des Verdienstes bei dem Steuersaz vorschreibt.

Ehe nun wegen dieser verschiedenen Taggelder, Schreib- und anderer Gebühren und Auslagen nähere Bestimmungen festgesezt sind, läßt sich nicht wohl eine ungefähre Berechnung des

ganzen KostenAufwands mit einiger Genauigkeit entwerfen. Soviel aber erhellt schon aus einer nur oberflächlichen Ueberschlagung derselben, daß die allgemeine LandesVersammlung bei ihrem Antrag einer besonderen Umlage von 3 Heller proCt Vermögen, zu Bestreitung der Kosten, auf den grösten Theil derselben, nämlich die KatastrirungsKosten nicht Rüksicht genommen oder gerechnet haben könne.

Von der Summe von 25000 fl. welche nach obiger Voraussezung durch diese besondere Kosten-Umlage eingehen dörften, wenn man die Total-Summe der eingehenden VermögensSteuer nicht nur auf die im §. 33. berechnete Summe annimmt, sondern erwartet, daß die allgemeine VermögensSteuer anderthalb Millionen abwerfen werde, geht die Hälfte, nach dem eigenen Antrag der LandesVersammlung, auf die Steuer-Einbringer der einzelen Kommunen, mit 12500 fl. alsdann ist die Belohnung der Amtspfleger ebenfalls davon abzuziehen, welche sich jedoch um deswillen nicht genau berechnen läßt, weil das ausgesezte ZählGeld nur von den baar eingehenden Geldern gestattet werden soll. Nach Abzug dieser beiden Summen bleiben dann freilich noch einige tausend Gulden übrig, die aber nicht einmal zu den Papier- und Drukkosten hinreichend seyn dörften, welche die vorgeschlagenen

Tabellen erfordern werden. Für das übrige ungeheure Geschäft eines ganz neuen, und zwar allgemeinen VermögensSteuerKatasters aber scheint gar nichts in die Berechnung aufgenommen worden zu seyn.

Ueberschlägt man nun auch nur, nach sehr mäsigen Anrechnungen den beträchtlichen Aufwand, welcher auf die Errichtung der VermögensFassionen des bei weitem grösten Theils der LandesEinwohner, die solche nicht selbst aufzusezen im Stande sind, auf die von der Landes-Versammlung vorgeschlagene genaue Prüfung der von den Eigenthümern gemachten Anschläge, auf die Erörterung der mancherlei Anstände, welche sich bei diesem Geschäft ergeben dürften, auf die Untersuchung derjenigen Fälle, in welchen sich einiger Verdacht von Vermögens-Verheimlichung äussern sollte, und selbst auf Erörterung der Streitigkeiten, welche über Erhöhung der Anschläge mit manchen Bürgern entstehen dörften, auf die vorgeschriebene Führung eines ordentlichen Protokolls über alle sich ereignende bedeutende Anstände, auf die Verfertigung der gleichmäsigen VermögensFassionen aller einzelen Städte und Kommunen, so wie aller Hospitäler und anderer piorum corporum, auf die Kapitulirung, Berechnung und Abschreibung der SteuerKataster aller Kommunen auf

die Verfertigung der SteuerEinzugsRegister, SteuerZettel und SteuerRechnungen, auf die Verfertigung der nach Lit. B. vorgeschriebenen GeneralKataster und alle übrige nicht berechnete und nicht zu berechnende, bei einem so weitläufen Geschäfte aber sicher vorkommende weitere Arbeiten gehen werden, so läßt sich bis zur vollkommensten Ueberzeugung berechnen, daß eine — von der Landschaft, nach der vorgeschlagenen geringen KostensUmlage zu urtheilen, ganz nicht berechnete höchst beträchtliche Summe herauskommen müsse, welche die — durch die besondere Umlage eingehende Summe wohl 6. und mehrfach übersteigen muß.

Und diese neue grosse Last soll um einer Umlage willen gemacht werden, wobei die Landschaft nur auf ungefähr 50,000 fl. baarer Einnahme gerechnet hat, um eines Versuchs willen, von welchem unentschieden ist, ob derselbe die Probe halten, und auch bei künftigen Umlagen wieder benuzt, oder mit einem andern verwechselt werden müsse; um einer PartialUmlage willen, welche schon ihrem Begriff nach nothwendig macht, daß bei den folgenden Umlagen, wenn es auch bei dem gewählten SteuerSystem bleibt, wenigstens eine wieder mit Kosten verbundene Revision der sämtlichen SteuerKataster aller einzeler Städte und Aemter vorgenommen werden müsse?

Sollte man, wenn ein so beträchtlicher KostenAufwand gemacht werden will, denselben nicht ungleich zwekmäsiger, als auf ein vorüber gehendes Geschäft anwenden können? Selbst die Revision und Berichtigung des ordinären SteuerSystems, welche längst schon für so nothwendig erachtet wurde, würde vielleicht mit eben diesem Kosten-Aufwand bestritten werden können. Dann hätte man doch ein Werk von Dauer, und könnte nun nochmal die Frage aufwerfen, ob man nicht bei dem neuen SteuerSystem den auf solche Art zu berichtigenden gewöhnlichen SteuerFuß zum Grunde legen, und für die gewöhnlich gar nicht oder nicht hinlänglich in der Steuer liegenden VermögensTheile ꝛc. eine verhältnißmäsige Besteurung vergleichen könnte, wodurch sie mit dem gewöhnlichen steuerbaren LandesVermögen in gleiche Theilnehmung an jenen ausserordentlichen StaatsLasten gezogen würden!

Sollte es aber bei allgemeiner Vermögens-Steuer nach dem projektirten Plan bleiben, und also die Entwerfung eines nur für gegenwärtigen Fall brauchbaren Katasters nothwendig werden: so wäre doch auch in Rüksicht auf den unvermeidlichen grossen KostenAufwand der reifesten Erwägung würdig, ob nicht der ganze Plan so eingerichtet werden sollte, daß das Ganze in einem Kosten hinliefe, mithin die mehrmal zu

wiederholenden Revisionen hinwegfielen! Was aber nun auch hierüber beschlossen werden wird: so wird sich doch immer — bei Prüfung des gegenwärtig vorgeschlagenen SteuerSystems der Saz bewähren, den G. U. oben behauptet haben, daß der KostenAufwand auf eine solche partielle Prob-SteuerUmlage mit dem Erfolg in einem auffallenden Misverhältniß stehe, und zu einer Zeit, wo man so dringende Gründe hat, auf Minderung und Milderung der öffentlichen Lasten bedacht zu seyn, ungleich zwekmäsiger verwendet werden könnte. Es ist also — um nun auf das Resultat dieser ganzen Prüfung der landschaftlichen Anträge überzugehen — das von der allgemeinen LandesVersammlung vorgeschlagene Vermögens-SteuerSystem, in seinen wesentlichsten Bestandtheilen, mit so vielen Anständen umwunden, daß Gehorsamst Unterzeichnete durch die überwiegendsten Gründe zurükgehalten werden, auf landesherrliche Genehmigung desselben den Antrag zu machen; wenn sie gleich nicht miskennen, daß allgemeine VermögensSteuer an und für sich, in einem so ausserordentlichen Fall, wie der gegenwärtige ist, in rechtlicher und politischer Rüksicht sehr gewichtvolle Gründe für sich habe.

Wenn nun G. U. voraussezen dörfen, daß E. H. D. jenen Gründen Höchstdero Beifall zu

geben geruhen dörften, so werden dieselbe von selbst auf die Frage geleitet, was dann nunmehr für Maasregeln zu ergreifen seyn möchten, um auf die schnellste und sicherste Art zum Zwek zu gelangen. Nach Erwägung aller Umstände können sich S. U. nicht anders überzeugen, als daß der Weg einer schriftlichen Unterhandlung mit der allgemeinen LandesVersammlung über die Entwerfung eines andern SteuerSystems, nach dessen Haupt- und Nebenbestimmungen, grossen ZeitAufwand erfordern, und vielleicht doch nicht ohne mannigfaltige Beschwerlichkeit zum Ziel führen würde, weil es so leicht möglich wäre, daß man bei mehreren Punkten erst nach wiederholten Aeusserungen und GegenAeusserungen sich vereinigte. Auf diese Ueberzeugung gründet es sich also, daß dieselbe es nicht für zwekmäsig halten können, ein neues vollständig ausgearbeitetes System vorzulegen, und auf dessen Mittheilung an die LandesVersammlung anzutragen. Sie halten sich vielmehr versichert, daß es auf einem ungleich näheren Weg zum Zwek führen werde, wenn das ganze wichtige Geschäft eines zu entwerfenden SteuerSystems in Rüksicht auf die Tilgung des französischen KriegsSchadens vollends gemeinschaftlich bearbeitet, mithin eine landesherrliche Kommission und landschaftliche Deputation ernannt würde, welche gemeinsam

dasselbe in Erwägung zu ziehen, auch während dem Gang der Unterhandlung über die sich etwa ergebenden Anstände von Zeit zu Zeit zu berichten und anzufragen hätte, damit das auf solche Art gemeinschaftlich entworfene und verglichene SteuerSystem am Ende wenigstens in Hauptbestimmungen nicht neuen Anständen ausgesezt seyn möge.

Um jedoch von Seiten dieses Collegii zu Erleichterung und Beförderung dieses Geschäfts alles vorzubereiten, halten G. U. für nöthig, nicht blos bei diesem Antrage stehen zu bleiben, sondern nicht nur über die HauptMaximen, die bei jedem SteuerSystem zu Grunde zu legen seyn dürften, ihre gutächtliche Gedanken zu äussern, sondern auch der Sache noch etwas näher zu tretten, und in reife Erwägung zu ziehen, wie etwa diese Hauptgrundsäze in der Ausführung nach verschiedenen möglichen Arten der Besteurung, wirklich in Ausübung gebracht werden könnten, um dadurch zugleich auf die Schwierigkeiten geleitet zu werden, auf welche man etwa im Detail der Ausführung stossen könnte: Zu welchem Ende jedoch nicht die Ausführung im kleinern Detail, sondern nur eine etwas genauere Bezeichnung der Grundzüge eines solchen Systems erforderlich seyn wird.

Unter jenen HauptgesichtsPunkten, aus wel-

chen bei jedem SteuerSystem auszugehen wäre, es mag auf Vermögens- oder ErtragsSteuer, auf die Errichtung eines neuen Katasters, oder auf Beibehaltung und Modifikation des Alten hinausführen, steht

I. der Grundsaz oben an: Bei jedem Steuer-System muß der herrschende GesichtsPunkt dahin gerichtet werden, daß der Wohlstand des Landes womöglich dadurch nicht gestört oder unterbrochen werden möge.

Eine so ausserordentlich anstrengende Umlage ist immer ein nothwendiges Uebel für den Staat, aber ein Uebel, welches dadurch eine weise Administration in seinen bedenklichen Folgen gemildert und erträglich gemacht — durch unkluge in ihren Folgen nicht genug berechnete Maasregeln aber auch gar sehr verschlimmert werden kann. Es ist daher sehr daran gelagen, die Folgen eines jeden Systems so genau, als es bei dergleichen politischen Operationen geschehen kann, zu berechnen. Man muß möglichst sicher gehen. Ein Wagestük zu unternehmen, wäre hier sehr am unrechten Ort angebracht. Sollte man also bei irgend einem System befürchten müssen, daß dasselbe nachtheiligen Einfluß auf den Wohlstand des Staats oder eines beträchtlichen Theils der Inwohner haben möchte: so ist alle Vorsicht anzuwenden, diese Gefahr zu

entfernen, oder lieber das entworfene System ganz zu verlassen.

II. Der Grund des Wohlstandes eines Staats beruht hauptsächlich auf Erhaltung der NahrungsQuellen seiner Einwohner, mithin auch des VermögensStamms derselben. Da nun in unserm Vaterlande Feldbau und Viehzucht die HauptNahrungsQuelle des grösten Theils der Inwohner ist, mithin das liegende Eigenthum und der Viehstand den wesentlichsten Theil des vaterländischen NationalReichthums ausmachen, neben dem aber auch ein beträchtlicher Theil der Einwohner sich durch Handel und Gewerbe nährt: so ist jedes SteuerSystem, wenn es nicht nachtheilig und für einen beträchtlichen Theil der Einwohner zu drükend werden soll, so anzulegen, daß überhaupt die Inwohner aller Klassen auch während der Umlage dieser ausserordentlichen Abgaben in diesen ihren NahrungsQuellen nicht gekränkt oder angegriffen werden.

III. Da insbesondere der Werth des liegenden Eigenthums eben deswegen, weil dieses bei weitem der gröste Theil unsers NationalReichthums ist, selbst die Summe des StammVermögens fast aller Einwohner bestimmt: so folgt von selbst, daß man bei dem einzuführenden SteuerSystem den ernstlichen

Bedacht dahin zu nehmen habe, daß, wo möglich der Werth der liegenden Gründe nicht sinke, mithin auch eine hinlängliche Geldmasse in Cirkulation bleibe, ohne welches jener Zwek ohnehin nicht erreicht werden könnte.

Das allmälige Steigen und Fallen des Werths des liegenden Eigenthums, wie dasselbe durch Zeit- und LocalUmstände, ohne fehlerhafte Mitwirkung der StaatsGewalt, bewirkt wird, liegt in dem gewöhnlichen Gang der Dinge.

Durch ein plözliches Fallen ihres Werths aber, zumal im ganzen Lande, oder doch einem beträchtlichen Theil desselben zugleich, würden, da der gröste Theil unsers Mittelstandes, so wie der dürftigeren VolksKlasse nur auf einen sehr mäsigen Besiz von liegendem Eigenthum eingeschränkt, und überdiß insgemein noch mit Schulden behaftet ist, unzählige Inwohner dieses glüklichen Landes, in ihrem Vermögen beträchtlich geschwächt werden, wie G. U. schon oben zu bemerken Gelegenheit hatten. Ein Steuer-System, bei welchem diese Folge zu befürchten wäre, würde also eine sehr gefährliche Operation seyn, und sie müßte noch gefährlicher werden, wenn man mit der eingehenden baaren SteuerSumme solche Vorkehrungen treffen würde, wodurch die circulirende Geldmasse nahm-

haft vermindert, mithin auch dardurch der Werth des liegenden Eigenthums und der Produkte sinkend gemacht, und es sogar dem gemeinen Mann noch erschwert werden würde, seine künftigen SteuerBeiträge und andere GeldBedürfnisse durch Anlehnung zu erhalten.

Aus den bisherigen Säzen folgt nun

IV. der schon oben erwähnte, von jedem Kenner der ächten Staatswirthschaftl. Grundsäze anerkannte Saz: daß, sofern es die Bedürfnisse des Staats nur immer zulassen, die jährliche SteuerUmlage mit den Kräften der SteuerKontribuenten in ein richtiges Verhältniß gesezt, und dahin abgemessen werde, daß solche ihre jährlichen SteuerBeiträge, über Abzug der unentbehrlichsten Bedürfnisse für sich und ihre Familie, aus dem Ertrag ihrer Produkte in Verbindung mit der ganzen übrigen Masse ihrer ErwerbKräfte zu bestreiten seyn mögen. Das Schiksal aller einzelen vor Augen zu haben, geht freilich über die begränzten Kräfte der StaatsGewalt. Es mag immer seyn, daß eine auch noch so sorgfältig nach den Kräften des Landes abgemessene Umlage für manche Einzelne, nach ihrer individuellen Lage, zu drükend werden kann. Die

Staats-

StaatsVerwaltung hat aber ihre Pflicht erfüllt, wenn sie, nach möglichst sorgfältiger Uebersicht des Ganzen, bei Ausübung der SteuerGewalt jenen Zwek als einen herrschenden GesichtsPunkt vor Augen gehabt hat. „Soll eine öffentliche Abgabe, sagt Weisser in seinem Gutachten, über die Umlegung der französischen Kontribution §. 1. sehr richtig, ohne eigenen Nachtheil des Staats erhoben werden: so muß sie nur ein Theil von dem reinen Ertrag des Kapitals seyn, und mit demselben in einem solchen Verhältniß stehen, daß der Eigenthümer für den Fleiß, den er anwenden mußte, sein Kapital zum Ertrag zu richten, belohnt sey, und daß er noch soviel übrig behalte, um einen neuen Ertrag hervorbringen zu können." Ein SteuerSystem, welches einen beträchtlichen Theil der Inwohner nöthigen würde, ihr StammVermögen anzugreifen, mithin Vieh, Güter und dergleichen zu verkaufen, müßte nothwendig die nachtheiligsten Folgen hervorbringen, und den Wohlstand des Vaterlandes ungemein schwächen.

V. Da nach den LokalUmständen unsers Vaterlandes der bei weitem gröste Theil der LandesInwohner aus mindervermöglichen Mitgliedern besteht: so kann sich die StaatsVerwaltung nicht damit begnügen, nur dafür zu sorgen, daß das Total ihrer sämtlichen Aufla-

gen denjenigen Theil, den die sämtlichen Kontribuenten zusammengenommen von dem Total ihres Auskommens entbehren können, nicht übersteige, sondern es wird für dieselbe, in der Anwendung dieses Grundsazes auf die individuelle Beschaffenheit unseres Vaterlandes und seiner Inwohner, zugleich zur unumgänglichen Pflicht ausser der dringendsten Noth, — und diese ist doch wohl, Gottlob, noch nicht vorhanden — das SteuerSystem so zu bestimmen, daß auch die Glieder dieser mittleren und dürftigen VolksKlasse, die sie betreffenden Quoten ohne Angrif ihres StammVermögens zu entrichten im Stande seyn mögen.

Da G. U. schon oben Anlaß hatten sich über diesen Grundsaz ausführlich zu äußern, so würde es zweklose Wiederholung seyn, wenn sie sich hier nochmal darüber verbreiten wollten.

Dessen ungeachtet sehen es Gehorsamst Unterzogene

VI. als einen beinahe unumgänglich festzustellenden GesichtsPunkt an, daß der ganze französische KriegsSchaden auf einmal umgelegt, dagegen aber auch

VII. alle dahin sich beziehende Forderungen der Städte und Aemter, so wie der einzelen Inwohner, davon

vollständig getilgt, mithin entweder durch Kompensation abgerechnet, oder baar bezahlt werden.

Es ist sehr zu wünschen, daß es möglich seyn möge, das Ganze des französischen KriegsSchadens auf einmal umzulegen, was sich freilich erst alsdann vollständig beurtheilen läßt, wenn man neben der Summe der Bedürfnisse auch schon die Kräfte des Landes genau kennt. Denn

a) die gleichbaldige Umlage des ganzen französischen KriegsSchadens auf die ganze dermalige NationalVermögensMasse stimmt mit den Grundsäzen der Gerechtigkeit am genauesten überein. Die VermögensMasse des Landes, wie sie zur Zeit der Gefahr und der Rettung aus derselben existirte, ist eigentlich die Masse, welche für die französische Kontribution und den übrigen KriegsSchaden verhaftet ist. Denn sie wurde für die Besizer der einzelnen PrivatEigenthumsMassen, aus denen sie zusammengesezt ist, gerettet. Auf dieselbe muß also auch eigentlich der ganze KriegsSchaden umgelegt werden. Sie macht den wahren SteuerFond für die französische Kontribution aus.

Könnte man ohne allzugrosse Unbequemlichkeit, ohne zu grossen KostenAufwand, die wahren Bestandtheile derselben aufsuchen, aus welchen sie damal bestand; so würde es der Gerech-

tigkeit am gemäsesten seyn, wenn der ganze KriegsSchaden bestimmt auf dieselbe umgelegt würde. Diß läßt sich freilich nicht denken, weil es auf eine äusserst verwikelte, schwerfällige und lästige Untersuchung hinausführen würde. Belegt man aber die ganze dermalige VermögensMasse des Landes, so kommt im Grunde dasselbe Resultat heraus, wenn man die Summe des inzwischen exportirten Vermögens, wegen dessen man sich hinlänglich vorgesehen hat, addirt, und die durch Erbschaften oder durch Aufnahme neuer Unterthanen importirten VermögensMassen davon abzieht. In den Händen der Einzelen nehmen freilich die ParticularVermögensMassen inzwischen ab und zu. Diß macht aber hier keinen wesentlichen Unterschied. Denn da alle einzele StammVermögens-Theile verhaftet sind: so ist es nicht nur in Ansehung des Staats, sondern gröstentheils auch in Ansehung der PrivatBesizer sehr gleichgültig, ob solche inzwischen in Zehen Händen herumgekommen sind, oder sich noch in derselben Hand befinden, die sie damal besaß; weil nämlich alle die VermögensTheile, welche in der Zwischen-Zeit durch Erbschaft, Kauf, Tausch oder sonsten in andere Hände kamen, immer mit dieser Beschwerde an solche übergiengen. Nur in Ansehung des — durch Industrie in Betreibung ihres

Gewerbes und dergleichen erworbenen Vermögens Zuwachses kann es für Einzele nicht ganz gleichgültig seyn. Da man aber bei dergleichen Anstalten ins Ganze ohnehin nicht immer ausgleichen kann: so kommt man offenbar der Gerechtigkeit wenigstens am nächsten, wenn man das Ganze auf die gegenwärtige Vermögens-Masse auf einmal umlegt, und die Particular-SteuerQuoten als Schulden betrachtet, die auf den ParticularVermögensMassen haften; wobei dann freilich in Ansehung des inzwischen importirten Vermögens zu erwägen wäre, ob dasselbe von dieser KontributionsUmlage frei zu lassen sey, oder ob man den Grundsaz, welcher sonsten in Ansehung des auf dem Lande liegenden SchuldenLasts hergebracht ist,

> daß nämlich neuaufgenommene Unterthanen durch ihren Eintritt in das Unterthanen-Recht auch in die Verbindlichkeit eintretten, an deren landesverfassungsmäsiger successiver Tilgung, nach dem Maas ihres neu importirten Vermögens, Theil zu nehmen,

auch auf den Fall der französischen Kontribution und des damit verbundenen KriegsSchadens als einer dem Lande obliegenden besondern SchuldenMasse, anwenden wolle. Sodann wäre die Umlage des Ganzen

b) auch insoferne höchst interessant, weil es

in einer Katastrirung, in einem ZeitAufwand, in einer Umlage hingeht, mithin ungleich weniger Kosten erfordert, als wenn man durch wiederholte Umlagen zu mehrmaliger Revision des LandesSteuerKatasters genöthigt werden würde.

c) Ist es richtig, was die allgemeine LandesVersammlung in mehreren Stellen ihres Anbringens voraussezt, daß in dem gegenwärtigen ZeitPunkt bei der Fortdauer der hohen Preise aller Produkte die Kräfte und die BeitragFähigkeit der Kontribuenten noch grösser sey, als sie vielleicht in den künftigen Jahren werden dürfte: so liegt auch hierin ein Grund weiter nicht mit einer in Vergleichung mit dem Total der ausserordentlichen StaatsBedürfnisse nur geringfügigen Umlage den Anfang zu machen, sondern vielmehr gewisermasen durch einen Hauptstoß alle Kräfte in Bewegung zu sezen, alle Quellen flüssig zu machen, und die Kassen in den Stand zu sezen, durch Abzahlung ihrer Schuldigkeiten dem GüterBesizer sowohl als dem Gewerbtreibenden Bürger Gelegenheit zu verschaffen, daß sie bei den Kapitalisten wieder Geld erhalten, und ihre Wirthschaft und Gewerbe leichter betreiben können. Hiezu kommt hauptsächlich noch

d) der weitere GesichtsPunkt, daß nur dann, wenn das Ganze des französischen KriegsScha-

dens zumal umgelegt wird, sich in Absicht auf die Forderungen der Städte und Aemter an die KriegsPrästationsKasse ein Kompensations-System entwerfen läßt, welches den Regeln der Gerechtigkeit entspricht und nach allen Rüksichten Genüge leistet, wie G. U. oben schon umständlich ausgeführt zu haben glauben. Sie werden daher als entschieden annehmen dürfen, daß es wirklich höchst wünschenswerth wäre, wenn dieser Plan ausgeführt werden könnte. Ob es auch möglich sey, darüber wird etwa die folgende Ausführung vorläufig urtheilen lassen, bis die Vergleichung eines Katasters mit der Summe der Bedürfnisse die Data näher an Hand geben wird, um vollständig darüber urtheilen zu können.

Was insbesondere die Summe der Bedürfnisse betrift: so werden die in dem 33sten §. des landschaftlichen Anbringens erwähnten Berechnungen des französischen sowohl als des kaiserlichen KriegsSchadens ohne Zweifel izt schon ungleich genauer angestellt und bestimmt werden können. Theils sind inzwischen diejenige Grundsäze aufgestellt, und mit der LandesVersammlung verglichen worden, nach welchen die Peräquation wenigstens in Ansehung des französischen KriegsSchadens vorgenommen werden soll, und wodurch die TotalSumme desselben um ein

nahmhaftes vermindert wird. Theils sind auch mehrere Berichte eingekommen, wodurch die KriegsPrästationsDeputation in den Stand gesezt worden ist, über das Ganze richtigere Berechnungen anzustellen. Den vorläufig hierüber erhaltenen Nachrichten zu Folge betragen die Forderungen der Städte und Aemter des Landes für ihre Abgaben an die Franzosen in den von der LandesVersammlung vorgeschlagenen und von E. H. D. genehmigten Preisen 1918955 fl. 7 kr.

hiezu kommt die zur PlünderungsBonifikation ausgesezte Summe mit	400,000 fl.
	2,318,955 fl. 7 kr.

Durch Moderation der Anrechnungen dörfte sich zwar diese Summe vermindern. Da aber die Consignationen von Herrenberg, Maulbronn, Stadt Stuttgardt, Tuttlingen und Vaihingen damal, da diese Nachrichten mitgetheilt wurden, noch abgiengen, mithin deren Forderungen unter obiger Summe nicht begriffen sind: so ist voraus zu sehen, daß auch nach vorgenommener Moderation die TotalSumme sich nicht nur nicht vermindern, sondern vielleicht noch um ein beträchtliches erhöhen werde, so, daß man die Summe von 2400,000 fl. oder 2500,000 fl. als die Summe der Forderungen der Städte und Aemter annehmen darf.

Hieraus ergibt sich schon, daß die von der allgemeinen LandesVersammlung, nach den ersten Berechnungen der KriegsPrästationsDeputation, vorausgesezte Berechnung des französischen Kriegs-Schadens auf 5,894,534 fl. 45 kr. sich nahmhaft vermindern, und wahrscheinlich auf die Summe von 4,000,000 fl. herabsinken werde, indem jene Summe nach den von den Kommunen selbst gemachten Ansäzen berechnet, und unter derselben auch die auf 400,000 fl. herabgesezte Summe des Feld- und PlünderungsSchadens begriffen ist.

Eine Summe von 4 Millionen, die man nun ungefähr als die Summe des französischen KriegsSchadens, mithin als die Summe der — auf einmal umzulegenden StaatsBedürfniß voraussezen kann, ist freilich in unserm Vaterlande, in Rüksicht auf eine Umlage, unerhört. Aber unser NationalReichthum und die darauf beruhenden inneren Kräfte des Landes sind auch gegen jene ältere Zeiten, in welchen ungleich geringere Summen das Land in die gröste Verlegenheit gesezt haben, unglaublich gestiegen. Sie haben auch in den lezten KriegsJahren einen starken Zuwachs erhalten, welcher freilich durch das KriegsUngemach des abgewichenen Jahres, durch die Viehseuche, durch die noch immer fortdaurenden Kaiserlichen KriegsLasten ꝛc. vermindert worden ist. Was aber die Haupt-

Sache ist, so kann und muß, wenn gleich die Umlage der ganzen Summe auf einmal geschieht, die Entrichtung der deswegen auszuschreibenden SteuerBeiträge ganz nach den Kräften des Landes und der Erträglichkeit seiner einzelen InwohnerKlassen abgemessen werden. In dieser Rüksicht wird zwar der reichere und vermöglichere Theil derselben wo nicht baar, doch in kürzeren Fristen das Ganze abtragen können; hingegen müßten zu Erleichterung des mindervermöglichen Theils derselben geräumige ZahlungsFristen bestimmt werden, wobei das Absehen dahin gerichtet werden könnte, daß, wenn diese SteuerOperation nicht durch dazwischenkommende neue UnglüksFälle unterbrochen wird, in 4 Jahren das Ganze vollendet seyn mögte; welches um so eher sich als möglich denken läßt, weil der gröste Theil der LandesInwohner wegen der Quartiere, Vorspannen und anderer PeräquationsGegenstände beträchtliche AbrechnungsKosten haben wird.

VIII. Ohne gründliche Kenntniß der Kräfte des Landes, mittelst eines — dem einzuführenden SteuerSystem gemäsen Katasters kann unmöglich zur wirklichen Umlage der Steuer geschritten werden. Es würde allzugewagt seyn, bei einer solchen an sich schon gefährlichen und drükenden StaatsOperation, sich durch unge-

fähre Berechnungen und unsichere Schäzungen über Gegenstände, die zum Theil noch nie berechnet wurden, leiten zu lassen, wodurch man so leicht irre geführt werden könnte.

Die allgemeine LandesVersammlung erkannte dieses selbst. Nur die dringenden Bedürfnisse der Kasse und der Wunsch, von der gegenwärtigen vorzüglichen BeitragsFähigkeit der Inwohner Gebrauch zu machen, veranlaßte dieselbe, von diesem allein richtigen Wege abzuweichen. Da dieser Zwek aber offenbar nicht erreicht werden kann, so wird es nun selbst den Gesinnungen der allgemeinen LandesVersammlung gemäs seyn, daß zur wirklichen Umlage nicht geschritten werde, ohne zuvor über den SteuerFond und die Summe des Bedürfnisses vollständige Kenntniß erlangt, mithin vor allen Dingen die Errichtung eines Katasters ins Reine gebracht zu haben. Auch versteht sich schon nach der bisherigen Ausführung von selbst, daß

IX. in eben demselben Zeitraum, in welchem das Kataster errichtet wird, auch das LiquidationsGeschäft sowohl von der niedergesezten Stelle mit den Städten und Aemtern, als von diesen mit den einzelen Inwohnern vorzunehmen und zu vollenden sey, damit jede Kommun, so wie jeder einzelne Inwohner, bei Ausschreibung der

Steuer schon wisse, was er zu fordern, mithin zu compensiren habe.

X. Durch die beiden lezten Säze stoßt man aber auf einen höchst wichtigen Anstand. Die Errichtung eines Katasters, wenn es zumal auf eine allgemeine VermögensSteuer angesehen ist, erfordert, was auch noch für Abkürzungen des Geschäfts in Anwendung zu bringen seyn mögen, einen sehr grossen ZeitAufwand. Soll zur wirklichen SteuerUmlage erst nach errichtetem Kataster geschritten werden: so ist mit Gewißheit vorauszusehen, daß man wirklichen Zuflüssen in die KriegsPrästationsKasse in geraumer Zeit noch nicht entgegen sehen könne. Gleichwohl sind die Bedürfnisse der Kasse dringend, welche im 33sten §. des landschaftlichen Anbringens berechnet sind. Es ist nothwendig, der Kasse in kurzer Zeit einen beträchtlichen Vorrath zu verschaffen. Auch ist es überhaupt dringend dem schon so lange aufgehaltenen SteuerGeschäft nunmehr einen um so rascheren Gang zu geben. Es wird daher zur unumgänglichen Nothwendigkeit, angemessene Maasregeln zu ergreifen, um die auf der KriegsPrästationsKasse liegende schwere ZinßLast zu vermindern, und derselben bald möglichst ansehnliche GeldZuflüsse zu verschaffen; hierdurch dieselbe in den Stand zu

sezen, jene dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen, und überdiß auch in Ergreifung zwekmäsiger Masregeln, nach dem Zustande der Kasse, freiere Hände zu bekommen. Das einige, aber auch eben so wirksame als unbedenkliche Mittel hiezu finden G. U. in Vorschüssen einzelner der Kontribution unterworfenen Corporum und PrivatPersonen auf ihre SteuerQuote.

Sobald einmal eine allgemeine LandesSteuer zu Bestreitung gewiser, zumal so dringender, StaatsBedürfnisse beschlossen und zugleich entschieden ist, daß dieselbe alle befreite und unbefreite Personen und Corpora treffen werde: so kann es in einem Fall, wie der gegenwärtige ist, wo dringende Noth die Beschleunigung beträchtlicher Zuflüsse heischt, keine Schwierigkeit haben, einzelne Kontribuenten, oder, gewiese Theile des NationalVermögens, bei welchen die Errichtung des Katasters mit vorzüglicher Leichtigkeit zu entwerfen ist, etwas früher mit einem verhältnißmäsigen Vorschuß zu belegen. Die StaatsVerwaltung handelt hierdurch gar nicht ungerecht. Die VermögensMassen aller einzeler Inwohner sind für die sie betreffenden SteuerQuoten längst verhaftet. Sie bezahlen durch solche Vorschüsse nur, was sie schon wirklich schuldig sind. Nur die

Nothwendigkeit der Katastrirung ist, wegen des damit verbundenen ZeitAufwandes, der Grund, wenn nicht gleich ins Ganze gewirkt werden kann. Es würde jedoch gegen die Billigkeit anstossen, wenn man hier einzele Klassen besonder herausheben wollte. Auch hier muß man gleich durchgehend gerecht handeln. Man muß also dabei aus einem gewisen festen GesichtsPunkt ausgehen. Und dieser wird, in Absicht auf einzele Corpora und Inwohner, welche solche Vorschüsse treffen sollen, in der Leichtigkeit der Katastrirung zu suchen, mithin diejenige vorzüglich damit zu belegen seyn, bei welchen die Katastrirung ohne Umschweife zu berichtigen ist, mithin der Grund hinweg fällt, warum die Einziehung der Steuer noch nicht ins Allgemeine vorgenommen werden kann. Auch kann man um so weniger Anstand nehmen, zu der Anwendung eines solchen Mittels zu schreiten, je weniger dieselbe für diejenige, die es trift, drükend ist. Es sey nun G. U. erlaubt, ihre Gedanken darüber näher zu äussern, auf was für eine Art dieser Zwek zu erreichen seyn dürfte.

Unter den Corporibus, welche vorzüglich in Erwägung kommen müssen, steht

1. das geistliche Gut oben an. G. U. können sich keine Schwierigkeit von Erheblichkeit

denken, welche im Weg stehen sollte, den Herzogl. Kirchenrath zu einem beträchtlichen Vorschuß entweder durch Kompensation oder durch baare Bezahlung zu veranlassen. Nimmt man 4 Millionen als die Summe des französischen KriegsSchadens an: so wird zu hoffen seyn, daß der Herzogl. Kirchenrath keinen Anstand nehmen werde, zu einem solchen Vorschuß bis zu gänzlicher Vergleichung der von demselben zu übernehmenden Quote eine halbe Million, welches demnach vorläufig nur der 8te Theil des Ganzen wäre, auf eine oder die andere Art zu bezahlen. Man hat deswegen nicht nöthig, in die ältere Geschichte von dem Beitrag des geistlichen Guts zu sämtlichen LandesAnlagen einzugehen. Der Erbvergleich vom J. 1770. Kl. II. §. 21. enthält die neueste unzweideutige Grundgesezliche Bestimmung. Sie geht dahin.

„daß in Ansehung des drittheiligen Beitrags des KirchenGuts zu denen gemeinen Landes-An- und Umlagen an und vor sich es bei dem Inhalt der vorherigen LandtagsAbschiede sein vollkommenes unverändertes Verbleiben habe.

Und im Nro. 6. wurde noch ausdrüklich anzumerken verabredet:

„daß in künftigen ausserordentlichen Fällen

e. g. FräuleinSteuren, von allgemeiner ReichsVersammlung verwilligten Römer-Monaten u. s. w. um derentwillen eine gemeine Reichs- oder LandUmlage auf die Unterthanen zu machen wäre, der Kirchen-Kasten noch besonders jedesmal den dritten Theil, jedoch mit Einrechnung der Steuer-Fußmäßigen Gebühr, welche die Klosters-Hintersassen daran zur Landschaft schuldig sind, abzutragen verbunden seyn solle."

Die allgemeine LandesVersammlung hat sich darüber noch nicht geäussert, sondern in dem erstatteten Anbringen §. 1. sich vorbehalten, ihre verfassungsmäßige unterthänigste Anträge und Bitten in Absicht auf die Konkurrenz der Herzogl. RentKammer und des geistlichen Guts besonders nachzutragen.

Wie aber auch diese Anträge ausfallen mögen, so kann doch in Ansehung des geistlichen Guts — denn wegen des Herzogl. Kammer-Guts enthalten die LandesGrundGeseze keine so bestimmte Norm — keinem Zweifel unterworfen seyn, daß, was auch etwa der Herzogl. Kirchen-Rath in diesen ausserordentlichen Fall für besondere Gründe zu Milderung jener Proportion vortragen wird, sein Beitrag die angenommene Summe weit übersteigen werde. Hierdurch würde also die auf der KriegsPrästationsKasse

ruhende

ruhende SchuldenLast im Kapital um 500,000 fl. vermindert, und dieselbe einer beträchtlichen ZinßLast enthoben.

Eben so wenig kann es in mehr als einer Rüksicht Anstand haben,

2. auch die sämtliche Pia corpora des Landes mit einem — ihrem ganzen VermögensFond angemessenen und zwar beträchtlichen Vorschuß zu belegen, und es könnte nur etwa in Ansehung der ärmeren Corporum dieser Art die Frage entstehen, ob man dieselbe nicht von dieser Verfügung ausnehmen wollte; wiewohl G. U. ihres Orts nicht darauf inclinirten.

Der VermögensFond dieser Corporum kann aus den Rechnungen und LagerBüchern ohne alle Schwierigkeit oder Weitläufigkeit erhoben werden.

Ueber den Zustand der sämtlichen Piorum corporum im Ganzen Lande erhält man in dem 4ten Hefft der Staatswirthschaftlichen Betrachtungen über die Bezahlung feindlicher Kontributionen eine sehr angenehme Kenntniß, welche durch Kommunikation mit dem Herzogl. KirchenRath, als welchem die Aufsicht über dieselben zusteht, bewährt, oder berichtigt oder ergänzt werden könnte. Nach der daselbst mitgetheilten Nachricht betrug der Vermögens-

Zustand der sämtlichen — unter kirchenräthlicher Aufsicht stehender piorum corporum in dem Jahrgang von 1794 — 1795. die Summe von . . . . 3,505,000 fl.

Es ist aber dabei zu bemerken, daß

a) der daselbst berechnete VermögensZustand sich nach dem §. 10. nur auf die Kapitalien, sichere Ausstände, Remanets und Naturalien, mithin auf das parate AktivVermögen einschränkte, mithin die bekanntlich sehr beträchtlichen liegenden Gründe, an Gebäuden, FeldGütern, Waldungen nicht darunter begriffen sind.

b) Sind die Naturalien nur im Kammer-Anschlag, der Scheffel Dinkel zu 2 fl. der Scheffel Haber zu 1 fl. 30 kr. und so weiter zu Geld berechnet; und

c) ist offenbar auch nur der wirkliche Vorrath, an Geld, Früchten, Wein und dergleichen in Anschlag gekommen, welcher zum Theil aus eigenen Gütern erzeugt wird, zum Theil aber bekanntlich auch beständige und unbeständige Gefälle an Zehenden, Gülten, Zinßen, und dergleichen zur Quelle hat. Des Anschlags der liegenden Gründe ist schon lit. a. Erwähnung geschehen. Nun kommt aber auch noch der Fond dieser ins Kapital zu legenden Geld- und Natural-Einkünfte hinzu.

Wenn man diese Umstände bei dem erwähnten Auswurf der TotalSumme des Fonds der piorum corporum in Erwägung zieht: so wird man sich leicht überzeugen, daß der ganze richtig berechnete Vermögens-Fond dieser piorum corporum, nach dem wahren Werth aller einzelen Vermögens-Theile sich bei weitem viel höher belaufen müsse. Man wird schwerlich zuviel annehmen, wenn man einen Fond von wenigstens 10 Millionen voraussezt.

Durch gleichbaldige Belegung dieser sämtlichen Corporum, und zwar mit einer beträchtlichen, ungefähr das Ganze ihrer künftigen SteuerQuote umfassenden Summe, wird im Grunde kein einzeler Inwohner bedrükt; und wenn je bei einzelen dieser Corporum besondere Gründe eintretten sollten, einige Nachsicht zu gebrauchen, so könnte solchen das Ganze in einige Fristen zerschlagen werden, wiewohl izt gerade der ZeitPunkt ist, wo die meisten Einkünfte derselben flüssig werden.

Ueberdiß können die Vorsteher dieser Corporum sich gegen einen solchen Vorschuß auf künftige Abrechnung auch noch aus dem besonderen Grunde um so weniger beschweren, weil dieselbe während des ganzen Krie-

ges, in welchem sie die grossen Vortheile der erhöhten Preise aller Produkte genossen, zu den ausserordentlichen Reichs- und Krais-Anlagen mit keiner Umlage beschwert wurden, ungeachtet es in Gemäsheit des Reichsschlusses in allweg hätte geschehen können. Es wurde nämlich in dem Reichsschluß vom 1sten Febr. 1793. ausdrüklich verordnet, daß die Landesherrn befreite und unbefreite Unterthanen zu belegen berechtigt seyn sollen. Wenn die allgemeine StaatsGewalt Teutschlands, aus dringenden Gründen der allgemeinen Wohlfahrt besondere Befreiungen für einzele Fälle aufhebt; so ist wohl kein Zweifel, daß jeder einzele Reichsstand eine solche Gesezgebung in seinem Lande in Ausübung zu bringen berechtiget sey. Der ReichsHofrath hat auch, in ältern und neueren Zeiten selbst in Ansehung katholischer geistlicher Stiftungen, welche in andern Ländern steuerfreie Besizungen haben, ohne Anstand darauf gesprochen, wovon die Erkenntnisse in Sachen von FuggerBabenhausen contra den Prälaten und Meister des Kreuzherrn Klosters zu Memmingen pcto widerrechtlicher Steuer-Verweigerung ꝛc. und umgekehrt in Sachen: zu Memmingen Prälat und Meister des

Oberhospitals contra den Grafen von Fugger-Babenhausen, den widerrechtlichen geforderten KriegsBeitrag für die aus der Herrschaft Boos ziehenden Gefälle betreffend vom 26sten Jun. 1794. bewähren. Sollte wohl ein ZweifelsGrund von Erheblichkeit dagegen obwalten, daß auch im Wirtembergischen sämtliche pia Corpora zu den sämtlichen Reichs- und KraisAnlagen hätten belegt werden können? Dessen ungeachtet hat man dieselbe auch dißmal, wie freilich auch in ehemaligen Kriegen geschah, in welchen gleiche Reichsschlüsse gefaßt worden waren, nicht in die Besteurung gezogen.

Es käme daher sogar darauf an, ob man diese in den lezten KriegsJahren zurükgelassenen SteuerBeiträge nicht, izt noch nachholen, oder doch dieselbe in der gegenwärtigen dringenden Noth des Vaterlandes deswegen mit einem besondern Ansaz belegen könnte.

Will man aber diesen Punkt, welcher freilich noch eine weitere Erwägung erfordert, auf sich beruhen lassen: so können sich doch gewiß diese Corpora weder über Unbilligkeit, noch Ungerechtigkeit beschweren, wenn diese Fonds in gegenwärtiger Lage zu einem beträchtlichen Vorschuß, den G. U.

auf 2 pCt bestimmen würden, auf künftige Abrechnung angehalten würden; welches, wenn man 10 Millionen Fond annimmt, einen Beitrag von 200,000 fl. für die KriegsPrästationsKasse ausmachen würde.

Nach ebendenselben Grundsäzen wären

3. auch die sogenannten weltlichen Hospitäler zu Nirtingen, Schorndorf, Vaihingen und Ludwigsburg zu behandeln. Auch deren Fond hätte in Gemäßheit des zu Anfang dieses ReichsKriegs gefaßten Reichsschlusses, in Absicht auf die ausserordentliche KriegsAnlagen, gleich andern nicht befreyten Inwohnern belegt werden können, wenn nicht besondere Gründe einer so weit ausgedehnten Exemtion bei einem oder dem andern vorhanden seyn sollten. Es wird also kein Anstand obwalten, dieselbe auf gleiche Art, wie die andern Pia corpora in der gegenwärtigen dringenden Lage mit einem beträchtlichen Vorschuß von 2 pCt zu belegen. Da dieselbe bekanntlich sehr beträchtliche Einkünfte besizen: so muß auch dardurch die bei der KriegsPrästationsKasse in kurzer Zeit eingehende GeldSumme um ein nahmhaftes vermehrt werden.

4. Das gesamte Steuerfreie liegende Eigenthum in dem Herzogthum befindet sich in einer ähnlichen Lage mit dem Vermö-

gen der Piorum corporum (Nr. 2. und 3.) Die Besizer solcher Güter wurden während des ganzen Kriegs ebenfalls von allen jenen ausserordentlichen so ungewöhnlich hoch angestiegenen Reichs- und KraisAnlagen frey gelassen, womit die Besizer der steuerbaren Gründe belegt wurden, während dem sie der Vortheile, welche die Theurung aller ihrer Produkte bewirkte, in gleichem Grade mit diesen theilhaftig wurden. Es könnte daher auch bei diesen die Frage entstehen, ob nicht, nach dem Sinn des Reichsschlusses, auch sie eben sowohl, wie die pia corpora, mit denselben hätten belegt werden können? Doch waltet zwischen denselben auch ein wesentliche Unterschied ob, den G. U. nicht ganz unberührt lassen können; die SteuerFreiheit der piorum Corporum scheint nämlich — im Durchschnitt genommen — mehr auf dem allgemeinen Grunde der geistlichen Immunität zu ruhen: die SteuerFreiheitPrivilegien einzeler liegender Gründe hingegen mögen gröstentheils unter verschiedenen Titeln besonder erworben worden seyn. Es wird daher bei der Frage: ob solche bei jenen ausserordentlichen Reichs- und KraisKriegs-Anlagen ebenfalls beigezogen werden können? darauf ankommen, unter welchen Umständen

die SteuerFreiheit eines jeden einzelen Guts landesherrlich ertheilt oder sonst erworben worden sey, und was der Sinn und die Ausdehnung desselben zu Entscheidung jener Frage an Hand gebe. Denn davon würde sowohl die Anwendbarkeit des Reichsschlusses auf einzele Güter, als die Entschliessung des Landesherrn abhangen müssen, ob er, ohne ungerecht zu handeln, von der in dem Reichsschlusse ertheilten Befugniß der UnterbesteurungsGewalt und deren Ausdehnung auch auf befreite Personen Gebrauch machen könne, und wenn auch diß keinem Zweifel unterworfen ist, ob er auch — denn der Reichsschluß legt, wenigstens der Fassung nach, nicht Verbindlichkeit auf, sondern ertheilt nur Befugniß — davon Gebrauch machen wolle.

Dem sey aber, wie ihm wolle, so befanden sich doch diese Güter gegen dem steuerbaren liegenden Eigenthum in einer sehr vortheilhaften Lage. Die Katastrirung derselben kann auch keine Schwierigkeit haben. Die KommunVorsteher jeden Orts können die Verzeichnisse der steuerfreien Güter ohne grosse Mühe entwerfen und entweder anschlagen oder die Eigenthümer anschlagen lassen und ihre Erkenntniß darüber beifügen. S. U. können da-

her keinen Anstand nehmen, auch bei dem steuerfreien liegenden Eigenthum auf vorläufige Belegung anzutragen.

Weil aber diejenigen, welche zu dem KirchenGut gehören oder von Spitälern und piis Corporibus besessen werden, schon unter den vorhergehenden Numern begriffen sind, und also die übrigen gröstentheils in den Händen einzeler PrivatPersonen sich befinden, für welche ein starker Ansaz auf einmal allzu drükend werden könnte, und auch bei Kommunen, welche dergleichen besizen, Gründe zur Mäsigung eintretten: so würden dieselben den Vorschuß von dem steuerfreien liegenden Eigenthum nur auf 1 proCt bestimmen, und also die Besizer derselben zu dessen Entrichtung anhalten, in sofern nicht von einzelnen dieser liegenden steuerfreien Gründe rechtlich dargethan werden könnte, daß die denselben ertheilte SteuerFreiheit nahmentlich auch auf feindliche Brandschazungen ausgedehnt sey.

5. Bei dem geistlichen und weltlichen WittwenFiscus, der Herzoglichen Hofpflag und HofApothek, allen Stipendien, HandwerksZünften, und andern dergleichen Instituten, findet sich ebenfalls nicht der geringste Anstand, dieselbe mit einem Vorschuß auf die künftige

Steuer zu belegen. S. U. würden jedoch auch bei diesen denselben nicht höher als auf 1 pCt bestimmen.

6. Sobald in Ansehung der Universität Tübingen entschieden ist, daß sie mit ihrem Fond ebenfalls der französischen Kontributions-Umlage unterworfen sey, weswegen sich S. U. auf dasjenige beziehen, was oben schon darüber vorausgesezt worden ist: so wird man auch bei diesem Corpore voraussezen dürfen, daß die Katastrirung desselben mit keiner Schwierigkeit verbunden sey, da ihre Einkünfte aus LagerBüchern und Rechnungen leichtlich erhoben werden können. S. U. glauben daher auch bei der Universität den Antrag machen zu können, daß dieselbe ebenfalls zu einem Vorschuß von 1 proCt zu veranlassen wäre; wenigstens unter der Voraussezung, insofern die gemeinnüzige Bestimmung ihrer Gefälle nicht eine Zerschlagung der ihrem Vermögensstand angemessenen Quote in mehrere Fristen erfordern sollte. Es scheint jedoch solches nicht wohl der Fall zu seyn, da die Universität vielmehr in den abgewichenen KriegsJahren durch die hohe Verwerthung ihrer NaturalGefälle sich in der vortheilhaften Lage befunden hat, ihren VermögensStand namhaft zu verbessern, ohne daß dagegen in

gleichem Verhältniß durch ausserordentliche Ausgaben zum besten des Instituts derselbe wieder geschwächt worden wäre.

7. Könnte ein weiterer beträchtlicher Zufluß der KriegsPrästationsKasse dadurch verschafft werden, wenn die KassenKapitalien ebenfalls auf Abrechnung bei der künftigen Vermögens-Steuer belegt, und zu dem Ende das von der allgemeinen LandesVersammlung ohnehin angetragene Verzeichniß dieser Kapitalien von den sämtlichen Kassierern und Verwaltern derselben in Bälde eingezogen würde. Denn hierdurch würde man so, wie bei den vorhergehenden Anträgen, in kurzer Zeit vollständige Nachricht erhalten können, wie hoch sich die dem VermögensSteuerKataster unterworfenen Kapitalien bei ihren Kassen belaufen. Auch würde dieses Verzeichniß nicht nur auf die Kapitalien der eigentlichen Inländer einzuschränken seyn, sondern auch auf diejenigen ausgedehnt werden können, welche, ungeachtet sie sich im Auslande befinden, nach den oben vorausgesezten Grundsäzen, in Ansehung ihrer im Lande stehenden Kapitalien, wie jene, zu behandeln sind.

Die Besizer dieser Kapitalien können sich, da deren Belegung vermög der gegenseitigen herr- und landschaftlichen Aeusserungen, be-

reits entschieden ist, keineswegs beschweren, wenn sie ebenfalls sogleich zu vorläufiger Entrichtung einer gewisen Abgabe angehalten werden. Nur kommt es noch darauf an, wie hoch bei diesen der Ansaz selbst gemacht werden wolle. An und für sich wäre es wohl das angemessenste, wenn man auch bei den KassenKapitalien, bei der bisherigen Bestimmung von 1 proCt verbliebe. Die einige Rüksicht aber, daß unter den Besizern derselben mehrere dürftige sich befinden könnten, welchen der Abzug eines Guldens proCt auf einmal schwer fallen würde, könnte einen erheblichen Zweifel dagegen erregen und auf die Erwägung leiten, ob man sich nicht damit begnügen sollte, den von der allgemeinen LandesVersammlung angetragenen Ansaz von 30 Kreuzer proCt hier in Anwendung zu bringen, mithin sämtliche KassenKapitalien mit diesem Vorschuß zu belegen. Weil aber gleichwohl, wenigstens dem grösten Theil nach, die dürftigere InwohnerKlasse ihre Kapitalien selten bei öffentlichen Kassen, sondern mehr bei PrivatPersonen anzulegen pflegt, und man bei dergleichen Anstalten ins Ganze nicht immer verhüten kann, daß nicht Einzelne darunter leiden, auch ohnehin nicht leicht Jemand alle seine Kapitalien bei öffentlichen Kassen ange-

legt hat, mithin doch in Ansehung seiner bei PrivatPersonen und im Auslande stehenden Kapitalien von einem solchen Vorschuß frei bleibt: so haben G. U. nach Abwägung aller Umstände dafür gehalten, daß es dennoch bei einem Vorschuß von 1 proCt belassen werden könnte.

Wenn die von der Landschaft selbst in dem 34sten §. angenommene Summe von 14 Millionen (unter welchen dieselbe freilich auch die im Ausland stehenden Kapitalien mitgerechnet hat,) gegründet seyn sollte: so würde die Abgabe eine Summe von 140,000 fl. abwerfen; welche freilich wegen Verschiedenheit der ZinßTermine welche besondere Bestimmungen nöthig macht, nicht auf einmal eingehen können, auch durch die KassenKapitalien der Hospitäler und anderer Corporum &c. eine Verminderung leiden würde, weil solche schon unter den VermögensMassen begriffen sind, die mit einem besonderen Vorschuß belegt werden würden.

8. Sodann ist bei allen unter öffentlicher Administration stehenden VermögensMassen, über welche besondere Admininistratores, curatores oder Pfleger gesezt sind, die Leichtigkeit der Katastrirung ebenfalls ganz klar. Dahin gehören, die hin- und wieder im Lande unter

besondern Administrationen aufgestellte Fidei-kommisse, Pflegschaften, das Vermögen der Verschollenen, ingleichem derjenigen, welche um eines Verbrechens willen abwesend sind, und dergleichen. Da bei diesen Anträgen auf vorläufige Beiziehung vorzüglich die Rüksicht auf die Leichtigkeit einer gleichbaldigen Katastrirung zum Grund liegt, und solche keineswegs als eine Art eines Privilegii odiosi anzusehen ist: so wird es nicht auffallen können, wenn man aus gleichem Grunde die bisherigen Anträge auch auf dergleichen Administrationen und Pflegschaften ausdehnt. Bei Bestimmung des Ansazes wird auch hier, wenigstens in der Regel, kein Anstand obwalten; die in Administration oder Pflegschaft stehende VermögensMassen mit einem Vorschuß von 1 proCt zu belegen.

Bei Verschollenen hingegen würden G. U. den Ansaz auf 2 proCt bestimmen, auch eben diesen Ansaz auf die VermögensMassen derjenigen ausdehnen, welche um eines Verbrechens willen abwesend sind und deren Vermögen aus diesem Grunde in öffentliche Administration gezogen worden ist; doch dieses nur in dem Falle, wenn nicht ein Dritter die Nuznießung besizt.

9. Von dem seit der WaffenStillstandsKonven-

tion exportirten Vermögen wurden bekanntlich zur Sicherheit der Kontributions-Beiträge 5 proCt zurükbehalten. S. U. würden auch davon einen Vorschuß von 2 proCt zur KriegsPrästationsKasse einsenden, die übrigen 3 proCte aber noch durch die Behörde zurükbehalten lassen.

10. Könnte die Frage entstehen, ob nicht auch die reichen Particuliers, welchen es wenigstens nicht schwer fallen könnte, vor der Hand, ohne sich noch in eine bestimmte und genaue VermögensAngabe einzulassen, einen verhältnißmäßigen Vorschuß zu leisten, dazu angehalten werden sollten. Es könnte selbst auf dem Lande einen vortheilhaften Eindruk machen, wenn der reichere Theil der LandesJnwohner ebenfalls dazu mitwirkte, die Kasse mit einem Vorschuß zu unterstüzen, und die Operationen derselben zu erleichtern. Allein, insofern nicht mit einem dergleichen Vorschuß bei sämtlichen Kontribuenten ein Ganzes gemacht werden wollte: so dörfte die besondere Heraushebung des vermöglicheren Theils der Jnwohner mit allzuvielen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Auch haben mehrere derselben schon im vorigen Jahr Vorschüsse geleistet, und, was vorzüglich in Erwägung gezogen zu werden verdient, der in Nro. 8. wegen

der KassenKapitalien gemachte Vorschlag trift ohnehin die reicheren Particuliers in vorzüglichem Grade. Aus diesen zusammentreffenden Gründen wären daher G. U. der Meinung, daß von einem weiteren Vorschuß von Seiten der reicheren Particuliers insbesondere zu abstrahiren wäre. Hingegen schlägt

11. bei Handelsleuten der angeführte HauptGrund nicht an. Selten haben solche KassenKapitalien. Insgemein treiben sie ihr ganzes Vermögen in ihrem Gewerbe um. Gleichwohl stekt ein grosser Theil des NationalVermögens in den Handlungen, besonders der Haupt- und FabrikStädte Stuttgardt, Tübingen, Ludwigsburg, Kalw, Sulz, Heidenheim, Göppingen ꝛc. Werden die KassenKapitalien mit einem Vorschuße belegt: so wäre an und für sich schon billig, daß auch die HandelsHäuser dazu angehalten würden. Hiezu kommt aber noch, daß auch bei diesen, so weit ausgebreitet auch das Gewerbe eines Hauses ist, die Katastrirung ihres HandlungsFonds gar nicht mit Schwierigkeit verbunden seyn kann, weil in jeder wohlgeordneten Handlung alle Jahr oder doch alle zwei Jahre inventirt und eine Bilanz gezogen zu werden pflegt; nicht zu gedenken, daß bei einem Vorschuß es ohnehin von keiner Bedeutung ist,

wenn

wenn die Schäzung einer VermögensMasse nicht ganz richtig getroffen wird.

G. U. machen daher den weitern Antrag, daß auch die HandelsHäuser zu einem Vorschuß herbeigezogen und mit 1 proCt von dem in ihrer Handlung stekenden Fond oder Vermögen belegt werden sollten. Sie hatten hiebei zunächst ihr Augenmerk auf die beträchtlicheren HandelsHäuser, besonders in den oben erwähnten Städten. Bei näherer Erwägung aber fanden sie, daß die Gränzlinie etwas schwer zu bestimmen seyn würde, wenn man nicht ein Ganzes daraus machte, und wurden dadurch auf den Vorschlag geleitet, daß dieser Vorschuß von sämtlichen HandelsLeuten, Kaufleuten und Krämern im ganzen Lande, welche zur Handlung von Profession gehören, eingezogen werden sollte.

Ueberhaupt aber verdient

12. noch einer reifen Erwägung, ob nicht auch ins Ganze eine gewise Umlage, ebenfalls als Vorschuß, auf künftige genauere Berechnung ausgeschrieben werden sollte.

Was die Bestimmungen betrift, nach welchen ein solcher allgemeiner Vorschuß etwa angeordnet werden könnte, so würde, besonders, wenn in Absicht auf die HauptsteuerUmlage

das Absehen auf allgemeine Vermögens-Steuer gerichtet bleiben sollte,

a) von sämtlichen LandesInwohnern in einer kurzen Frist ein gewises proCt von ihrem Vermögen, nach eigener allgemeiner Schäzung desselben, auf künftige Abrechnung zu entrichten seyn, dabei aber

b) denjenigen, welche Forderungen an die KriegsPrästationsKasse haben, die von dem französischen KriegsSchaden herrühren, solche in Abzug zu bringen erlaubt seyn. Weil es auf Abrechnung geschieht, so liegt nichts daran, wenn die unmoderirte Summe der Forderung zu Grunde gelegt wird. Nur wegen des Feld- und PlünderungsSchadens wäre zu verordnen, daß nicht weiter als $\frac{1}{5}$tel der Forderung abgerechnet werden dörfe.

c) Aus ebendenselben Gründen und Rüksichten, welche oben in der SteuerUmlage selbst angeführt worden sind, könnte auch bei diesem Vorschuß eine progressive Proportion der Steuer-Beiträge festgesezt werden. Diese könnte etwa dergestalt bestimmt werden, daß dieser Vorschuß bei einem Vermögen

von 100 — 1000 fl. nur auf	15 kr. proCt
von 1000 — 10,000 fl. auf	30 kr.
von 10,000 — 20,000 fl.	45 kr.
von 20,000 — 40,000 fl.	1 fl.

von 40,000 — 60,000 fl.		1 fl. 20 kr.
von 60,000 — 80,000 fl.		1 fl. 40 kr.
von 80,000 — 100,000 fl.		2 fl.
von 100,000 — 150,000 fl. und darüber auf		2 fl. 30 kr.

gesezt würde.

d) wenn gleich jedem Inwohner, ohne eigentliche Untersuchung von Seiten der Obrigkeit oder einer anzuordnenden Deputation, auch ohne Bedrohung einer Ahndung, wenn etwa künftig das Vermögen einzeler Inwohner ungleich höher erfunden werden sollte, die Schäzung desselben überlassen wird: so wären gleichwohl sämtliche Unterthanen ernstlich zu erinnern, auch bei dieser, obgleich nur allgemeinen Schäzung, nach Pflicht und Gewissen zu verfahren.

Es ist entschieden, daß gerade izt der Zeitpunkt eintritt, in welchem ein grosser Theil der Inwohner mit vorzüglicher Leichtigkeit die öffentliche Abgaben zu entrichten im Stande ist. Dem Weingärtner geschieht die Entrichtung seiner Abgaben und anderer Schuldigkeiten am wenigsten schwer, wenn sie entweder durch ihn selbst, oder insofern die Obrigkeit seine Willkühr einzuschränken nöthig finden sollte, durch deren Anordnung von dem MostErlöß entrichtet werden können; und für den AkerBesizer ist zu gleichem Zwek keine Zeit günstiger, als diejeni-

ge, in welcher er alle seine FeldProdukte eingeheimst hat, und also durch Verwerthung eines Theils derselben sich ohne Mühe ein Stük Geld verschaffen kann. Ist einmal bei jenem der MostErlöß unter seine öffentliche und Privat-Glaubiger vertheilt: so lebt er theils schon wieder von Schulden auf den nächsten Herbst, theils muß er kümmerlich sich bemühen, durch Taglöhnen sich und seiner Familie Brod zu verschaffen; und wenn bei diesem der Vorrath aufgezehrt ist: so ist er auch nicht besser daran.

Bei einer ausserordentlichen Umlage, welche die gesamte Inwohnerschaft trift, ist es für den Staat von grosser Wichtigkeit, den ZeitPunkt, der für den grössesten Theil derselben im ganzen Jahre der günstigste ist, zum Einzug nicht unbenuzt vorübergehen zu lassen.

Unwidersprechlich liegt hierinn ein sehr triftiger Grund für die Ausführung der Idee eines allgemeinen Vorschusses von sämtlichen Kontribuenten, mit Ausnahme derer, welche gegründete Ansprache an Kompensation haben, so weit nämlich die Forderungen den Vorschuß aufheben.

Was aber derselben hauptsächlich im Wege steht, ist

1.) die Schwierigkeit, die in Absicht auf die KompensationsBefugnisse vieler Inwohner eintritt, und

2.) die Nothwendigkeit eines doppelten Geschäfts, verbunden mit der Besorgniß einer beträchtlichen Vermehrung der Kosten. Es müßte gleichsam vor Errichtung eines genauen obrigkeitlich geprüften allgemeinen VermögensSteuer-Katasters ein nur oberflächlich aufgenommenes vorangehen. Es müßte eine Deputation in jedem Orte niedergesezt, und ein Durchgang durch die ganze Inwohnerschaft aller einzelen Orte gehalten; es müßte von jedem sein Vermögen zwar nur im allgemeinen, ohne besonderen Anschlag der Liegenschaft, Kapitalien, Fahrniß und der Passiven, aber doch pflichtmäsig, mithin so viel möglich dem wirklichen Vermögensstande gemäs geschäzt werden. Es müßte nach solcher der SteuerAnsaz, den dann freilich jeder selbst machen könnte, durch einen aufzustellenden Einbringer von jedem Inwohner eingezogen, zur Amtspfleg geliefert, und von dieser an die Kasse eingesendet werden. Und kaum wäre dieses Geschäft vollzogen, als man mit dem eigentlichen KatastrirungsGeschäfte nun erst den Anfang machen könnte.

Die Kosten, welche auf das oberflächliche aufgenommene Kataster aufgehen würden, wären in Absicht auf das HauptGeschäfte der Katastrirung — denn von den EinzugsKosten läßt sich diß freilich nicht sagen — vergeblich aufgewen-

det. Es käme also blos auf reife Erwägung an, ob der Zwek eines solchen Vorschusses jenem KostenAufwand, welcher freilich nicht sehr beträchtlich ausfallen könnte, wirklich entspräche. Bei Abwägung der Gründe für und wider dörfte übrigens auch einige Aufmerksamkeit verdienen, daß eine solche oberflächliche Uebersicht des ganzen SteuerFonds, die man dadurch erlangte, vielleicht auch an sich schon von nicht geringem Nuzen seyn würde, wenn man auch, was freilich noch wichtiger wäre, als zu unwahrscheinlich ansehen wollte, daß man vielleicht, je nachdem das auf solche Art berechnete Total des SteuerVermögens ausfällt, Gründe finden dörfte, sich wenigstens dem grössesten Theil nach dabei zu beruhigen.

G. U. stellen nun zu erleuchtester Prüfung Euer ꝛc. ob, dieser Schwierigkeiten ungeachtet, der Gedanke eines allgemeinen Vorschusses dennoch ausgeführt und bei der LandesVersammlung darauf angetragen werden solle.

XI. Es ist bei jeder Umlage nur auf den französischen KriegsSchaden Rüksicht zu nehmen, der Kaiserl. KriegsSchaden aber damit nicht zu vermengen. Die wegen des leztern zu ergreifenden Masregeln sind seiner Zeit besonder in Erwägung zu ziehen. Die Gründe hievon liegen zum Theil schon in den bisher erstatteten Gutachten. Es ist nämlich

a) an und für sich klar, daß, schon aus dem Grunde, um Ordnung in dem Geschäft zu erhalten, diese verschiedene KriegsSchäden, nicht miteinander vermengt werden.

b) Sind dieselbe nicht aus einem und ebendemselben rechtlichen GesichtsPunkt zu beurtheilen. Es wird selbst in Absicht auf die SteuerPflichtigkeit eine grosse Frage seyn, ob alle diejenige, welche nach dem oben vorausgesezten Princip von dem Grunde der BesteurungsGewalt und der SteuerPflichtigkeit in Ansehung der französischen Kontribution zur Steuerreichung verbunden sind, auch eben so entschieden zu dem Kaiserl. KriegsSchaden zu concurriren haben; dessen nicht zu gedenken, daß selbst die verschiedenen Gattungen des Kais. KriegsSchadens z. E. die QuartiersVerpflegung und die Requisitionen ꝛc. sehr verschiedenartig sind, und daher nicht aus gleichem GesichtsPunkt betrachtet werden können.

c) Dürften selbst politische Gründe vorhanden seyn, diese beiderlei KriegsSchäden von einander abzusondern. Der französische KriegsSchaden beruht dem grösten Theil nach auf einer durch Convention übernommenen Verbindlichkeit, welche keine EntschädigungsForderung zuläßt, der Kaiserli-

che hingegen ist seiner Natur nach von der Beschaffenheit, daß man von Rechts wegen volle Entschädigung anzusprechen hat.

d) Ueberdiß ist leider der leztere noch nicht einmal als geschlossen anzusehen; es kann noch kein Ganzes in der Sache gemacht werden, mithin auch die etwa deswegen erforderliche Umlage um so eher im Anstande bleiben, als

e) die Umlage des französischen KriegsSchadens allein schon die Kräfte des Landes auf einige Jahr hin übrig genug anstrengt. In der ZwischenZeit kann man hoffentlich auch dem Schluß des Kaiserl. KriegsSchadens entgegensehen. Das LiquidationsGeschäft mit den Städten und Aemtern, und von diesen mit den einzelen Inwohnern kann vollständig in Ordnung gebracht werden. Man sieht etwa auch mit mehr Grund voraus, was man wegen der so gerechten EntschädigungsForderung für mehr oder minder günstige Aussichten habe, welches selbst in Absicht auf die Umlegung dieses KriegsSchadens von nicht geringem Einfluß ist, indem solche alsdann nach allen Rüksichten genauer berechnet, mithin das Geschäft nach allen Theilen zur Vollendung gebracht werden kann.

Nur ein Umstand scheint hier vorzüglich im Weg zu stehen, die Forderungen, welche die einzele Städte und Aemter von dem Kaiserl. KriegsSchaden her zu machen haben, und die Ansprache auf Compensation, welche nicht sowohl von den Städten und Aemtern in corpore als von den einzelen Inwohnern in Absicht auf ihre Steuer-Beiträge zur französischen Kontribution sowohl als ihre gewöhnliche Anlagen werden gemacht werden. Diese Schwierigkeit ist um so erheblicher, als manche Städte und Aemter wegen des französischen KriegsSchadens keine beträchtliche Forderungen haben, hingegen bei dem Kaiserl. KriegsSchaden um so stärker angelegt worden sind, mithin auch um so beträchtlichere Forderungen auf dieser Seite zu machen haben. Der einzelne Inwohner nimmt weder von dem für ihn zu subtilen Unterschied zwischen dem Kaiserlichen und französischen KriegsSchaden, noch von der Ordnung im Ganzen, die durch deren Absonderung erreicht wird, Notiz. Es wird daher nicht zu umgehen seyn, diese Schwierigkeit auf eine gründliche Art zu heben, wenn Misvergnügen und Unzufriedenheit auf Seiten derjenigen Inwohner verhütet werden soll, welche von

dieser Seite her Forderungen zu machen haben; indem es wirklich ungerecht seyn würde, wenn man durch die vorgeschlagene Einrichtung für die baldige Bezahlung der von dem französischen KriegsSchaden herrührenden Forderungen den Bedacht nehmen wollte, die Forderungen, welche von dem Kaiserlichen KriegsSchaden herrühren, hingegen auf eine ungewise Anzahl Jahre hin unverzinßlich stehen bleiben sollten. Um diese Ungerechtigkeit zu heben wird kein anderes Mittel seyn, als entweder den Städten und Aemtern die Kaiserl. KriegsForderungen, sobald solche vor der dazu angeordneten Behörde liquidirt seyn werden, von dem Tag der Liquidation an zu verzinsen, oder die Verfügung zu treffen, daß von dem durch die französische KriegsSchadensUmlage baar eingehenden Gelde, statt Kapitalien abzulösen, jene Forderungen der Städte und Aemter baar abgetragen werden.

Auf eine, wie auf die andere Art werden die Städte und Aemter in den Stand gesezt, die Forderungen ihrer einzelen Einwohner durch Abrechnung an den laufenden Steuren zu bezahlen. Die einzelne Prätendenten werden befriedigt, und für die KriegsPrästationsKasse macht es keine wahre Beschwer-

de, weil man die Verbindlichkeit nicht miß-kennen kann, vor Ablösung der aufgenommenen Kapitalien die Forderungen der Städte und Aemter ins Reine zu bringen.

Diß sind die Resultate der Berathschlagungen welche G. U. über die HauptGesichtsPunkte angestellt haben, die nach ihrem Erachten bei jedem SteuerSystem zu Grunde liegen müßten, um die vorgesezten Hauptzweke nicht zu verfehlen.

Nun kommt es darauf an, wie etwa, unter Voraussezung derselben das SteuerSystem selbst zu entwerfen wäre? Und hier tritt vor allen Dingen diejenige Frage zurük, von welcher die allgemeine LandesVersammlung in ihren Berathschlagungen ausgegangen ist, ob eine allgemeine VermögensSteuer, nach einem zuvor anzunehmenden SteuerKataster, anzuordnen oder bei der erforderlichen ausserordentlichen Steuer der gewöhnliche SteuerFuß auf eine oder die andere Art zum Grund zu legen sey.

G. U. finden aber Gründe, an dieser Frage hier gleichsam vorüber zu gehen. Sie haben sich ohnehin über einige GesichtsPunkte, die dabei in Erwägung kommen, oben schon aus

Veranlassung der von der allgemeinen Landes-Versammlung getroffenen Wahl einer allgemeinen VermögensSteuer im Allgemeinen geäussert. Am Ende kommt alles darauf an, wie eine oder die andere Idee in der Ausführung sich darstellt. Es wird daher das kürzeste seyn, und selbst die Beurtheilung jener Frage am zweckmäsigsten vorbereiten, wenn man gleich zur Sache selbst schreitet, und die ersten GrundZüge entwirft, auf was für eine Art jene HauptGesichtsPunkte in der wirklichen Ausführung, sowohl bei einer allgemeinen VermögensSteuer, als bei Benuzung des gewöhnlichen SteuerFusses in Anwendung gebracht werden könnten.

Die allgemeine LandesVersammlung hat bereits einer allgemeinen VermögensSteuer mittelst neuer Katastrirung des SteuerFonds den Vorzug gegeben. G. U. machen daher damit den Anfang, hier

I.

Grundzüge einer allgemeinen Vermögens-Steuer; und zwar

A.) mittelst Errichtung eines genauen VermögensKatasters.

vorzulegen:

I.

Bestimmung und Umfang der — mittelst dieser ausserordentlichen Steuer zu tilgenden StaatsBedürfnisse.

Der ganze französische KriegsSchaden, der sich nach den aufgestellten PeräquationsGrundsäzen ungefähr auf 4,000,000 fl. belaufen dörfte, wird auf einmal umgelegt.

II.

Objective Bestimmung der Steuerbarkeit.

Nach dem Begriff einer allgemeinen VermögensSteuer umfaßt

1.) die zu Tilgung dieses KriegsSchadens umzulegende Steuer in der Regel alles liegende und fahrende Eigenthum, worüber sich die Herzogl. SteuerGewalt erstrekt. Was nicht ausdrüklich ausgenommen ist, ist unter der Regel begriffen.

2.) Nur in Ansehung des beweglichen Eigenthums werden alle unfruchtbare VermögensStüke, welche nicht zugleich zum Luxus gehören, mithin vorzüglich Kleider und gewöhnliche HausGeräthschaften an Bett — und verarbeiteter Leinwand, Mössing — Zinn — Kupfer — Eisen — Blech — und hölzernem Geschirr, Schreinwerk, gemeinem Haußrath, auch Vorrath an KüchenSpeisen, und dergleichen, oder wie dieser Punkt etwa anders bestimmt werden wollte, von dieser VermögensSteuer ausgenommen.

3.) Es sind mithin der allgemeinen Vermögens-Steuer unterworfen:

a) alle unter herzoglicher LandesHoheit befindliche liegende Gründe, ohne Unterschied, ob solche von LandesUnterthanen und Einwohnern oder von Auswärtigen besessen werden.

b) alle auf liegenden Gründen ruhende Zinße, Zehenden, Gülten, und andere ständige und unständige Gefälle inn- und ausländischer Personen und Corporum. Hingegen wären nach eben demselben Grundsaz, aus welchem die auf liegenden Gründen im Lande ruhenden Gefälle der Ausländer unter den Vermögens-SteuerFond gezogen werden, die Zinße, Zehenden, Gülten und andere Gefälle inländischer Personen und Corporum im Auslande in der Regel von der Steuer frei zu lassen. Es ist aber

α) die Frage, ob die BesteurungsGewalt über die sonst steuerfreien Güter und Gefälle der Auswärtigen in dergleichen ausserordentlichen Fällen dem LandesHerrn des Wohnorts der Eigenthümer oder dem LandesHerrn der Orte, wo solche Güter und Gefälle liegen und bezogen werden, zustehe? überhaupt noch Zweifeln und Wiedersprüchen unterworfen,

β) haben E. H. D. nach Höchstdero Krais-

ständischen Verhältnissen bereits auf der Krais-Versammlung gegen ihre Krais-Mitstände die Erklärung abgegeben, daß wenn Ihre sämtliche Krais-Mitstände die sonst steuerfreien Güter und Gefälle, welche andern Krais-Mitständen und deren Unterthanen und Corporibus in ihren Gebieten zustehen, von der Besteurung wegen der französischen Kontribution frei lassen, mithin das Principium, daß die Besteurung dem Landes-Herrn des Wohnorts der Eigenthümer zu überlassen sey, beobachten würden, höchstdieselben ebendenselben Grundsaz auch gegen ihre Krais-Mitstände anerkennen würden;

γ) ist nichts anders zu erwarten, als daß in Ansehung derjenigen Güter und Gefälle, welche nicht Krais-Ständen oder Krais-Ständischen Unterthanen und Corporibus, sondern entweder Ständen anderer Reichs-Kraise oder ritterschaftlichen Mitgliedern und deren Unterthanen und Corporibus zustehen, das Retorsions-Recht, wo es anschlagen dürfte, ausgeübt werden würde, in welchem Fall es darauf ankommt, ob man auf Wirtembergischer Seite durch deren Belegung gewinnen oder verlieren werde. Nach allen diesen Rüksichten ist also die Frage von Belegung der sonst steuerfreien Güter und Gefälle der Auswärtigen noch nicht als entschieden anzunehmen, sondern es beruht wegen dieser Güter

und Gefälle noch auf besonderer Herzogl. Erwägung und Entschliessung, was in Ansehung derselben nach Verschiedenheit der besondern Verhältnisse für Masregeln zu ergreifen seyen.

c) Alle öffentliche und PrivatKapitalien auch unverzinsliche Forderungen und JahrsZieler sämtlicher LandesUnterthanen, und welche denselben,

nach dem folgenden Nro. 3.

gleich zu achten sind; unter den, theils in dem landschaftlichen Anbringen, theils in diesem Gutachten berührten Bestimmungen wegen der halbzinsenden Kapitalien, der unverzinslichen JahrsZieler und der unsicheren Forderungen.

d) Von dem beweglichen Eigenthum ist

aa) alles an sich rentirende oder producirende Vermögen der Steuer unterworfen, als Vieh, WaarenLager der Handels- Gewerb- und HandwerksLeute, worunter auch die zur Handlung oder dem Verkauf bestimmte Wein — Bier — Essich — Brantewein — Früchte — und alle andere Vorräthe gehören, die Mobilien oder HausGeräthschaften der Wirthe, die nicht zum eigenen Gebrauch erforderlich sind und dergleichen;

bb) wegen derjenigen FahrnißStüke, die zwar nicht an sich producirend sind, aber zur

Pro-

Production im Gewerbe gebraucht werden, z. E. der HandwerksZeug der Professionisten und HandwerksLeute, Bibliotheken und dergleichen ist ebenfalls zu bestimmen, ob solche unter der Ausnahme begriffen, oder unter die Steuer zu ziehen seyen.

cc) Diejenige HausGeräthschaften oder FahrnißStüke, welche mehr zum Luxus oder einem höheren Grad von Bequemlichkeit, als zur eigentlichen Bedürfniß gehören, sind, wenn sie gleich nicht rentiren, dennoch der VermögensSteuer zu unterwerfen.

* Die Artikel, welche hier in Erwägung zu ziehen sind, ob sie unter diese Klasse gezogen werden sollen, sind z. E. Gold, Silber, Juwelen und andere Kleinodien und Geschmuk, baar Geld, Medaillen, Gemählde und Kupferstiche, Stand = Hang- und TaschenUhren, das feine Porcellain, mit Vergoldung oder mit seidenen, sammetenen und dergleichen Ueberzügen versehene Meubles und dergleichen.

** Man mag die Ausnahme der nicht rentirenden beweglichen VermögensTheile mit mehr oder weniger Ausdehnung zu fassen gut finden: so wird nöthig seyn, genau zu bestimmen, was von der Vermögens-

Steuer ausgenommen seyn soll, alles übrige aber unter der Regel zu begreifen.

4.) Mobilien und Kapitalien, auch andere Forderungen der Ausländer, welche bei öffentlichen Kassen oder einzelen Personen im Lande stehen, sind neben der politischen Rüksicht, daß leztere die circulirende GeldMasse vermehren, und Maasregeln, welche zu deren Verminderung Anlaß geben könnten, izt sehr übel angebracht wären, und neben den in dem landschaftlichen Anbringen am Ende des §. 19. angeführten Rüksichten, vorzüglich aus dem ebendaselbst erwähnten rechtlichen Grundsaz, daß die Mobiliarschaft der Person anklebe, ausser dem RetorsionsFall, von der Besteurung frei zu lassen.

5.) Von dieser ausserordentlichen KontributionsSteuer befreit keine gewöhnliche SteuerFreiheit, als welche im ZweifelsFall nur auf gewöhnliche, ordentliche und ausserordentliche Steuren sich bezieht. Es ist also auch das sonst steuerfreie liegende Eigenthum, so, wie die mit der SteuerFreiheit versehenen Kapitalien der allgemeinen VermögensSteuer unterworfen; es wäre dann, daß der Eigenthümer darthun könnte, daß ein Gut oder Kapital namentlich auch in Absicht auf Umlegung feindlicher Brandschazungen oder Kontributionen die SteuerFreiheit rechtmäsig hergebracht oder erworben habe.

6.) Von einer nach diesen Grundsäzen berechneten VermögensMasse dörfen die PassivSchulden des Besizers abgezogen werden. Der nach deren Abzug übrig bleibende Rest macht also die unter den SteuerFond gehörige VermögensMasse eines Kontribuenten aus.

Hiebei versteht sich von selbst, daß der Abzug der Schulden nur in Beziehung auf das SamtVermögen einzeler LandesInwohner und derjenigen, welche denselben gleich geachtet werden, nicht aber in Ansehung einzeler liegender Gründe oder auf liegenden Gründen ruhender Gefälle und Gerechtigkeiten der Ausländer Statt finde.

III.

Subjective Bestimmung der SteuerPflichtigkeit.

Dieser allgemeinen VermögensSteuer sind, mit Aufhebung aller persönlichen Exemtionen ohne Ausnahme, alle diejenige Personen und Corpora unterworfen, welche unter der herzoglichen LandesHoheit entweder ihren Wohnsiz haben, oder liegende Gründe besizen, oder aus solchen Zinße, Zehenden, Gülten und andere ständige und unständige Gefälle beziehen; insofern in Ansehung der leztern mit den benachbarten Herrschaften nicht eine andere Uebereinkunft getroffen wird; mithin:

1.) alle wirkliche LandesUnterthanen, sie seyen verbürgert oder nicht; mit Einschluß sämtlicher geist- und weltlicher herzoglicher Diener, Räthe und Beamten in Hof- Civil- und KriegsDiensten, und zwar:

a) wenn sie nur in dem Vaterlande domicilirt sind, mit ihrem gesamtem nach Nr. II. der Steuer unterworfenen Vermögen.

b) Wenn sie hingegen ausser ihrem hiesigen Wohnsiz auch noch auswärts ein Domicilium haben, nur in Ansehung der zu ihrem hiesigen Domicilio gehörigen gesamten dieser Steuer unterworfenen VermögensMasse, unter den oben schon vorausgesezten Bestimmungen.

c) Wenn Einzele auswärts, ohne daselbst ein eigentliches Domicilium zu haben, oder in das UnterthanenRecht aufgenommen worden zu seyn, besondere Etablissements z. E. eigene Handlungen, Höfe und dergleichen besizen; werden solche, als abgesonderte VermögensMassen, die nicht unter Herzogl. LandesHoheit gelegen sind, betrachtet und mit den dazu gehörigen Kapitalien, WaarenLager, Schiff und Geschirr oder anderer Fahrniß von der Besteurung frei gelassen.

* Wollte man solche besondere Vermögens-Massen einzeler LandesUnterthanen in

auswärtigen Gebieten hier nicht frei lassen, sondern unter die VermögensSteuer ziehen: so würde im umgekehrten Fall (infr. Nr. 5.) aus gleichem Grundsaz zu verfahren seyn.

2.) Alle, welche zwar ihren physischen Wohnsiz dermal im Ausland haben, aber entweder in Herzogl. DienstVerhältnissen stehen, wie das GesandschaftsPersonal in Wien, Regensburg ꝛc. oder bei ihrem Austritt das Wirtemb. Bürger- oder UnterthanenRecht sich vorbehalten haben, weil solche in rechtlichem Sinn ebenfalls sowohl für ihre Personen, als in Ansehung ihres hieländischen Vermögens und was dazu zu rechnen ist, als Inwohner anzusehen sind.

3.) Diejenige, welchen bei ihrem Austritte aus dem Lande nur der Vorbehalt der Rükkehr in das Vaterland landesherrlich zugestanden wurde, sind zwar fürs gegenwärtige wahre Ausländer. Sie werden aber, wenn sie ihr vaterländisches Vermogen ganz oder zum Theil in demselben zurükgelassen haben, wegen des ganzen Umfangs desselben, nicht nur an Liegenschaft, sondern auch an Kapitalien und Fahrniß, in Ansehung der französischen Kontributions-Umlage um so billiger gleich Inländern belegt, weil sie ihr Vermögen, eben in Rüksicht auf die bezielte Beibehaltung ihrer Verbindung mit dem

Vaterlande, in solchem zurükgelassen haben, mithin auch an dessen Schiksalen thätigen Antheil zu nehmen haben.

4.) Alle innländische geistliche und weltliche Corpora und Institute in Ansehung ihres gesammten Vermögens an Liegenschaft, Gefällen, Kapitalien und steuerbarer Fahrniß im Lande, und auch in Ansehung ihrer sonst steuerfreien Liegenschaft, Zehenden, Zinßen, Gülten und anderer Gefälle im Auslande, es wäre dann, daß sie von denselben in den auswärtigen Gebieten mit einer KontributionsSteuer belegt werden sollten.

5.) Ausländer, welche zwar weder in physischem, noch rechtlichem Sinn einen Wohnsiz im Wirtembergischen haben, noch in das Bürger- und UnterthanenRecht jemal aufgenommen worden sind, gleichwohl aber entweder allein, oder in Gesellschaft mit LandesUnterthanen eigene Etablissements, z. E. Höfe, Handlungen, Güter-Pächte und dergleichen im Lande besizen, sind in Absicht auf solche Etablissements und der ganzen zu denselben gehörigen VermögensMasse an Liegenschaft, Kapitalien, WaarenLager und anderer steuerbarer Fahrniß wie Inländer zu behandeln.

Ausser diesem Fall aber sind Ausländer in Ansehung ihrer im Lande befindlichen Kapitalien

und Fahrniß von dieser Steuer frei, mithin nur wegen ihrer der Steuer überhaupt unterworfenen Liegenschaft, und, wenn der Grundsaz von Besteurung der sonst steuerfreien liegenden Gründe, Zinße, Zehenden, Gülten und anderer Gefälle **in dem Orte des Wohnsizes** nicht mit ihren Herrschaften durch Uebereinkunft festgesezt wird, auch wegen derselben dieser ausserordentlichen Steuer unterworfen.

IV.

Errichtung des Katasters.

Um die Umlage nach einem richtigen Verhältniß zwischen der zu Tilgung des ganzen französischen KriegsSchadens erforderlichen Summe der Bedürfniß und der Summe des Steuer-Fonds bestimmen zu können, ist vordersamst das SteuerKataster in Ordnung zu bringen, mithin die Steuer erst alsdann, wenn dasselbe im Reinen seyn wird, umzulegen.

Zu Verfertigung desselben wird

1.) in jedem Ort eine eigene Deputation von zwei Gliedern aus dem Magistrat und Zweien aus der Gemeinde, nach dem Vorschlag der allgemeinen LandesVersammlung, und unter den oben vorgeschlagenen Modifikationen niedergesezt, welcher in Städten ein Bürgermeister, auf Dörfern aber der Amtmann oder Schultheiß vorsizt, und entweder der Stadt-

und Amtsschreiber selbst oder ein verpflichteter Substitut beiwohnt.

2.) Mag es zwar bei der von der allgemeinen LandesVersammlung vorgeschlagenen Selbst-Taxation für alle diejenigen, die davon Gebrauch machen wollen, sein Bewenden haben. Da aber

3.) Die SelbstAufzeichnung der Liegenschaft nicht nur von dem grösten Theil der LandesEinwohner ohnehin nicht vorgenommen werden kann, sondern auch mit einem nicht zu berechnenden ZeitAufwand verbunden seyn würde, weil die Ordnung der GüterStüke mit der Ordnung im SteuerBuch nicht übereinstimmen, mithin bei jedem Stük ein beschwerliches Aufsuchen desselben nöthig machen würde: so kann die Aufzeichnung der Liegenschaft nicht dem SteuerKontribuenten selbst überlassen werden, sondern es sind durch die Stadt- und Amtschreibereien für alle einzele GüterBesizer aus dem SteuerBuch und in eben derselben Ordnung abgekürzte Verzeichnisse ihrer gesamten Liegenschaft mit Hinweglassung der Nebenlieger und Anstößer, zu verfertigen.

* Bei dieser Arbeit ist die Anwesenheit der SteuerDeputirten nicht nothwendig, vielmehr kann dieselbe zu beträchtlicher Ver-

minderung der Kosten durch einzele auch unverpflichtete Schreiber vorgenommen werden, auch zu nicht geringer Abkürzung und Beförderung des Geschäftes neben der Vornahme des Taxations- und KatastrirungsGeschäftes hergehen, weil in den Nebenstunden, welche nicht zu diesem selbst angewendet werden können, immer wieder eine hinlängliche Anzahl solcher Verzeichnisse gefertiget werden könnte.

4.) Um Gleichförmigkeit ins Ganze zu bringen, und das Geschäft zu befördern, werden hiezu Formulare gedrukt, welche sämtliche Hauptrubriken der steuerbaren VermögensTheile enthalten. In solche wird die Liegenschaft von der Stadtschreiberei auf die Nro. 3. bestimmte Art eingetragen.

5.) Diese Formulare zu den VermögensVerzeichnissen, werden, wenn die Liegenschaft eingetragen ist, jedem Inwohner wenigstens einen oder zween Tage zuvor, ehe ihn in dem Durchgang die Reihe trift, zu dem Ende in das Hauß geschikt, um darüber urtheilen zu können, ob seine Liegenschaft richtig aufgezeichnet worden sey, und ob er nichts dabei zu erinnern habe, hauptsächlich aber, um sich, wenn er von dem Recht der SelbstTaxation Gebrauch

machen will, mit dem Anschlag seiner Güter gefaßt zu machen, und entweder bei jedem Stük in dem Verzeichniß seine Anschläge beizusezen, oder, wenn er vor der Deputation zu erscheinen hat, solche mündlich ohne Aufenthalt anzugeben.

6.) Um der Zuverläßigkeit des Auszugs, besonders in Absicht auf die MorgenZahl der einzelen GüterStüke versichert zu seyn, führt ein Mitglied der SteuerDeputation dardurch die Kontrole, daß es bei der Prüfung der Taxation und Eintragung der GüterStüke eines jeden Inwohners oder GüterBesizers ein Stük nach dem andern aus dem SteuerBuch abließt, und ein anders Mitglied das ausgezogene Verzeichniß damit vergleicht.

7.) Die SelbstTaxation ist jedoch nur Befugniß. Es steht mithin jedem GüterBesizer frei, darauf Verzicht zu leisten, und die Taxation der anzuordnenden Deputation ganz zu überlassen.

8.) Es steht jedem Kontribuenten frei, von diesem VermögensVerzeichniß auch zu seinem eigenen Besiz eine Ausfertigung zu verlangen.

Da ohnehin die mehresten Inwohner solches wünschen werden, so wäre vielleicht in manchem Betracht gut, wenn diese VermögensVerzeichnisse durchaus in duplo ausgefertigt würden, um ein Exemplar zu dem öffent-

lichen VermögensKataster bestimmen, und das andere Exemplar, in gleichlautender Ausfertigung mit jenem, dem Eigenthümer zustellen — und in dasselbige in der Folge die Abschlags-Zahlungen quittiren zu können.

9.) Bei Katastrirung der Liegenschaft äussert sich aber noch ein besonderer Anstand dardurch, daß viele Inwohner Güter auf verschiedenen Markungen besitzen, mithin in Absicht auf die Taxation und Erkenntniß darüber die Frage entsteht, wie es damit zu halten sey. Die Deputation des WohnOrts kann nicht über den Werth der auswärtigen liegenden Gründe erkennen, und doch muß das Totale des Vermögens eines jeden von der Deputation des WohnOrts besorgt werden. Es wird kein anderer Ausweg möglich seyn, als

a) jeden Besizer solcher auswärtigen Liegenschaft zu Beibringung einer Urkunde über den Werth derselben von der SteuerDeputation des Orts, auf dessen Markung sie gelegen sind, anzuhalten, und zugleich, damit man versichert sey, daß von solchen ausser der OrtsMarkung gelegenen Gütern keines aus dem Kataster bleibe, den Magistraten aufzugeben, daß sie von dergleichen Gütern auswärtiger Besizer den Magistraten der WohnOrte derselben Verzeichnisse zusenden; auch

b) die Verfügung zu treffen, daß in den VermögensKatastern der einzelen Orte die unter der VermögensMasse begriffenen — auf fremden Markungen liegenden Güter unten von der Summe der MorgenZahl abgezogen, — hingegen in denjenigen Orten, wo dergleichen von auswärtigen LandesInwohnern besessene Güter nicht unter der VermögensMasse des Orts begriffen sind, ungeachtet sie auf der Markung liegen, dieselbe der MorgenZahl unter den nöthigen Bemerkungen addirt werden, um auf solche Art die MorgenZahl der Güter von jeder Markung richtig zu erhalten.

10.) Bei Taxirung der Gülten, Zehenden und anderer Gefälle und Gerechtigkeiten ist auf die theils von der Landschaft vorgeschlagene, theils in dem Gutachten berührte Art zu verfahren; worauf man sich hier Kürze halber bezieht.

11.) Die Kapitalien hat jeder Besizer nach dem Antrag der allgemeinen LandesVersammlung in ein Verzeichniß zu bringen, und entweder offen oder verschlossen zu übergeben, im leztern Fall aber seinen Nahmen und die Summe des Belaufs auf die Ausenseite zu sezen. In diesem Verzeichniß sind aber die Kapitalien unter folgenden Klassen von einander zu unterscheiden.

a.) Kapitalien, welche bei öffentlichen Kassen im Lande — die KraisKasse mit eingeschlossen — angelegt sind.

b.) PrivatKapitalien, welche im Lande angelegt sind, sie seyen gerichtlich versichert oder nicht, so wie alle unverzinsliche einzunehmende Schulden im Lande.

c.) Unverzinsliche Ziehler, als welche um deswillen besonder auszuwerfen sind, weil sie nicht der vollen Summe, sondern nur ihrem dermaligen wahren Werth nach, in den SteuerFond gelegt werden. Endlich

d.) alle im Ausland angelegte Kapitalien.

Werden die Verzeichnisse verschlossen übergeben, so sind auf der Aussenseite auch die besondere Summen dieser 4 Gattungen von Kapitalien und andern Forderungen zu bemerken.

12.) Werden von dem beweglichen Eigenthum nur einzele Gattungen unter diese VermögensSteuer gezogen werden: so wird weder eine allgemeine Schäzung oder ein Auswurf der TotalSumme, noch eine Klassifikation in Anwendung gebracht werden können. In solchem Fall ist also der Werth der steuerbaren FahrnißStüke, nach den in dem gedruk-

ten Formular zu bestimmenden Rubriken, der Summe nach einzusezen, z. E.

Baar Geld

Kleinodien und Geschmuk, Medaillen und alles verarbeitete Gold und Silber.

Pferde.

Rindvieh.

Schafe.

Schweine.

Ziegen. u. s. w.

Die Taxation selbst wird jedem Eigenthümer, auf seine Bürger- und UnterthanenPflichten, überlassen. Die SteuerDeputation erkennt darüber, so weit es ohne Untersuchung, nach ihrer allgemeinen Kenntniß von den VermögensUmständen einzeler Inwohner, geschehen kann. Bei eintrettendem dringendem Verdacht wird dem Besizer zwekmäsige Vorstellung gemacht, und im äussersten Fall zu wirklicher Taxation von Seite der Deputation geschritten.

13.) Ist die AktivVermögensMasse eines Inwohners aufgenommen und die Summe derselben berechnet: so werden die PassivSchulden davon abgezogen. Der Rest des AktivVermögens macht die dem SteuerFond einzutragende VermögensMasse aus. Damit die Deputation nicht erst mit Aufzeichnung der Schul-

den sich aufhalten dörfe: so hat jeder Inwohner ein Verzeichniß derselben zu übergeben, in welchem auch die Summe derselben zu berechnen ist, mithin dieses Verzeichniß entweder selbst aufzusezen, oder durch jemand anders auffsezen zu lassen. Hiebei ist zu erwägen, ob man auch in Absicht auf die PassivKapitalien die Verzeichnisse verschlossen zu übergeben gestatten wolle? In den Verzeichnissen wären übrigens die PassivKapitalien nach den 2 HauptKlassen zu unterscheiden, je nachdem der Glaubiger im Lande oder ausser Lands wohnhaft ist.

14.) Nach vollendeter Katastrirung des Vermögens aller einzeler Inwohner eines Orts werden die sämtlichen VermögensVerzeichnisse zusammengebunden, und am Ende das Totale des VermögensFonds nebst der davon abhangenden SteuerQuote des Orts sowohl ins Ganze, als nach den verschiedenen GüterGattungen, deren MorgenZahl und Anschlag, ingleichem nach den verschiedenen Klassen der übrigen VermögensTheile berechnet und in eine Tabelle gebracht, wozu ebenfalls die Formularien zu drukken wären. In dieser Tabelle sind die von der allgemeinen LandesVersammlung §. 44. und in diesem Gutachten, besonders in Ansehung der Liegenschaft und der Kapitalien bemerkten Rüksichten genau zu

beobachten. In Ansehung des steuerbaren MobiliarVermögens wird es in gleicher statistischer Rüksicht, wie bei der Liegenschaft seinen vorzüglichen Nuzen haben, wenn auch über die einzelnen HauptRubriken des steuerbaren MobiliarVermögens HauptSummen gezogen werden. Uebrigens ist

15.) am Ende auch noch der ganze Vermögens-Fond des Orts nach der unten Nro. *VI.* sub membr. 4. 5. vorgeschlagenen VermögensKlassifikation dem summarischen VermögensKataster einzutragen.

V.

Liquidation der Forderungen an die KriegsPrästationsKasse.

In ebendemselben Zeitraum, in welchem das Kataster errichtet wird, ist auch das LiquidationsGeschäft sowohl von der niedergesezten Stelle mit den Städten und Aemtern, als von diesen mit den einzelen Inwohnern vorzunehmen und zu vollenden, damit jede Kommun, so wie jeder einzele Inwohner bei Ausschreibung der SteuerUmlage schon wisse, was er zu fordern hat. Bei den französischen KriegsSchadens-Forderungen ist dieses LiquidationsGeschäft ohnehin unumgänglich nöthig, um mit der Kompensation und Abrechnung nicht aufgehalten zu werden. Aus den oben angeführten Gründen,

müssen

müssen aber auch die Kaiserl. KriegsSchadens-Forderungen in Bälde liquidirt seyn, um eine vollständige Uebersicht der ganzen — auf der KriegsPrästationsKasse haftenden Schuld gegen die Städte und Aemter zu erhalten: und auch wegen Heimbezahlung der Kaiserl. KriegsSchadensForderungen die nöthige Anstalt treffen zu können.

VI.

SteuerUmlage.

Nach vollendetem SteuerKataster wird

1.) nunmehr die TotalSumme der umzulegenden Steuer in der Mase bestimmt, daß die inzwischen zu liquidirende Summe des gesamten französischen KriegsSchadens und die Summe des mit möglichster Genauigkeit zu berechnenden KostenAufwands, welcher wenigstens in Absicht auf die Errichtung des Katasters, mithin dem bei weitem grössesten Theil nach, wirklich ganz genau berechnet werden kann, zusammengeschlagen werden, und das Ganze der umzulegenden StaatsBedürfniß ausmachen.

2.) Die Umlage dieser TotalSumme auf die einzelen Kontribuenten geschieht, nach den oben umständlich ausgeführten Grundsäzen, nicht nach einer durchgängig gleichen Proportion, sondern es wird, besonders zu Schonung der

mittleren und dürftigeren InwohnerKlasse entweder nach dem Urtheil der Majorum, ins Ganze eine — nach dem Verhältniß der steigenden VermögensSumme steigende Progression der SteuerBeiträge festgesezt, oder doch nach dem Urtheil der Minorum, zur Erleichterung der mindervermöglichen Einwohner, diese Einrichtung bis auf eine gewise zu bestimmende VermögensSumme beobachtet, diejenigen Einwohner aber, welche eine — dieselbe übersteigende VermögensMasse besizen, ohne Unterschied ihres grösseren oder geringeren Vermögens in gleicher Proportion belegt.

3.) Die Stufenfolge, in welcher die Proportion der SteuerBeiträge, nach einer festzusezenden Klassifikation der verschiedenen VermögensMassen steigen soll, läßt sich zwar noch nicht bestimmen, ehe man die Summe des Bedürfnisses sowohl, als die Summe und Beschaffenheit des catastrirten SteuerFonds genau kennt. Hingegen

4.) waltet nicht nur kein Anstand ob, die Stufenfolge, nach welcher von der niedrigsten VermögensSumme an bis auf die höchste die VermögensKlassifikation einzurichten wäre, schon izt zu bestimmen, sondern es ist solches auch nothwendig, damit in den VermögensSteuerKatastern aller einzelen Orte und ganzer Städte

und Aemter die Summe des SteuerFonds eines jeden nicht nur ins Ganze ausgeworfen, sondern auch zugleich bestimmt werde, wie viel Vermögen unter die erste, wie viel unter die zweite, dritte und jede der folgenden Klassen gehöre, ohne welches bei der allgemeinen VermögensSteuerBehörde die Austheilung der ganzen SteuerSumme nach dem Grundsaz Nro. 2. nicht vorgenommen werden könnte.

5.) Die Klassifikation selbst ist zwar an sich willkührlich zu bestimmen. Es ist jedoch bei den untern Klassen die Differenz zwischen den an einander angränzenden Klassen nicht zu groß zu machen, da hingegen bei den höhern Klassen grössere VermögensDistanzen zu Grund gelegt werden können. z. E.

1. Kl.	von	1 —	100 fl.
2. Kl.	—	100 —	300 fl.
3. Kl.	—	300 —	600 fl.
4. Kl.	—	600 —	1000 fl.
5. Kl.	—	1000 —	1500 fl.
6. Kl.	—	1500 —	2000 fl.
7. Kl.	—	2000 —	2500 fl.
8. Kl.	—	2500 —	3000 fl.
9. Kl.	—	3000 —	5000 fl.
10. Kl.	—	5000 —	8000 fl.
11. Kl.	—	8000 —	12000 fl.

12.	Kl.	von	12000	—	20000 fl.
13.	Kl.	—	20000	—	30000 fl.
14.	Kl.	—	30000	—	40000 fl.
15.	Kl.	—	40000	—	50000 fl.
16.	Kl.	—	50000	—	65000 fl.
17.	Kl.	—	65000	—	80000 fl.
18.	Kl.	—	80000	—	100000 fl.
19.	Kl.	—	100000	—	125000 fl.
20.	Kl.	—	125000	—	150000 fl.
21.	Kl.	—	150000	—	175000 fl.
22.	Kl.	—	175000	—	200000 fl.
23.	Kl.	—	200000	—	250000 fl.
24.	Kl.	—	250000	—	300000 fl.

6.) Die Repartition der Steuer wird von der hiezu zu bestimmenden allgemeinen Landesstelle nur nach den TotalSummen der ganzen Aemter (oder: ganzer Kommunen und Aemter) gemacht. Die Subrepartition bleibt respective den Stadt- und AmtsVersammlungen und OrtsMagistraten überlassen.

7.) Jedes Stadt und Amt hat, wie bei den gewöhnlichen Steuren, gegen der allgemeinen LandesSteuerKasse für das Ganze des SteuerBetrags sämtlicher Kommunen seines Amts und jede Kommun gegen dem Stadt und Amt für die SteuerBeiträge ihrer sämtlichen Inwohner zu haften.

VII.

Die Bezahlung der Steuer geschieht theils durch Kompensation, theils baar. Es werden nämlich

1.) sämtliche von dem französischen KriegsSchaden herrührende Forderungen, welche bis zur SteuerUmlage ohnehin zu liquidiren sind, (Nr. V.) an der zu entrichtenden Summe der KriegsSchadensUmlage abgerechnet, und auf solche Art durch Kompensation getilgt, insofern der SteuerBetrag eines Stadt und Amts die ganze Summe der Forderung desselben erreichen oder übersteigen sollte. Ist die Forderung eines Stadt und Amts grösser, als die TotalSumme der VermögensSteuer desselben: so wird der Rest der Forderung von der KriegsPrästationsKasse baar bezahlt. Assignationen auf andere Städte und Aemter finden nicht anderst statt, als mit Einwilligung desjenigen Stadt und Amts, welches die Forderung zu machen hat.

In Gemäsheit dieses KompensationsSystems zwischen der gemeinsamen KriegsPrästationsKasse und den gesamten Städten und Aemtern, welche hierunter ihre sämtliche Kommunen und einzele Einwohner gegen jener zu vertretten haben, haben auch die Städte und Aemter gegen ihre Kommunen und einzele Einwoh-

ner gleiche Grundsäze zu beobachten. Es hat mithin

a.) jeder einzelne Prätendent die Befugniß, seine französische KriegsSchadensForderung, an der Summe seines SteuerBeitrags abzurechnen.

b.) Uebersteigt die Forderung seine Steuer-Schuldigkeit: so hat derselbe den Rest von der baar eingehenden KriegsSteuer seines Wohn-Orts, mithin von dem SteuerEinbringer zu erheben.

c.) Sollte aber die Summe der Forderungen eines ganzen Orts selbst die TotalSumme der VermögensSteuer desselben übersteigen: so hat die Amtspfleg von der baar eingehenden KriegsSteuerSumme des ganzen Amts den Rest der ganzen Forderung einer solchen Kommun und ihrer einzelen Einwohner zu bezahlen; mithin tritt

d.) der Fall, daß die KriegsPrästationsKasse unmittelbar Bezahlungen an solchen Forderungen zu leisten hat, nur alsdann ein, wenn die Summe der Forderungen eines Stadt und Amts die TotalSumme der VermögensSteuer desselben übersteigt.

2.) Wegen derjenigen SteuerBeiträge hingegen, welche nicht durch Kompensation getilgt werden können, mithin baar bezahlt werden müssen, ist der Bedacht dahin zu nehmen, daß

der gröste Theil derselben in Bälde eingehen, und gleichwohl die dürftigere InwohnerKlasse durch alle Stände nicht über ihre Kräfte angestrengt, sondern möglichst geschont werden möge. Zu diesem Ende werden mit Rüksicht auf die ZahlungsFähigkeit folgende Grundsäze aufgestellt:

a.) ist der Betrag der Steuer eines jeden einzelen Inwohners oder auswärtigen Steuer-Kontribuenten als eine — auf dessen ganzem Vermögen, oder dem einzelnen unter Herzogl. Landeshoheit gelegenen VermögensTheil haftende Schuld anzusehen.

b.) Diejenige Kontribuenten, deren Vermögen die Summe von 75000 fl. beträgt oder übersteigt, haben ihre ganze SteuerQuote in 3. Terminen, nämlich $\frac{1}{3}$tel auf den ersten Zahlungs-Termin, $\frac{1}{3}$tel in 3. Monaten nachher, und $\frac{1}{3}$tel in 6. Monaten nach dem ersten ZahlungsTermin zu entrichten. Diejenigen, deren Vermögens-Summe zwar nicht so beträchtlich ist, aber gleichwohl die Summe von 50000 fl. beträgt oder übersteigt, haben $\frac{1}{4}$tel ihres SteuerBetrags ebenfalls auf den ersten Termin, die übrigen $\frac{3}{4}$tel aber von Quartal zu Quartal jedesmal mit $\frac{1}{4}$tel zu bezahlen. Deren Vermögen zwischen 30 — 50 tausend Gulden lauft, bezahlen auf gleiche Art, je mit $\frac{1}{5}$tel. Bei einer VermögensSumme von

20 — 30000 fl. werden 6. Termine zur Bezahlung mit $\frac{1}{6}$tel bestimmt; von 15 — 20000 fl. mit $\frac{1}{7}$tel in 7. Terminen; von 10 — 15000 fl. mit $\frac{1}{8}$tel in 8. Terminen; von 5 — 10000 fl. mit $\frac{1}{9}$tel im ersten Termin; den Rest aber in 10. vierteljährigen Terminen; alle übrige unter 5000 fl. erhalten zu Entrichtung des Ganzen einen Zeitraum von 3. Jahren. Sie haben im ersten ZahlungsTermin $\frac{1}{10}$tel des ganzen Steuer-Betrags, das übrige aber in 12. vierteljährigen Terminen zu bezahlen.

Not. diese Bestimmungen können eigentlich nicht eher festgesezt werden, als bis das VermögensSteuerKataster eingekommen seyn wird, indem solches erst über die Kräfte der einzelen SteuerKontribuenten ein hinlängliches Licht gibt, um eine angemessene Klassifikation in Hinsicht auf die Zahlungs-Fähigkeit entwerfen zu können. Die hier eingerükte Klassifikation ist also nur als ein auf 3. Jahre eingerichteter ungefährer Entwurf anzusehen.

Auf eine andere Art könnte die Sache vielleicht noch zwekmäsiger eingerichter werden, welche besonders zur Erleichterung der KriegsPrästationsKasse sehr vorträglich wäre. Die ZahlungsFähigkeit der einzelen Kontribuenten hängt sogar viel von persön-

lichen und LokalUmständen ab, auf welche bei einer Klassifikation nach gewisen bestimmten VermögensSummen nicht Rüksicht genommen werden kann. Das kürzeste wäre daher, wenn von Seiten des Ganzen von der ZahlungsFähigkeit einzeler Kontribuenten keine Notiz genommen, sondern blos den Städten und Aemtern 3. jährige oder 6. halbjährige ZahlungsTermine bestimmt, und ihnen das Urtheil über die Zahlungs-Fähigkeit der Einzelen dergestalt überlassen würde, daß sie nach der Erträglichkeit oder grösseren ZahlungsFähigkeit derselben längere oder kürzere ZahlungsFristen anberaumten, und andere zwekmäsige Anstalten z. E. bei ergiebigem Herbst, zu treffen, von halb Jahr zu halb Jahr aber SuccesBerichte über den Ersaz des SteuerEinzugs einzusenden hätten. Sollte in dem Zeitraum zweier ZahlungsFristen eine grössere Steuer-Summe eingehen, als auf den nächsten ZahlungsTermin einzusenden ist: so wird auch der Ueberschuß auf Abrechnung des folgenden Termins zur KriegsPrästations-Kasse einzusenden seyn.

c.) Bei Sterbfällen ist jedesmal der ganze noch auf dem Vermögen haftende SteuerRest vor Vertheilung der Erbschaft abzuziehen und

zu bezahlen, ohne Unterschied, ob der Verstorbene unter die mehr oder minder Vermögliche zu rechnen war, mithin in kürzerer oder längerer Zeit das Ganze zu bezahlen gehabt hätte.

d.) Unterthanen, welche aus dem Lande ziehen, müssen ebenfalls, wenn sie gleich nach dem Grundsaz lit. b. nur Zihlerweise zu bezahlen gehabt hätten, vor ihrem Wegzug ihre ganze SteuerSchuldigkeit entrichten.

e.) Sollten einzele in der ZwischenZeit in Gannt gerathen: so genießt auch diese Steuer die vorzüglicheren Rechte der Steuren überhaupt.

VIII.

Steuer-Einzug.

Wegen Einziehung dieser VermögensSteuer hat es

1. bei den — von der allgemeinen Landes-Versammlung §. 45. gemachten Anträgen sein Verbleiben.

2. Da gegen der allgemeinen LandesSteuer-Kasse die Städte und Aemter für den ganzen SteuerBetrag des Amts, und gegen diesen die einzelne Kommunen für den ganzen Betrag ihrer Ortschaften zu haften haben: so werden in Rüksicht auf diese Steuer alle Inwohner des Landes ohne Unterschied des Rangs, Standes und der Geburt auch der sonst geniesenden privilegirten GerichtsStände, den OberAemtern

und Magistraten ihrer WohnOrte unterworfen, so daß im Fall erforderlicher Exekution gegen Personen, welche sonst einen privilegirten GerichtsStand haben, der Magistrat des WohnOrts, ohne Anfrage bei den höheren LandesStellen, die Exekution zu verhängen, befugt und verbunden seyn sollte.

3. Sollte der Magistrat nöthig finden, daß die Exekution bei solchen, welche in Besoldung stehen, durch Abzug an derselben vollzogen werde: so hat derselbe ein Verzeichniß solcher morosen SteuerDebenten der höheren Behörde, von welcher sie die Besoldung beziehen, einzusenden, worauf sogleich die Verfügung an die Kassiers ergehen wird, daß die SteuerQuoten derselben unverzüglich von der Besoldung abgezogen und an den SteuerEinbringer bezahlt werden sollen.

IX.

KostenAufwand.

Die Kosten, welche mit diesem SteuerSystem verbunden sind, bestehen vorzüglich

a.) in demjenigen Aufwand, welchen der Druk der Formulare und Tabellen zu Katastrirung des Vermögens erfordern wird.

b.) in den eigentlichen KatastrirungsKosten, welche durch die SteuerDeputationen und in den Stadt- und Amtschreibereien verursacht werden, und

c.) in den SteuerEinzugs- und Lieferungs-Kosten. Um nun

1.) alle Willkühr möglichst abzuschneiden, ist unumgänglich nöthig, daß alle bei diesem Geschäft vorfallende Schreib- und Taggebühren zum voraus genau und mäsig bestimmt werden.

2.) Bei Einsendung der VermögensKataster sind zugleich die vollständigen Verzeichnisse der KatastrirungsGebühren im ganzen Amt zur Moderation und Dekretur einzusenden.

3.) Da die Belohnung des SteuerEinbringers und Amtspflegers, welch lezterem statt des von der LandesVersammlung angetragenen Einen Hellers Zween Heller vom Gulden der baar eingehenden Gelder als ZählGeld auszusezen seyn dörften, in einer blosen EinzugsGebühr besteht: so kann die Berechnung dieser Summe ohnehin keine Schwierigkeit machen;

4.) da man den ganzen KostenAufwand vor wirklicher Umlage übersehen und berechnen kann: so ist, wie oben schon bemerkt wurde, nichts natürlicher, als daß die Summe der gesamten Kosten zu der Summe der umzulegenden Staats-Bedürfniß geschlagen, und mit umgelegt werde. Uebrigens hielten

5.) G. U. dafür, daß die Drukkosten für die Formulare und Tabellen nicht von der Kriegs-PrästationsKasse zu entrichten wären, sondern

die erforderliche Anzahl von den Stadt- und Amtschreibern bezahlt werden sollte, wogegen bei Bestimmung ihrer Gebühr hierauf Rüksicht genommen werden müßte, jedoch auch dem Buchdruker der möglichst mäsige Preis in dem Accord vorzuschreiben wäre.

Dieses SteuerSystem ist in beständi[illegible] Hinsicht auf die Landschaftliche Anträge entworfen. Es weicht von demselben nur dann ab, wenn die Hebung der Schwierigkeiten, welche jenem im Wege stehen, es nothwendig machte. Die — bei den Bestimmungen des Landschaftl. Systems bemerkten Anstände werden auch wirklich dadurch vollständig gehoben seyn. Die HauptGesichtsPunkte, welche, als bei jedem Steuer-System erforderlich, oben festgesezt wurden, liegen diesem Entwurf durchaus zu Grunde. Der Zwek wird mit einem ungleich geringeren Zeit- und KostenAufwand erreicht, weil der Steuer-Deputation das Geschäft nach obigen Vorschlägen ungemein erleichtert wird, und sich wirklich nur auf Prüfung der Anschläge, oder eigene Taxation der Liegenschaft einschränkt. Durch den beträchtlichen Zeitraum, welchen das KatastrirungsGeschäft gleichwohl noch hinwegnehmen muß, wird die Kasse in keine Verlegenheit gesezt, weil für die Bedürfnisse derselben durch die angetragene schleunige Beiziehung eines be-

trächtlichen Theils des VermögensSteuerFonds zu ergiebigen Vorschüssen hinlänglich gesorgt ist.

Die Einwendung, welche diesem Entwurf im Wege steht, daß auf solche Art das Vermögen der einzelen zu leicht entdekt werde, verliert einen grossen Theil ihres Werths, wenn man dasjenige dabei in Erwägung zieht, was oben schon darüber gesagt wurde. Der bei weitem gröste Theil aller Einwohner befindet sich ohnehin in einer Lage, nach welcher sein Vermögens-Stand kein Geheimniß bleiben kann. Inventuren, Theilungen, KapitalAufnahmen, SchuldKlagen, und selbst der Umfang der gewöhnlichen VermögensBestandtheile sezen die Magistrate auf dem Lande in den Stand, von den VermögensUmständen fast aller einzelen Inwohner eine zimlich genaue Kenntniß zu erlangen. Auch unter den höheren Ständen wird man den Wunsch seinen wahren VermögensZustand geheim zu halten, bei weitem nicht so allgemein annehmen dörfen, der HandelsStand ist es hauptsächlich, welcher hier Rüksicht und Schonung verdient. Dieser erhält sie aber, durch den Landschaftl. Vorschlag in Ansehung der KassenKapitalien gewis nicht, weil blühende Handlungen keine Kapitalien anlegen, sondern ihr ganzes Vermögen in ihrem Gewerbe umtreiben, und noch fremde Gelder mit Vortheil dazu zu benuzen wissen. Wem

daran gelegen ist, um seines Gewerbes willen reicher zu scheinen, als er wirklich ist: der hat beinahe keinen andern Weg, als sich wirklich reicher anzugeben, geschehe es nun durch Erhöhung seines AktivVermögensStandes oder durch Verminderung seines PassivSchuldenStandes; und für wen ein blühendes Gewerbe diesen Wunsch beinahe zur dringenden Nothwendigkeit macht, der ist nach der vortheilhaften Lage seines Gewerbs wirklich auch im Stande eine höhere Steuer zu entrichten. Vielleicht könnte man aber auch, um der Handlung einen sprechenden Beweis der öffentlichen Aufmerksamkeit auf ihren Wohlstand zu geben, mit den Handels-Häusern in Stuttgardt, Tübingen und Ludwigsburg, ingleichem mit den Handlungen und Fabriken, zu Calw, Sulz, Heidenheim, Göppingen, Urach ꝛc. über ihre SteuerBeiträge in eine Art von Uebereinkunft tretten. Man könnte ihnen zugestehen, durch Mehrheit der Stimmen nach eigenem Vertrauen, unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung, einige Männer zu wählen, welche, mit einem Eid der Verschwiegenheit belegt, die Stelle der Steuer-Deputation vertreten; die einzelne Handlungs-Verwandte um ihren VermögensZustand vernehmen; solchen von allen einzelnen in ein — nach vollendeter Arbeit zu versiglendes Verzeichniß

bringen, und vor der Hand nur die Total-Summe der SteuerBeiträge aller Handlungs-Verwandten im ganzen Ort der höheren Behörde eröfnen sollen, ohne den VermögensStand der Einzelen dabei bekannt zu machen. Fällt das Resultat dieser Erklärungen so aus, daß man Ursache zu haben glaubt, sich dabei zu beruhigen, so würde der Zwek der VermögensVerheimlichung für dieselbe wirklich erreicht. Wenn aber auch dieser Zweifel auf keine Art zu lösen wäre: so würde man sich in dem Fall einer allgemeinen VermögensSteuer am Ende dabei beruhigen müssen, daß untergeordnete Absichten höheren Zweken weichen müssen.

Eine allgemeine VermögensSteuer mittelst neuer Aufnahme und Schäzung sämtlicher VermögensTheile, welcher die allgemeine Landes-Versammlung ohnehin schon den Vorzug gegeben hat, rechtfertiget sich auch durch den wesentlichen Umstand, daß Gerechtigkeit und allgemein durchgehende Gleichheit in der SteuerUmlage auf alle einzelne auf keinem andern Wege gleich erreichbar zu seyn scheint, weil hier alle steuerbare VermögensTheile möglichst genau aufgezeichnet und geschäzt werden; und der Vortheil, daß auf diesem Wege zugleich ungemein viele schäzbare statistischen Notizen erlangt werden, welcher zwar eigentlich ausser dem nächsten Zweke

liegt,

liegt, ist, da es zumal in einem Kosten hingeht, für die StaatsVerwaltung von grosser Wichtigkeit.

So vortheilhaft aber auch nach so vielen Rüksichten, ein solches System zu seyn scheint: so sind doch G. U. noch gar nicht überzeugt, daß es wirklich das beste, und besonders daß es auch das leichteste und ausführbarste sey.

Wenn man annehmen dürfte, daß das ganze Geschäft, ohne durch Anstände und Schwierigkeiten mancher Art unterbrochen zu werden, seinen raschen Fortgang behalten werde: so würde man mit zimlicher Gewißheit voraus berechnen können, in welchem Zeitraum das Ganze vollendet seyn werde. Die Aufzeichnung der Liegenschaft in der Stadtschreiberei ohne Beiseyn der SteuerDeputation läßt wenigstens voraussehen, daß auf solche Art eine ungleich grössere Anzahl Einwohner in einem Tage ihre VermögensAngabe vollenden können, als ohne diß nicht möglich wäre, weil izt nicht erst die Verzeichnisse der einzelen SteuerKontribuenten mit Mühe nach dem SteuerBuch revidirt und berichtigt, noch weniger erst die ganze Liegenschaft auf die mündliche Angabe der Deputation zu Papier gebracht werden darf. Aber unzählige unvorhergesehene Anstände werden gewis ein so ganz neues Geschäft auf eine nicht zu berechnende Art erschweren und verzögern. So sehr man

sich auch bemühen wird, auf alle mögliche Fälle, welche eine nähere Bestimmung zu erfordern scheinen, die Magistrate und SteuerDeputationen zu belehren, und alles zu erschöpfen: so ist doch zu befürchten, daß dessen ungeachtet viele neue Zweifel den Fortgang des Geschäfts unterbrechen werden. Die Deputationen werden, wie oben schon berührt wurde, bei den Magistraten, die Magistrate bei den höheren Stellen anfragen; und vielleicht könnten selbst Fälle vorkommen, in welchen auch diese den erforderlichen Bescheid ohne Anbringen an E. H. D. und wohl gar ohne Kommunikation mit der allgemeinen Landes-Versammlung nicht ertheilen könnten.

Wie sehr auf solche Art der erwünschte schnelle Fortgang des KatastrirungsGeschäfts an manchen Orten gehemmt, mithin auch die Entwerfung des allgemeinen LandesKatasters und die Repartition und Umlage der VermögensSteuer aufgehalten werden dörfte: ist nicht voraus zu berechnen. Ist gleich für die dringenderen Bedürfnisse der Kasse vollständig gesorgt, so ist doch allerdings sehr viel daran gelegen, daß auch das HauptGeschäft selbst einen raschen und ungehinderten Fortgang erhalte.

Vielleicht könnten unzählige Anstände auf dem kürzesten Weg abgeschnitten, und der Zwek mit grossem Vortheil fürs Ganze auf die leichte-

ste und ausführbarste Art, auch mit dem mindesten Zeit- und KostenAufwand erreicht werden, wenn man von einer detaillirten Angabe und Schäzung des Vermögens aller Einzelen abstünde, und dasselbe nur nach einer Klassifikation katastrirte, so daß jeder nach einem allgemeinen Ueberschlag seiner VermögensMasse in diejenige Klasse gesezt würde, in welche er gehört. Die mannigfaltigen Schwierigkeiten, die bei einer Angabe und Schäzung im Detail vorkommen, würden hier ganz oder zum grösten Theil hinwegfallen, wenn man gleich, die Art der Katastrirung ausgenommen, in der Hauptsache bei eben denselben Bestimmungen stehen bliebe, welche bei dem sub Nro. I. lit. a. entworfenen System einer allgemeinen Vermögens-Steuer vorausgesezt wurde. Es würden nämlich, um nun

B.) auch die Grundzüge einer allgemeinen VermögensSteuer mittelst einer Vermögens-Klassifikation in Kürze zu entwerfen; die mehresten Bestimmungen des Entwurfs sub Lit. A. auch hier anwendbar seyn, daher G. U. sich hier gröstentheils auf dieselbige beziehen:

I.

Der Umfang dieser VermögensSteuerUmlage oder die Ausdehnung desselben auf den ganzen französischen KriegsSchaden wird auch hier zum Grunde gelegt.

II.

Die objektive Bestimmungen der Steuerbarkeit würden ebenfalls keine Veränderung leiden. Denn wenn man gleich mit einer allgemeinen Schäzung des Vermögens nach einer gewisen Klassifikation sich begnügen will, so muß doch jeder SteuerKontribuent genau wissen, was für VermögensTheile der Besteurung unterworfen seyen.

Nur könnte in Ansehung des beweglichen Eigenthums die Frage entstehen, ob man nicht bei einer blos allgemeinen VermögensAngabe nach einer Klassifikation von allen Bestimmungen und Ausnahmen abstrahiren, und den ganzen Umfang auch des beweglichen Eigenthums in den allgemeinen Ueberschlag des Vermögens miteinrechnen, mithin alle VermögensTheile ohne Ausnahme unter die Steuer ziehen wollte.

III.

Die Bestimmungen der SteuerPflichtigkeit in subjektiver Rüksicht bleiben ebendieselbe, wie sie oben entworfen sind.

IV.

Die Katastrirung des allgemeinen Vermögens-SteuerFonds, wodurch sich diese von jener BesteurungsArt eigentlich unterscheidet, dörfte nach folgenden Bestimmungen anzuordnen seyn.

1.) Jeder schäzt sich selbst. Alle Inwohner werden deswegen zu gewissenhafter Ueberschlagung ihres Vermögens ernstlich erinnert, und auf ihre Bürger- und UnterthanenPflichten dergestalt verwiesen, als ob sie auf gewissenhafte Angabe ihres Vermögens körperlich beeidigt worden wären.

2.) Es wird auch in diesem Fall in jedem Ort eine besondere SteuerDeputation auf die oben erwähnte Art angeordnet. Diese hat die VermögensTaxation aller einzelen Inwohner zu prüfen, soviel es nach der Kenntniß der Mitglieder dieser Deputation von dem VermögensZustand der einzelen Inwohner ohne nähere Untersuchung geschehen kann, und wenn sie dafürhalten sollte, daß einzele Einwohner sich allzuniedrig schäzten, dieselbe zu den erforderlichen Aufklärungen über ihren VermögensZustand zu veranlassen, um ihre Anschläge mit Grund beurtheilen zu können. In Fällen dieser Art könnte sich nämlich kein Einwohner entziehen, über seine Vermögens-Theile und die darauf ruhende PassivSchulden im Detail die nöthigen Aufschlüsse zu geben.

3.) Sollte in einzelen Fällen der Verdacht eines geflissentlichen Mißbrauchs des in sämtliche Kontribuenten gesezten öffentlichen Vertrauens sehr dringend seyn, und durch die erlangten allgemeineren Aufschlüsse nicht zur Beruhigung

der Deputation gehoben werden: so dürfte nichts übrig bleiben, als bei einem solchen Inwohner eine Art einer förmlichen Inventur vorzunehmen. Die Drohung mit einer förmlichen Inventur dörfte auch wohl das abschrökendste Mittel seyn, um die sonsten zu besorgenden Unterschleife und Defraudationen zu verhüten. Die Erkenntniß, ob in einzelen Fällen zu Vornahme einer Inventur geschritten werden solle, könnte den Magistraten überlassen, in Fällen besonderer Anstände aber von denselben Bericht erstattet werden. Ueberdiß wären aber

4.) alle diejenige, welche sich gleichwohl absichtlich und wissentlich in eine zu niedrige Klasse sezen würden, auf eine auszeichnende Art zu bestrafen. In dieser Rüksicht würden G. U. den Antrag machen, daß alle diejenige die sich um 3. Klassen zu niedrig z. E. statt in die 9te in die 6te ꝛc. sezten, als absichtliche Verhehler ihres wahren VermögensZustandes angesehen, und durch den Druk in dem öffentlichen Wochenblatt dem Publicum bekannt gemacht, auch nach Beschaffenheit der etwa weiter damit verbundenen mehr oder weniger erschwerenden besondern Umstände noch mit einer Geld- oder Leibes-Strafe angesehen werden sollten.

5.) Auch werden die KommunVorsteher und besonders die in jedem Ort niedergesezten Depu-

tationen zu Beobachtung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit ernstlich zu erinnern und ihnen zu erkennen zu geben seyn, daß, wofern der Total-Anschlag einzeler Orte auffallend zu niedrig seyn würde, man sich veranlaßt sehen werde, durch eine Kommission der Sache auf den Grund sehen zu lassen.

6.) Der Weg einer solchen Klassifikation wird nur um deswillen eingeschlagen, um den mannigfaltigen Schwierigkeiten, welche die Angabe und Schäzung der VermögensTheile im Detail mit sich führen, auszuweichen. Es ist aber auch bei dieser kürzern Art der Katastrirung auf gewissenhafte, richtige und wahre Schäzung der VermögensMasse aller einzelen angesehen. Hieraus folgt, daß in allen denjenigen Fällen, in welchen man die VermögensSumme ohne Beschwerlichkeit genau wissen kann, solche wirklich zu berechnen, und nach der sich ergebenden TotalSumme der Klasse zu bestimmen ist. Aus diesem Grunde sind

α) über den VermögensStand der Kommunen, piorum corporum, und aller derjenigen Institute, deren Fond aus Rechnungen ꝛc. leicht berechnet werden kann, genaue Verzeichnisse zu entwerfen, und bei der Klassifikation zum Grund zu legen.

β) Bei den Pflegschaften und andern öffentlichen Administrationen verhält es sich eben so, daß der VermögensStand derselben aus den — den Pflegrechnungen am Ende beigefügten Inventarien ohne Schwierigkeit berechnet werden kann.

γ) Bei denjenigen, welchen vor kurzer Zeit inventirt wurde, hat man eben daran auch einen gewisen Maasstab, den gegenwärtigen VermögensZustand um so leichter zu bestimmen, und

δ) da bei HandelsHäusern, welche ihre Geschäfte in Ordnung treiben, vorausgesezt werden kann, daß sie alle Jahre oder doch alle 2 Jahre über ihre Handlung als den wichtigsten Theil ihres Vermögeus ein Inventarium errichten; so kann auch bei diesen vorausgesezt werden, daß sie, um ihren VermögensZustand in die gehörige Klasse zu sezen, das neueste Inventarium unter Ueberschlagung des Zuwachses oder Abgangs zu Grunde legen werden.

7.) Es ist also nur die Frage, was denn für eine Klassifikation zum Grund zu legen sey? Diese ist zwar gewisermasen willkührlich. Es ist aber, wenn nicht selbst die Klassifikation für einzele drükend werden soll, vorzüglich darauf Rüksicht zu nehmen, daß in der anzunehmenden Stufenleiter die Distanzen von einer Klasse zur andern, besonders in den untern Stuffen nicht

zu weit gemacht werden, weil es sonst, wie schon oben bei der Fahrniß bemerkt wurde, leicht geschehen könnte, daß Männer, die ihre Pflichten vor Augen haben, vielleicht wegen eines geringen Ueberschusses in dem Ueberschlag ihres Vermögens, Anstand nehmen könnten, sich in die — der berechneten Summe nahe kommende niedrigere Klasse zu sezen, und doch bei einem grossen Abstand der folgenden hart fänden, wegen eines minderbedeutenden Ueberschusses die Summe der folgenden Klasse zu entrichten. S. U. würden daher von 1 — 1500 fl. nur mit 150 fl. von 1500 — 3000 mit 300, von 3000 — 10,000 mit 500, von 10,000 — 20,000 mit 1000, von 20,000 — 30,000 mit 2000, von 30,000 — 60,000 mit 3000, von 60,000 bis 100,000 mit 5000 steigen, bei einem 100,000 fl. übersteigenden Vermögen würde man die Distanz von 10,000 fl. annehmen dörfen.

8.) Die Errichtung der VermögensVerzeichnisse der einzelen Orte wird auf solche Art höchst einfach, indem blos die Namen der Kontribuenten und die Klasse, in welche dieselbe nach ihrem VermögensZustande gehören, in dieselbe einzutragen wären. Es bleibt also

9.) nichts mehr übrig, als sämtliche einzele Einwohner nach den gemachten Klassen zu ordnen und auf solche Art den SteuerFond des ganzen

Orts und aus den Katastern der einzelen Orte den SteuerFond des ganzen Stadt und Amts und endlich aus den Katastern sämtlicher Städte und Aemter den allgemeinen VermögensSteuer-Fond des ganzen Landes zu berechnen. Die ganze Operation ist so höchst einfach, daß sich nichts weiter dabei sagen läßt. Es fällt von selbst in die Augen, wie sehr auf solche Art das ganze Geschäft abgekürzt, vereinfacht und erleichtert wird, da man nicht einmal die Beiträge der einzelen Einwohner nach der Proportion ihres Vermögens berechnen darf, weil mit Bestimmung der Klasse schon alles im reinen ist; sobald von der höheren LandesStelle, welche dazu angeordnet werden wird, nach Vergleichung der Summe der Bedürfniß mit der Summe des nun schon nach den verordneten Klassen abgetheilten Fonds die SteuerBeiträge der einzelen Klassen berechnet und bestimmt seyn werden.

V — VIII.

In Ansehung der unter diesen Nummern oben vorgetragenen Grundsäze bleibt unter wenigen Modifikationen, mit deren Detail sich hier vorläufig aufzuhalten, nicht genug Zwek haben würde, beinah alles unverändert, und was

ad IX.

den KostenAufwand betrift: so spricht die Sache selbst dafür, daß diese Art der Katastri-

rung und SteuerUmlage um ihrer Einfachheit willen bei weitem die mindestkostbare sey, indem hier der Druk aller Formularien, die Extrahirung der LiegenschaftsVerzeichnisse, die beschwerliche Berechnung der SteuerBeiträge für alle einzele Inwohner im Lande, nach dem Verhältniß ihres Vermögens, und die mühsame Berechnung und Verfertigung der Tabellen, welche von der allgemeinen LandesVersammlung vorgeschlagen wurden, und mancher andere ZeitAufwand gänzlich hinwegfällt, das Geschäft der SteuerDeputation aber möglichst vereinfacht, mithin auch der dadurch verursachte KostenAufwand sehr vermindert wird.

Dieser Plan einer allgemeinen VermögensSteuer mittelst einer allgemeinen Schäzung nach einer angenommenen Klassifikation empfiehlt sich also vorzüglich auf zweien Seiten, welche allerdings von grosser Erheblichkeit sind. Einmal nämlich durch die auffallende Leichtigkeit in der Ausführung, und dann durch die grosse KostenErsparniß, welche in dem einfachen, das durch das ganze System herrscht, seinen Grund hat.

Die wichtigste Einwendung, welche dagegen gemacht werden kann, bleibt immer die, daß bei keinem System weniger, als bei diesem, den Defraudationen und VermögensVerheimlichungen vorgebeugt werden könne, vielmehr

der Betrug in der allgemeinen Schäzung einer ganzen VermögensMasse einen allzufreien Spielraum vor sich habe. Ganz ist diese Einwendung zwar nicht zu heben, wenn gleich G. U. auch in den oben vorgeschlagenen Masregeln dieser Schwierigkeit möglichst zu begegnen gesucht haben. Wenn man aber bedenkt, daß der ehrliche und ehrliebende Mann, bei einem System, wie bei dem andern, seinen Karakter behaupten, und der gewissenhafte Bürger vielleicht gerade um so mehr, je weiter ihm die Gränze gesteckt ist, seine VermögensTheile berechnen wird, um allen Schein von absichtlicher oder nachläsiger Verkürzung der SteuerKasse von sich abzuwenden, während denn der Eigennüzige und Gewissenlose jede seiner Willkühr gesezte Gränze zu umgehen oder zu durchbrechen bemüht ist: so wird man der Ueberzeugung statt geben müssen, daß Bosheit und Eigennuz auch bei der detaillirtesten VermögensAngabe Schlupfwinkel zu finden wissen werde.

Wenn aber je, sey es nun, aus welchen Gründen es wolle, dieser Plan nicht genehmigt werden sollte: so würde es doch, um nun

II.

auf einen andern, von der allgemeinen Landes-Versammlung auch schon in Erwägung gezogenen Vorschlag, nämlich

A.) auf Anwendung des SteuerFusses, auf die bevorstehende ausserordentliche KriegsSchadensUmlage, unter Beiziehung aller nicht unter demselben begriffenen VermögensTheile überzugehen, nochmal eine reifliche Erwägung verdienen, ob nicht der ausserordentliche grosse KostenAufwand, welcher bei einer allgemeinen VermögensSteuer nach dem Landschaftlichen Zuschnitt unvermeidlich ist, auf Revision und Berichtigung des gewöhnlichen SteuerFusses verwendet werden sollte. Die wichtigste Einwendung, welche gegen die Anwendung des gewöhnlichen SteuerFusses in vorliegendem Fall unter der oben erwähnten Nebenbestimmung entgegengesezt werden kann, würde dadurch so gründlich gehoben, als es sich bei Geschäften dieser Art gedenken läßt. Und was die Hauptsache ist, die beträchtliche GeldSumme, welche die allgemeine VermögensSteuer, nach dem Plan der allgemeinen LandesVersammlung erforderte, würde nicht auf ein vorübergehendes Werk weniger Jahre, noch weniger blos auf eine vorläufige ProbSteuerUmlage, sondern zum allgemeinen Besten des Staats und zu Herstellung eines gerechten SteuerMasstabes für alle seine Inwohner, auf ein Werk von Dauer, auf eine StaatsOperation für mehrere Generationen verwendet.

Es ist nicht zu widersprechen, daß eine sol-

che Anwendung jener GeldSumme ungleich nüzlicher und zwekmäsiger seyn würde. Und wenn man annimmt, daß der gewöhnliche SteuerFuß so wesentliche Mängel habe, wie die Landes-Versammlung in ihrem Anbringen voraussezt: so wird es fürwahr zur ersten Pflicht der Staats-Verwaltung, jenen Mängeln und Gebrechen, unter deren Druk mithin unzählige widerrechtlich leiden müßten, baldmöglichst auf den Grund zu sehen. Es würde also doch unvermeidlich seyn, in wenigen Jahren Hand an eine allgemeine Revision des SteuerFusses zu legen, um diejenige, welche unter der Ungleichheit und den übrigen Mängeln des SteuerFusses leiden, nicht der Fortdauer einer solchen Ungerechtigkeit noch auf eine lange Reihe von Jahren auszusezen.

Die Gründe, welche die allgemeine Landes-Versammlung in dem 6ten §. ihres Anbringens der Anwendung des alten SteuerSystems entgegengesezt hat, fallen von selbst hinweg, sobald man aus der gedoppelten Idee ausgeht,

a.) daß das alte SteuerSystem vorher revidirt und verbessert werden sollte, und

b.) daß alle übrige VermögensTheile, die der gewöhnlichen Steuer nicht unterliegen, zu dieser ausserordentlichen Steuer beigezogen und in eine gleiche Proportion mit den Gegenständen der gewöhnlichen Besteurung in Ansehung

dieser Anlage gesezt werden sollten. Es bestehen nämlich diese Gründe darinn:

1.) der Belauf des bisher nicht besteuerten rentirenden Vermögens sey im Verhältniß gegen das steuerbare Grundeigenthum so unbedeutend, daß dadurch, wenn dasselbe gleichfalls mit der ErwerbSteuer belegt werden wollte, der bisherige SteuerFond nur einen sehr unbeträchtlichen Zuwachs erhalten, und die Möglichkeit, das Land von der drükenden SchuldenLast in einem nicht allzulangen Zeitraum zu befreien, keineswegs herbeigeführt werden würde.

2.) Die Ausführung dieses Plans müßte insbesondere und vorzüglich für den Kapitalisten drükend werden, weil die gesezliche Bestimmung des ZinßFusses ihm unmöglich mache, sich den Ersaz eines Theils der von ihm aus seinen Kapitalien zu entrichtenden Steuer von andern zu verschaffen, und überdiß mittelbar auch ein Theil der erhöhten Steuer des Landmanns auf ihn fallen würde, weil derselbe solche auf den Preis seiner Produkte zu schlagen trachten würde.

3.) Würden auch bei diesem Vorschlag alle aus der — §. 5. bemerkten Ungleichheit des SteuerAnschlags entspringende Inconvenienzen eintreten, und endlich

4.) würde auch in Hinsicht auf die Leichtigkeit der Ausführung und die Ersparniß der Zeit

und Kosten bei Ergreifung dieses Plans, nichts gewonnen werden. Denn bei der so ausserordentlichen Ungleichheit des SteuerAnschlags der verschiedenen Gattungen des Grundeigenthums gegen einander, und wegen der grossen Verschiedenheit des Anschlags der GüterStüke der nämlichen Gattung von verschiedenen Arten würde es wohl ganz unmöglich seyn, das bisher steuerfrei gebliebene rentirende Vermögen auf eine andere Weise als durch die Errichtung eines ganz neuen Katasters in ein richtiges Verhältniß gegen das steuerbare Grundeigenthum zu sezen.

Allein

ad I. können sich G. U. nicht überzeugen, daß der Zuwachs zu dem alten SteuerFond sogar unbeträchtlich ausfallen sollte, wenn man nämlich alles unter dem alten Fond nicht begriffene rentirende, liegende und fahrende Eigenthum beifügen würde; und wenn je die LandesVersammlung einen so grossen Werth darauf legen sollte, auch die unfruchtbaren VermögensTheile unter diese Steuer zu ziehen: so würde am Ende keine grosse Schwierigkeit obwalten, dieselbe eben so wohl als z. E. die Besoldungen mit einer besondern Steuer zu belegen. Es kämen auf solche Art dennoch alle VermögensTheile unter den Fond, und eine geringe TotalSumme, welche ihren Grund in einem niedrigen An-

schlag

schlag der einzelen Theile hat, macht den Fond nicht unbeträchtlicher, als er an sich ist, weil solcher im Grunde blos den Masstab ausmacht, nach welchem die Repartition vorgenommen wird, mithin es nur darauf ankommt, ob der SteuerFuß selbst nicht an inneren Mängeln und Gebrechen leide.

ad 2. für den Kapitalisten könnte die Ausführung dieses Plans nicht drükend werden, sobald man das KapitalEigenthum mit dem Anschlag des GrundEigenthums in die richtige Proportion sezt. Nur wenn man bei dem KapitalEigenthum den wirklichen wahren Werth, bei dem GrundEigenthum aber den SteuerAnschlag oder eine zu niedrige Erhöhung desselben zum Grund legen wollte, würde der Kapitalist Gefahr laufen, bedrükt zu werden.

ad 3. dieser Grund fällt von selbst hinweg, sobald man, was S. U. hier voraussezen, die Ungleichheiten des SteuerAnschlags, und die daher entspringenden Inconvenienzen durch eine möglichst genaue Revision des alten SteuerSystems zu heben bedacht ist.

ad 4. endlich, wollen S. U. freilich gar nicht behaupten, daß in Hinsicht auf die Leichtigkeit der Ausführung und die Ersparniß der Zeit und Kosten etwas gewonnen werde. Aber gewonnen genug, wenn der ganze grosse Zeit- und Kosten-

Aufwand auf ein dauerhaftes Werk angewendet, und nicht blos zu einer vorübergehenden Operation verschwendet wird. Selbst in dem Fall, wenn die Revision des alten SteuerFusses eine beträchtliche Summe weiter kosten würde, wäre es Gewinn genug, die grosse KostenSumme, welche dem — Landschaftlicher Seits vorgeschlagenen SteuerSystem aufgeopfert werden müßte, zu Erreichung eines doppelten Zweks und zu Errichtung eines bleibenden SteuerSystems benuzt zu haben, das dann doch über kurz oder lang vorgenommen werden müßte.

Durch diese wenige Bemerkungen glauben G. U. wenigstens soviel dargethan zu haben, daß die Gründe, welche die allgemeine Landes-Versammlung abgehalten haben, von dem alten SteuerSystem Gebrauch zu machen, sogleich hinwegfallen, sobald man annimmt, daß eine Revision desselben vorangehen würde.

III. In ein näheres Detail, wie die bisher nicht besteuerten VermögensTheile in dem gegenwärtigen ausserordentlichen Fall mit den Gegenständen der gewöhnlichen Besteurung in Gleichheit gebracht werden sollen, kann man sich nun freilich hier eben so wenig, als in eine ungefähre Berechnung, um wie viel sich der ordinaire Steuer-Fond durch Beiziehung jener VermögensTheile erhöhen würde, einlassen. Eines wie das ande-

re würde eine sehr unfruchtbare Arbeit seyn, weil man erst durch die Revision des alten SteuerFusses selbst, und durch die Katastrirung der neu beizuziehenden VermögensTheile in den Stand gesezt wird, die Sache nach allen ihren Havpttheilen übersehen, und ein gründliches Urtheil darüber fällen zu können. Es versteht sich nämlich von selbst, daß man bei einer Arbeit dieser Art

1.) von einer gründlichen Untersuchung der Mängel des alten SteuerSystems ausgehen, auch hiebei nicht blos die Grundsäze der Steuer-Instruktion allein vor Augen haben, sondern vielmehr darauf Rüksicht nehmen müsse, wie man ehemal in der Ausführung der Sache selbsten gehandelt, ob und in wie weit die Bestimmungen der SteuerInstruktion wirklich bei dem Geschäfte selbst zu Grunde gelegt, oder was man in der Ausführung für Masregeln ergriffen hat, um dem fehlerhaften jener Bestimmungen auszuweichen. Kurz es wäre von einer gründlichen Prüfung des gegenwärtigen Steuer-Systems nach seinen Vorzügen und Mängeln der Anfang zu machen. Sodann erst könnten

2.) die Grundsäze bestimmt werden, nach welchen die Revision und Verbesserung desselben vorgenommen werden sollte. Eine Arbeit, welche um so wichtiger wäre, als man durch die

viele vortrefliche Schriften in dem Fache der StaatsVerwaltung und Staatswirthschaft in den Stand gesezt ist, über diesen wichtigen Gegenstand ungleich richtiger zu urtheilen, als es das Maas der politischen und statistischen Kenntnisse jener Zeit zuließ, in welcher das alte Steuer-System errichtet wurde. Während dem über die wichtigen Momente, wobei es bei diesem Geschäfte ankommt, die erforderlichen Berichte eingezogen, und die Revision des alten Systems selbst vorgenommen wird, wären nun freilich

3.) die bisher nicht besteuerten Vermögens-Theile in ein Kataster zu bringen. Hiebei würde vorträglich seyn, sowohl auf den KapitalWerth, als auf den Ertrag Rüksicht zu nehmen, um auf jeden Fall, was auch am Ende für ein System angenommen werden wird, von diesem Kataster Gebrauch machen zu können. Auf solche Art würde man

4.) alsdann in den Stand gesezt werden, eine auf möglichst richtigen Voraussezungen gegründete Vergleichung zwischen dem Anschlag der gewöhnlichen steuerbaren VermögensTheile und dem Kapital- oder ErtragWerth der neuerlich beizuziehenden Gegenstände anstellen, und das Kataster zu der ausserordentlichen Umlage errichten zu können.

Sollte aber nicht, selbst ohne eine so weit-

läufe und kostbare Revision des ordinären Steuer-Fusses, dieser dem Wesentlichen nach auch bei einer solchen ausserordentlichen Umlage zu Grund gelegt werden können, wenn die nicht unter dem gewöhnlichen SteuerFond begriffenen VermögensTheile ebenfalls beigezogen und in einer billigen Proportion auch belegt würden?

Diß ist eine Frage, die doch auch noch eine ernstliche Aufmerksamkeit verdienen dörfte.

Zwar sind die Klagen über die Ungleichheiten und Mängel des gewöhnlichen SteuerFusses so laut und so allgemein, auch wirklich zum Theil so gegründet, daß man Anstand nehmen sollte, einen solchen Gedanken nur noch in Vorwurf zu bringen.

Es ist nicht zu widersprechen, daß der gegenwärtige SteuerFuß sehr mangelhaft sey, und in Rüksicht auf das Verhältniß einzeler Orte sowohl, als einzeler Güter und GüterGattungen unter sich nicht nach gleichem und richtigem Maasstabe abgemessen sey, und daher mannigfaltige Ungleichheiten enthalte. Theils mögen solche in unrichtigen Grundsäzen, aus denen man bei der SteuerInstruktion ausgegangen ist, theils in ungleicher Behandlung der Sache bei Ausführung des Geschäftes, theils in unveränderten Umständen, da z. E. manche Städte und Aemter durch neuen Umbruch ihr rentirendes

liegendes Eigenthum sehr erweitert haben, theils auch in fehlerhaften Operationen bei der fortgesezten jährlichen SteuerRevision ihren Grund haben. Unter allen Mängeln desselben ist keiner auffallender und fühlbarer, als der Druk, unter welchem eine grosse Anzahl unserer LandesInwohner, die Weingärtner nämlich, seit der neuesten SteuerRevision leiden. Es ist allgemein anerkannt, daß die Weinberge auf eine sehr unverhältnißmäsige hohe Art angelegt sind, wenn man den SteuerAnschlag derselben mit dem Anschlag aller andern Gattungen von liegenden Gründen in Vergleichung stellt. Der Grund hievon liegt in dem bei der SteuerRevision angenommenen Ertrag der Weinberge, welcher aller Erfahrung neuerer Zeiten widerspricht. Man gieng nämlich in der SteuerInstruktion, wie auch die allgemeine LandesVersammlung bemerkt hat, von der Voraussezung aus, daß von den angenommenen 5 Klassen die beste jährlich 4 Ai. und die geringste 2 Ai. Ertrag gewähre, und der Grund davon, daß man diesen Ertrag annahm, liegt ohne Zweifel darinn, daß im Anfang dieses Jahrhunderts, theils vor theils nach Errichtung der SteuerInstruktion mehrere sehr ergiebige und gute Herbste in einen engen Zeitraum zusammen fielen, und man bei Bilanzirung des Ertrags denselben nach einem allzukurzen Zeit-

raum von Jahren berechnete. Hierdurch wurde man selbst in denjenigen Aemtern getäuscht, in welchen man bei der wirklichen Ausführung des Geschäfts eine Bilanz über den Tricesimations-Ertrag zu Grunde legte. Hiezu mögen auch noch andere Umstände mitwirken, z. B. daß den ersten Jahrzehenden dieses Jahrhunderts, in welchen man sich mit der SteuerRevision beschäftigte, noch manche von dem 30 jährigen Krieg her öde gelegene Weinberge neu umgebrochen waren, und als Neubruch einen ungleich grösseren Ertrag gewährten, als gegenwärtig; daß in neueren Zeiten eine grosse Anzahl Weinstöke, die zwar sehr reichlich, aber um so geringern Wein geben, ausgerottet worden sind, und dergleichen, wovon der reichlichere Ertrag der Weinberge in ältern Zeiten, wenigstens zum Theil herrühren mag. Unwidersprechlich nun ist jene Berechnung des Ertrages der Weinberge wenigstens nach der neueren Erfahrung ganz unrichtig, wenn man auch bei Ziehung der Bilanz nicht fehlerhaft zu Werk gegangen, sondern blos durch reichlichere Weinjahre getäuscht worden seyn sollte. — Man darf ein Jahr ins andere gerechnet, nicht die Hälfte als jährlichen Ertrag annehmen. Es ist hierüber nur eine Stimme. Einen merkwürdigen Beitrag zu Aufklärung dieses Punkts hat der KammerRath

Kapf in seinen Bemerkungen über die Entstehung und Bildung des Wirtembergischen Steuer-Systems geliefert, indem er in der 11ten Beilage desselben über den WeinErtrag auf Stuttgardter Markung in 2506 Morgen Weinbergen, aus den ZehendRegistern, ein Verzeichniß beifügte, und über den ganzen Ertrag von 30 Jahren nämlich von 1760 — 1789. eine Bilanz zog. Nach solcher kommt auf 1 Morgen Weinberg der jährliche Ertrag nicht höher, als 1 Aimer, 4 J. 2 Maas. Diß ist freilich ein sehr unerwartetes, aber auch unwahrscheinliches Resultat. Ein so unergiebiger Ertrag würde mit dem jährlichen KostenAufwand in einem auffallenden MisVerhältniß stehen. Man kann sich daher der Vermuthung nicht enthalten, daß die Mostangabe bei der Zehendbehörde mit dem wirklichen Ertrag nicht gleichen Gang halte. Wenn man aber auch — da man in die Richtigkeit der Bilanz keinen Zweifel sezen darf — den wirklichen Ertrag um ein Drittel erhöht, mithin 1 Aimer 10 J. $9\frac{1}{3}$ Maas annimmt, so bleibt das Resultat immer auffallend genug, man mag es mit dem — in der SteuerInstruktion angenommenen Ertrag, oder mit dem jährlichen KostenAufwand in Vergleichung sezen. Denn in der SteuerInstruktion wird, im Durchschnitt genommen, der jährliche Ertrag auf 3 Aimer gesezt.

Aehnliche Untersuchungen von mehreren Aemtern in verschiedenen Gegenden des Landes könnten hierüber hinreichende Aufschlüsse verschaffen, und es wäre allerdings der Mühe werth, solche von Landesherrschaft wegen einzuziehen; da es ohnehin durch Bilanzirung des ZehendErtrages aus den ZehendRegistern ohne viele Mühe geschehen kann, solang man sich nur auf den Total-Ertrag einschränkt, und nicht in nähere Untersuchungen eingeht.

Doch, was man auch für Untersuchungen anstellte: so würden sie immer die schon anerkannte Wahrheit bestätigen, daß der Ertrag der Weinberge viel zu hoch angenommen sey.

Ueberdiß haben die Weinberge im Verhältniß mit den Aekern, in Absicht auf den Ertrag, mithin auch in Absicht auf den KapitalWerth der Güter, dadurch nicht wenig verlohren, daß man inzwischen die Aeker auch in der Braach mit grossem Vortheil zu benuzen gelernt hat, was den Werth derselben nothwendig erhöhen mußte.

Es ist also kein Wunder, wenn das Verhältniß des SteuerAnschlags zu dem wahren Werth der Güter bei den Weinbergen so ganz anders ausfällt, als bei Gebäuden, Aekern und Wiesen. Der ExpeditionsRath Weisser hat nach seinem Gutachten über die Umlegung der fran-

zösischen Kontribution und anderer KriegsSchäden in Wirtemberg in Absicht auf Stuttgardt und Canntstadt über diesen Punkt Untersuchungen angestellt. Das Resultat derselben fiel dahin aus, daß der SteuerAnschlag der Weinberge sich zum wahren Werth verhalte, wie 1 zu $4\frac{66}{100}$, bei Gebäuden aber wie 1 zu $10\frac{87}{100}$, bei Aeckern wie 1 zu $14\frac{96}{100}$, bei Wiesen wie 1 zu $11\frac{4}{100}$, und bei Gärten und Ländern, wie 1 zu $7\frac{70}{100}$. Noch auffallender ist es, wenn in den unvorgreiflichen Gedanken eines patriotischen Wirtembergers — — nach Kameralistischen Grundsäzen und Berechnungen §. 18. S. 41. versichert wird: es gebe Orte im Unterland, wo der wahre Werth nicht grösser als der SteuerAnschlag selbst sey. Und obwohl diß freilich die wenigsten Orte seyn mögen: so sey doch richtig, daß in den meisten nur der zwei = und dreifache Anschlag, und in den wenigsten höchstens der 4 und 5fache Anschlag, zum wahren Werth anzunehmen sey.

Der KammerRath Kapf hat sogar Seite 46. der angeführten Schrift einen Fall angeführt, daß man in Stuttgardt noch vor wenigen Jahren einen Weinberg in einer der beiden lezten Klassen um eben den Preis erkauft habe, um welchen er in der Steuer angelegt war, und ebendaselbst zugleich bemerkt, daß, wenn man die ganze MorgenZahl der Weinberge in Stuttgardt

mit dem SteuerAnschlag derselben in Vergleichung seze, 1 Morgen Weinbergs um 129 fl. 16 kr. 1 Morgen Akers aber um 28 fl. 12 kr. in dem SteuerKataster liege.

Man kann hiebei freilich nicht ohne Grund einwenden, daß von dergleichen einzelnen Fällen und Vorgängen nicht aufs Ganze, von einzelen Orten nicht auf sämtliche WeinOrte geschlossen werden könne; daß auffallend niedrige Preise einzeler Weingartstüke im schlechten Bau derselben und andern partikulären Umständen ihren Grund gehabt haben können, und dergleichen. Allein so gerne G. U. annehmen, und selbst annehmen zu können wünschen, daß die Ungleichheit des SteuerAnschlages, der Weinberge gegen andere Güter, nach angestellten näheren Untersuchungen über mehrere Gegenden des Landes, sich um etwas vermindern dörfte: so rechtfertigt doch schon der Innhalt der SteuerInstruktion einen Schluß ins Ganze, und läßt erwarten, daß das Resultat genauerer Untersuchungen sich nicht allzuweit von dem bisher angenommenen entfernen werde.

Es fällt aus allem diesem von selbst in die Augen, wie drükend es für die WeingartBesizer seyn würde, wenn man nun auch bei Umlage des KriegsSchadens dieselbe nach einem so unrichtigen Verhältniß belegen wollte. Dazu könn-

ten also G. U. freilich nie stimmen, daß der gewöhnliche SteuerFuß ohne alle Aenderung zum Grund gelegt werden sollte. Es würde vielmehr gegen alle Billigkeit und selbst gegen alle Gerechtigkeit anstossen, wenn man diese auffallende Ungleichheit, selbst in Ansehung der gewöhnlichen Steuren, nicht in Bälde heben, und die Klasse der Weingärtner, die hierunter bisher schon lange genug gelitten hat, mit einer Erleichterung, die sie als Gerechtigkeit fordern kann, auf eine künftige förmliche SteuerRevision verweisen wollte. G. U. sezen vielmehr bei dem Gedanken von Benuzung des gewöhnlichen Steuer-Fusses auch bei dermaliger ausserordentlicher Steuer als entschieden voraus, daß, ohne den WeinbergBesizern vorher eine billigmäsige Verminderung ihres SteuerAnschlags verwilligt zu haben, derselbe bei der KriegsSchadensUmlage nicht zu Grund gelegt werden könnte, und daß vielmehr in jedem Fall auf dieser Seite geholfen werden sollte. Sie können auch den gegenwärtigen Anlaß nicht vorübergehen lassen, ohne jene für eine ganze, zumal im Durchschnitt genommen so dürftige InwohnerKlasse drükende Ungleichheit des SteuerFusses Euer ꝛc. zu huldvoller Aufmerksamkeit und gerechter Erwägung ehrfurchtsvoll zu empfehlen. Sie können es auch um so zuversichtlicher thun, als sie von der Ueberzeu-

gung durchdrungen sind, daß Höchstdieselbe es als RegentenPflicht fühlen werden, in einem Fall dieser Art, wo das Interesse der Landes-Inwohner sich gewisermasen in zwei Theile theilt, und einer derselben gegen dem andern in dem SteuerSystem auf eine auffallende Art bedrükt ist, sich dieser InwohnerKlasse anzunehmen, und es dahin einzuleiten, daß eine solche Ungleichheit in dem System der StaatsVerwaltung je eher je lieber gehoben werde. G. U. sehen sich also, ganz unabhängig von der Frage, ob der gewöhnliche SteuerFuß, auch bei der KriegsSchadensUmlage zum Grund gelegt werden könne, zu dem unterthänigsten Antrage veranlaßt, daß Euer rc. izt gleich die Sache vorbereiten zu lassen, und zu dem Ende in einer besondern Signatur an die allgemeine Landes-Versammlung diese aufzufordern geruhen mögten, diesen wichtigen Gegenstand in reife Erwägung zu ziehen, und ihr wolerwogenes Gutachten darüber zu erstatten, auf was für eine Art der SteuerFuß in diesem Punkt provisorisch zu berichtigen seyn möchte; auch würde es sehr zwekmäsig seyn, wenn zu gleicher Zeit auch von mehreren, wo nicht von allen OberAemtern, in welchen Weinbau ist, nähere Notizen sowohl über den Ertrag der Weinberge, als über das Verhältniß des SteuerAnschlags derselben zum

wahren Werth einziehen, um in der Folge mit um so mehr Grund handeln zu können.

Wenn man nun voraussezen darf, daß diese auffallende Ungleichheit gehoben und der allzuhohe Anschlag der Weinberge nach Billigkeit werde gemäsigt werden: so scheint wenigstens der wichtigste Anstand gehoben zu seyn, welcher der Anwendung des gewöhnlichen SteuerFusses, so wie er ist, im Wege steht.

Zwar sind auch in Ansehung der übrigen Gegenstände der gewöhnlichen Besteurung in einigen Schriften ähnliche Unrichtigkeiten des Steuer-Fusses wahrgenommen worden. Man hat auch bei andern GüterGattungen das Verhältniß zwischen dem SteuerAnschlag und dem wahren Werth der Grundstüke, nicht nur in verschiedenen Orten und Aemtern, sondern auch in einem und ebendemselben Orte sehr verschieden gefunden, was der Aufsuchung eines ins Ganze durchgreifenden Maasstabes, mittelst dessen die nicht in der gewöhnlichen Besteurung liegenden VermögensTheile mit den — derselben unterworfenen in Gleichung gebracht werden könnten, unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg zu legen scheint; man hat die Grundsäze der Steuer-Instruktion, nach welcher die Revision vorgenommen werden sollte, geprüft und die Mängel derselben z. E. in Absicht auf die Berechnung

der KulturKosten und dergleichen aufgedekt und herausgehoben; man hat die ungleiche Geschäfts-Behandlung und die von manchen Kommunen oder ihren Vorstehern gespielte Vortheilhaftigkeiten bei wirklicher Vornahme des SteuerRevisionsGeschäftes gerügt; es konnte eben so wenig unbemerkt bleiben, daß durch verbesserte Kultur nicht nur einzele Güter, sondern auch ganze Markungen zu einem ungleich höherenErtrag und KapitalWerth gebracht wurden. Kurz: man hat mannigfaltige Mängel an dem gewöhnlichen SteuerSystem entdekt. G. U. sind auch sehr weit davon entfernt, diese Mängel in Schuz zu nehmen. Sie müssen vielmehr geradezu bekennen, daß sie diese Anstände an und für sich zu heben, und die daher entstehenden Zweifel zu lösen um so weniger vermögend sind, als es ihnen sogar in mehr als einer Rüksicht an den nöthigen Datis fehlt, um ein gründliches oder gar ein — den wichtigen Gegenstand nach allen Seiten erschöpfendes Urtheil darüber fällen zu können.

Es ist aber hier nicht davon die Frage: ob das gewöhnliche SteuerSystem in Rüksicht auf seine Vorzüge auch in dem vorliegenden ausserordentlichen Fall angewendet zu werden verdiene? Vielmehr gehen G. U. nur aus dem StandPunkt aus, ob nicht bei Abwägung der mannigfaltigen Schwierigkeiten und Anstän-

de eines jeden SteuerSystems, das hier in Anwendung gebracht werden könnte, sich überwiegende Gründe darstellen dörften, lieber das alte schon gewohnte SteuerSystem mit seinen übrigen Mängeln beizubehalten, vorausgesezt, daß man auch alle übrige, unter dem gewöhnlichen SteuerFond nicht begriffenen, Vermögens-Theile ebenfalls verhältnißmäsig belegen würde, als mit einem ganz neuen System einen Versuch zu machen, wovon sich der wirkliche Erfolg nicht immer richtig berechnen läßt; wie sich G. U. schon oben bei Prüfung der landschaftlichen Anträge Nr. II. vorläufig geäussert haben.

Nur aus diesem GesichtsPunkt haben sie die Sache angesehen, wenn sie die oben berührten weiteren Mängel des gewöhnlichen Steuer-Systems, in Hinsicht auf die Schwierigkeiten, Kosten und andere Anstände bei einem ganz neuen System, für nicht so bedeutend hielten, als sie dem ersten Anblik nach zu seyn scheinen. G. U. erlauben sich daher nur noch einige Bemerkungen darüber beizufügen:

Die Ungleichheiten, welche in Ansehung der anderen Gegenstände der gewöhnlichen Besteurung beobachtet worden sind, scheinen weit nicht so allgemein durchgreifend, nicht so drükend zu seyn, als jene bei den Weinbergen. Wenn sich von diesen eine ganze Volksklasse nährt, von

welcher

welcher unzählige Glieder ausser einigen Weingärten gar keine andere Feldgüter besizen: so sind alle andere Gattungen liegender Gründe mehr in den Händen sämtlicher Inwohner vertheilt, so daß der allzuhohe SteuerAnschlag bei einer GüterGattung durch den allzuniedern bei einer andern bei einem und ebendemselben Besizer gewisermasen compensirt wird. Sind z. B. Gärten und Länder im Verhältniß gegen Aeker und Wiesen zu hoch in der Steuer, so ist im Durchschnitt anzunehmen, daß die Eigenthümer einzeler Gärten und Länder auch Aeker und Wiesen besizen. Die landwirthschaftliche NahrungsArt der mehresten Inwohner auf dem Lande, welche sich mit Gütern und Viehzucht einlassen, erfordert es, daß sie Güter verschiedener Art besizen. Selbst die unrichtige Berechnung der KulturKosten kann sich auf solche Art compensiren, wenn gute und geringe Aeker, wie es der gewöhnliche Fall seyn dörfte, in den Händen eines Einigen zusammen kommen; wiewohl G. U. nicht mißkennen, was die Landschaft §. 5. bemerkt, daß die schlechteren Aeker sich gemeiniglich in den Händen der ärmeren Bürger befinden, denen es freilich doppelt wehe thun muß, wenn sie nach einem allzuhohen Maasstabe die öffentlichen Abgaben entrichten sollen.

Die Verschiedenheit des Verhältnisses zwischen

dem SteuerAnschlag und dem wahren Werth der Güter, welche bei Vergleichung mehrerer Orte und Aemter unter sich wahrgenommen wurde, kann nicht mit vollem Recht als Beweis der Mangelhaftigkeit des SteuerFusses angesehen werden. Es ist ja nicht nur möglich, sondern es ist wirklich der Fall, daß der Werth der liegenden Gründe in verschiedenen Gegenden des Landes, selbst in nahe gelegenen Orten sehr verschieden sey. Ein Morgen Akers, der in einem Ort nur 200 fl. werth ist, würde in einem andern um 3 — 400 fl. verkauft werden. Ein Gebäude, das in der Hauptstadt um 12 — 15000 fl. verkauft wird, würde auf dem Lande vielleicht kaum zu 3 — 4000 fl. einen Liebhaber finden. Ist ja selbst der Preis der Früchte und anderer Grunderzeugnisse in verschiedenen Gegenden oft sehr verschieden. Bekanntlich bestimmt sich der Werth liegender Güter nicht blos nach dem Ertrag; vielmehr haben viele zufällige Umstände und deren Zusammenwirkung auf Bestimmung des Werths der Dinge Einfluß. Aber eben auf dieser Seite empfiehlt sich eine richtig berechnete ErtragSteuer so vorzüglich vor jedem andern SteuerSystem, da hier nicht der so wandelbare Werth der Güter selbst, sondern der mögliche Ertrag, der aus denselben zu gewinnen ist, und wobei mehr Gleichheit zwischen den Kontribuenten erzielt werden kann, zum Maasstabe dient.

Auch kommt es bei Anwendung des Steuer-Fusses auf die hier in Frage stehende Art wirklich nicht auf das Verhältniß zwischen dem SteuerAnschlag und dem dermaligen Werth der Güter an, weil man in solchem Fall es bei der gewöhnlichen ErtragSteuer belassen würde. Nur darum müßte man bekümmert seyn, die sonst steuerfreien VermögensTheile nach einem billigen Verhältniß mit jenen, die der Ertrag-Steuer gewöhnlich unterworfen sind, in Gleichung zu sezen. Diß sollte aber in Ansehung der liegenden Gründe, der Zinse, Zehenden Gülten und anderer Gefälle so schwer nicht seyn, sobald man davon abstrahirt, einen durchgreifenden, für das ganze Land anwendbaren, Maasstab aufzusuchen. In jedem Orte läßt sich der SteuerAnschlag einzeler steuerfreier Güter, durch Vergleichung mit andern auf derselben Markung gelegenen Gütern von ebenderselben Gattung und Beschaffenheit, leicht finden. Nur in Ansehung der Kapitalien und des rentirenden beweglichen Eigenthums würde man einen besondern Maasstab aufstellen und sich daher angelegen seyn lassen müssen, eine nach Billigkeit abgemessene Vergleichung mit dem gewöhnlichen ErtragSteuerSystem anzustellen, und denselben darnach zu bestimmen.

Die Grundsäze, nach welchen vermög der

SteuerInstruktion von 1713. die Revision vorgenommen werden sollte, und von welcher einige als fehlerhaft angesehen werden, sind in der Folge bei der wirklichen Behandlung des Geschäfts zum Theil nicht, wenigstens nicht allgemein, in Ausübung gekommen, sondern selbst mit Vorwissen der deswegen niedergesezten Deputation anders modificirt worden. Bei Berechnung des Ertrags der Güter legte man den damaligen TriceſimationsErtrag zum Grund und lies daraus auf 6 und 10 Jahre Bilanzen ziehen, wobei nur in so fern gefehlt worden zu seyn scheint, daß solche über eine allzukurze Reihe von Jahren errichtet wurden.

Wegen Berechnung der KulturKosten scheint noch zweifelhaft zu seyn, was der wahre Sinn der SteuerInstruktion sey; ob nämlich dieselbe, indem sie die Berechnung der KulturKosten z. E. bei den Aekern, ohne eines Unterschiedes zwischen guten und schlechten zu gedenken, auf $\frac{2}{3}$tel des Ertrags bestimmt, hiebei den individuellen Ertrag jedes einzelen Grundstüks dergestalt vor Augen gehabt habe, daß von jedem Gut $\frac{2}{3}$tel seines individuellen Ertrags nach dem Sinn der SteuerInstruktion abzuziehen gewesen wären; in welchem Fall freilich bei dem schlechten Aker zu wenig und bei dem guten zu viel angerechnet worden seyn würde; oder ob der Sinn der

SteuerInstruktion auf $\frac{2}{3}$tel eines bilancirten Ertrags, wobei der höhere und geringere Ertrag der guten und der geringeren Güter nach den angenommenen Klassen in einander gerechnet worden wäre, gerichtet gewesen sey, so daß die $\frac{2}{3}$tel des bilancirten Ertrags, welche sich auf fl. kr. belaufen würden, von guten, mittlern und geringen Aekern gleichlich abzuziehen gewesen wären. Wenigstens soll in einzelen OberAemtern die Sache wirklich auf die leztere Art angesehen und behandelt worden seyn.

Es bleibt jedoch immer entschieden, daß der ordinaire SteuerFuß mannigfaltige Abweichungen enthalte; und selbst die willkührlichen Abweichungen von den — in der SteuerInstruktion aufgestellten Grundsäzen und die verschiedene Erklärung derselben bei der wirklichen Ausführung beweisen, daß dieser SteuerFuß an inneren Gebrechen leide, deren Hebung sehr wünschenswerth wäre, sobald Zeit und Umstände den Angriff eines solchen wichtigen Geschäftes zulassen. S. U. betrachten auch wirklich die Frage von der Revision und Verbesserung desselben als einen — der Aufmerksamkeit Eurer rc. und der allgemeinen LandesVersammlung sehr würdigen Gegenstand; und würden es für sehr zwekmäsig halten, wenn die allgemeine LandesVersammlung denselben einer ernsthaften Erwägung

unterwerfen und besonders darüber nachdenken würde, ob nicht, und wie etwa, ohne eigenen oder besonderen KostenAufwand dieses wichtige Geschäft wenigstens vorbereitet werden könnte; eine Operation, die man wirklich als nothwendig ansehen muß, sobald man auf allen Seiten Mängel und Gebrechen wahrnimmt und sich davon überzeugt hält.

In dieser Rüksicht würden G. U. zum Beispiel wünschen, daß in dem Fall, wenn es bei der allgemeinen VermögensSteuer und bei Errichtung eines so vollständigen Katasters besonders in Ansehung der Liegenschaft verbleiben sollte, nicht nur auf den KapitalWerth der Güter, sondern auch auf den reinen Ertrag derselselben Rüksicht genommen werden möchte; sey es nun, daß derselbe bei allen einzelen Güterstüken, etwa in einer eigenen Kolumne, nach einer richtigen Berechnung der KulturKosten, bestimmt oder geschäzt werde, oder daß die Güter, welche bei gleicher Kultur ungefähr gleichen Ertrag abwerfen, nach der verschiedenen Lage geordnet und nach ganzen Bezirken geschäzt werden. Auf solche Art könnte für die Revision unseres ErtragSteuerSystems viel vorgearbeitet werden, ohne daß die Kosten allzusehr vermehrt werden würden. Auch könnte, entweder wenn diß gar nicht beliebt werden wollte, oder auch

kumulativ, in Erwägung gezogen werden, ob nicht, nach einer vorzuschreibenden Tabelle, genauere jährliche ErtragsBerichte eingeführt werden sollten, um wenigstens nach einer Reihe von Jahren zu Einführung eines verbesserten ErtragSteuerSystems die wichtigsten Data zu erhalten; und was etwa sonsten zur Vorbereitung eines so wichtigen Geschäfts angeordnet werden wollte.

Um aber, nach dieser Nebenbemerkung, wieder zur Hauptsache zurükzukehren: so geruhen nun Euer &c. aus den bisherigen Aeusserungen gnädigst abzunehmen, daß G. U. die Frage von der Anwendbarkeit des gewöhnlichen SteuerSystems bei Tilgung der gegenwärtigen ausserordentlichen StaatsLasten gar nicht als entschieden ansehen, sondern vielmehr nur für sehr wünschenswerth hielten, wenn zu Abschneidung aller der Umschweife eines neuen SteuerSystems, zu Gewinnung der Zeit, zu Verhütung des grossen KostenAufwands, welchen eine vollständige neue Katastrirung sämtlicher VermögensMassen aller einzelen Einwohner erfordern würde, und zu Abwendung aller der besorglichen Folgen, welche die Einführung eines ganz neuen SteuerSystems nach sich ziehen könnte, das mit allen seinen Mängeln längst gewohnte alte SteuerSystem, unter Beiziehung aller sonst von der gewöhnlichen Besteu-

rung befreiten VermögensTheile auch bei der bevorstehenden ausserordentlichen Umlage angewendet werden könnte; insofern nach nochmaliger Prüfung und Beurtheilung der Sache, wozu G. U. in der That die Data nach ihrem Umfang noch abgehen, dieser Gedanke ausführbar und nicht unüberwindlichen Schwierigkeiten unterworfen erachtet werden sollte.

Nur unter dieser Voraussezung nehmen sie sich die Freiheit, über die Art, wie etwa in solchem Fall die Sache einzurichten und das ganze SteuerArrangement sehr einfach zu behandeln und zu Ende zu bringen seyn dörfte, einige vorläufige Gedanken in folgende wenige Säze zusammenzuziehen:

1.

Die ganze Summe des französischen KriegsSchadens wird zwischen denjenigen, welche dabei zu concurriren haben, ex æquo et bono getheilt.

2.

Um diese Hauptübereinkunft treffen zu können, wäre zu deren Vorbereitung

a.) sogleich die Verfügung zu treffen, daß sämtliche nicht unter dem gewöhnlichen SteuerFond begriffene rentirende VermögensTheile, und zwar, damit das Kataster auf jeden Fall brauchbar werde, sowohl dem KapitalWerth, als dem Ertrag nach, katastrit werden;

b.) der OrdinariSteuerFuß, durch Mäßigung des zu hohen Anschlages der Weinberge zu berichtigen und

c.) die Beiträge der besondern Konkurrenten zu bestimmen, da solche ausser den Reichsstädten Reuttlingen und Eßlingen noch nicht bestimmt sind. Zu diesem Ende wäre, da die Landes-Versammlung sich in ihrem Anbringen vorbehalten hat, wegen Konkurrenz der Herzoglichen Rentkammer und des Geistl. Guts ihre unterth. Anträge und Bitten besonders nachzutragen, hierüber eine Vergleichung zu treffen und auch wegen der übrigen besondern Konkurrenten z. E. den verw. Fr. Herzoginnen, der Orte Bechingen und Sindlingen ꝛc. die Beiträge zu bestimmen; und endlich

d.) nach zu Stande gebrachtem Kataster über die zu dieser ausserordentlichen Umlage besonders beizuziehenden VermögensTheile und berichtigtem OrdinariSteuerFuß (lit. a. u. b.) in Ansehung der Kapitalien und der beweglichen rentirenden VermögensTheile ein billigmäsiges BeitragsVerhältniß in Vergleichung mit dem ordinären SteuerFond festzusezen. Denn in Ansehung der liegenden Gründe geschieht diese Vergleichung mittelst der Katastrirung in allen einzelen Orten.

3.

Ist auf solche Art das Hauptgeschäft vorbereitet: so werden vordersamst sämtliche verglichene Beiträge der besondern Konkurrenten von der TotalSumme abgezogen, und dann der Rest zwischen dem ordinären SteuerFond und dem neukatastrirten SteuerFond (mit Einschluß der BesoldungsSteuer) ex æquo et *bono* getheilt.

4.

Der Einzug geschieht auf dieselbe Art, wie bei den gewöhnlichen Steuren, unter Bestimmung angemessener ZahlungsFristen. Nur werden besondere Rechnungen darüber zu führen seyn.

5.

Die Summe, welche auf den gewöhnlichen SteuerFond fällt, ist zugleich Gegenstand der Kompensation der Forderungen der einzelen Städte und Aemter. Die auf den ausserordentlichen Steuer Fond fallenden Steuren aber werden besonder verrechnet und zur KriegsPrästations-Kasse eingeschikt, welche sodann

6.

von den baar eingehenden Geldern die Reste jener Forderungen, welche durch Kompensation nicht gehoben wurden, und die übrigen Schulden der Kasse, durch baare Bezahlung tilgen würde.

Dieser Plan wäre freilich ganz ohne künstlichen Zuschnitt, ohne glänzende Aussenseite und hätte in Rüksicht auf theoretische Darstellung wenig empfehlendes für sich. Vielleicht dürfte er sich aber um so mehr durch Leichtigkeit der Ausführung und nach den oben schon erwähnten andern Rüksichten empfehlen. Daher G. U. nicht umhin können, auch auf eine solche minder künstliche BehandlungsArt aufmerksam zu machen, und denselben Euer ꝛc. zu höchster Prüfung vorzulegen.

Der zweite HauptAntrag der allgemeinen LandesVersammlung ist auf eine Besoldungs-Steuer gerichtet. In Ansehung dieses zweiten Haupttheils des Landschaftl. Anbringens müssen G. U. zum voraus bemerken, daß sie sich, soviel auch über die Frage von der Rechtmäßigkeit einer BesoldungsSteuer etwa zu sagen wäre, absichtlich enthalten, in eine theoretische Prüfung über diesen Gegenstand einzugehen. Dieses treugehorsamste Collegium hat schon in einem früheren Gutachten wenigstens die Billigkeit einer solchen Steuer anerkannt, und E. H. D. haben in Ihrer an die LandesVersammlung erlassenen Signatur, die provisorische Kapitalien-Steuer betreffend, die Frage: ob? bereits bejahend entschieden.

Ein Fall, wie der gegenwärtige ist, läßt sich

auch wirklich nicht nach Regeln für gewöhnliche Fälle abmessen. Jeder Edeldenkende fühlt es beinahe als Pflicht in sich, nach dem Maas seiner individuellen Kräfte dazu mitzuwirken, um die auf dem Ganzen ruhende Last erleichtern zu helfen. Sind gleich Besoldungen der Staats-Diener nur Belohnungen für die dem Staat selbst geleisteten Dienste, zu deren Verminderung der Staat ohne die dringendsten Gründe sich nicht wohl berechtigt erachten kann, und gewähren gleich eben diese Besoldungen in dem grösten Theil der vaterländischen Stellen dem Diener, der sich gleichwohl nach allen Kräften dem Staat zu widmen verpflichtet ist, nicht einmal den vollständigen Unterhalt: so ist doch nicht zu mißkennen, daß für die Besoldeten der Genuß eines jährlichen Gehalts den Mangel des Ertrags eines grösseren Vermögens ersezt, und ihre Kräfte oder BeitragsFähigkeit für einen so ausserordentlichen Fall vermehrt. Auch ist nicht zu mißkennen, daß der ruhige Fortgenuß derselben durch die eingegangene Convention zur Beruhigung der sämtlichen Diener des Staats gesichert worden ist.

S. U. können daher nicht zweiflen, daß sämtliche höhere und niedere StaatsDiener einen mäßigen Beitrag zu Tilgung der französischen Kontributions- und KriegsSchadensSumme von

ihren Besoldungen mit entgegenkommender Bereitwilligkeit entrichten werden, und bedauren nur, daß dadurch die schöne Idee einer Pensions- und WitwenAnstalt für die weltliche Dienerschaft, worüber Euer rc. bereits von diesem Collegio Gutachten gefordert haben, aufs neue in ihrer Ausführung aufgehalten wird.

Indem nun G. U. die Frage von Beiziehung einer BesoldungsSteuer zu Tilgung des französischen KriegsSchadens für entschieden ansehen, können sie sich gleichwohl nicht enthalten, in Absicht auf das Detail der von der allgemeinen LandesVersammlung vorgeschlagenen näheren Bestimmungen einige Bemerkungen beizufügen:

1.) wenn die Landschaft den Antrag macht, daß den Besoldeten auf die ganze Dauer der KriegsSchadensUmlage ein mäsiger Ansaz gemacht werden solle; so ist es an und für sich schon einigermasen auffallend, daß die LandesVersammlung die Dauer der Besoldungs-Steuer schon so genau auf die ganze Dauer der KeiegsSchadensUmlage bestimmt, während dem sie sich in Ansehung der Hauptsteuer vor der Hand nur mit einer vorläufigen Umlage gleichsam zur Probe begnügt. Doch — dieses beiseite gesezt, muß wenigstens die Sache nach den bisherigen Anträgen eine andere Bestimmung erhalten, insofern G. U. die gnädigste Geneh-

migung voraussezen dörfen, daß der gesamte französische KriegsSchaden und zwar abgesondert von dem Kaiserlichen, auf einmal umgelegt werde, in Ansehung des leztern aber, auf welchen, in Absicht auf BesoldungsSteuer, die von der Landschaft angeführten Gründe ohnehin nicht anwendbar sind, noch auf künftige besondere Vergleichung ausgesezt werden solle, was für Masregeln deswegen zu ergreifen seyen. G. U. können sich daher des Wunsches nicht enthalten, daß, so wie zu Tilgung des französischen KriegsSchadens, nach den zu bestimmenden ZahlungsFristen, eine gewise Anzahl von 3 — 4 Jahren angenommen wird, auch für die Dauer der BesoldungsSteuer in der deswegen zu fassenden Verabschiedung eine bestimmte Anzahl Jahre festgesezt würden, nach deren Verfluß dieselbe wieder aufhören solle. Es scheint solches selbst zu einiger Beruhigung derjenigen StaatsGlieder, welche diese Steuer trift, nöthig zu seyn, indem die Ungewißheit der Dauer für dieselbe wirklich etwas kränkendes mit sich führen würde, wenn man auch der Besorgniß nicht statt geben will, daß bei einer so allgemeinen Bestimmung aufs ungewise hin leicht ZwischenUmstände sich ereignen könnten, welche die Dauer der KriegsSchadensSteuer über die dermalige Erwartung verzögerten. G. U. hielten daher dafür, daß die

Dauer dieser besondern Steuer etwa auf eine Anzahl von 4 Jahren bestimmt werden könnte.

2.) Unter dem Ausdruk: Besoldung begreift die LandesVersammlung nach dem §. 51. nicht nur den fixen Gehalt, sondern auch diejenige Emolumente, welche der Diener zu fordern berechtigt sey. Und nach der beigefügten BesoldungsSteuerTabelle trägt dieselbe zugleich darauf an, daß dergleichen Emolumente nach einer 3 jährigen Bilanz angesezt werden sollen. Diese Bestimmungen sind von der Art, daß sie manchen Diener in nicht geringe Verlegenheit sezen könnten; einmal wird schon die Bestimmung, was für Emolumente der Diener zu fordern berechtigt sey, mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden seyn; und dann sind vielleicht die wenigsten Beamten gewohnt, ihre Accidenzien aufzuschreiben. Sie würden also auch nicht im Stande seyn, einen von 3 Jahren her bilanzirten Ertrag anzugeben. Hiezu kommt noch, daß der HauptGrund, von welchem die LandesVersammlung bei der BesoldungsSteuer ausgeht, auf solche NebenEinkünfte nicht anwendbar ist, wenn sie nämlich §. 50. als Erwartung des Publikums anführt, daß ein Theil derjenigen Zuflüsse, welche aus den ordentlichen und gewöhnlichen Quellen in die StaatsKassen einkommen, durch möglichste Einschränkung in den Ausgaben für den gegenwärtigen grossen Zwek, den Staat von

der auf ihm liegenden ausserordentlichen Last zu befreien, gewonnen und benuzt werde; und wenn sie insbesondere der Instruktionen vieler Landstände dahin Erwähnung thut, daß auch die Besoldung mit einer Abgabe belegt, oder, welches eben dasselbe sey, ein Theil der zu den Besoldungen der Herzoglichen und StaatsDiener bestimmten Summe zu Verminderung des KriegsSchadens angewendet werden möchte.

Dieser Begriff paßt auf den grösten Theil jener Emolumente nicht, sondern nur auf diejenige, welche für bestimmte Geschäfte aus den öffentlichen Kassen selbst, also den Kassen der Herzogl. Rentkammer, des KriegsRaths, des KirchenRaths, der Landschaft, der einzelen Kommunen und dergleichen erhoben worden. Nur in Ansehung derjenigen StaatsDiener, welche als wahre KommunBeamte anzusehen sind, denen aber, statt einer fixen Besoldung, nur bestimmte Belohnungen für einzelne Geschäfte theils in den Herzogl. Gesezen, theils in ihren DienstVerträgen verordnet sind, welches eigentlich bei Stadt- und Amtschreibern der Fall ist, könnte etwa eine Ausnahme gemacht werden, weil hier die besondere GeschäftsTaxen, nach welchen dieselbe belohnt werden, als Surrogat einer geordneten Besoldung anzusehen sind. Sonsten aber würden andere, als aus den öffent-

lichen Kassen fliessende Emolumente nach der Idee, aus welcher die Landschaft ausgeht, nicht hieher gezogen werden können. Bei der über diesen Punkt angestellten Berathschlagung mußten G. U. freilich auch in Erwägung ziehen, daß bei manchen Beamten, besonders den Stabs- und verrechnenden Beamten, ingleichem den KirchenDienern ꝛc. der grössere Theil ihres Einkommens auf Accidenzen beruhe, und wurden dadurch auf den Vorschlag geleitet, ob man dieselbe nicht dazu anhalten sollte, ihre AmtsAccidenzen auf Pflicht und Gewissen ins Allgemeine zu schäzen, davon aber sodann die auf nothwendige Schreiber, die in ihrem Sold und Brod stehen, aufzuwendenden Kosten abzuziehen und den Rest zu versteuren. Aber auch selbst diß, so wie die Berechnung der Kosten für die Schreiber, hat Schwierigkeiten; daher G. U. dafür hielten, daß auch bei Stabs- und verrechnenden Beamten es bei Versteurung der fixen Besoldungen und der — in den Kompetenzen berührten AccidenzenSumme in der Mase belassen werden könnte, daß dagegen von Abziehung der auf die Schreiber gehenden Kosten zu abstrahiren, und nur bei Stadtschreibern ꝛc. es Ausnahmsweise, aus dem angeführten Grunde, bei dem erstberührten Vorschlag zu belassen wäre.

3.) Unter denjenigen, welche diese Abgabe zu entrichten haben sollen, werden in dem §. 51. auch

medicinæ Practici und Advokaten wegen ihres Deservits aufgeführt. Auch diß läßt sich nicht aus dem angeführten Grunde rechtfertigen. Man kann nicht einmal sagen, daß durch die Waffenstillstands Convention ihnen ihre Einkünfte gerettet worden seyen, indem sie in keinem Fall, selbst durch Revolutionen nicht, Gefahr gelaufen wären, dieselbe zu verlieren. S. U. können daher diesem Landschaftl. Antrag ihren Beifall nicht geben, und das um so weniger, als bekanntlich medicinæ Practici und auch ein grosser Theil der Advokaten ihren Unterhalt durch ihre Praxin auf eine kümmerliche Art erwerben müssen.

4.) Eben so wenig können es S. U. mit dem geäusserten Hauptgrundsaz zusammenhangend finden, daß auch Postmeister und Postverwalter mit dieser Steuer belegt werden wollen. Sie wüßten diese auswärtige Officialen mit einer Landes-Besoldungs Steuer nicht zu belegen. Wenigstens ligt in ihren amtlichen Verhältnissen ganz kein Grund, der den Staat berechtigen kann, denselben in Rüksicht auf ihren auswärtigen Gehalt einen Beitrag anzusezen.

5.) Derjenigen Gehalte, welche mehrere herzogliche Unterthanen wegen ihrer Civil- und Militär Dienste bei dem Schwäb. Krais aus der Krais Kasse ziehen, hat die allgemeine Landes-Versammlung nicht Erwähnung gethan. S. U.

wollen daher diesen Punkt hier nur in der Absicht berühren, damit bei der bevorstehenden Vergleichung derselbe auch in Erwägung gezogen werden möge.

6.) Bei der Bestimmung der Besoldungs-Steuer selbst im 52sten §. ist nicht zu mißkennen, daß solche sehr mäsig angesezt sey. Alles, was etwa dabei zu erinnern wäre, könnte darinn bestehen, daß in der Gradation zwischen von 400 fl. — 1000 fl. noch eine Stufe angenommen werden könnte. Auch der Antrag, daß die Naturalien in doppeltem KammerAnschlag gerechnet werden sollen, ist ganz billig. Was

7.) die Verzeichnisse des Einkommens der Besoldeten, Pensionirten und Gratialisten nach dem Formular Sub Lit. C. betrift: so wird es vorderist darauf ankommen, was wegen der Emolumente oder Accidenzien und deren 3jähriger Bilanzirung für eine Entschliessung gefaßt werden wird. Sodann finden G. U. wenn es dabei sein Verbleiben haben sollte, doch einigen Anstand dabei, daß sämtliche Beamte ihre Anzeigen bei der VermögensSteuerDeputation ihres WohnOrts einzureichen haben sollen. Die Männer, aus welchen solche Deputationen besezt werden, können zum Theil nicht darüber urtheilen. Und dann sind die Magistrate nicht die competente Stelle, um über die Besteurung der Besoldungen und Accidenzien

der landesherrlichen Beamten zu urtheilen; mithin auch die von derselben niedergesezten Deputationen eben so wenig. Ueberdiß dürfte es für manche StaatsDiener z. E. einem StabsBeamten, einem Pfarrer ꝛc. aus nicht ganz zu verwerfenden Gründen, in mehr als einer Rüksicht unangenehm seyn, ein detaillirtes Verzeichniß ihrer Accidenzien den Magistraten angeben zu müssen. Schiklicher und mit den DienstVerhältnissen übereinstimmender dürfte es seyn, wenn sämtliche herrschaftliche geist- und weltliche Beamte den StabsBeamten, welchen hiezu besondere Kommission zu ertheilen wäre, ihre Verzeichnisse verschlossen zu übergeben und diese solche an die KriegsPrästationsKasse einzusenden hätten; wo hingegen die Einziehung dieser Verzeichnisse von KommunDienern den Magistraten zu überlassen seyn würde.

8.) Bei dem Formular selbst wollen sich G. U. nicht aufhalten, da solches ohnehin nach den Bestimmungen einzurichten seyn würde, welche zwischen Euer ꝛc. und der allgemeinen LandesVersammlung erst noch werden verglichen werden, bei welcher Gelegenheit auch die etwa eingeschlichenen Fehler gehoben werden könnten; z. E. daß Sub Lit. A. bei den fixirten GeldBesoldungen die Herzogl. KriegsKasse, die LandschaftsKasse ꝛc. nicht bemerkt sind; daß unter denjenigen Posten, durch welche das jährliche AmtsEinkommen vermindert wird,

bei OberAmtleuten, Forstmeistern, verrechnenden Beamten, die auf ihre Scribenten gehenden Kosten nicht erwähnt sind, und dergleichen.

9.) In Absicht auf den Einzug der Besoldungs-Steuer hält die LandesVersammlung dafür, daß derselbe ebenfalls, wie bei der VermögensSteuer durch die aufgestellten Einbringer geschehen könne, und macht zugleich den Antrag, daß den Städten und Aemtern im 1sten Jahr zugestanden werden könne, $\frac{4}{5}$tel derselben auf Rechnung ihrer Forderung innzubehalten, und nur $\frac{1}{5}$tel einzusenden. Dieser leztere Antrag fällt nun wohl nach demjenigen, was oben über das Landschaftl. KompensationsSystem geäussert worden ist, von selbst hinweg. Was aber den Einzug betrift: so könnte es zwar weniger Anstand haben, denselben dem gewöhnlichen SteuerEinbringer zu überlassen, als den SteuerDeputationen die Erkenntniß über die BesoldungsVerzeichnisse. G. U. würden jedoch auch hier für schiklicher und den Verhältnissen, worinn die Herzogl. Beamte stehen, angemessener halten, wenn auch der Einzug selbst, den KommunSteuerEinbringern nicht überlassen, sondern etwa den StabsBeamten vi commissionis der Auftrag ertheilt würde, die BesoldungsSteuer von sämtlichen geist- und weltlichen Beamten und Dienern einzuziehen. Bei KommunBeamten hin-

gegen könnte der Einzug den KommunSteuerEinbringern ohne Anstand überlassen werden.

10.) Mit dem Vorschlag in Ansehung der ZahlungsFrist (§. 54.) sind zwar G. U. ganz einverstanden. Für das erste Jahr aber könnte auch die BesoldungsSteuer zu Vermehrung der schleunigeren Zuflüsse in die KriegsPrästationsKasse angewendet und daher der Antrag gemacht werden, daß die BesoldungsSteuer für dismal wo nicht gleich nach Martini, doch längstens auf Lichtmeß künftigen Jahrs abgetragen seyn solle.

11.) Wegen der auf Verheimlichung einzeler BesoldungsTheile angetragenen Strafe beziehen sich G. U. auf diejenige Grundsäze, welche oben wegen der VermögensSteuer geäussert worden sind.

Am Schluß ihres unterthänigsten Anbringens macht die allgemeine LandesVersammlung noch eine Bemerkung. Sie schließt nämlich damit,

> doch schmerzt die Wunde, die dem guten Wirtemberg geschlagen worden ist, zu sehr, und das Unglük, welches über das Vaterland gekommen ist, ist über Höchstdero Unterthanen zu drükend, als daß bei ihnen, indem sie ihr Eigenthum fürs Vaterland dahin geben werden, nicht zugleich auch das Gefühl, daß alle, welchen das Vaterland lieb ist, alle, welchen die Aufrecht-Erhaltung der Verfassung desselben Vortheile ge-

währt, auch an dem Schaden Theil zu nehmen hätten, in volle und wahre Ueberzeugung übergehen sollte.

Hiedurch bahnt sie sich den Weg, theils derjenigen Beiträge, welche Euer ꝛc. und des Herrn Erb-Prinzen Herzogl. Durchlaucht gleich wenige Tage nach dem Einmarsch der französischen Truppen aus höchstdero PrivatVermögen an die KriegsPrästationsKasse ausbezahlen zu lassen geruhet hatten, zu erwähnen, theils um noch die unterthänigste Bitte beizufügen, daß Euer ꝛc. gnädigst gefällig seyn möchte, mit den beiden Durchl. Herzogl. Frau Wittwen zu Kirchheim und Winnenthal wegen eines von ihrem PrivatVermögen sowohl als ihren zu beziehen habenden Wittumen abzureichenden Beitrags durch die herr- und landschaftliche Kriegs-PrästationsDeputation unterhandlen und von dem Erfolg dieser Unterhandlungen der LandesVersammlung Nachricht huldreichst zugehen zu lassen.

G. U. wollen daher auch diesen Punkt nicht unberührt lassen, und stellen in Ansehung des leztern Gegenstandes, da dem Vernehmen nach dieser Auftrag der Herzogl. KriegsPrästationsDeputation noch nicht ertheilt ist, zu Euer ꝛc. höchster Entschliessung, ob nicht nunmehr erwähnter Deputation jener Auftrag, mit Ausdehnung auf die beiden Orte Bechingen und Sindlingen um so mehr in Bälde ertheilt werden möchte, als auch durch diese Unter-

handlungen der KriegsPrästationsKasse in kurzer Zeit eine beträchtliche baare GeldSumme verschaft werden könnte.

Euer ꝛc. legen nunmehr G. U. ihre sämtlichen gutächtlichen Anträge zu erleuchtetster Prüfung und höchster Entschliessung ehrerbietigst vor.

Sie haben zu Beförderung des Geschäfts für sehr zwekmäsig und nöthig erachtet, sich über den Gegenstand einer allgemeinen VermögensSteuer oder andern anwendbaren Umlagen zu Tilgung des französischen KriegsSchadens nach allen seinen Theilen ausführlich mit möglichster Vollständigkeit zu äußern, damit, was auch Euer ꝛc. nun für eine Entschliessung zu fassen geruhen werden, wenigstens von Seiten dieses treugehorsamsten Kollegiums dieses viel umfassende Geschäft nach seinem ganzen Umfang hinlänglich vorbereitet, und dasselbe während dem Gang der weiteren Unterhandlungen um so weniger durch die Nothwendigkeit weitläufer Berathschlagungen über die aufzustellenden Grundsäze unterbrochen werden möge.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Garten, mag

. . . —:.

mag ertragen —:.

mag nach hie=

auf . . —:.

ien

ner = Anschlag.

. . . —:.

. . . —:.

. . . —:.

. . . —:.

. . . —:.

sen, Bohnen

. . . —:.

. . . —:.

—:.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reuß, Johann August

Gutachten des herzoglichen Regierungsraths-Collegiums über das Anbringen der allgemeinen Landes-Versammlung vom 31. Jul. 1797

Tübingen 1798

J.publ.g. 826 m#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561591-1
VD18 14843994-001